

# Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER,  
Oberreichsanwalt a. D.,  
Professor,

DR. F. ENGEL,  
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.  
des österr. Verfassungsgerichtshofes,

DR. FR. GRIMM,  
Rechtsanwalt,  
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,  
Rechtsanwalt,  
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. E. HEINITZ,  
Geh. Justizrat,  
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. ERNST HEYMANN,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

D. DR. W. KAHL,  
Geh. Justizrat,  
Professor, M. d. R.,

DR. H. LINDENAU,  
Senatspräsident des  
Oberverwaltungsgerichts,

DR. E. MAMROTH,  
Rechtsanwalt,  
Justizrat,

DR. K. MEYER,  
bayer. Staatsrat, Ober-  
landesgerichtspräsident,

DR. J. POPITZ,  
Staatssekretär i. Reichs-  
finanzministerium, Professor,

DR. J. RIESSER,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

DR. E. SCHIFFER,  
Reichsjustizminister a. D.,  
Wirkl. Geh. Rat,

DR. RICH. SCHMIDT,  
Geh. Hofrat,  
Professor,

D. DR. R. SCHWANDER,  
Oberpräsident,  
Wirkl. Geh. Rat,

DR. A. VON STAFF,  
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,  
Kammergerichtspräsident a. D.,

DR. H. TRIEPEL,  
Geh. Justizrat,  
Professor,

DR. G. WILDHAGEN,  
Geh. Justizrat, Rechtsanwalt  
beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postcheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW 1, 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

## Zum 35. Jahrgang der DJZ.

Wiederum ist ein Jahr vergangen, wiederum tritt die DJZ. in einen neuen Lebensabschnitt ein. Seit Begründung der DJZ. habe ich in den nunmehr vollendeten 34 Jahren versucht, in einer den Interessen des deutschen Juristenstandes zweckentsprechenden und förderlichen Weise die wichtigsten juristischen Tagesfragen und gesetzgeberischen Probleme behandeln zu lassen. Für die wie in jener langen Zeit so auch im verflossenen Jahre mir gewährte Unterstützung sage ich den Mitherausgebern, dem großen Stab der Berichterstatter und Mitarbeiter verbindlichen Dank.

Auch das neue Jahr wird an die Juristenwelt und damit an die DJZ. besondere Anforderungen stellen. Womöglich noch stärker als das verflossene Jahr wird es im Zeichen neuer Probleme stehen. Eine starke Umwälzung auf weiten Gebieten des Rechts und der Verwaltung steht bevor. Unterstützt durch von vielen Seiten an mich herangetretene Anregungen, die DJZ. unverändert und unbeirrt in denselben Bahnen wie bisher fortzuführen, werde ich bestrebt bleiben, auch im neuen Jahre alle neuen Fragen in gleicher Weise behandeln zu lassen.

Alter Uebung getreu, erscheint das vorliegende Heft des neuen Jahrganges programmatisch ausgestaltet in vermehrtem Umfange. Es soll nur einen kleinen Ausschnitt geben aus der großen Zahl der Fragen, die dem Juristenstande und dem Wirtschaftsleben im Jahre 1930 bevorstehen. Möge es der DJZ. gelingen, zu ihrer Klärung und Lösung beizutragen.

Der Herausgeber: Dr. Otto Liebmann.

## Die deutschen Finanzen und die Reichsfinanzreform.

Von Finanzminister a. D., Professor Dr. v. Pistorius, Stuttgart.

Eine weitere Reichsfinanzreform steht bevor. Es wäre nach der Staatsumwälzung die sechste. Das Kaiserreich hat deren fünf erlebt. Die in Aussicht genommene Reform wird und muß kommen, denn so wie zur Zeit kann es nicht weitergehen, wenn das Reich nicht trotz der steuerfreien Kassenanleihe vom Frühsommer 1927 und trotz der bevorstehenden Zündholzmonopolanleihe eines Tages vor die Zahlungsunfähigkeit sich gestellt sehen will. Eine solche stand schon einmal beängstigend nahe. Aber das, was die Allgemeinheit von der Finanzreform erwartet, wird sie nicht bringen. Die bevorstehende schon sicher nicht, nach dem was man über ihren Inhalt bis jetzt erfahren hat. Aber auch eine andere und bessere wird das nicht bringen können, was die Allgemeinheit erhofft und will: eine Abbürdung der steuerlichen Ueberlastung und eine Gesundung der Wirtschaft. Man verlangt hier etwas von der Reichsfinanzreform, was sie für sich allein nicht leisten kann, was sie auch in Verbindung mit dem Finanzausgleich und selbst mit einer Verfassungs- und Verwaltungsreform, der Reichsreform, nicht leisten kann, soweit man darunter, wie es der Fall ist, nur organisatorische Veränderungen und nicht zugleich eine vollständige sachliche Umstellung in der Wirtschaftsführung des Reichs und in seiner politischen Einstellung den Wünschen und Ausgabebedürfnissen des deutschen Volkes gegenüber versteht.

Natürlich bleibt eine Reichsfinanzreform, vollends in Verbindung mit einer Verfassungs- und Verwaltungsreform, nicht ohne Einfluß auf Reichsfinanzen und Wirtschaft; einige Verbesserungen sind erreichbar, und auch die bevorstehende Reichsfinanz-



reform wird durch den Abbau der überspannten Progressivsätze der Einkommensteuer und die Erhöhung der Tabak- und Biersteuer zweifellos eine Verbesserung bedeuten. Das jedoch, was die Allgemeinheit sich als Erfolg der Finanzreform vorstellt, das kann nur erreicht werden, wenn die Reichsfinanzreform und die Reichsreform mit einem weit- und tiefgehenden Abbau der Reichsausgaben verbunden werden oder dazu führen, und ein solcher Ausgabenabbau ist in dem erforderlichen Ausmaß nur möglich auf dem Wege der Aufgabeneinschränkung. Diese Auffassung mit kurzen Strichen zu belegen, soll im folgenden versucht werden.

Unsere wirtschaftliche Lage steht unter dem Druck eines dauernden Rückgangs des Volkvermögens. Von 350 bis 400 Milliarden vor dem Krieg werden noch annähernd 150 vorhanden sein. Das geht nun so Jahr um Jahr schon seit 15 Jahren. Zu den schweren unmittelbaren Güterverlusten während des Krieges und zu dem Wegfall der Forderungen gegen das Ausland trat der Verlust fast des gesamten deutschen Gläubigervermögens infolge der Inflation. Nebenher läuft eine regelmäßig passive Handelsbilanz, deren Abmangel zwar in der letzten Zeit etwas kleiner geworden, aber im Durchschnitt der letzten 15 Jahre auf mindestens 2 Milliarden im Jahr anzusetzen ist. Dazu Daweszahlungen, wenigstens zunächst noch mit jährlich 2,5 Milliarden, und Zinszahlungen an das Ausland mit jährlich mindestens 1 Milliarde, gibt zusammen einen jährlichen laufenden Abmangel von 6 Milliarden, der auch fernerhin nur aus dem Vermögen gedeckt werden kann, sofern es nicht gelingt, die bezeichneten Ausgaben zu beseitigen. Zu diesem Behuf Reichsmittel auf dem Steuerweg flüssig zu machen, erscheint schon darum ausgeschlossen, weil es ja nicht einmal mehr gelingen will, die Ausgaben des Haushalts des Reichs durch die Steuereinnahmen zu decken und man von einer Finanz- und Steuerreform höchstens erwarten darf, daß durch sie diesem Abmangel begegnet und etwa noch ein kleiner Ueberschuß erzielt wird, der zur Stärkung des Betriebs- und Vorratskapitals der Reichskasse bzw. der Ansammlung einer Rücklage höchst erwünscht wäre. An dem berechneten 6 Milliarden-Jahresabmangel ergeben sich Berichtigungen, wenn gewisse Zugänge aus dem Ausland (Verkehrsvermittlung, Fremdenverkehrseinnahmen, Zinsansprüche) abgerechnet werden. Allein diese Berichtigungen ändern am ganzen ebensowenig, wie die 400—700 Millionen, die etwa infolge des Youngplans für die nächsten 10 Jahre im Durchschnitt jährlich weniger zu leisten wären. Es kommt hier nicht auf die genaue Zahl, sondern darauf an, ein Bild von der Lage zu geben.

Nun ist freilich der Abmangel mit jährlich 6 Milliarden das Ergebnis der deutschen volkswirtschaftlichen Bilanz und nicht der Reichsbilanz oder der öffentlichen Bilanz (Reich, Länder und Gemeinden zusammen). Allein zwischen beiden besteht eine unlösliche Verkettung. Das wird allzuhäufig übersehen. Nicht nur in der landläufigen Vorstellung, sondern sogar in der Finanzwissenschaft wird der Fehler gemacht, die öffentlichen Finanzen als etwas Selbständiges, der Privatwirtschaft Gegenüberstehendes anzusehen. Das ist falsch. In Wahrheit ist die Sache diese: Der Reinertrag der Volkswirtschaft bildet das Volkseinkommen, das zur

Bedürfnisbefriedigung des Volkes (einschließlich Kapitalbildung) zur Verfügung steht. Die Bedürfnisbefriedigung kann individualistisch durch die einzelnen in den Privatwirtschaften erfolgen oder kollektivistisch durch Vermittlung der öffentlichen Körper. Was vorzuziehen sei, die individualistische oder kollektivistische Bedürfnisbefriedigung, ist Weltanschauungssache, und das Vorwiegen der einen oder anderen Auffassung hat im Laufe der Geschichte immer wieder gewechselt und der Form des wirtschaftlichen Lebens das Gepräge gegeben. Aber, wie dem auch sei, es ist stets das Volkseinkommen und nur dieses, das in der einen oder der anderen Weise zur Bedürfnisbefriedigung verwendet werden kann. Wenn die kollektivistische Bedürfnisbefriedigung dem Umfange oder Inhalte nach wächst, muß die individualistische zurückgehen; mit anderen Worten, was die Finanzen von Reich, Ländern und Gemeinden vom Sozialprodukt oder Volkseinkommen an sich ziehen behufs der Verwendung (an sich ziehen durch Eigenbetriebe oder im Steuerwege), das geht der privaten Wirtschaft ab; die Finanzen von Reich, Ländern und Gemeinden sind nichts anderes als der zahlenmäßige Ausdruck und Nachweis der kollektivistischen Bedürfnisbefriedigung eines Volkes. Das Volkseinkommen bleibt so oder so genau dasselbe, zunächst wenigstens; mit der Zeit können Rück- und Wechselwirkungen eintreten. Es findet somit durch die Besteuerung nur eine Verschiebung in der Einkommensverteilung, an und für sich keine Veränderung der Höhe des Volkseinkommens statt.

Allein auch die kollektivistische Bedürfnisbefriedigung (Schutz nach außen und innen, Rechtspflege, Schul- und Bildungswesen, soziale Wohlfahrtspflege) löst sich letzten Endes in Privateinkommen auf: Reichswehrsoldaten, Polizeimannschaft, Besoldung der Richter, Beamten und Lehrer wie überhaupt Bezahlung aller Kräfte (Arbeiter, Bauleute, Handwerker, Kaufleute), die von den öffentlichen Körpern zur Erfüllung ihrer Zwecke benötigt werden, endlich auch sämtlicher Sozialrentner. Es handelt sich hier nach bei der Einnahmegewinnung der öffentlichen Körper im Wege der Steuererhebung — sie steht ja z. Zt. im Vordergrund — zunächst nur um eine Einkommensverschiebung innerhalb der deutschen Volkswirtschaft und des deutschen Volkseinkommens mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen eine Befriedigung außerdeutscher Bedürfnisse in Frage kommt (Reparationszahlungen, Zinsen für Auslandskredite). Die letztere Einkommensverwendung kürzt das deutsche Volkseinkommen und damit letztlich auch die privaten Einkommen mitsamt dem Reallohn des Arbeiters.

Im übrigen, d. h. bei der Einkommensverwendung im Inlande, erhebt sich für jeden einzelnen Fall der Einkommensverwendung die Frage: Zu was würde der Steuerbetrag Verwendung gefunden haben, wenn man ihn nicht der kollektivistischen Bedürfnisbefriedigung zugeführt, sondern der privaten Wirtschaft zur individualistischen Bedürfnisbefriedigung belassen hätte? Wenn auf beiden Seiten die Verwendung im Verbrauch besteht, beschränkt sich die Wirkung auf eine Verschiebung in der Verteilung des Volkseinkommens; es findet lediglich eine nach Umständen freilich sehr ernste soziale Umschichtung statt.

Ganz anders liegt die Sache, wenn auf der einen Seite die Bedürfnisbefriedigung nicht zum Ver-



brauch, sondern zur Kapitalbildung führt, zur Kapitalbildung, die z. Zt. tatsächlich das einzige Heilmittel zur Beseitigung unserer nationalen Bankrottwirtschaft ist: Kapitalbildung und damit allmähliche Beseitigung der Schuldenwirtschaft. Und wer nun in die heutigen Verhältnisse mit klarem und unparteiischem Blick hineinsieht, der wird kaum wagen anzunehmen, daß dormalen die Erhebung der Steuer, d. h. die kollektivistische Bedürfnisbefriedigung eher zur Kapitalbildung führe, als die Unterlassung der Steuererhebung. Das Umgekehrte wird man heute annehmen müssen, schon darum, weil z. Zt. die Verhältnisse bei der Privatwirtschaft so liegen, daß sie wegen ihrer Kapitalnot geradezu zwangsweise zur Kapitalbildung sich veranlaßt sieht, also jeden Einnahmeüberschuß, der durch den Wegfall einer Ausgabe entsteht, wenn irgendmöglich zur Kapitalbildung verwenden wird. Die Steuer bildet aber innerhalb der Privatwirtschaft eine Ausgabe. Gerade darin, daß die Ausgaben der privaten Wirtschaft, nicht zuletzt die Steuern, so hoch sind, daß ein zur Kapitalbildung verwendbarer Ueberschuß der Wirtschaft nicht übrig bleibt, besteht ja die üble Lage der Wirtschaft. Bei ihr liegt der Zusammenhang klar zutage.

Bei der öffentlichen Wirtschaft sehen sich die Dinge anders an wegen des Steuererhebungsrechts. Selbstverständlich sind aber die letzten Auswirkungen und die Zusammenhänge genau dieselben, nur ist es wegen der verwickelten Verkettung der Fäden, die in der heutigen Volkswirtschaft den Zusammenhang herstellen, für die Führer der öffentlichen Wirtschaft sowohl wie vollends für die Bezieher der privaten Einkommen, die aus der kollektivistischen Bedürfnisbefriedigung erwachsen, sehr schwer, den Zusammenhang zu sehen, und die letzteren werden als Destinatäre der öffentlichen Ausgaben und Einrichtungen — wir denken z. B. an die Arbeitslosenunterstützung — kaum bereit sein, auf ihre Unterstützung, d. i. ihr Einkommen, zu verzichten, damit auf dem Umweg der dadurch ermöglichten Steuerermäßigung die Kapitalbildung gefördert wird, obwohl allein im Wege der Kapitalbildung die Möglichkeit für die dauernde Beibehaltung der Einrichtung der Arbeitslosenunterstützung geschaffen wird.

Das Ergebnis dieser Betrachtung besteht in der Erkenntnis, daß eine Förderung der Kapitalbildung z. Zt. nur in einer Einschränkung der kollektivistischen Bedürfnisbefriedigung mit der Wirkung des Abbaues der öffentlichen Ausgaben bestehen kann, nicht aber in einer Finanz- und Steuerreform; oder m. a. W.: es kommt nicht auf die Einnahmenseite der Wirtschaftsführung der öffentlichen Körper, nicht auf eine andere Verteilung des Volkseinkommens unter die Konsumenten, sondern darauf an, einen Teil des Volkseinkommens der unmittelbar konsumtiven Verwendung zu entziehen und der Kapitalbildung zuzuführen. Das kann nun freilich nach Umständen mittelbar auch durch eine Steuerreform bewirkt werden, soweit nämlich diese dazu führt, daß auf der Seite der privaten Wirtschaft eine Einschränkung der individualistischen Bedürfnisbefriedigung zugunsten der Kapitalbildung stattfindet. Diesen Weg will G. Stolper mit seinem Finanzplan beschreiten, der in der Hauptsache auf einen Abbau der direkten Steuern und auf eine Erhöhung der indirekten Verbrauchssteuern hinauskommt, unter gleichzeitiger Ueberführung der letzteren in die finanzielle Verfügungsgewalt der Gemeinden, woraus eine Einschränkung

des entbehrlichen Genusses und eine Eindämmung der Ausgaben der Gemeinden sich ergeben soll. Stolper glaubt daran; ich glaube nicht daran. Warum, das kann ich an dieser Stelle nicht näher ausführen. Ich glaube überhaupt nicht daran, daß durch eine Finanz- und Steuerreform für sich allein eine für die heutigen Verhältnisse wesentliche steuerliche Erleichterung erzielt werden kann, weil — ich habe das oben schon berührt — die steuerliche Belastung m. E. schon nahe an der Obergrenze angekommen ist; m. a. W.: weil die kollektivistische Bedürfnisbefriedigung ein Ausmaß angenommen hat, das die individualistische Bedürfnisbefriedigung, auf die durch unsere Rechts- und Wirtschaftsordnung noch immer weite Kreise der Wirtschaft (Landwirtschaft, Gewerbe, freie Berufe) im wesentlichen angewiesen sind, in nahezu unerträglicher Weise beschränkt: Alle klagen über den Steuerdruck. Einige Zahlen sollen die Sachlage veranschaulichen. Die öffentlichen Ausgaben Deutschlands, Reich, Länder und Gemeinden zusammen, haben vor dem Krieg etwas über 7 Milliarden betragen oder rund 8% des Volkseinkommens. Jetzt, 1929, betragen die Gesamtausgaben 18 Milliarden oder rund 30% des Volkseinkommens. Zu den 18 Milliarden öffentlichem Aufwand kommen noch die Soziallasten, die man je nach der Berechnungsweise mit 5—7 Milliarden für das Jahr ansetzen kann gegen 1 Milliarde vor dem Krieg. Und wenn man die öffentliche Hand im weiteren Sinne des Wortes begreift, wie es Stolper in seinem Finanzplan tut, kann man 50% und mehr des heutigen Volkseinkommens als der kollektivistischen Bedürfnisbefriedigung dienend oder, wie Stolper sich ausdrückt, als „politisch bestimmt“ annehmen. Die Verfügung über den weitaus größten Teil davon dürfte in der Hand des Reiches liegen, auf die Länder und Gemeinden wird die kleinere Hälfte entfallen.

Es ist hiernach, wenn es ans Sparen geht, d. h. an den Ausgabenabbau — und ein solcher allein kann, wie wir gesehen haben, helfen, solchenfalls nach Umständen in Verbindung mit einer Finanz- und Verwaltungsreform —, in erster Linie Sache des Reichs, an den Ausgabenabbau heranzutreten. Länder und Gemeinden mögen innerhalb ihrer Zuständigkeit folgen. Bei den letzteren wird es, mindestens auf dem Gebiet des Bauwesens, an Gelegenheit nicht fehlen, wenn die Grundsätze des Essener Oberbürgermeisters überall eingehalten werden. Allein eine allgemeine Ausgabeneinschränkung geht nicht nur staatsrechtlich-politisch sehr schwer, sondern ist auch wirtschaftlich eine recht ernst zu nehmende Sache, denn sie bedeutet, wenn sie ernstlich in Angriff genommen wird, letzten Endes die Brotlosigkeit von Hunderttausenden oder Millionen von Deutschen. Zahllose im öffentlichen Dienst Angestellte und Beschäftigte werden stellenlos; Arbeitslosenunterstützung kann nicht oder nur dürftig gewährt werden, für die Industrie bleiben begehrte Aufträge aus, und wenn von den Gemeinden die Bauten eingestellt werden, hört für die Bauarbeiter und Bauhandwerker der Verdienst auf. Es ist daher zu verstehen, wenn die maßgebenden Organe nur zögernd an den Abbau herangehen.

Falsch ist es aber, das Zögern mit unzutreffenden Gründen sich selbst oder der Öffentlichkeit gegenüber rechtfertigen zu suchen. Das geschieht vielfach durch den Einwand der „Zwangsläufigkeit“ der Ausgaben. Es gibt zwangsläufige Ausgaben, aber nur



für Länder und Gemeinden, soweit diese durch Reichsgesetze zu gewissen Ausgaben gezwungen sind; dagegen gibt es rechtlich keine zwangsläufigen Ausgaben für das Reich, weil dieses die oberste Gesetzgebungsgewalt hat und mittels ihrer alle Ausgaben aufheben kann — rechtlich. Tatsächlich ist es natürlich anders. Von den völkerrechtlichen Bindungen will ich nicht reden; aber von den politischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten. Wann und inwieweit solche vorliegen, ist mehr oder weniger Ermessenssache. Natürlich sind auch für die einzelnen Verwaltungsorgane des Reichs die ihnen kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben bindend und die zu ihrer Erfüllung zu machenden Ausgaben zwangsläufig; bezüglich der Höhe der aufzuwendenden Beträge ist übrigens hier schon ein Fragezeichen zu machen. Keinesfalls aber kann der Gesetzgeber selbst oder die Regierung hergehen und sagen, wie es in der letzten Zeit wiederholt geschehen ist: das Reich habe bereits alle Einsparungsmöglichkeiten erschöpft, es habe seine Verwaltung nach allen Richtungen rationalisiert und seinen Ausgabenhaushalt auf die mögliche Untergrenze gebracht; es seien hiernach alle Ausgaben, die im Haushaltsplan noch angefordert werden, zwangsläufig. Das mag die Ansicht der maßgebenden Regierungsorgane sein und der Minister — der Sparkommissar ist vielleicht anderer Ansicht; es mag die Ansicht des Reichstags sein oder seiner Mehrheit — die Minderheit ist wahrscheinlich anderer Ansicht; höchstwahrscheinlich anderer Ansicht sind manche Länder, jedenfalls Bayern und zahlreiche Gemeinden, und sie geben damit nur eine Anschauung heim, die vom Reich her vielfach ihnen gegenüber zum Ausdruck kommt.

Ebenso sind anderer Ansicht viele Wirtschaftler und Gelehrte. Selbst Prof. Mann, der in seiner Schrift „Deutsche Finanzwirtschaft“ (1909) bereit ist, in der Anerkennung der Zwangsläufigkeit der Ausgaben des Reichshaushalts sehr weit zu gehen, kommt doch auch schließlich zu dem Ergebnis, daß im Gegensatz zu gelegentlichen reichsamtlichen Darstellungen auch der jetzige Finanzbedarf des Reichs noch umfassend genug ist, um ein „lohnendes Objekt emsiger Sparpolitik zu sein“. Und Stolper, der im großen Ganzen das Hauptgebiet der Einsparungsmöglichkeiten bei den Ländern und Gemeinden sieht und die Ausgaben des Reichs, wenn auch nicht für zwangsläufig, so doch für mehr oder weniger bestimmt und umschlossen ansieht, hält doch für nötig, auch dem Reich einen Riegel vorzuschieben in der Form eines „Ausgabenplafonds“, der durch ein Reichrahmengesetz dem Reich für die nächsten 10 Jahre aufzulegen wäre. Zur Begründung — meint Stolper — daß das nichts Neues in der Finanzgeschichte wäre. Auch ohne gesetzliche Festlegung gelte es als selbstverständliches Axiom der englischen Finanzpolitik, daß die Ausgaben des Staats jahre- und jahrzehntelang nicht erhöht, sondern nur gesenkt werden dürfe. Wenn es in Deutschland nötig erscheine, das durch Gesetz festzulegen, so geschehe das nur, weil hier die Finanzpolitik seit 1924 die jährliche Steigerung der Ausgaben um Hunderte von Millionen als gottgewolltes Fatum zu betrachten sich gewöhnt habe, und er fügt ausdrücklich bei: „Vor der Festlegung dieses Plafonds wird es Sache von Regierung und Reichstag sein, zunächst den Reichsetat noch einmal — sorgfältiger als vor dem jüngsten Etatskompromiß — auf die letzten Ersparnismöglichkeiten zu prüfen.“

Wenn hiernach der Ausgabenabbau seitens der öffentlichen Körperschaften eine sehr ernst zu nehmende und von den schwersten wirtschaftlichen und politischen Folgen begleitete Maßnahme bildet, so ist sie doch, leider, auf die Dauer nicht zu vermeiden. Es gibt, so wie die Dinge heute liegen, keinen anderen Weg, als durch Verbrauchseinschränkung zur Kapitalbildung, durch diese zur absetzbaren Ausfuhrgütererzeugung, Aktivierung der Handelsbilanz und Schuldenabdeckung und dann erst allmählich mit der Erholung unserer Wirtschaft zur Wiederausdehnung des inneren Verbrauchs auf dem Wege der kollektivistischen Bedürfnisbefriedigung. Zunächst aber muß die Losung heißen: arbeiten und sparen.

Im Gegensatz dazu treibt heute das deutsche Volk eine Bankrottwirtschaft. Denn wenn die volkswirtschaftliche Bilanz jährlich mit einem Abmangel von rund 6 Milliarden abschließt, so ist das nichts anderes. Und an ihr sind die öffentlichen Körperschaften in hohem Maß beteiligt, sofern, wie gezeigt, etwa die Hälfte der volkswirtschaftlichen Ausgaben der kollektivistischen Bedürfnisbefriedigung dienen oder zum mindesten als politisch bedingt durch die öffentlichen Körperschaften, vor allem das Reich, zu vertreten sind. Darauf, ob etwa die Haushalte des Reichs, der Länder und der Gemeinden, für sich betrachtet, ohne Abmangel abschließen, was zunächst noch vielfach der Fall ist, kommt es bei der Verflechtung der öffentlichen Wirtschaften mit der Gesamtvolkswirtschaft nicht an; die öffentliche Wirtschaft kann auch auf Kosten der Privatwirtschaft leben, und wer formell die Schulden (die „Auslandskredite“) aufnimmt, aus denen der jährliche Sechsmilliardenabmangel der deutschen Volkswirtschaft gedeckt wird, das ist nebensächlich. Ein anschauliches Beispiel liefern die Reparationszahlungen. Wir haben von 1924—1929 rund 9 Milliarden bezahlt. Anfangs ist die Zahlung mit 800 Millionen fast ausschließlich aus der Auslandsanleihe erfolgt, die uns zu diesem Zweck großmütig als Valutaanleihe zur Verfügung gestellt wurde. Im übrigen laufen die Reparationszahlungen teils auf den Reichshaushalt, teils auf Industriebelastung, teils auf Reichsbahn und Beförderungsteuer, scheinen also aus laufenden Mitteln geleistet zu sein und sind es auch, wenn man lediglich vom Reichshaushalt ausgeht, wobei der Einfachheit halber Industriebelastung und Reichsbahn dem Reichshaushalt gleichgestellt sein sollen. In Wahrheit aber ist kein Pfennig von den Reparationszahlungen volkswirtschaftlich aus dem Reinertrag bezahlt worden, denn die deutsche Volkswirtschaft hatte ja in der ganzen Zeit keinen Reinertrag, sondern einen Abmangel von jährlich 6 Milliarden, der nur aus dem deutschen Volksvermögen gedeckt werden konnte und im wesentlichen wohl, wie bereits berührt, durch Aufnahme von Auslandskrediten gedeckt worden ist.

Lange kann es so nicht mehr weitergehen. Zunächst aber fehlt noch in weiten Kreisen des deutschen Volkes die Einsicht in die Furchtbarkeit der Lage, und soweit die Einsicht ausnahmsweise da ist, fehlt der Wille, das zu tun, was allein Hilfe bringen kann: arbeiten und sparen; genauer: härtestes Arbeiten und entsagungsvollstes Sparen — schaffen, schanzten und darben.

Zunächst sucht man noch immer durch Reformen, vor allem Finanzreformen, zu helfen und es wird schon noch einige Zeit so bleiben, wie ich es in



der 2. Aufl. meines Steuerrechts Bd. I S. 51 im Anschluß an die Schilderung der Steuerreform von 1925/26, die nach damaliger allgemeiner Ansicht einen endgültigen Abschluß bedeuten, einen „relativen Ewigkeitswert“ haben sollte, im April 1928 gezeichnet habe:

„Einen wirklichen Abschluß wird die Reform nicht bedeuten, kaum einen Ruhepunkt. Dafür sorgen politisch das parlamentarische System, wirtschaftlich die Armut des deutschen Volkes. . . . Das parlamentarische System bringt in kurzen Zeitabschnitten neue Regierungen mit neuen Finanzministern. Jeder neue Finanzminister muß etwas Neues bringen, weil alle Wünsche und Hoffnungen bei ihm zusammenlaufen. Die in ihrer dermaligen Höhe auf die Dauer tatsächlich unmögliche Steuerlast wird schwer empfunden, ohne doch zunächst wesentlich vermindert werden zu können, äußerlich infolge des Drucks der Entente wegen der Reparationsleistungen, innerlich infolge der öffentlichen Aufwendungen, die jeweils von deren Destinatären, die als Wählermassen maßgebend sind, als unerlässlich angesehen werden und es zum Teil auch sind. So kommt es, daß Reich, Staat und Gemeinde sich gegenseitig um die Einnahmequellen streiten im Kampf um den „Finanzausgleich“ und die einzelnen Wirtschafts- und Berufsschichten um eine gerechtere Verteilung der Steuerlast im Verlangen nach „Steuerreformen“. Diesem Wunsche wird jeder neue Finanzminister mehr oder weniger nachgeben müssen, und eine Reform wird die andere ablösen mit kleinen Mitteln und kleinen Erfolgen, die am ganzen nichts ändern, auch nicht, wenn es sich um organisatorische und verwaltungsmäßige Vereinfachungen handelt, die regelmäßig zunächst neue Geschäfte und neue Kosten verursachen.“

In andere Bahnen wird die Entwicklung erst einlenken können, wenn Einsicht und Wille, sittliche und politische Selbstzucht beim deutschen Volke der Regierung eine grundstürzende Umstellung in der öffentlichen Wirtschaftsführung auf der Ausgabe- und Einnahmeseite i. S. einer starken Einschränkung des Verbrauchs ermöglichen oder nötigenfalls aufzwingen. Hoffentlich kommt der Umschwung nicht zu spät. Ich sehe die Aussicht heute noch sehr trübe und bin versucht, den Ausruf, den in bitterem Weh um sein Vaterland fast genau vor vierhundert Jahren aus schmerzvollem deutschen Herzen Ulrich von Hutten ausgestoßen hat, zu wiederholen:

„O freiwillig unglückliches Deutschland,  
Das du mit sehenden Augen nicht siehst  
Und mit offenem Verstande nicht verstehst.“

## Die Bekämpfung der Korruption.

Von Reichsminister a. D. Dr. Schiffer, Berlin.

Auf das verflossene Jahr hat sich durch den Berliner Korruptionsskandal noch zu guter Letzt ein tiefer Schatten gesenkt. Noch sind die Vorgänge nicht völlig aufgeheilt. Aber soviel ist bereits jetzt klar, daß es sich nicht bloß um Verfehlungen einzelner handelt, sondern um einen ganzen Personenkreis innerhalb einer großen und wichtigen Verwaltung. Noch ein anderes ist klar: daß das Berliner Verkommen nicht alleinsteht. Es ist nur der vorläufige Abschluß, die z. Zt. letzte Erscheinung eines Fäulnisprozesses, der schon seit langer Zeit unseren Volkskörper verseucht. Daß die geschäftliche Moral sehr stark gesunken ist, wird nirgends mehr bezweifelt; und daß der Bazillus der Unmoral auch auf das früher gegen ihn gefehte Beamtenum übergesprungen ist, beweist die Kriminalstatistik, die den Wahrnehmungen des Tages, sie ziffermäßig bestätigend, zur Seite tritt. Was das für unser staatliches Dasein bedeutet,

bringt die Begründung des neuen Strafgesetzbuchs in folgenden Worten zum Ausdruck:

„Ein pflichttreuer und lauterer Beamtenstand ist die unerläßliche Voraussetzung eines geordneten Staatswesens. Die Beamten verwalten die öffentlichen Angelegenheiten, sie verfügen über die öffentlichen Gelder, ihnen ist die Entscheidung über Vermögen, Freiheit, Leben und Ehre ihrer Mitbürger anvertraut. Das Wohl und Wehe des Staates liegt zu einem wesentlichen Teil in ihren Händen. Die Ehrenhaftigkeit, vor allem die Unbestechlichkeit der Beamten bildet die Grundlage für das Vertrauen der Staatsbürger, dessen die Staatsverwaltung für eine gedeihliche Wirksamkeit bedarf; sie bildet zugleich einen Gradmesser für das Ansehen des deutschen Namens.“

Das Uebel ist von der Allgemeinheit längst erkannt, seine Tragweite vollkommen gewürdigt, die Erregung über seine neuesten Ausbrüche hochgradig. Sie äußert sich in empörten Deklamationen und geharnischten Resolutionen, in wohlmeinenden Mahnungen und ersten Drohungen, in boshaften Ausfällen der Witzblätter und satirischen Couplets der Kabarettts. Aber die Entrüstung allein tut es nicht, und ihre Bekundungen verpuffen ohne nachhaltige Wirkungen. Man sieht sich deshalb nach schärferen Mitteln um. Da die Behandlung des Geschwürs mit der Salbe des Wortes keinen Erfolg verheißt, soll es ferro et igni beseitigt werden. Man ruft nach dem Gesetzgeber, der Polizei, der Justiz. Die bestehenden Gesetze, sagt man, reichen offensichtlich nicht aus; also machen wir neue. Zwar klagt man beweglich über die Hypertrophie unseres Rechts; über das Uebermaß von Behörden, über die Ueberzahl von Beamten, und man verhehlt sich nicht, daß neue Gesetze eine Vermehrung des Rechtsstoffes wie der Behörden und Beamten nach sich zu ziehen pflegen. Aber die byzantinische Verehrung der Paragraphen lebt auch unter der demokratischen Staatsform fort und zeitigt, wo immer eine Not entsteht, den Schrei nach Spezialgesetzen, Spezialbehörden und Spezialausbildung ihrer Mitglieder. Das nennt sich dann Verwaltungsreform.

Dabei kann niemand behaupten, daß es uns an Gesetzen mangelt. Sie zerfallen in zwei Gruppen, je nachdem die von ihnen behandelten Verfehlungen sich im öffentlichen oder im Wirtschaftsleben, auf dem Gebiete des öffentlichen oder des Privatrechts abspielen. Die Korruption innerhalb des öffentlichen Beamtentums wird im geltenden Recht außer durch die Disziplinalgesetzgebung durch die Strafandrohungen des 28. Abschnitts des StrGB. bekämpft. Sie sind durch die Bestimmungen im 7. Abschnitt des neuen Strafgesetzentwurfs noch erweitert, insbes. durch Ausdehnung des Kreises, auf den sie Anwendung finden sollen, und durch Erhöhung des Strafmaximums. Allerdings hat der Strafrechtsausschuß des Reichstags den § 140 des Entwurfs wieder gestrichen, der die aus Eigennutz begangene Verletzung des Amtsgeheimnisses unter Strafe stellte. Dagegen hat er den § 106, der die Bestechung nicht bloß bei Wahlen, sondern auch bei Abstimmungen mit Strafe bedroht, gutgeheißen. Diese Bestimmung zieht also auch die Ausübung öffentlicher Funktionen außerhalb des Beamtentums in den Kreis rechtlicher Beeinflussung. Das gleiche geschieht durch den im Jahre 1926 neu redigierten § 41 der bayerischen Verfassung; Abgeordnete, die als solche in gewinnstüchtiger Absicht ihren Einfluß in einer die Ehre und das Ansehen der Volksvertretung gröblich verletzenden Weise mißbraucht haben, sollen ihrer Mitgliedschaft verlustig gehen. Entsprechende Vor-



schriften enthalten die Verfassungen von Anhalt und Mecklenburg-Schwerin. Sie folgen damit dem Beispiel, das in einer allerdings viel weitergehenden Weise fremde Staaten, insbesondere die Tschechoslowakei, gegeben haben. Die Verfassungen des Reichs und Preußens bringen hierüber nichts. Dagegen ist Beamten im Reich wie in den Ländern untersagt, ohne vorgängige Genehmigung ein Gewerbe zu betreiben oder gegen fortlaufendes Entgelt eine Nebenbeschäftigung zu übernehmen oder Aufsichtsrat einer Erwerbsgesellschaft zu werden. Letzteres ist unbedingt verboten, wenn mittelbar oder unmittelbar ein Entgelt mit der Stellung verbunden ist. Nach ausländischen Gesetzen dürfen übrigens Beamte, die mit Vergebung von Lieferungen zu tun hatten, auch nach ihrem Ausscheiden während eines gewissen Zeitraums keine Stellung in der einschlägigen Privatwirtschaft annehmen. — Für die Wirtschaft kommt insbesondere § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Betracht, der sich gegen das Schmiergeldunwesen richtet. Er wird ergänzt durch die allgemeinen Vorschriften im § 1 desselben Gesetzes und in § 826 BGB. Ueberhaupt werden Korruptionsakte sehr häufig unter Gesetzesvorschriften allgemeinerer Art fallen, insbesondere in krimineller Hinsicht, indem sie zu Straftaten wie Diebstahl, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Betrug, Untreue und dergl. führen.

Das Arsenal der Gesetzgebung ist also, wie nicht wohl geleugnet werden kann, bereits reichlich gefüllt. Immerhin mag es möglich und angebracht sein, es noch in der einen oder anderen Hinsicht zu ergänzen. Nur soll man sich über die Wirksamkeit solcher Ergänzungsvorschriften wie überhaupt gesetzlicher Bestimmungen keinen Illusionen hingeben. Auf keinem Gebiete des Lebens und des Rechts ist der Umgehung ein größerer Spielraum gewährt als auf dem der Korruption. Sie weiß durch Verschleierung des Tatbestandes, durch Vorschieben Dritter, durch Verdunkelung der Beziehungen immer neue Schleichwege aufzufinden. Daß man ihr auf ihnen besser als bisher nachspüren könnte, wenn die mit ihrer Verfolgung betrauten Behörden und Beamten einen tieferen Einblick in das ganze Getriebe und seine Zusammenhänge hätten, mag zugegeben werden, und hier könnte eine eindringlichere Aus- und Fortbildung gute Erfolge zeitigen. Das gehört jedoch in das Kapitel des Beamten- und Bildungswesens überhaupt hinein, das einer Auffrischung im Sinne einer engeren Verbindung mit den Erscheinungen, Anschauungen und Bedürfnissen des Lebens, vornehmlich der Wirtschaft, ganz allgemein bedarf und seinerseits wiederum einen Teil der Persönlichkeitspflege darstellt, die an die Stelle der bloß juristisch-technischen Schulung zu treten hat. Auch sollte die neuerlich sehr beliebte Entschuldigung, daß der Mann an der Spitze sich weder in persönlicher noch in sachlicher Beziehung um die Einzelheiten des ihm unterstellten Betriebes kümmern und deshalb auch nicht für sie haftbar gemacht werden könne, in dieser Allgemeinheit nicht mehr zugelassen werden. Der Vorgesetzte haftet grundsätzlich für das Verhalten seiner Untergebenen und dessen Folgen, auch wenn ihm im Einzelfalle ein Verschulden nicht nachzuweisen ist; wie er Ehre und Ruhm einheimst, wenn ihre Arbeit gute Früchte für das Ganze hervorbringt, hat

er für Mißerfolge und Mißstände einzustehen. Das war einst Verwaltungsprinzip und sollte es wieder werden. Aber wenn auch in allen diesen Richtungen alles nur Mögliche geschehen sollte, würde trotzdem ein Rest, und zwar ein keineswegs unbeträchtlicher Rest übrig bleiben, der rechtlich nicht erfaßt werden würde, weil er rechtlich überhaupt nicht faßbar ist. Wieder einmal treten hier die Grenzen des Rechts zutage, die ebenso oft vom Gesetzgeber verkannt werden, wie sie seiner Anstrengungen spotten.

Einen wesentlichen Teil und ein charakteristisches Merkmal der Korruption der Gegenwart bildet nämlich die schleichende Korruption, die sich heimlich in den Blutlauf des Organismus eindringt und ihn moralisch zersetzt und zerstört. Die Gefahr ist hier besonders groß, weil sich der Betroffene, wenigstens zu Anfang, häufig ihrer garnicht bewußt ist. Nun ist es aber etwas ganz anderes, in klarer Erkenntnis der Sachlage den Rubikon zu überschreiten, der die Welt der Anständigen von der der Unanständigen scheidet, als sanft und unmerklich von der einen zur anderen hinüberzugleiten. Zu ersterem gehört immer ein Entschluß, der einem bisher ehrenwerten Menschen doch nicht ganz leicht wird, zu letzterem nur eine sittliche Schläftheit und Widerstandsunfähigkeit, zumal wenn sie verbunden ist mit einer Unempfänglichkeit für Anstandsbedenken und einem Mangel an gesundem Gefühl für das gesellschaftlich Schickliche, Erlaubte und Gebotene. Denn mit scheinbaren Harmlosigkeiten fängt das Unheil an, mit Einladungen, Aufmerksamkeiten, Liebenswürdigkeiten, Gelegenheitsgeschenken von steigendem Wert und anderen Mitteln, die geeignet sind, nutzbringende Beziehungen oder gar einen intimen Verkehr anzuknüpfen. Sie führen die Möglichkeit herauf, den anderen im Gespräch auszuhorchen, zu Indiskretionen zu verleiten, erleichtern überhaupt die Erlangung von Mitteilungen, die in irgendeiner Weise in Geld umgesetzt werden können. Wie mancher hat schon seine Ehre um ein Linsengericht in Gestalt eines leckeren Dinners verkauft und Kopf und Kragen um eine Nichtigkeit aufs Spiel gesetzt! Bereits die Tatsache des Verkehrs kann ausgenützt und ergiebig gemacht werden, weil die Vertraulichkeit im Umgang den Anschein der Vertrauenswürdigkeit in geschäftlicher Hinsicht erweckt und nachgeordnete Stellen gefügig und gefällig macht. Aber gegen solche Dinge ist kein kriminelles Kraut gewachsen und auch disziplinarisch nur höchst selten etwas zu machen. Die Mittel der Justiz dringen nicht bis in die tiefsten Gründe und Abgründe, aus denen die Phänomene stammen.

In diesen Fällen liegen sie nur zum Teil so offen zutage wie die Momente, durch die man gewöhnlich das Anwachsen von Korruptionserscheinungen zu erklären versucht. Man verweist auf die wirtschaftliche Notlage durch die Steigerung aller Preise, die moralische Verwilderung durch den langen Krieg, die gesellschaftliche Minderung der Stellung des Beamten durch die Beseitigung von Orden und Titeln, das Schwinden des Idealismus durch das allgemeine Ueberhandnehmen materialistischer Lebensanschauungen und -gewohnheiten. Für die feinere Art der Korruption, die Bestechung durch Einwicklung kommt indes noch ein anderes und Wesentliches hinzu: der Wandel in der äußeren und inneren Struktur der öffentlichen Funktionäre und insbesondere der Beamenschaft. Die richtige Vorstellung vom Wesen



des Beamtentums ist vielfach verloren gegangen. Die bei uns übliche Ueberschätzung des Wissens und Lernens macht sich auch hier geltend: man glaubt, es genüge, um Beamter zu sein, wenn man die für das Amt nötigen Kenntnisse besitzt, und sieht nicht, daß dazu noch ein Mehr nötig ist — Beamtenpersönlichkeit und Beamtenethos. Der Beamtencharakter muß den ganzen Menschen umfassen, durchdringen und gestalten. Er ist der Niederschlag einer langen geschichtlichen Ständentwicklung. Sein Wesen ist Tradition. In sie muß der Neuling aufgenommen werden, um in ihr so weit aufzugehen, daß er auf ihr auf- und weiterbauen kann. Gewiß unterliegt auch sie dem Gesetz der Entwicklung; aber wenn man letzteres nicht so deutet, daß das deutsche Beamtentum überhaupt seine Existenzberechtigung verloren habe, muß man die neue Gestaltung mit dem alten Charakter in Verbindung und Einklang bringen. Mit dem Aufstieg neuer Schichten in die Kreise des Beamtentums und innerhalb ihrer ist als einer Notwendigkeit, einer gegebenen und begründeten Tatsache zu rechnen. Nur hat die Plötzlichkeit und Sprunghaftigkeit dieses Prozesses auf der einen, der Mangel an Vorbereitung, an Lebenserfahrung und Menschenkenntnis bei den an ihm beteiligten Persönlichkeiten auf der anderen Seite in der Uebergangszeit manche schlimmen Folgen gezeitigt. Sie werden verschärft durch das Uebermaß des Parteiwesens, das, in die Beamtenschaft eindringend, die traditionellen Voraussetzungen ihres Seins abschwächt, den für die Ueberlieferung der Beamtentugenden sehr wichtigen, vertrauensvollen Zusammenhalt innerhalb ihrer mindert und die Unabhängigkeit des Geistes beeinträchtigt, ohne die ein öffentliches Beamtentum des zur Abwehr jeder Versuchung notwendigen Selbst- und Pflichtbewußtseins entbehrt. So erklären sich manche Erscheinungen, die im Hinblick auf frühere Zustände uns unbegreiflich dünken und mit Bitterkeit und Sorge erfüllen, zum großen Teil daraus, daß das Beamtentum im neuen Staat noch nicht seine Gleichgewichtslage gefunden hat. Auch das Problem der Beamtenmoral mündet in das Gesamtproblem unserer Zeit aus.

### Staatsbürgerrechte und Beamtenpflichten.<sup>1)</sup>

Von Staatsrat im Ministerium des Aeußeren Dr. Bleyer,  
München.

Die schweren politischen Kämpfe um das letzte Volksbegehren haben eine Frage in den Vordergrund gerückt, deren Bedeutung über die Tagespolitik hinausgeht und für das Staatsleben von grundsätzlicher Wichtigkeit ist. Sie lautet: wie weit reicht die Gehorsamspflicht des öffentlichen Beamten gegenüber den Trägern der Dienstaufsicht, insbes. der Regierung des Staates, und andererseits die Befehlsgewalt dieser staatlichen Organe in staatsbürgerlichen Angelegenheiten? Hat der öffentliche Beamte dabei die Rechtsstellung der nichtbeamteten Staatsbürger oder ergeben sich eben aus dem Beamtenverhältnis Einschränkungen seiner Bewegungsfreiheit, die der Beamte bei Meidung disziplinarer Haftung zu beachten hat? Ist der Beamte insbes. in Angelegenheiten der Volksgesetzgebung (Volks-

<sup>1)</sup> Geschrieben vor der Entsch. des Staatsgerichtshofs im Streitverf. gegen Preußen.

begehren, Volksentscheid) der Aufsicht und den Weisungen seiner Vorgesetzten unterworfen?

Unter staatsbürgerlichen Rechten verstehe ich hier die den Staatsbürgern durch die Verfassung und sonstige Gesetzgebung eingeräumten Befugnisse auf Anteilnahme an der Willensbildung und Willensäußerung des Staates und der in seinen Organismus eingegliederten Körperschaften im weitesten Sinne. In Betracht kommen namentlich das Recht auf Beteiligung an Wahlen und sonstigen Abstimmungen, das Versammlungsrecht und das Vereinigungsrecht. Mit den Staatsbürgerrechten des Beamten befaßt sich bes. Art. 130 Abs. 1 und 2 RVerf., der sich auf alle öffentliche Beamte, Reichsbeamte und Landesbeamte jeder Art, unmittelbare Staatsbeamte und mittelbare Staatsbeamte (Kommunalbeamte), richterliche und nichtrichterliche Beamte, lebenslängliche oder unwiderrufliche Beamte, widerruflich angestellte Beamte, Kündigungsbeamte bezieht und für sie mit rechtsverbindlicher Kraft bestimmt:

„Die Beamten sind Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei.

Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet.“

Man würde einen Fehlschluß ziehen, wenn man aus diesen Vorschriften ableiten wollte, daß der politischen Betätigung des Beamten — sie ist mit der politischen Gesinnung gemeint — keine Schranken gezogen sind. Einmal gelten für ihn die bürgerlich-rechtlichen, die strafrechtlichen und die sonst rechtlich begründeten Beschränkungen in der Handlungsfreiheit, die für alle Deutschen gelten. Darüber hinaus muß trotz des scheinbar weitergehenden Wortlautes der RVerf. anerkannt werden und wird auch allgemein anerkannt, daß der Beamte, wenn er sich als Staatsbürger betätigt, unter einem Sonderrechte steht. Die reichsrechtliche Grundlage hierfür ergibt sich aus dem Satze der Verf., daß die Beamten Diener der Gesamtheit sind, nicht einer Partei. Dieser Satz ist nicht bloß eine Schutzwortschrift zugunsten des Beamten, sondern auch die Grundlage besonderer Beamtenpflichten. Der Beamte hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes stets gegenwärtig zu halten, daß der Inhalt seines Amtes Dienst am Volksganzen ist, und daß er sozusagen im amtlichen wie im nichtamtlichen Verkehr mit dem Publikum aus seiner Beamtenhaut nicht herausschlüpfen kann. Das Publikum sieht in ihm stets den Beamten, mag er amtlich tätig sein oder außeramtlich eine Versammlung leiten oder einen Wahlauftritt oder eine Petition unterschreiben. Andererseits ist dem Beamten die politische, vor allem die staatsbürgerliche Betätigung durch die Verfassung nicht verwehrt sondern ausdrücklich gewährleistet. Aus diesen verwickelten Verhältnissen können sich unleugbar Schwierigkeiten ergeben, denen der Beamte dadurch zu begegnen hat, daß er mit Takt, Klugheit, Zurückhaltung und Mäßigung jede Ausschreitung vermeidet, die mit seiner Pflicht, sich stets als Diener der Gesamtheit zu bewähren, unvereinbar ist. Die Anforderungen, die in dieser Hinsicht an die Beamten zu stellen sind, werden nicht gegenüber allen Beamten gleich hoch zu bemessen sein. Je einflußreicher die Stellung des Beamten ist, desto vorsichtiger wird er sich betätigen müssen. An Beamte, die den Staat in der Ausübung von Hoheitsrechten vertreten, wird ein strengerer Maßstab anzulegen sein als an Beamte in wirtschaftlichen Staatsbetrieben. Auch Zeit und Ort der Betätigung



machen große Unterschiede. Die politische Betätigung in der Großstadt, wo der Beamte in der Masse verschwindet und sein Auftreten mehr oder minder unbeachtet bleibt, wird u. U. anders zu beurteilen sein als das Auftreten eines Beamten in den engeren Kreisen der Provinz. Im außeramtlichen Verkehr sind alle Beamten als Träger einer politischen Ueberzeugung freier als im amtlichen Leben, wo sie sich der strengsten Unparteilichkeit namentlich auch gegenüber Untergebenen zu befleißigen haben. Immer aber muß es sich, wenn gegen den Beamten wegen seiner staatsbürgerlichen Betätigung eingeschritten werden soll, um einen Mißbrauch der Stellung oder um eine Ungehörigkeit handeln, die gegen die Pflicht des Beamten verstößt, Diener der Volksgesamtheit, nicht einer Partei oder einer Gruppe von Parteien zu sein.

Die Beamtenpflichten führen also zu Einschränkungen nicht im Rechtsbesitz, nicht in der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz, sondern in der Art der Rechtsausübung. Man drückt sich manchmal ungenau dahin aus, daß in dieser Hinsicht neben der RVerf. und sie einschränkend die Beamtensondergesetze des Reiches und der Länder fortgelten. Rechtsquelle ist hierfür allein die RVerf. Die Standesgesetze, die meist älter sind als die RVerf., enthalten aber allgemeine Normen, die noch jetzt zur Beurteilung der einzelnen Fälle herangezogen werden können, weil sich durch die RVerf. in der Auffassung, wie sich der Beamte bei der Ausübung politischer Rechte zu verhalten hat, nichts Wesentliches gegenüber dem früheren Rechte geändert hat. Nur muß die Bestimmung der RVerf., daß dem Beamten die Freiheit der politischen Betätigung gewährleistet ist, soweit er seine Pflicht als Diener der Gesamtheit nicht vernachlässigt, stets als oberster Leitsatz anerkannt werden, demgegenüber das Standesrecht zurückzutreten hat. Wenn z. B. § 10 RBG.<sup>1)</sup> sagt: „Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen“, so gilt auch diese reichsgesetzliche Vorschrift nur mit dem Vorbehalte, daß ihr die RVerf. vorgeht (vgl. Art. 178 Abs. 2 RVerf.).

Bezogen auf die Befehlsgewalt des Vorgesetzten ergibt sich daraus: die Gehorsamspflicht des Beamten gegenüber Anordnungen eines Vorgesetzten endigt dort, wo die RVerf. (oder in zweiter Linie eine sonstige höhere Rechtsnorm) der Anordnung entgegensteht. Ist der Beamte durch eine höhere Rechtsnorm gedeckt, so verletzt er keine Dienstpflicht und begeht kein Dienstvergehen. Grenzen der Befehlsgewalt des Vorgesetzten und der Gehorsamspflicht des Beamten stellt die RVerf. namentlich für das aktive und das passive Wahlrecht im Reiche, in den Ländern und teilweise auch in den Gemeinden auf (siehe Art. 17, 22, 36, 39). Wenn z. B. Art. 22 allgemeine Wahlen anordnet und die nähere Bestimmung dem Reichswahlgesetz überläßt, so ergibt sich daraus die selbstverständliche Folgerung, daß Beschränkungen der Wahl nur reichsgesetzlich möglich sind, und daß kein Dienstbefehl eines Vorgesetzten die untergebenen Beamten von der Reichstagswahl ausschließen kann.

<sup>1)</sup> Aehnlich z. B. Art. 1 bayer. RDG. (siehe meine Ausgabe Anm. 5 a. a. O.).

Wenn dort geheime Wahl angeordnet ist, so ist die Schlußfolgerung selbstverständlich, daß, vorbehaltlich gesetzlicher Ermächtigung, jede Nachforschung über den Gebrauch des Wahlrechts durch Beamte verboten ist und einen Mißbrauch der Gewalt des Vorgesetzten darstellen würde. Uebrigens ist in Art. 125 RVerf. die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis nach näherer Bestimmung der Wahlgesetze ausdrücklich gewährleistet und damit auch gegen dienstaufsichtliche Weisungen und Forschungen geschützt.

Ueber diese Dinge kann kein Zweifel bestehen. Die Frage ist, ob auch die staatsbürgerlichen Abstimmungen, die mit einem Volksbegehren oder mit einem Volksentscheid zusammenhängen, den Schutz des Wahlverfahrens genießen. Die Frage ist zu bejahen. Der Volksentscheid und das damit zusammenhängende Volksbegehren ist ein Stück Volksgesetzgebung. Man mag ihre verfassungsrechtliche Ausgestaltung dürftig und ungenügend nennen und den offenkundigen Widerwillen des Gesetzgebers gegenüber der in der Volksgesetzgebung liegenden Abkehr von der Allmacht der repräsentativen Demokratie unterstreichen; zweifellos ist, daß unter den in der Verfassung genannten Voraussetzungen das ganze Volk an Stelle des Reichstags oder in Nachprüfung der Stellung des Reichstags zur Entscheidung berufen ist; ein seinem Wesen und seiner Tragweite nach viel weitergehendes Recht, als es das Wahlrecht zum Reichstag darstellt. Eingriffe der Regierungsgewalt in das Stimmrecht sind verfassungsrechtlich nicht zugelassen. Das Verfahren beim Volksentscheid und Volksbegehren ist reichsgesetzlich geregelt (Art. 73 Abs. 5, RVerf. Ges. v. 27. Juni 1921). Teilweise sind Hundertsätze der Stimmberechtigten für einen bestimmten rechtlichen Erfolg erforderlich. Stimmberechtigt aber ist grundsätzlich, wer zum Reichstag wählen kann. Verfügungen der Regierungsgewalt, welche die Ausübung des Stimmrechtes positiv oder negativ, befehlend oder verbietend beeinflussen, sind unzulässige Eingriffe in das verfassungsmäßig als frei gewährleistete Stimmrecht. Für öffentliche Beamte gilt keine andere Rechtslage, weil die Verfassung und das ergänzende Reichsgesetz keine Ausnahme zu ihren Ungunsten vorsieht. Als unzulässiger Eingriff muß schon betrachtet werden, daß die Regierungsgewalt die Beteiligung oder Nichtbeteiligung der Beamten an der Abstimmung als erwünscht oder unerwünscht bezeichnet. Noch schärfer ist der Eingriff, wenn den Beamten für ein bestimmtes Verhalten bei der Abstimmung ein Uebel, insbesondere die Einleitung eines Disziplinarverfahrens, in Aussicht gestellt wird. Man bedenke, daß es sich dabei mit Einschluß der von den Beamten abhängigen Angehörigen um Millionen von Stimmen handelt, und man stelle sich die ungeheure Fülle von Macht vor, die entsprechend den Bestrebungen auf Vereinheitlichung der Regierungsgewalt künftig eine Zentrale durch Kommandierung oder Kontrollierung des großen Heeres der öffentlichen Beamten bei Volksabstimmungen entfalten könnte. Freilich darf ein großer Teil der öffentlichen Beamten ohne Richterspruch nicht mit schwereren Disziplinarstrafen belegt werden, und an der Unparteilichkeit der Disziplinargerichte ist nicht zu zweifeln. Die übergroße Mehrzahl der Beamten zieht es aber aus naheliegenden Gründen vor, sich



schweigend zu fügen und mit der Regierungsgewalt nicht in Konflikt zu kommen. Man wende auch nicht ein, daß die Fälle der Volksgesetzgebung der Zahl nach geringfügig seien, und daß der Eingriff in das Recht der Beamten ein geringeres Uebel sei als der offene Konflikt mit der Regierung. Es können politisch hochbedeutsame Tatbestände sein, um die dabei gerungen wird. Wenn z. B. der Reichspräsident gegen ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz den Volksentscheid berbeiführt (Art. 73 Abs. 1 RVerf.), so wäre es geradezu eine Schwächung der Stellung des Reichspräsidenten, wenn die von der Mehrheit des Reichstags abhängige Reichsregierung einen widerstrebenden Druck auf die Beamtenschaft ausüben könnte. Man denke auch an die wichtigen Abstimmungen nach Art. 18 RVerf. (Gliederung des Reiches), bei denen eine Einwirkung der Regierungsgewalt auf das Beamtensstimmrecht nahe läge. Jeder Zweifel an der verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit des dienstaufsichtlichen Eingriffs wird beseitigt durch Art. 125 RVerf. Wörtlich gewährleistet er nur die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis. Sinngemäß ist aber diese Schutzvorschrift, wie früher wohl nirgends bestritten wurde, anzuwenden auf das Tätigwerden oder Nichttätigwerden des Staatsbürgers bei Volksbegehren, Volksentscheiden und sonstigen Volksabstimmungen (vgl. Anschütz a. a. O.). Die Gewährleistung der Stimmfreiheit enthält das Verbot jeder Beeinflussung, die sich auf ein Abhängigkeitsverhältnis des Stimmberechtigten stützt. Sie kann sich deshalb auch nicht auf sonst geltende Beamtenspflichten berufen.

Ändert sich die Rechtslage, wenn der Inhalt eines Volksbegehrens usw. vom Standpunkt der Treuepflicht der Beamten zu Bedenken Anlaß gibt? Beim letzten Volksbegehren ist der mehr oder minder klar betonte Widerspruch der Reichsregierung und einzelner Landesregierungen gegen die Beteiligung der Beamten mit § 4 des Entw. eines sog. Freiheitsgesetzes begründet worden, der den Reichskanzler, die Reichsminister usw., die entgegen dem § 3 Abs. 1 Verträge mit auswärtigen Mächten zeichnen, wie Landesverräter bestrafen will. Obwohl diese Vorschrift rechtliche Wirkung nur in der Zukunft bei Zustandekommen eines entsprechenden Reichsgesetzes hätte, läßt sich stimmungsmäßig die Einstellung der Reichsregierung begreifen, die in dem aus schroffster Gegnerschaft geborenen § 4 eine gewollte Verächtlichmachung ihrer Mitglieder und ihrer Politik erblickt. Den Beamten, die trotzdem für das Volksbegehren eintreten sollten, legte man eine Verletzung ihrer Treuepflicht zur Last. M. E. war § 4 rechtspolitisch unhaltbar. Auf diese und andere Erwägungen kommt es aber für unsere Frage nicht an, denn das Volksbegehren ist für den Gesetzentw. zugelassen worden und mußte zugelassen werden, weil ein gesetzlicher Hinderungsgrund nicht vorlag. Das bedeutete die Freigabe der Abstimmung für alle Stimmberechtigten und die verfassungsmäßige Gewährleistung der Stimmfreiheit. Ein anderes Ergebnis ist auf Grund des geltenden Rechts nicht zu erzielen, mag man mit ihm zufrieden sein oder nicht. Der Ausweg, der das Volksbegehren der Ausübung des Petitionsrechts gleichstellt, ist ein Irrweg, denn es handelt sich um einen Akt der Volksgesetzgebung, der unter einem anderen Recht steht als die Bitte oder Beschwerde nach Art. 126 RVerf.

Der Beamte steht übrigens in einem Treueverhältnisse nur zu seinem Staate, zur Anstellungsgemeinde usw. Als Staatsdiener hat er den Staat nach Kräften zu fördern und sich amtlich wie außeramtlich jeder Tätigkeit zu enthalten, die geeignet ist, den Staat zu schädigen. Eine Pflicht der Beamten, der jeweiligen Regierung politische Gefolgschaft zu leisten, kennt die Verf. nicht. Sie sind auch von einer öffentlichen Kritik der Regierungspolitik nicht ausgeschlossen; die Kritik muß aber nach Form und Inhalt maßvoll und sachlich gehalten sein und in der Regel persönliche Angriffe auf vorgesetzte Stellen vermeiden. Selbstverständlich ist es Beamtenspflicht, den verfassungsmäßig berufenen Organen der Regierungsgewalt auch außeramtlich die entsprechende Achtung entgegenzubringen. Diese Pflicht kann von Bedeutung werden bei öffentlichem Auftreten für ein Volksbegehren usw. wie bei der Agitation in der Wahlbewegung. Hier sind die allgemein gebotenen Grenzen einzuhalten. Die Agitation für oder gegen ein Volksbegehren kann diese Grenzen überschreiten und ein Eingreifen der Disziplinargewalt hervorrufen. Verfassungsmäßig gewährleistet ist die freie Ausübung oder Nichtausübung des Stimmrechts durch den Beamten; seine sonstige Handlungsfreiheit bewegt sich nur im Rahmen der Gesetze (Art. 118 Abs. 1 RVerf.); zu denen seine Landesgesetze mit den darin enthaltenen Beschränkungen gehören. Daß der Beamte durch die Listeneintragung seine Haltung zum Volksbegehren mehr oder minder öffentlich darlegt, kann ihm nicht zur Last gelegt werden und ihn nicht in eine mindere Rechtsstellung drängen. Die Mängel, die sich ergeben, sind eine Folge der mangelhaften gesetzlichen Regelung.

Die Stellung der sog. politischen Beamten ist bei der Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte keine andere als die sonstiger öffentlicher Beamter. Sie haben allerdings mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu rechnen, wenn sie die Regierungspolitik nicht mitmachen.

Der wohlerwogene Art. 130 Abs. 1, 2 RVerf. soll die Erhaltung eines unparteiischen Berufsbeamtentums sichern, das ohne Rücksicht auf die wechselnden Machtverhältnisse im parlamentarischen Staate eine ruhige, gefestigte Staatsverwaltung gewährleistet und den Beamten von den Einflüssen der Politik möglichst freihält, ohne ihm dabei die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers zu nehmen. An diesem Grundpfeiler des Reichs und seiner Verfassung sollte nicht gerüttelt werden. Das Rechtsgefühl der Beamtenschaft, einer oft bewährten Stütze des Staates, ist ein kostbares Gut, das sorgsamer Pflege bedarf.

### Justizverwaltung als Reichsverwaltung.

(Die Beschlüsse des Unterausschusses der Länderkonferenz.)

Von Ministerialdirektor Dr. Poetzsch-Heffter, Berlin.

Das neue Jahr wird die Erörterungen über den Problemkreis, der als „Verreichlichung der Justiz“ bezeichnet worden ist, weiter führen. Im verflossenen Jahre bildete der Beschluß des Unterausschusses der Länderkonferenz, der sich im Rahmen einer „großen Reichsreform“ mit der Frage befaßt hat, das wichtigste Ereignis in der im Flusse befindlichen Entwicklung.



Im neuen Jahre ist die Stellungnahme des Verfassungsausschusses der Länderkonferenz und wahrscheinlich auch der neu einzuberufenden Länderkonferenz selbst zu erwarten. Aber auch außerhalb der Länderkonferenz und ihren Ausschüssen wird das Thema weiter behandelt werden. Im folgenden soll dazu ein Beitrag geliefert werden, der zur Herausarbeitung der Fragestellung beitragen möchte, ohne allenthalben die Antwort auf die aufgeworfenen Einzelfragen zu geben.

Mein stärkster Eindruck, den ich auf dem Deutschen Juristentag 1928 in Salzburg aus der Debatte über die Uebertragung des Justizwesens auf das Reich empfangen habe, war, daß auch hier im Kreise der Juristen bei allen Versuchen, mit rationalen Gründen aufzuwarten, doch schließlich vor allem aus einer lebendigen Gefühlswelt heraus das Verlangen nach dem Reichsrichter gestellt wurde. Es ist trotz der konservativen Lehre vom Fortbestehen eines deutschen Bundesstaates<sup>1)</sup> bei den meisten Juristen wie bei der überwiegenden Mehrheit des staatspolitisch aktiven deutschen Volkes überhaupt, ein von Neigung und Gefühl getragener Wille vorhanden, die großen Angelegenheiten des Staatslebens als Angelegenheiten des Reichsstaates zu behandeln. Wer innerlich das Reich als einzigen deutschen Staat empfindet, will die Justiz als Reichssache, weil er sich das Bild dieses deutschen Staates nicht ohne Justiz vorstellen kann. So offenbart sich hier wie an vielen anderen Dingen ein natürliches Drängen zur Entwicklung und Vollendung des Reichs.

Aus dieser allgemeinen Einstellung heraus wendet man sich von den Gliedstaaten ab und dem Reichsstaat zu. Und angesichts des vorgestellten Gegensatzes zwischen beiden scheint sich das Problem darin zu erschöpfen, daß die Justiz von dem partikularen Staat auf den Gesamtstaat übertragen wird. Man meint, daß es sich nur um „die Verreichlichung“ i. S. einer solchen Transformation handelt und formuliert entsprechend. Die Eindeutigkeit des Problems scheint so selbstverständlich, daß selbst hervorragende Vertreter des Verreichlichungsgedankens glauben, daß man die Frage isolieren und sie zur raschen Durchsetzung ihrer Wünsche aus dem allgemeinen Programm der Reichsreform lösen könne.

Nach zwei Richtungen werden dabei Schwierigkeiten außer acht gelassen oder zu leicht genommen.

Es wird übersehen, daß es sich auch im Einheitsstaate noch darum handelt, die geeignete Verwaltungsform für das Justizwesen zu finden, und daß bei jeder rationalen Verwaltungsgestaltung im Einheitsstaate die Erhaltung einer einheitlichen allgemeinen Verwaltung, die das Aufkommen eines Ressortpartikularismus und seiner Nachteile verhindert, das Ziel sein muß. Die Frage der geeigneten Verwaltungsform ist in den bisherigen Erörterungen zurückgetreten, weil, vom gegenwärtigen System aus gesehen, die „Verreichlichung“ mit dem ihr zugrunde liegenden engen Reichsbegriff auch die Verwaltungsform ohne weiteres zu bestimmen scheint. „Reich“ hat, auch in der Weimarer Verfassung, eine doppelte Bedeutung. Es ist im weiteren Sinne der deutsche Staat im ganzen, der die Reichsorganisation (Reichsregierung, Reichsbehörden) und die Länder umfaßt. Es ist im engeren Sinne die Reichsorganisation allein, und zwar in ihrer heutigen Form: Reichsregierung und von ihr abhängige Behörden. Deshalb be-

deutet isolierte Verreichlichung der Justiz vor und außerhalb der allgemeinen Reichsreform, weil hier der Reichsbegriff nur die engere Bedeutung haben kann, für die Verwaltungsreform: Ueberführung in eine bei der Reichszentralbehörde selbst oder bei den von ihr abhängigen Behörden liegende Verwaltung, also Zentralverwaltung oder abhängige Verwaltung. Dabei bleibt die weitere Frage offen: was soll Zentralverwaltung, was soll Verwaltung der Mitte (Mittel-, Provinzialinstanz) werden? Das ist nach dem üblichen Sprachgebrauch das Problem der Dekonzentration. Nur gelegentlich haben die Erörterungen ihre Möglichkeit gestreift und dabei die Uebertragung von Verwaltungsbefugnissen an die Oberlandesgerichte erörtert. Ganz unberührt bleibt die Frage, ob sich im Einheitsstaate nicht auch für die Justiz, wie es für andere Verwaltungszweige geplant ist, eine Form der landschaftlichen Selbstverwaltung in der Mittelstufe empfiehlt. Das ist die Frage der Dezentralisation. Man sieht: weil die Länder, die als Teilstaaten vorgestellt werden, bisher in dieser staatlichen Form Träger der Dezentralisation gewesen sind, und man gerade von diesen Teilstaaten loskommen will, muß außerhalb einer allgemeinen Reichsreform das Dezentralisationsproblem ganz unterdrückt werden. „Verreichlichung“ bedeutet deshalb in diesem Zusammenhange „Ablehnung der Dezentralisation“, wenigstens soweit, als die territorialen Körperschaften für die Uebernahme der Verwaltung in Frage kämen. „Verreichlichung“ bedeutet in diesem Zusammenhange — das ist die weitere Folge — Ablehnung des dezentralisierten Einheitsstaates. Soweit der Dezentralisationsgedanke von den Anhängern einer vorzeitigen und isolierten Verreichlichung erstrebt wird, kleidet er sich höchstens in die Form einer Art beruflichen Selbstverwaltung, die sich um das Oberlandesgericht als Kristallisationspunkt bilden könnte.

Im Rahmen einer allgemeinen, den Einheitsstaat vollendenden Reichsreform zeigt sich ein anderes Bild. Hier ist eine Verreichlichung denkbar, die begrifflich beide Verwaltungsformen: abhängige Verwaltung und Selbstverwaltung, in sich schließt und auch die Möglichkeit bietet, dem selbständigen Verwaltungsträger der Mitte (Provinzial-, Landesinstanz) die Justizverwaltung als Auftragsverwaltung zu übertragen, d. h. sie durch Organe der Selbstverwaltung ausüben zu lassen, diese Organe dabei aber in stärkerer oder schwächerer Abhängigkeit den Weisungen der Zentrale zu unterstellen.

Alle diese Möglichkeiten werden eingehend erörtert werden müssen. Dazu nötig schon die an jede Verwaltungsreform zu stellende Forderung, nach aller Möglichkeit die Einheit einer allgemeinen Verwaltung in der Mittelinstanz zu erhalten und sie dort, wo sie verloren gegangen ist, wieder herzustellen. Nur wer eine lückenlose Zentralisation der Justizverwaltung in dem zukünftigen Reichsjustizministerium für erstrebenswert und möglich hält, kann sich von vornherein dieser Forderung entziehen. Er würde indessen aus einem Extrem der Dezentralisation, das die Aufrechterhaltung der Justizhoheit bei den kleinen und kleinsten Ländern bisher war, in ein anderes Extrem verfallen. Lösung der entscheidenden Instanz, soweit es sich um die Regelung lokaler und landschaftlicher Angelegenheiten handelt, von der Unmittelbarkeit des Lebens, Ueberlastung der Reichsministerialinstanz

<sup>1)</sup> Vgl. dagegen Poetzsch-Heffter, Handkommentar zur Reichsverfassung, 3. Aufl. S. 74 ff.



und des Reichstags mit Angelegenheiten, deren Bedeutung räumlich oder sachlich beschränkt ist, und Ablenkung der Ministerialinstanz von den ihr in erster Linie zukommenden Aufgaben der generellen Regelung und Führung wären die unerwünschten Folgen.

Lehnt man aber eine allgemeine Konzentration der Verwaltung in der Zentrale ab, so ist für die Entscheidung, wer die Verwaltung außerhalb der Zentrale übernehmen soll, von größter Bedeutung, wer in der Mitte (Mittel-, Provinzial-, Landesinstanz) Träger der allgemeinen Verwaltung ist. Denn den Zusammenhang mit der allgemeinen Verwaltung zu wahren, ist ein Organisationsgebot, das nicht ohne Nachteil ausser acht gelassen werden kann. Die verbindenden Beziehungen zwischen Justizverwaltung und anderen Verwaltungsgebieten sind nach verschiedenen Richtungen vorhanden. Sie bestehen besonders stark bei der landschaftlichen Ausführungsgesetzgebung und bei der Polizeiverwaltung. So ergibt sich, daß die Regelung der künftigen Reichsjustizverwaltung von der Entsch. einer Vorfrage abhängig ist, die über das Gebiet der Justizpolitik hinausgreift und nur im Rahmen der gesamten Verfassungsreform beantwortet werden kann.

Wenn der Gesichtspunkt, für die Mitte eine allgemeine, in sich organisch zusammenhängende Verwaltung zu erhalten, bei der Erörterung über die Verreichlichung der Justiz bisher zurückgetreten ist, so entsprach dies ganz der geschilderten verfassungsgeschichtlichen Lage. Wer vor der allgemeinen Vollendung des Einheitsstaats verreichlichen, dabei aber nicht zentralisieren wollte, konnte dies nur unter Benutzung der Formen, die hierfür die Einrichtung der unmittelbaren Reichssonderverwaltung zur Verfügung stellt. Die allgemeine Reichsverwaltung in der Mitte fehlte noch. Auch hier zeigt sich wieder, wie das Schicksal der Justizverwaltung mit der allgemeinen Verfassungsentwicklung zusammenhängt. Die Neigung, Sonderbehörden des Reiches zu bilden, ist in der zurückliegenden zehnjährigen Periode der deutschen Verfassungsgeschichte mehrfach anzutreffen. Sie ergab sich, nachdem das Neugliederungsprogramm des Art. 18 der Weimarer Verf. nicht realisiert worden war, schon aus der Notwendigkeit, nun auf andere Weise für die Verwaltungen der Mitte gleichmäßige und gut abgegrenzte Verwaltungsbezirke zu schaffen. Es ist deshalb zu verstehen, das Kahl gegenüber Einwendungen, mit denen die Justizverreichlichung bekämpft worden ist, gerade auf die Notwendigkeit der territorialen Neugliederung besonders hingewiesen hat. Geht man indessen davon aus, daß die allgemeine Reichsreform eine zweckmäßige Gliederung der Verwaltungsbezirke der Mittelinstanz bringt, wobei nicht bloß etwaige Sonderinteressen der Justizverwaltung, sondern die Gesamtinteressen des Staates und aller seiner Verwaltungen zu berücksichtigen sind, so scheidet das Motiv der unzulänglichen Gliederung für die Bildung von Sonderverwaltungen aus.

Diese allgemeinen, auf den ersten Blick vielleicht etwas abstrakten Ausführungen sollen den Hintergrund bilden, von dem sich die Bedeutung der von dem Unterausschuß der Länderkonferenz gefaßten Beschlüsse deutlicher abhebt. Dem Unterausschusse sind zwei Gutachten erstattet worden: Das eine über die zukünftige Staatsorganisation (Organisations-

referat), das andere über die zukünftigen Zuständigkeiten (Zuständigkeitsreferat). Das Organisationsreferat beschäftigt sich in seinen Vorschlägen nicht mit dem Schicksal der Justizverwaltung. Einer der vier Verfasser, der württembergische Staatspräsident Bolz, hat aber in einer Anmerkung die Erklärung abgegeben, er setze bei seiner Zustimmung zu den Vorschlägen voraus, das die den alten Ländern (mindestens Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden) aus eigenem Rechte verbleibenden staatlichen Hoheitsrechte, namentlich auf dem Gebiete der Justizverwaltung, der Innenverwaltung einschließlich Polizeiverwaltung, der Wirtschaftsverwaltung und der Kulturverwaltung, keinen weiteren Abbruch mehr erleiden, und daß dies durch eine Bestimmung in der Reichsverfassung gesichert werde des Inhalts:

„Verfassungsänderungen und Reichsgesetze, durch die solche Rechte der alten Länder aufgehoben oder beschränkt werden, sind abgelehnt, wenn sie 14 Stimmen im Reichsrat gegen sich haben.“

Die drei anderen Referenten behielten sich ihre Stellungnahme zu diesen Punkten, deren Behandlung nach ihrer Meinung in das Zuständigkeitsreferat gehörte, bis zu dessen Beratung vor. Das Zuständigkeitsreferat zählt im Katalog der „unmittelbaren Reichsverwaltung“ unter Nr. 11 auf: „Die Justizverwaltung unter weitgehender Dekonzentration auf die Oberlandesgerichte“. Hierzu gab einer der Referenten, der badische Minister Remmele, das Sondervotum ab, daß er den gemachten Vorschlag der drei anderen Referenten zwar für sehr erwägenswert halte, daß er aber anheimstelle, sich damit zu begnügen, die Justizverwaltung unter die folgende Kategorie einzuordnen. Die folgende Kategorie umfaßte Verwaltungszweige, die den Ländern Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden in selbständiger Verwaltung oder Auftragsverwaltung bleiben sollten. Der Unterausschuß machte sich bei seiner Beschlußfassung am 6. Juni 1929 die Vorschläge des Zuständigkeitsreferates zu eigen, strich aber in den Worten; „Unter weitgehender Dekonzentration auf die Oberlandesgerichte“ die Worte „auf die Oberlandesgerichte“. Der Ausschuß hat damit den Gedanken landschaftlicher Selbstverwaltung (Dezentralisation) für die Justiz nicht bloß für das bisherige preußische Staatsgebiet und das Gebiet der kleinen und kleinsten Länder, die mit dem Gebiete preußischer Provinzen zu Ländern neuer Art verbunden werden sollen, sondern allgemein für das ganze deutsche Staatsgebiet abgelehnt. Der späteren Gesetzgebung ist die Entscheidung vorbehalten worden, in welchem Ausmaße die Verwaltung in die Mittelstufe gelegt werden soll und welche Stelle der Mitte dabei bevorzugt wird, der Träger der allgemeinen Reichsverwaltung oder das Oberlandesgericht.

Ob der Beschluß des Unterausschusses von dem Verfassungsausschusse bestätigt werden wird, ist noch ungewiß. Bei der Differenzierung, die für das System der allgemeinen Verwaltung zwischen den norddeutschen neuen Ländern und den Ländern alter Art als nötig anerkannt ist, ergibt sich für die Länder alter und neuer Art trotz des scheinbar einheitlichen Beschlusses zwangsläufig ein starker Unterschied. Neben den Reichssonderverwaltungen (Eisenbahn-, Postverwaltung, vielleicht auch Finanzverwaltung), die sowohl in Norddeutschland wie in Süddeutschland bestehen werden, soll in Norddeutschland die Verwaltung in der Mittelstufe in eine abhängige



(unmittelbare) Reichsverwaltung und in eine Landesverwaltung geteilt werden, während in Süddeutschland und in Sachsen den Reichssonderverwaltungen nur eine einheitliche Landesselbstverwaltung gegenüberstehen soll. Würde die Justizverwaltung im ganzen Reiche unmittelbare Reichsverwaltung werden, so würde zwar für Norddeutschland, wo die Verbindung bisher nicht üblich war, die Möglichkeit einer Zusammenfassung mit der allgemeinen Verwaltung gegeben sein, für die alten Länder aber, wo die Verbindung im Kollegium der Landesregierung bisher möglich gewesen ist, genommen werden. Auch wenn man jede teilstaatliche Prestigepolitik ausschaltet, wird dieser Verlust an Verwaltungseinheit bei den alten Ländern, der zu dem Verluste an landschaftlicher Selbstverwaltung hinzutritt, gerade wenn man Wert auf rationale Verwaltungsgestaltung legt, nochmals Anlaß zu einer Nachprüfung des gefaßten Beschlusses geben. Unter Umständen wird man daran denken müssen, ein Kompromiß zu suchen. Es ist nach zwei Seiten möglich. Einmal kann man erwägen, die Justiz zwar in der Landesselbstverwaltung der Länder alter Art grundsätzlich zu belassen, aber einzelne Verwaltungsaufgaben, die sich für die Zentralisierung eignen, der Reichsministerialinstanz zu übertragen (oberste Leitung der Staatsanwaltschaft; Begnadigungsbefugnis bis zu einer festzusetzenden Grenze; Ernennungsrechte für einzelne Richterstellen; Befugnisse, um eine gewisse Freizügigkeit der Richter sicherzustellen). Man könnte aber auch daran denken, diese Beteiligung der Reichsministerialinstanz in einer allgemeineren Form einzuführen, indem die Landesjustizverwaltung zur Auftragsverwaltung gemacht, also dem näher zu bestimmenden Wirkungskreis von reichsministeriellen Weisungen unterworfen würde.

### Sparsamkeit und Rechtspflege.

Von Staatsrat Dr. K. Meyer, Präsident des Oberlandesgerichts München.

Das deutsche Volk geht seit dem Weltkrieg einen Leidensweg. Er führt über den Verlust des Krieges, den VersVertr. und die Reparationen, den Dawes- und Youngplan zur Sparsamkeit im Reich und in den Ländern. Dieser staatspolitischen Notwendigkeit stehen auf der anderen Seite Korruptionserscheinungen, Betrügereien, Bestechungen und Geldausgaben für alle möglichen Zwecke, die nicht absolute Staatsnotwendigkeiten sind, gegenüber. Es ist fast eine Zeit, wie dereinst in England, wo Cromwell mit eisernem Besen Ordnung geschaffen hat. Dazu kommen die Ausgaben für Arbeitslosenversicherung und Steuersenkungen wie bei der Umsatz- und Einkommensteuer oder gar die Aufgabe von in der breiten Masse nicht mehr empfundenen Steuern, wie der Salzsteuer und der Weinsteuer, in einer Zeit, wo die Finanznot des Reiches, der Länder und Gemeinden stetig steigt. Diese Finanznot führt zu Sparmaßnahmen oft an falscher Stelle und in ungeeigneter Weise. Ein solches Sparobjekt ist jetzt die Justiz geworden. Die Zeiten sind längst vorüber, wo der Vollglanz staatlicher und parlamentarischer Huld auf die Rechtspflege und die Unabhängigkeit der Richter fiel, als Bismarck in den 70er Jahren die Reichsgesetze verabschieden ließ und rühmte, auch mit dem ehernen Ringe der Rechtseinheit das Deutsche Reich zusammengeschmiedet zu haben. Gewiß muß im

Deutschen Reiche gespart werden. Aber zu große Sparsamkeit bei der Justiz heißt Ruin jeder Gerechtigkeit.

Die Rechtspflege verwaltet im Reich und in den Ländern die ihr durch die Reichsgesetze übertragenen Rechtsangelegenheiten. Sie ist nicht Selbstzweck, sondern dient der Ordnung und allen Bedürfnissen des Staatswesens, insbes. der Wirtschaft im Staat. Von ihrem geregelten Gang und der raschen Erledigung der Prozesse hängt auch der geregelte Gang des Wirtschaftslebens ab. Das gilt nicht nur für die allgemeinen Streitsachen bis zu den Wechselsachen, vom Beurkundungswesen bis zum Konkursverfahren, das gilt vor allem auch von der Aufrechterhaltung der Ordnung im Staatswesen durch die Strafrechtspflege. In den Ländern, voran in Bayern, hat nun eine große Sparsamkeit in der Rechtspflege eingesetzt, die es auf die Dauer als zweifelhaft erscheinen läßt, ob diese noch ihre Aufgaben sicher und rasch erfüllen kann. Dies alles tritt ein nicht nach dem Willen der Justizverwaltung, sondern unter dem Drucke der Finanzverwaltung, die m. E. von der Justiz zuweilen Unmögliches verlangt und die einschlägigen besonderen Verhältnisse der Justiz nicht immer genügend in Betracht zieht. Diese Ersparungen in der Rechtspflege, die sich in einem Uebergangszustand, in einem System der Aushilfe befindet, begannen auch organisatorisch durch die beiden Notverordnungen im bürgerlichen Streitverfahren und Strafverfahren. In diesen Verordnungen steckt vieles Gute, manches aber auch Abänderungsbedürftige, und insbes. kann das Strafgerichtsverfahren, wo sich die Ordnung der Schwurgerichte bewährt hat, nicht so bleiben. Auch die Minderung in der Besetzung der Gerichte bedarf der Nachprüfung. Die Zeit ist freilich längst vorüber, wo der Freiburger Rechtslehrer von Kries aus Anlaß der Besetzung der großen Schöffengerichte vor einer „rage des nombres“ in der Besetzung der Gerichte warnte. Grundsätzlich bin ich Anhänger der Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte mit fünf Richtern. Allein für den raschen Prozeßbetrieb sind Senate mit drei Richtern beweglicher. Ich habe an meinem OLG. nach Aenderung der Gerichtsbesetzung vier Sitzungen der Senate in der Woche angesetzt, damit der rasche Prozeßgang gesichert blieb. Denn die Verminderung der Besetzung hat keine Ersparnis gebracht. Die Prozesse sind geblieben, und ein Senat mit 5 Mitgliedern kann mehr Urteile fertigen als ein Senat mit 3 Richtern. Diese Notverordnungen sind Aushilfen. Zu einer grundsätzlichen Neuorganisation der Rechtspflege ist es bisher nicht gekommen. Sie wird auch in absehbarer Zeit nicht eintreten. Unsere Zeit hat, wie die Beratungen des Strafrechtausschusses ausweisen, nicht die Fähigkeit zur Verabschiedung großer Gesetze. In der Rechtspflege mit ihren stetig zunehmenden Aufgaben handelt es sich auch nicht lediglich um einen Abbau, sondern um einen Weiterbau. Diese Neuorganisation der Rechtspflege ist auf den großen Tagungen im Herbst, insbesondere auf dem Richtertag erneut gefordert worden. Gewisse notwendige Vereinheitlichungen, wie in der Aus- und Fortbildung der Juristen, können in der Zwischenzeit im Verwaltungsweg durch Vereinbarungen unter den Ländern geschaffen werden. Dilettanten in der Staatsdienstvereinfachung meinen, daß, wenn ein OLG. aufgehoben wird, die Senate und damit alle Richter und Beamte wegfallen. Es ist dies natür-



lich ein Köhlerglaube, weil die Prozesse des aufgehobenen Gerichtes auch erledigt werden müssen. Aber ein solcher Abbau hat auch noch wirtschaftspolitische Kehrseiten. Abgesehen von den Interessen des Anwalstandes und ihrer Angestellten, hat die Aufhebung eines Gerichts für einen Ort auch große wirtschaftliche Nachteile für die Geschäftsleute bis zu den Buchbindern und in den Mehrkosten an Reisekosten für Schöffen, Zeugen und Sachverständige. Das sind Zukunftserwägungen. Jetzt handelt es sich darum, keine übertriebene Sparsamkeit für die Justiz eintreten zu lassen und die Ausgaben für sie nicht zu stark zu drosseln. Ich höre, daß auch in Preußen stark gespart wird. Ich empfinde Tag für Tag, wie in Bayern infolge der trostlosen Finanzlage, die nur durch ein schiedliches und friedliches Verhandeln mit dem Reiche, besonders in der Frage der Biersteuererhöhung unter Fortbezug der bisherigen Einkommensteuerbeträge, gehoben werden kann, gespart werden muß. Denn in der Entwicklung des Reichs ist die Zeit der reinen Negationen für die Länder jetzt vorüber. Infolge der Uebertragung der Finanzhoheit ist das Reich gegenüber den Ländern immer stärker geworden. Zum Ansehen der Behörden gehört auch eine entsprechende äußere und technische Ausstattung der Aemter. In Bayern können die Staatsgebäude nicht mehr auf dem entsprechenden Stand gehalten werden. Unter meinen 59 Amtsgerichten sind einzelne, deren Fassade seit 50 oder gar 60 Jahren nicht mehr renoviert worden ist. Die technische Ausstattung der Gerichte mit Schreibmaschinen oder anderen technischen Hilfsmitteln für die Registraturen, wie sie z. B. die Finanzverwaltung hat, hält nicht mehr gleichen Schritt mit den Erfordernissen des Dienstes und den Bedürfnissen einer raschen Rechtspflege. An den Gerichten meines Oberlandesgerichtsbezirks befinden sich Schreibmaschinen, die über 20 Jahre im Gebrauch sind, und stetig Reparaturkosten erfordern. Eine falsche Sparsamkeit! Geldmittel für neue Schreibmaschinen sind nicht oder nicht in genügendem Maße vorhanden. Dabei haben die Gerichte schwere Zeiten hinter sich. Sie befanden sich in einer Vollstreckungs-, Grundbuch- und Aufwertungsnot. Die bayerischen Gerichte haben die Aufwertungsgeschäfte in stiller Arbeit rasch vollzogen. Die Grundbuchnot dauert an einzelnen Gerichten fort, die Briefhypothenen mit ihrer Mehrarbeit nehmen zu, und die Grundbuchgeschäfte belaufen sich an einzelnen Gerichten so hoch wie seinerzeit mit den Aufwertungen zusammen. Die Vollstreckungsgeschäfte nehmen an einzelnen Gerichten katastrophal zu, eine Folge der wirtschaftlichen Notlage. Das Gerichtspersonal, nicht bloß die Richter, auch die Beamten der Geschäftsstellen und voran die Gerichtsvollzieher, sind zum Teil überangestrengt, zum Teil in ihren Arbeitsleistungen ausgepumpt. Den Amtsgerichten sind zudem insbesondere auch im Arbeitsgerichtsverfahren neue Aufgaben zugewiesen worden. Den Grundbuchämtern wird der 1. Jan. 1932 infolge des Wegfalls des Moratoriums für die aufgewerteten Hypothenen, auch bei einem gesetzgeberischen Eingreifen, neue Arbeit bringen<sup>1)</sup>. Aber auch sachlich zeigen sich nach der Aenderung unserer wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse für die Rechtspflege stetig neue, schwierige Aufgaben. Das setzt voraus, daß die Gerichte mit der erforderlichen Fachliteratur an Büchern und Fachzeitschriften

rasch und entsprechend ausgestattet werden. In Wirklichkeit muß auch infolge der Finanznot an den Bibliotheken der Gerichte, die herunterkommen, gerade beängstigend gespart werden. Auch dies ist eine falsche Sparsamkeit, die sich letzten Endes an der Sicherheit der Rechtspflege und dem rechtssuchenden Publikum rächt. Zur Bibliothek gehört auch das Halten der entsprechenden Tagespresse verschiedener Richtung, insbesondere der Blätter mit Handelszeitungen für die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen, damit sie auch wirtschaftlich auf dem laufenden bleiben. In Bayern wurde auch in der Staatsverwaltung zu dem Aushilfsmittel gegriffen, freierwerdende Stellen erst nach drei Monaten wieder zu besetzen und so insbesondere die Gehaltsmehrunge einzusparen. Die Frage der Zulässigkeit dieser Interkalarzeit für die Gerichtsbesetzung will ich hier nicht erörtern. Aber sie zeigt, zu welchen Maßnahmen die Finanznot führt. Mit der vorzeitigen, zwangsläufigen Einführung der Altersgrenze sind ebenfalls dem Staate, der ein Doppeltes an Gehältern und Pensionen für oft noch sehr dienstfähige Beamte zahlen muß, neuerdings beträchtliche Ausgaben erwachsen.

Das alles legt die Frage nach einer Abhilfe nahe. Auch in der Justiz kann gespart, und es können auch jetzt schon solche Sparmaßnahmen vor Erlassung neuer Prozeßordnungen getroffen werden, gesetzgeberisch und im Verwaltungswege. Ich darf hier nur an die Beseitigung oder Aenderung zu komplizierter Institute im Prozeß, wie die Reform des Zustellungswesens oder an die Uebertragung weiterer Geschäfte an die mittleren Beamten erinnern. In Bayern liegt ein diesbezüglicher Gesetzentwurf jetzt dem Landtag vor, und die Uebertragung weiterer Geschäfte an die Rechtspfleger ist in Bälde zu erwarten. In Preußen ist eine Denkschrift über Aenderung im Rechtswesen der Reichsjustizverwaltung eingereicht worden. Seit Schiffers glänzend geschriebenem Buch „Die Justiz“, das viel bewundert und auch gescholten worden ist, ist die Justizreform auf dem Marsche. Aber auch die Dezentralisation kann Verminderungen des Schreibwerks bringen. Zu große Zentralisationen wirken verteuern und verzögernd. Als Präsident des größten bayerischen Oberlandesgerichts kann ich nach der Ordnung unserer Verhältnisse zwischen Justiz und Finanzverwaltung keinen Aushilfsschreiber und keinen Inzipienten aufnehmen, außer es wird eine der wenigen mir zubemessenen Inzipientstellen frei. Ich kann keine Schreibmaschine anweisen, habe keinen Fonds für Unterstützungen, kein Reiseaversum, keinen Zuschuß für Dienstaufwand, und ich darf im Dienst einen Kraftwagen nur unter bestimmten Voraussetzungen und namentlich nur dann benützen, wenn dadurch eine Ersparung für die Staatskasse eintritt. Wenn ich das erwähne, mag das klein klingen, aber die ganze Gelegenheit hat für Reich und Länder eine hochernste Seite. Es wird mir jetzt oft von Beamten, denen z. B. Abzüge an kleinen Entschädigungen gemacht werden, auf die anders oder besser gelagerten Verhältnisse beim Reich, z. B. bei der Finanzverwaltung, hingewiesen. Ob aber all' ihre Wünsche dort erfüllt würden, ist eine Frage für sich.

Die übertriebene Sparsamkeit in der Rechtspflege gefährdet nicht bloß ihre Sicherheit und Raschheit. Das Wort von der Vertrauenskrise kann

<sup>1)</sup> Vgl. Mügel, Der 1. Januar 1932, S. 1161, 1929 d. Bl.



wieder in einem anderen Zusammenhange auftauchen. Sie wirkt verstimmend im Beamtenkörper und ist ein Schrittmacher für den Unitarismus. Das sollten sich alle die gesagt sein lassen, die auf den Föderalismus größten Wert legen und Gegner einer Uebertragung der Justizverwaltung an das Reich sind. Diese übertriebene Sparsamkeit birgt aber auch noch eine andere Gefahr in sich. Treten zu starke Verzögerungen in der Erfüllung der den Ländern reichsrechtlich übertragenen Justizgeschäfte ein, dann kann das Reich angerufen werden, und gemäß Artikel 15 RVerf. können Weiterungen eintreten, die ich im einzelnen hier nicht auszuführen brauche. In ernster Sorge schreibe ich dies, und über diese Sorge hinaus fasse ich diesen Mahnruf in die Worte zusammen: Eine übertriebene Sparsamkeit in der Justiz gefährdet den deutschen Rechtsstaat. Sie gefährdet aber auch in den Ländern deren Justizhoheit!

### Der dritte Rechtszug.

Von Oberlandesgerichtspräsident Dr. Levin, Braunschweig.

1. Als Wach i. J. 1914 seine Schrift über „Grundfragen und Reform des Zivilprozesses“ veröffentlicht<sup>1)</sup>, beklagte er, daß es niemand in Deutschland gebe, der die Praxis in Deutschland völlig überschau. Jeder rede aus dem Gesichtskreis heraus, in den er hineingestellt sei. Die trügerischen Zahlen der Statistik seien hier ebensowenig Ersatz eigener Erfahrung, wie die Veröffentlichungen aus der Praxis:

„Es schreiben und reden höchste Richter und Anwälte am höchsten Gericht über Fundamentalreformen in Lebensgebieten, die ihnen beruflich recht ferngerückt sind, Richter Berlins über das Verfahren in Deutschland, obschon die Großstadt eine Welt für sich geworden ist, der Theoretiker von der Brauchbarkeit des Gesetzes, das er vielleicht nie oder vor Jahren als Referendar oder Assessor einige Zeit gehandhabt hat.“ (S. 8).

Diese Rüge scheint uns jetzt nicht mehr in vollem Umfange begründet. Gewisse Uebelstände können ohne weiteren Nachweis als „gerichtskundig“ gelten. Die gutachtlichen Äußerungen der Anwälte, Rechtslehrer und Richter in ihren Gesamtheiten (die Mendelssohn Bartholdy, Reichsgerichtspraxis Bd. VI S. 2 vermißt, sind von begrenztem Werte. Im Grunde sind es überall einzelne, besonders sachkundige Persönlichkeiten, die das Gutachten erstatten. Mit Recht hat Wach die Abstimmungen in großen Versammlungen als trügerisch bezeichnet, das Gesamtbild als „schief und blendend.“ Ähnliches gilt von den großen Gruppen der Rechtsuchenden (Kaufmannschaften, industrielle Verbände usw.), die in weitem Umfange bereits gehört sind. Die Ueberlastung des höchsten Gerichtshofs ist jedenfalls eine feststehende Tatsache, die keines Beweises mehr bedarf. Sie wird in erschütternder Weise durch die Geschäftsübersicht veranschaulicht, deren Zusammenstellung und Veröffentlichung wir der DJZ. verdanken (S. 1311, 1312, 1929). Wenn man sich herausrechnet, wieviel Sachen im Durchschnitt auf den einzelnen Senat und den einzelnen Richter entfallen, und man ferner berücksichtigt, wie groß die Geschäftslast der Sondergerichtshöfe beim RG. ist, dann wird, wie der Herausgeber der DJZ. (a.a.O. S. 1310) mit Recht betont, erst recht ersichtlich, in wie ungewöhnlichem Maße die Mitglieder des Reichs-

gerichts und der Reichsanwaltschaft beim RG. überlastet sind. Auch die OLG., die nirgends auf Rosen gebettet sind, werden dem RG. den Vorrang in der geschäftlichen Belastung ohne Widerspruch einräumen müssen. Reichsgerichtsrat Arnold, welcher der Zusammenstellung ein Nachwort hinzugefügt hat, beschränkt, was bemerkenswert ist, seine Erörterungen auf die Zivilsenate des RG. Man wird daraus nicht folgern dürfen, daß der Notstand in Strafsachen ein wesentlich geringerer ist. 4050 Strafsachen (1928) können natürlich von 4 Senatspräsidenten und 25 Reichsgerichtsräten auch nicht „spielend“ erledigt werden. Ob der Rückgang an Revisionen, der i. J. 1925 besonders auffallend war (1923 5313 Sachen, 1924 i. J. des Inkrafttretens der V. v. 4. Jan. 1924, 3598 Sachen, 1925 2139), zum wesentlichen Teil auf den neuen § 335 StPO. (Wahl zwischen Berufung und Revision) zurückzuführen oder überwiegend als Ausdruck der sinkenden Straffälligkeit (Kriminalität) anzusehen ist, mag dahingestellt bleiben (seit 1926 sind die Zahlen wieder gewachsen, auf 3044, 3725 und (1928) 4011<sup>1)</sup>). Jedenfalls ist der Notstand der Zivilsenate auf die Dauer unerträglich. Freilich war die Geschäftslast des höchsten Gerichtshofes von Anfang an eine übermäßige, und seine Geschichte ist ein fast ununterbrochener Leidensweg im Kampfe um die Entlastung. Was aber die Nachkriegsjahre, etwa seit 1920, gebracht haben, überschreitet jede Vorstellung und alle Befürchtungen. Um nur einige Zahlen herauszugreifen: Im Vorkriegsjahre 1913 hatten 7 Senatspräsidenten, 51 Reichsgerichtsräte und 7 Hilfsrichter u. a. 3892 „Hauptsachen“ (darunter 3742 Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten) und 2007 Gesuche um Bewilligung des Armenrechts zu erledigen, 1928 8 SenPräs. und 58 Reichsgerichtsräte (also nach Wegfall der Hilfsrichter die gleiche Zahl von beisitzenden Richtern) 4607 Hauptsachen (darunter 4532 Revisionen) sowie 3920 (!) Gesuche um Bewilligung des Armenrechts. Es ist für jeden Sachkundigen klar, daß eine solche Arbeit ohne Beeinträchtigung der Güte der Rechtsprechung oder ohne schwere Gefährdung der Gesundheit und Arbeitskraft der Richter nicht geleistet werden kann. Arnold untersucht die in letzter Zeit vorgeschlagenen Mittel zur Abhilfe. Er gelangt zu dem Ergebnisse: für die Sicherung der Einheit der Rechtsanwendung werde in Zukunft nur die Umgestaltung des Rechtsmittels von Grund aus übrig bleiben. Dabei würde allerdings die Eigenschaft des RG. als 3. Rechtszuges in dem bisherigen Sinne verloren gehen, womit das deutsche Volksempfinden sich schwer abfinden würde. Es frage sich aber, wieviele Vorteile auf der einen Nachteile auf der anderen Seite überwiegen würden. Ich habe schon an anderer Stelle (JW. 1929 S. 3126) meine Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß das deutsche Volk für den Ersatz der Revision durch einen Rechtsbehelf nach Art der Kassation schwerlich Verständnis haben würde. Die große und wichtige rechtspolitische Frage, um die es sich handelt, steht im engsten Zusammenhange mit dem Wesen des Rechtsmittels und der Rechtsfindung überhaupt, und es erscheint angebracht, aus den neueren wissenschaftlichen Untersuchungen zu diesem Problem die notwendigen rechtspolitischen Folgerungen zu ziehen.

2. Wenn man von den Zwecken der Rechtsmittel,

<sup>1)</sup> Verlag von Otto Liebmann. M. 4.

<sup>1)</sup> Ausschließlich der erstinstanzlichen Sachen.



insbesondere der Revision spricht, ist mit der Hervorhebung der allgemeinen politischen Zwecke<sup>1)</sup> wenig gewonnen. Es mag sein, daß (geschichtlich) zu gewissen Zeiten die Schaffung eines Rechtsmittelsystems der Staatsgewalt als Mittel zur Beeinflussung der Rechtspflege gedient hat, die auf diesem Wege den politischen Wünschen der Regierung gegenüber gefügig gemacht und zur Stärkung der Zentralgewalt benutzt werden sollte<sup>2)</sup>. Ob aber Einheitsströmungen („zentralistische Tendenzen“) es gewesen sind, die gewisse politische Parteien veranlaßt haben, den Kampf um die Berufung auf ihre Fahne zu schreiben, muß bezweifelt werden. Dieser Kampf ist viel mehr ein Kampf um die „ewigen Rechte, die droben hangen unveräußerlich und unzerbrechlich, wie die Sterne selbst.“ Gewiß hat Gneist recht, wenn er sagt: Aenderungen im Strafverfahren berührten die Grundverhältnisse von Staat und Gesellschaft, durchkreuzten sich mit den untereinander schwer vereinbaren Vorstellungen und Interessen der Gesellschaft, fielen also unmittelbar in das Gebiet der politischen Parteimeinungen und in ihre Streitweise<sup>3)</sup>. Aber mit den allgemeinen Fragen der Staatsverfassung hat die Rechtsmittelfrage in der Gegenwart nichts zu tun. In der römischen Kaiserzeit war die Berufung ein Mittel zur Festigung der Macht, heute ist sie ein Mittel zur Erlangung eines sachlich gerechteren Urteils nicht nur für den Angeklagten, sondern auch für den Vertreter des Staates. Schon diese letztere allgemeine Beziehung jedes Rechtsmittels zur Rechtspflege kennzeichnet nicht nur seine „juristischen“ Zwecke (wie sie Mannheim nennt), sondern auch seine rechtspolitische Bedeutung. Die Verbesserung der Rechtspflege ist immer zugleich ein rechtspolitischer Zweck, ebenso wie die Mehrung des Vertrauens der Rechtsunterworfenen in die Rechtsprechung nicht nur ein „juristischer“ Zweck ist. Die Zwecke kreuzen sich, wenn sie nicht zusammenfallen. Das muß hervorgehoben werden, damit nicht unrichtige Folgerungen aus der geschichtlichen Entwicklung gezogen werden. Die Berufung ist ihrem Herkommen nach zweifellos eine undeutsche Einrichtung (römisch-kanonischen Ursprungs); die Revision steht der germanischen Urteilsschelte näher. Welches Rechtsmittel aber nach der schließlichen Gestaltung durch die deutsche Strafprozeßordnung „volkstümlicher“ geworden ist, kann schwer gesagt werden. Nur soviel ist zu sagen, daß die Trennung von Tat- und Rechtsfrage dem Laienverständnis immer fremdartig erscheint; ob hierfür nicht ein tieferer, auch die juristische Auffassung bestimmender Grund vorliegt, wird später zu prüfen sein. Unvolkstümlich ist in jedem Falle die rein abgezogene Entscheidung einer Rechtsfrage, die von dem Einzelgeschehnis absieht. Eine „Kassation“ würde nach meiner Ueberzeugung in abschbarer Zeit von jedem Reichstag abgelehnt werden.

3. Die Wahrung der Rechtseinheit, genauer gesagt der Rechtssicherheit, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen einer guten Rechtspflege. Wir Juristen reden zwar häufig davon, daß jeder Fall anders liege; aber jede geltende Rechtsvorschrift geht von der Möglichkeit der gleichliegenden Fälle aus. Die rechtliche Ordnung der Lebensverhältnisse

<sup>1)</sup> Vgl. Mannheim, Beiträge zur Lehre von der Revision wegen materiellrechtlicher Verstöße im Strafverf., 1925 S. 11 ff., eine der besten strafprozessualen Einzelschriften, die in den letzten Jahren erschienen sind.

<sup>2)</sup> Mannheim S. 16.

<sup>3)</sup> Vier Fragen zur deutschen StrPO., Berlin 1874 S. 3.

beruht, soweit sie von den Beteiligten abhängt, auf dem Glauben an die Voraussehbarkeit der gerichtlichen Entscheidung im Streitfalle. Je geringer diese Voraussehbarkeit ist, um so größer wird die wirtschaftliche Unsicherheit. Gleichmäßige Rechtsprechung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für das Gedeihen der Wirtschaft. Die Sicherung der Einheit der Rechtsprechung ist daher einer der Hauptzwecke des obersten Gerichtshofs. Jedoch ist sie nach geläuterter Auffassung keinesfalls der Hauptzweck. Man darf den Rechtsgenossen nicht Steine statt Brot geben. Mindestens nach eingewurzelter deutscher Rechtsanschauung hat der Einzelne Anspruch auf sachliche Gerechtigkeit. Der Kampf um die Rechtsmittel ist ein Kampf der Einzelbelange gegen die Belange der Allgemeinheit. Um den höchsten Gerichtshof arbeitsfähig zu erhalten, müssen wirksame Maßregeln gegen seine Ueberflutung geschaffen werden. Wie weit man aber auch zur Erreichung dieses Zieles in Zulassungsbeschränkungen gehen mag (die auch eine erzieherische Aufgabe zu erfüllen haben), immer muß das vom Gesetze gewährte Rechtsmittel für die Beteiligten einen fühlbaren Nutzen haben. So erklärt sich der leidenschaftliche Widerspruch, den die Ausschließung der Revision bei der Verletzung der §§ 139, 286 und 287 ZPO. gefunden hat. Nicht mit Unrecht meint Manigk<sup>1)</sup>: wenn die Auslegung von Willenserklärungen zur pflichtmäßigen Aufgabe des Reichsgerichts gehöre, so habe es sie zu erfüllen, ohne Rücksicht auf Schwierigkeiten, die sich aus einer Mehrbelastung für die Justizverwaltung ergeben. Aber die Erhöhung der Revisionssumme, die Manigk als den richtigen Weg bezeichnet, hat ihre Grenzen. Sie darf nicht so weit gehen, daß die höheren Streitwerte als bevorzugt angesehen werden. Freilich ist nicht bekanntgegeben, wieviele von den an das RG. gelangenden Armenrechtsgesuchen im Durchschnitt der letzten Jahre bewilligt worden sind. Sicher beginnt das Unvermögen, die Kosten des Rechtsstreits zu bestreiten, infolge der allgemeinen und andauernden wirtschaftlichen Notlage schon bei einer viel niedrigeren Stufe, als in der V. v. 21. Dez. 1925 angenommen war (4000 RM.) und in der V. v. 8. Febr. 1929 angenommen ist (6000 RM.).

4. Daß die Frage nach den Grenzen der Revision eine reine Rechtsfrage und nur durch Auslegung der §§ 337 ff. StrPO., §§ 549 ff. ZPO. zu beantworten ist, kann nicht bestritten werden<sup>2)</sup>. Der Wortlaut des Gesetzes ist an sich klar: Nach ihm ist Voraussetzung der Revision eine ursächliche Gesetzesverletzung. Die Schwierigkeiten liegen bekanntlich in der Abgrenzung der Tat- und Rechtsfrage. Zu Unrecht meint Mannheim: im Rahmen einer grundsätzlichen Betrachtung dürfe der Sondervorschrift des § 561 Abs. 2 ZPO. kein entscheidender Einfluß beigelegt, die Bedeutung des § 561 nicht überschätzt werden.<sup>3)</sup> Zweifellos gehen aber die §§ 353, 354 StrPO. von der Bindung des Revisionsgerichts an die tatsächlichen Feststellungen des Vorrichters aus (soweit sie nicht durch eine Gesetzesverletzung betroffen werden), und § 561 ZPO. spricht jene Bindung noch klarer aus. Die Unterscheidung von Tat- und Rechtsfrage ist und bleibt daher die Kernfrage der Lehre von der Revision wegen sachlich-rechtlicher Verstöße. Daran ändern auch die tief-

<sup>1)</sup> Die Revisibilität der Willenserklärungen, in Reichsgerichtspraxis Bd. 6 S. 97.

<sup>2)</sup> Manigk a. a. O. S. 97. <sup>3)</sup> S. 33.



gründigen Untersuchungen Mannheims nichts, der die Neigung der Juristen, die Formel „Tat- und Rechtsfrage“ als Lösung des Revisionsproblems anzusehen, „für anscheinend unausrottbar“ erklärt. Selbstverständlich ist von der Gesetzesverletzung auszugehen (das wird ja vom Gesetze ausdrücklich gefordert), und die Begriffe Verletzung des Gesetzes, Rechtsnorm sind zu entwickeln. Aber die Schwierigkeiten, die sich dieser Aufgabe entgegenstellen, treten weit zurück hinter der Grenzziehung von Tat- und Rechtsfrage. Auf das kaum zu übersehende Schrifttum hierzu braucht nicht eingegangen zu werden. Gewiß ist die Trennung der Tat- von der Rechtsfrage nicht, wie Graf zu Dohna<sup>1)</sup> meint, unmöglich, aber in zahllosen Fällen kann die Aufgabe praktisch kaum gelöst werden. Freilich, das wird man Kann<sup>2)</sup> zugeben müssen, zwingt der § 561 ZPO. zu einer sorgfältigen Scheidung zwischen Tat- und Rechtsfrage, aber wie sieht die Wirklichkeit des Rechtslebens aus? Rechtsstatsächlich ist zu sagen: Niemals hat sich das RG. grundsätzlich über die Abgrenzung der Rechts- und Tatfragen voneinander ausgesprochen, obwohl ihr selbstverständlich im gegebenen Falle stets die Erheblichkeit zuerkannt werden mußte<sup>3)</sup>. Die ungeheuren Schwierigkeiten der Abgrenzung sind gerade von Mannheim dargelegt worden, insbes. an dem Tatsachenbegriff (S. 37 ff.). Was ist eine Tatsache? Ist der Begriff ein philosophischer oder juristischer? Welche Merkmale gehören zu ihm? Allgemeingültigkeit, Wahrnehmbarkeit, Bestimmtheit, Beweisbarkeit? Umfaßt er Zustände? Gibt es einen Unterschied zwischen Tatsachenfeststellung und Werturteil, und wo läuft die Grenze? Neuerdings hat Manigk die wichtige Sonderfrage der Revisionsfähigkeit der Auslegung der Willenserklärungen näher geprüft. Auch hier wird der Vorwurf wiederholt und eingehend begründet, das RG. habe in einer wichtigen, die Mehrzahl der Rechtsstreitigkeiten berührenden Frage einen grundsätzlichen und einheitlichen Standpunkt nicht gewonnen. Auch hier mag das Wort Erythropels<sup>4)</sup> zutreffen: jeder Senat habe eine andere Auffassung und in den Senaten wechsele sie je nach der Besetzung. Aber auch hier scheidet oder leidet doch die Abgrenzung der Tat- von der Rechtsfrage an der Schwierigkeit im gegebenen Falle. Die Abgrenzung ist, wie gesagt, nicht unmöglich, aber oft tatsächlich undurchführbar. Manigk verteidigt mit guten Gründen, zu denen nicht Stellung genommen werden braucht, die Revisionsfähigkeit der Auslegung von Willenserklärungen, insbes. (im Anschluß an Wach) aller urkundlichen Erklärungen, nicht nur der sog. typischen Urkunden. Er weist (was rechtspolitisch von Bedeutung ist) die Unrichtigkeit des Satzes nach, daß „völlig klare Urkunden nicht auslegungsfähig seien“<sup>5)</sup>: jede einem Dritten völlig klar erscheinende Urkunde gewinne durch Vorbesprechungen der Parteien einen anderen Sinn, als der Dritte zu beurteilen vermöge. — Schließlich ist zu berücksichtigen: die Revisionsfrage kann nicht von der Hauptfrage aller Rechtsfindung gelöst werden: Entsteht das richterliche Urteil durch einen logischen Denkakt (rational) oder „irrational“, und für den letzteren Fall: welchen Sinn hat dann § 1 GVG, daß der Richter dem Gesetz unterworfen ist? Man

mag sich zu den außerordentlich eindringenden Untersuchungen Hermann Isays<sup>1)</sup> im einzelnen stellen, wie man will. Die Anschauung, welche die Urteilsfindung als eine wesentlich „rationale“ Tätigkeit ansieht und die Entsch. rein verstandesmäßig lediglich nach den maßgeblichen Regeln der Logik aus dem für alle verbindlichen Gesetze herleitet<sup>2)</sup>, ist durch Isay in ihren Grundlagen stark erschüttert. Die Entsch. wird nicht immer durch einen logischen Denkakt gefunden; ob, wie Isay meint, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht, mag dahingestellt bleiben. In vielen Fällen kann die unbewußte Findung der Entsch. durch die Annahme eines „abgekürzten Denkens“ oder, wie Leibnitz sagt, eines verworrenen, dunklen Denkens erklärt werden. Daneben aber kann nach alter, von jedem Richter und Rechtsanwalt bestätigter Erfahrung an der Tatsache nicht gezweifelt werden, daß die Entsch. sehr häufig, und das sind gerade die zweifelhaftesten Fälle vornehmlich des Verkehrsrechts, auf der Grundlage des Rechtsgefühls gefunden und erst nachträglich an der Hand von Rechtsnormen geprüft und gegebenenfalls berichtigt wird. Dies gezeigt zu haben, halte ich für ein unbestreitbares Verdienst der Isayschen Schrift. Was aus allen diesen Untersuchungen für die Gestaltung der Revision entnommen werden muß, ist leicht zu sehen: Es wäre ein vergebliches Unternehmen, diesem Rechtsmittel, anstatt die flüssigen Grenzen, die von der Rechtsprechung eingehalten werden, bestehen zu lassen, stärkere Fesseln anzulegen mit dem Ziele der Einschränkung des Rechtsmittels. Einer „Kassationierung“ der Revision, einer „Revisionsverstümmelung“, wie sie Ernst Fuchs<sup>3)</sup>, leidenschaftlich in der Form, aber sachlich gerechtfertigt, genannt hat, kann nicht das Wort geredet werden. Die Erfahrungen eines halben Jahrhunderts, bestätigt durch wissenschaftliche Forschung, haben gezeigt, wie gut beraten die Verfasser der ZPO. waren, als sie die Trennung der Rechtsfrage von dem besonderen Falle abgelehnt haben. Uebrigens sollte es zu denken geben, daß gerade in Frankreich, dem Musterlande der Kassation, deren schwere Gebrechen immer mehr erkannt werden<sup>4)</sup>.

5. So dringend das Bedürfnis ist, die Arbeitslast des RG. auf ein erträgliches Maß herabzusetzen, so sicher ist, daß die grundsätzliche Frage, ob der Partei unter allen Umständen der dritte Rechtszug offenzuhalten ist, nur im Zusammenhange mit dem gesamten Verfahren geregelt werden kann. Das Bedürfnis nach einem Rechtsmittel verringert sich in dem Maße, in dem der erste Rechtszug verbessert wird und alle möglichen Bürgschaften für eine erschöpfende Tatsachenfeststellung gewährleistet<sup>5)</sup>. Das ist, wie immer wieder betont werden muß, in erster Linie, wenn auch nicht ausschließlich, eine Personenfrage. Tatsächlich kann sich im Rahmen schon des landgerichtlichen Verfahrens die Einrichtung des Einzelrichters im Sinne eines zweifachen Rechtszuges auswirken. Der Einzelrichter sammelt den Streitstoff und erhebt die erforderlichen Beweise, das Kollegium prüft nach, ob diese Ziele erreicht sind. Werden hierfür die richtigen Männer gewonnen, dann muß die Nachprüfung durch ein

1) JW. 1922 S. 1011 zu 4 u. 5.

2) ZPO. Anm. zu § 561.

3) Manigk a. a. O. S. 123 u. Anm. 26.

4) JW. 1914 S. 59.

5) A. a. O. S. 200, Anm. 152.

1) Rechtsnorm und Entsch., Berlin 1929.

2) Dessauer, Recht, Richtertum u. Ministerialbürokratie S. 28 Benschmer 1928). Hierzu Heinrich, Gruchots Beitr. 70 S. 577 ff.

3) Leipz. Z. 26, S. 731 ff. Vgl. auch Krämer, ZPP. 53 S. 116 ff.

4) Fuchs a. a. O. S. 741.

5) Vgl. hierzu Guttman ZPP. 55 S. 39 ff.



einziges Rechtsmittel genügen. Von diesem Standpunkt aus ist der Schiffersche Vorschlag<sup>1)</sup>, auch im Zivilprozeß nur die Wahl zwischen Berufung oder Revision zuzulassen, erneut zur Erörterung zu stellen. Ich glaube, daß die hiergegen geltend gemachten Bedenken alles Gewicht verlieren, wenn man die Ausführungen Abrahams<sup>2)</sup> zu der Frage berücksichtigt. Die Partei mag darüber entscheiden, ob sie je nach Lage des Falls die erneute tatsächliche Prüfung oder die rechtliche Prüfung vorzieht. Der Zwang, eine solche Wahl vorzunehmen, wird auch erzieherisch auf den ersten Rechtszug zurückwirken und zur Bekämpfung nachlässigen Verhaltens dienen. Zur Wahrung der Rechtseinheit hat Schiffer im § 26 seines Entw. vorgeschlagen, den Grundsatz des § 28 FGG. auf die streitige Gerichtsbarkeit auszudehnen, danach soll das Obergericht verpflichtet sein, die Sache dem RG. vorzulegen, wenn es bei der Auslegung einer Vorschrift von der Entscheidung eines anderen Obergerichts oder des RG. abweichen will. Weiter geht der vorbildliche § 1693 der Reichsversicherungsordnung, der die Vorlegung auch dann zur Pflicht macht, wenn es sich um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Schiffer will ferner für die Rechtsprechung der Bezirksgerichte (der Gerichte des ersten Rechtszuges) und für den Fall Vorsorge treffen, daß die Abweichung übersehen und deshalb die Abgabe an das RG. nicht vorgenommen wird. Daher soll das Rechtsmittel der Revision in allen Fällen gegeben sein, wenn die Herbeiführung einer höchstgerichtlichen Entscheidung im öffentlichen Interesse liegt. Darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, soll das RG. entscheiden. Gegen diese Ausdehnung bestehen erhebliche Bedenken; sie könnte die notwendige Entlastung des höchsten Gerichtshofs zu einem guten Teil wieder unwirksam machen. Als eine beachtliche Abweichung käme überhaupt nur eine solche von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entsch. in Betracht (wie in § 1693 RVO.), und für den Fall, daß diese nachgewiesen wird, könnte die Revision unter gewissen Bedingungen nachträglich zugelassen werden. Abraham will in § 25 seines Entw. in jedem Falle das Obergericht über die Zulässigkeit der Revision entscheiden lassen und die Bejahung ausgesprochen wissen nicht nur beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses, sondern auch, wenn die Zulassung der Revision „mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint“. Es steht nichts entgegen, nach dem Vorbilde des § 346 StrPO. die Entsch. über die Zulässigkeit der Revision in gewissem Umfange auch in Zivilsachen dem Berufungsgericht zu übertragen, aber soweit die Zulässigkeit in das völlig freie Ermessen des Berufungsgerichts gelegt wird, hört die Revision auf, ein Rechtsmittel nach deutscher Auffassung zu sein, d. h. ein Rechtsbehelf, auf den die Beteiligten einen Anspruch haben.

### Fünfzig Jahre Konkursordnung.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Jaeger, Leipzig.

Wenn ein Gesetz, das so tief in das Rechts- und Wirtschaftsleben des Volkes eingreift wie eine Ordnung des Konkurses, die Halbjahrhundertfeier

<sup>1)</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens nebst Begründung (Berlin 1928, Otto Liebmann), § 30 S. 11 u. 30.

<sup>2)</sup> Vom Rechte, das mit uns geboren (Berlin 1929, Otto Liebmann) S. 67.

seiner Wirksamkeit begeht, drängt sich die doppelte Frage auf, wie es sich in der Vergangenheit bewährt hat und inwieweit es für die Zukunft noch taugt.

I. Der Rückblick. Unsere KO. entstammt einer großen Zeit. Von Meisterhand entworfen, die Errungenschaften einer langen Rechtsentwicklung des In- und Auslandes nutzend und den Verkehrsbedürfnissen mit sicherem Empfinden Rechnung tragend, hat sie sich bald den Ruhm erworben, die Perle unter den Reichsjustizgesetzen zu sein. Der Tag ihres Inkrafttretens, der 1. Okt. 1879, bedeutet für die deutsche Rechtseinheit einen unschätzbaren Gewinn. Das ist hier vor 25 Jahren dargelegt worden (DJZ. 1904, 904 ff.) und soll heute nicht wiederholt werden. Noch kein Verständiger hat den gewaltigen Fortschritt geleugnet. Welche Klippen aber zu umsegeln waren, wenn das Ziel der Vereinheitlichung des Konkursrechts erreicht werden sollte, das vergißt die Nachwelt nur zu leicht. Die Zersplitterung des bürgerlichen Rechts, zumal die Verschiedenheit der Pfandsysteme, stellte der Aufgabe scheinbar unüberwindliche Hindernisse entgegen. Carl Hagens hat sie, kaum den Jünglingsjahren entwachsen, in zähem Ringen bezwungen. Wie er mit 15 Jahren Abiturient, mit 23 Jahren Assessor geworden war, so hat er — von Adolf Leonhardt ins preußische Justizministerium berufen — noch vor Mitte der Dreißig seinen berühmten Entwurf vollendet und an der Schwelle der Vierzig bereits die Würde eines Ehrendoktors der Leipziger Juristenfakultät errungen<sup>1)</sup>.

Wenn die KO. das Glück hatte, daß ihr bei aller Schwierigkeit des Stoffes die Wege durch treffliche Erläuterungswerke gebahnt wurden, wie sie Petersen, Sarwey und v. Wilmowski schufen, so ist dies in erster Linie der mustergültigen Begründung zu danken, die dem Entwurfe des Gesetzes von seinem Schöpfer beigegeben war. Freilich haben diese Pioniere des Gesetzes, alles angesehene Männer der Praxis, sich nicht mit Auszügen aus den Materialien begnügt, sondern in selbständiger, kritischer Denkarbeit eine den Bedürfnissen des Rechtslebens genügende Auslegung erstrebt. Bald gesellten sich ihnen ernste Theoretiker, wie A. S. Schultze, Fitting, Kohler und Oetker, denen es gelang, die Dogmatik des deutschen Konkursrechts rasch auf eine achtungsgebietende Höhe emporzuführen. Mit diesen Leistungen wetteiferte die Rechtsprechung. Ehe noch das Gesetz seinen ersten größeren Wandel erfuhr, hatte eine weit-schauende, von tiefer Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse getragene Praxis des Reichsgerichts feste Rechtsgrundsätze, namentlich in Fragen der Anfechtung, der Aussonderung und der Konkursvorrechte, herausgestellt und damit die Berechenbarkeit der Entscheidung für Prozesse von großer Tragweite gefördert. Nicht zuletzt verdankt die KO. ihre Erfolge dem Geschick, der Umsicht und der Gewissenhaftigkeit des Konkursrichters. Das Gesetz bringt das Selbstbestimmungsrecht der Gläubiger in Einklang mit dem Ansehen der Staatsgewalt. Der über den Parteien stehende Richter hat den Verwalter zu bestellen und zu überwachen, nicht aber auch dessen geschäftliche Maßnahmen zu leiten. Der wirtschaftliche Erfolg des Verfahrens hängt von der Tüchtigkeit des Konkursverwalters ab. Beide, Konkursrichter und Konkursverwalter, bedürfen, um ihre Aufgaben

<sup>1)</sup> Konkurs- und Treuhänderwesen 1929 S. 145 f.



gedeichtlich zu lösen, einer reichen Berufs- und Lebenserfahrung. Darum bietet die ständige Betrauung einzelner, mit Sorgfalt erlesener Konkursverwalter große Vorteile gegenüber einem schablonenmäßigen Wechsel. Darum gehört es aber auch zu den verhängnisvollsten Fehlgriffen, die eine Justizverwaltung begehen kann, wenn sie das Konkursrichteramt in kurzen Zeitabständen immer wieder neu besetzt, statt die einmal bewährten Kräfte im Amt erstarken und sie zu der seiner hohen Verantwortlichkeit entsprechenden Stufe aufsteigen zu lassen.

Die Aenderungen, die unsere KO. im Laufe der 50 Jahre erfuhr, haben ihre Grundlagen unberührt gelassen. Glücklicherweise, denn keine der Novellen reicht nach Form und Inhalt auch nur entfernt an das Meisterwerk des Schöpfers heran. Schon die Anpassung an das BGB. (Gesetz v. 17. Mai 1898) bedeutet einen Rückschritt. Das verunglückte Experiment, das die schließliche Gestaltung des Erbrechts mit dem Nachlaßkonkurs unternahm, führte zur Einstellung einer Reihe von Einzelvorschriften, die der wünschenswerten Schärfe und Klarheit ermangeln. Noch übler ist die auf der Verkenning eines tiefgreifenden Unterschieds beruhende äußerliche Anpassung der Anfechtungsvorschriften an den Sprachgebrauch des BGB., eine Entgleisung, deren schlimme Folgen nur die Ueberlegenheit des früheren VII. reichsgerichtlichen Zivilsenats rechtzeitig einzudämmen vermochte. Das Gesetz zur Einschränkung der Verf. über Miet- und Pachtzinsforderungen v. 8. Juni 1915, das die Zinsvorausverfügungen des Gemeinschuldners noch stärker beschränkte als der ursprüngliche § 21 KO., stellt einen sachlich nicht zu beanstandenden Versuch zur Hebung des Grundkredits dar. Entworfen wurde es schon vor Ausbruch des Weltkrieges. Die Kriegsnoté erst haben „mit Unerbittlichkeit vollbracht“, was Hagens schon 40 Jahre früher in den §§ 233—256 seines „Entwurfs einer GemeinschuldO.“ (1873) vorgeschlagen, was Handel und Wissenschaft vergeblich erstrebt (DJZ. 1905, 753 ff.), zahlreiche Auslandsstaaten längst eingeführt hatten: die Regelung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses (V. v. 8. Aug. 1914, v. 16. Dez. 1916), dessen letzte Ausgestaltung die VergleichsO. v. 5. Juli 1927 enthält (DJZ. 1926, 28 ff.; 1927, 1314 ff.). Diese hat in der Ordnung des beim Scheitern der Sanierung zu eröffnenden Anschlußkonkurses, vereinzelt auch in anderen Vorschriften das Konkursrecht verändert.

Der schwersten Belastungsprobe verfiel das Konkursgesetz in den Jahren der Inflation. Hier hat seine Anwendung, nicht das Gesetz selber, im vollsten Sinne des Wortes Bankrott gemacht. Ein Gesetz, das Teilungs- und Schuldenmasse einheitlich auf den Zeitpunkt der Konkursöffnung begrenzt (§§ 1, 3, 69 KO.), bedarf eines standfesten Wertmessers. Ihn hatte die KO. in der Reichsgoldmark gefunden. Die Reichspapiermark ermangelte als gesetzliches Zahlungsmittel aller Beständigkeit. Darum hätte die Praxis der Konkurse für deren Zwecke mit einem stabilen Maßstab rechnen sollen; aber geblendet durch den Wahn „Mark gleich Mark“ geriet sie in die Irre. So kam es, daß die Durchführung der Konkurse zur Unmöglichkeit wurde. Während im letzten Kriegsvorjahre noch gegen 10 000 Konkurse neu eröffnet worden waren, sank 1923 die Zahl auf 270. Das Jahr des

tiefsten Verfalls unserer Geldwirtschaft verzeichnet die niedrigste Konkurszahl. Erst als nicht mehr zu helfen war, griff der Gesetzgeber ein. Die V. über die Goldmarkrechnung im Konkurse v. 14. Febr. 1924 bestimmte ausdrücklich: Konkursforderungen behalten den Goldmarkwert des Eröffnungstages und sind, nach diesem Werte berechnet, festzustellen. Praktisch ist die Norm nicht mehr geworden. Möge sie es niemals werden!

Im Kriege hatte einerseits die Einschränkung des freien Handels durch die Zwangswirtschaft, andererseits die Rechtswohltat der Geschäftsaufsicht die Konkurse vermindert. Unter dem Einflusse der Inflation hörte der unrichtig behandelte Konkurs auf, sich zu lohnen. Sobald die Möglichkeit der Scheinfinanzierung erlosch, schnellte die Zahl der Konkurse um so erschreckender in die Höhe. Während der Deflation räumte der Konkurs mit vielen ungesunden und lebensunfähigen Neugründungen der Inflationszeit auf, trifft aber seitdem in bedrohlichem Anwachsen auch längst eingewurzelte und gediegene Unternehmungen. Die höchste Konkurszahl der Nachkriegszeit weist bisher das Jahr 1926 mit 12 034 Neueröffnungen und 3795 Konkursablehnungen mangels Masse auf. Dazu kommen 7454 Geschäftsaufsichten und Vergleichsverfahren, die ebenfalls den Eintritt des Konkursgrundes voraussetzen. So ergeben sich insgesamt 23 283 Zusammenbrüche für ein Kalenderjahr. Ist nun auch die Zahl der Zusammenbrüche gesunken, so geht dafür das Durchschnittsergebnis der Konkurse derart zurück, daß heute schon in der Regel weniger als 10% Dividende erzielt werden, Ausschüttungen mit 20% bereits zur Seltenheit geworden sind. Trotzdem treibt die Torheit des Verlangens nach einer Vergleichsmindestquote von 30, 40 oder 50% immer noch neue Blüten<sup>1)</sup>.

II. Der Ausblick. Als das fünfzigste Wiegenfest des Gesetzesherannahs, erschien in einem Leipziger Verlag der „Entwurf zu einer Neuen KonkursO., bearbeitet von Erich Blum“. Das Gesetz, so wird hier behauptet, entspreche den Rechts- und Moralbegriffen der Gegenwart nicht mehr; es erweise sich als eine wirtschaftlich zerrüttende, nur zu häufig zur Verzweiflung drängende Einrichtung; es sei inhuman, habe seine Daseinsberechtigung verloren und müsse daher verschwinden; Schutz dem Schuldner, Ausschluß aller Öffentlichkeit (!) — heißt nun die Losung. Wer auch bloß eine Seite dieses Buches liest, wird erkennen, daß es nicht ernst genommen werden darf. Noch kein Konkursgesetz der Erde hat sich erfolgreicher als das unsere bemüht, dem Schuldner schon während des Verfahrens die Wege zur Gründung eines neuen wirtschaftlichen Daseins offen zu halten. Die Ausschließung des Neuerwerbs aus der Konkursverfangenschaft und die Erstreckung des Verbots der Sonderexekution auf das konkursfreie Vermögen sind Fortschritte des deutschen Konkursrechts, deren Bedeutung das Ausland bis zur Stunde noch nicht voll zu würdigen weiß. Den Schuldner auch noch durch Ausschluß der öffentlichen Bekanntmachungen zu schützen, ist ein ganz und gar widersinniger Vorschlag. Das Verfahren wird um der Gläubiger willen eröffnet und durchgeführt. Heimlichkeit wäre ein Hohn auf Zweck und Namen des Konkurses. Inwiefern aber „die Ausschaltung

<sup>1)</sup> Zur Statistik siehe Vierteljahreshefte 1926 II 84, 1929 II 48; Wirtschaft u. Statistik 1929 S. 523 ff.; Rosenberg, DJZ. 1929, 1667.



jeglicher Nichtjuristen“ vom Verwalteramt der Lage des Gemeinschuldners förderlich sein sollte, ist schwer zu verstehen. Die Auswahl des Konkursverwalters muß dem pflichtmäßigen Ermessen des von Klüqueneinflüssen unberührten Richters überlassen bleiben. Er hat zu erwägen, ob im Einzelfall wirtschaftliche oder juristische Aufgaben überwiegen und wer für deren Lösung im ganzen die bestgeeignete Persönlichkeit sei.

An den Grundlagen des Gesetzes muß auch die Zukunft festhalten. Wohl ließe sich auf ihnen die besonders von Oesterreich her geforderte einheitliche „Kodifikation des Insolvenzrechtes“ aufbauen. Der Gesetzgebung unserer Zeit aber fehlt jeder große Zug. Es wird viel zu viel herumgefragt, was „die beteiligten Kreise“ wünschen. Die Antworten fallen oft recht verschiedenartig aus und geben keineswegs immer ein zuverlässiges Bild von den wahren Bedürfnissen des Verkehrs. Am übelsten aber sind die Kompromisse, in denen heute jeder schöpferische Versuch verebbt. Sie fassen die Probleme der Gesetzgebung als Rechenexempel auf, die sich im arithmetischen Mittel lösen. Gewiß ist es dringend ratsam, Äußerungen des Handelsstandes einzuholen, wenn ein Gesetz erlassen werden soll, das ihn so stark berührt, wie die Regelung des Konkurses und der Konkursabwendung. Allein auch ihnen, auch einer inhaltlich übereinstimmenden Mehrheit von Äußerungen gegenüber muß der Verfasser des Entwurfs Selbständigkeit und Ueberlegenheit wahren. Wie oft gehen die Anregungen von irrigen Voraussetzungen aus! Wie oft sind sie sich ihrer Tragweite unbewußt! Ein recht lehrreiches Beispiel bieten die in jüngster Zeit von einer der angesehensten Vertretungen des Handelsstandes, von der **Industrie- und Handelskammer Köln**, erstatteten Vorschläge zur Abänderung der Konkursordnung<sup>1)</sup>. Sie geben zwar zu, daß sich das Gesetz im großen und ganzen bewährt habe, halten aber eine Beschleunigung des Verfahrens und eine Erleichterung der Massebildung sowie eine Verbesserung der Masseverwertung für dringend geboten. In den zu diesem Zwecke empfohlenen Neuerungen mengt sich Brauchbares und Unbrauchbares, aber das Unbrauchbare überwiegt stark. Da die Vorschläge bereits in sachkundiger Kritik gewürdigt worden sind<sup>2)</sup>, mag hier eine Hervorhebung der Hauptpunkte genügen.

Im Vordergrund des Reformplans steht die Anregung, die *vis attractiva concursus*, also gerade diejenige Einrichtung des gemeinen Konkursrechts, die den Urquell aller Verschleppung bildete, mehr oder minder stark ausgeprägt, wieder aufleben zu lassen, und dies zum Zwecke der Konkursbeschleunigung! „Alles wiederholt sich nur im Leben.“ Aus der Geschichte lernen wir nichts. Hat man doch kürzlich auch unseren mattgewordenen Zivilprozeß durch einen neuen Aufguß der Eventualmaxime kurieren wollen. Nun taucht der Gedanke auf, die konkursmäßige Anfechtung in das konkursgerichtliche Beschlußverfahren(!) zu verlegen, aber unter Vorbehalt einer Revisionsinstanz(!) oder doch unter Verallgemeinerung des § 146 Abs. 2 KO. „für alle Rechtsstreitigkeiten, welche das Konkursverfahren oder die Konkursmasse betreffen“ (Anfechtung, Aussonderung, Absonderung usw.), ausschließlich

die Gerichte, in deren Sprengel das Konkursgericht seinen Sitz hat, für zuständig und alle diese Prozesse gesetzlich zu Feriensachen zu erklären. Mit Recht weist Bovensiepen a. a. O. S. 866 solche Pläne als „ganz undiskutabel“ zurück. Daß Rechtsstreitigkeiten von der Bedeutung und Schwierigkeit der Anfechtungsprozesse nicht im Beschlußverfahren zu erledigen sind, versteht sich von selbst. Desgleichen, daß hier ein bis zum RG. gehender Rechtszug die Einheit der Rechtsanwendung sichern muß, während ja leider für das Beschlußverfahren des Konkurses wie der Zwangsvollstreckung eine dem § 28 Abs. 2, 3 FGG. (§ 79 Abs. 2, 3 GBO.) entsprechende Gewähr fehlt. Eine Aufpflanzung der Revision auf das Beschwerdeverfahren wäre gesetzestechisch unmöglich. Ebensowenig geht es an, Aussonderungs- oder Absonderungsprozesse um Liegenschaftsrechte dem dinglichen Gerichtsstand (§ 24 ZPO.) zu entziehen. Auch hätte es keinen Sinn, Anfechtungsklagen auf Rückgewähr auswärtiger Grundstücke vor die Gerichte des Konkurses zu zerren. Jedenfalls sollte man mit der Schaffung von neuen ausschließlichen Zuständigkeiten zurückhalten. Sie erschweren ja nur die Rechtsverfolgung. Alle Rechtsstreitigkeiten, die aus Anlaß des Konkurses entstehen, zu Feriensachen zu stempeln, wäre ebenso zweckwidrig als undurchführbar. Schon die geringere Gewähr der Feriengerichtbarkeit müßte davon abhalten.

Die Kölner Vorschläge möchten ferner die Anfechtbarkeit zugunsten der Konkursmasse erweitern, indem sie empfehlen: die Frist des § 30 Nr. 2 auf 30 Vortage vor der Zahlungseinstellung oder dem Konkursantrag, die des § 31 Nr. 2 auf zwei Jahre und die des § 32 Nr. 2 KO. auf fünf Jahre vor der Konkurseröffnung zu erstrecken. Auffallenderweise wird dabei des großen Mißstandes nicht gedacht, der sich aus der Kürze des im § 41 KO. dem Verwalter für die Erhebung der Anfechtungsklage gezogenen Zeitraumes ergibt. Da die hier abgesteckte Jahresfrist ohne alle Rücksicht auf die Kenntnis des Verwalters vom Anfechtungstatbestande gezogen ist, dieser aber sehr oft erst später aufgedeckt wird, werden erfahrungsgemäß zahlreiche Anfechtungsklagen zum Schaden der Masse vereitelt. Im übrigen ist zu den Vorschlägen zu sagen, daß die Erstreckung der Zehntagefrist des § 30 Nr. 2 den Bedürfnissen des Rechtslebens nur ganz unzureichend abhelfen würde. Dem Notstand der Anfechtungsprozesse ist, was immer wieder betont werden muß, nur dadurch zu steuern, daß alle inkongruenten Sicherungen und Befriedigungen einer bestimmten (mindestens einmonatigen) Konkursvorzeit — sowohl Akte der Zwangsvollstreckung als nicht zu beanspruchende rechtsgeschäftliche Deckungen (besonders die heute im Vordergrund stehenden Sicherungsübereignungen) — von Rechts wegen ihrer Wirksamkeit gegenüber der Konkursmasse entkleidet werden. Für den Anschlußkonkurs verstärkt der § 84 (siehe auch § 87) VerglO. den Masseschutz. Warum aber der Gegensatz zum selbständigen Konkurs? Der Zwiespalt war von vornherein auf schärfsten Widerspruch gestoßen und hat sich nachgerade zur Unerträglichkeit ausgewachsen. Die §§ 12, 30 der neuen österreichischen KO. geben nützliche Fingerzeige, doch keine abschließende Lösung. Für den Bereich der besonderen Konkursanfechtung sei noch einmal eine einheitliche Festlegung des Zeitpunkts der Zahlungseinstellung im Anschluß an das französische Recht empfohlen. Eine

<sup>1)</sup> DWZ. 1926 Nr. 34, 41; 1928 Nr. 1.

<sup>2)</sup> Schourp, Arch. f. Revis. u. TreuhWesen 1928 S. 93 ff., Bovensiepen, LZ. 1928 S. 864 ff.



Erstreckung der Frist des § 31 Nr. 2 auf zwei Jahre ist annehmbar, während die Frist des § 32 Nr. 2 durchaus angemessen erscheint.

Die „Verfahrensfristen“ der KO., besonders die Zeitschranken der §§ 138, 179, 184 Abs. 2 KO. abzukürzen, wie die ferneren Kölner Vorschläge anraten, wäre keine Verbesserung. Es gibt sehr einfache und sehr verwickelte Konkurse. Darum ist der Spielraum, den das Gesetz in zweckmäßiger Weise bietet, gar nicht zu entbehren.

Berechtigt, aber viel zu matt ist der Angriff auf die Vorrechtsstellung des Fiskus, dessen Privileg (§ 61 Nr. 2 KO.) heute ganze Massen verschlingt und die Konkursabwicklung oft unerträglich hemmt. Wie ungeheuerlich die Zumutung ist, daß der auf Kredit liefernde Warenhandel bei Verteilung des Erlöses unbezahlter Bestände dem Steuerfiskus auch noch den Vorrang lassen und zusehen soll, wie sich der Staat zunächst für weit übersetzte Gerichtsgebühren (§ 58 Nr. 1 KO.) und dann auch noch für öffentliche Abgaben (§ 61 Nr. 2 KO.) zum Schaden der Lieferanten befriedigt, darüber klagt der Handel mit Recht<sup>1)</sup>. Eigentumsvorbehalte des Verkäufers versagen ganz bei Rohstoffen und Halbfabrikaten (§ 950 BGB.) und lassen sich auch bei Fertigfabrikaten nur unbeschadet einer Weiterveräußerung im ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb durchführen. Zutreffend weisen die Kölner Vorschläge darauf hin, daß der Fiskus auch sonst noch Vorteile genießt, die private Gläubiger entbehren<sup>2)</sup>. Darum sei die Jahresfrist des § 61 Nr. 2 auf eine Vierteljahresfrist herabzusetzen. Prüft man den Katalog des § 61 durch, so wird man finden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen die Vorrechte der Nrn. 1 bis 4 beruhen, mit dem Wandel der rechtlichen und der gesellschaftlichen Gestaltung unseres Lebens fortgefallen sind, während das im Kern vielleicht noch gerechtfertigte Vorrecht der Nr. 5 unter dem Einfluß einer verfehlten Gesetzesauslegung gefährliche Ausmaße gewonnen hat. Es gibt viel triftigere Vorrechtsgründe als die des § 61. So etwa für Unterhaltsansprüche und für Schadensersatzforderungen wegen Tötung (besonders des Ernährers), die heute z. B. in der Sowjet-Republik als bevorrechtete anerkannt werden (KonkTreh. 1928, 143). Die preuß. KO. von 1855 war dem römisch-byzantinischen System der Vorrechtshäufung machtvoll zu Leibe gerückt. Unsere KO. von 1877 ist auf diesem Wege fortgeschritten. Eine restriktive Auslegung des Reichsgerichts (man denke an die Verneinung des Vorrechts der Honoraransprüche von Handlungsagenten und Vereinsorganen sowie an die Beschränkung des Abgabenvorrechts auf Steuern) wird in steigendem Maße den Anschauungen der Gegenwart gerecht. Heute können die Vorrechte restlos verschwinden. Ihre Streichung vereinfacht den Konkurs und beseitigt einen unerquicklichen Zuständigkeitsstreit des Feststellungsprozesses (§ 146 Abs. 5 KO.)

Wenn schließlich die Kölner Vorschläge für eine „sachgemäßere und wirtschaftlichere Verwertung von Konkursmassen“ eintreten, so geben sie damit einem schon vielfach geäußerten, berechtigten Verlangen Ausdruck. Allein weder der Gesetzgeber noch die

Justizverwaltung sind imstande, diese Aufgabe zu lösen. Die beteiligten Wirtschaftskreise müssen sich selber helfen. In mustergültiger Weise hat Leop. Levy KonkTreh. 1927 S. 82, 1928 S. 17, seine auf reiche Erfahrung gestützten Reformwünsche dahin zusammengefaßt:

„Die Verwertung der Konkursmasse ist eine rein wirtschaftliche Angelegenheit. Die berufenen Organe der Wirtschaft haben die Masseverwertung durch Schaffung geeigneter Einrichtungen zu erleichtern und zu fördern. Solche Einrichtungen sind z. B. Beratungsstellen der Industrie- und Handelskammern, Verkaufsorganisationen der zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossenen Konkursverwalter unter Aufsicht der Handelskammern, Zentralmeldestellen für schwer verwertbare Konkursmassen.“

So zeigt eine Prüfung der Kölner Vorschläge, wie sorgsam jede Neuerung erwogen werden muß, wenn die Reform nicht eine reformatio in peius werden soll. Das gilt auch für andere Wünsche, die hier wegen Rummangels nicht behandelt werden können. Manche, wie das Verlangen des Armenrechts für Konkursmassen, ließen sich schon auf dem Boden des geltenden Rechts durch eine freiere Rechtsprechung abstellen. Nur auf die im amtlichen Entw. eines EinfGes. zum StrGB. vorgesehenen Aenderungen der KO. sei noch in Kürze hingewiesen. Wer gehofft hatte, das ebenso veraltete als verworrene Bankrottstrafrecht durch eine zeitgemäße und großzügige Neuregelung ersetzt zu sehen, wie sie durch wissenschaftliche Vorarbeiten und ausländische Entw. seit vielen Jahren angebahnt ist, der sieht sich bitter enttäuscht. Der Art. 78 Entw. EGStrGB. beschränkt sich, wie die Begr. S. 112 bemerkt, geflissentlich darauf, „unter möglichster Aufrechterhaltung des geltenden Rechtszustandes die bisherigen Schuldbezeichnungen an die gesetzlich festgelegten Schuldbegriffe des neuen StrGB. anzugleichen und die Fassungen mit den allgemeinen Regeln und dem Sprachgebrauch des neuen Strafgesetzes in Einklang zu bringen“. Darum soll namentlich im § 239 und im § 241 künftig nicht mehr von „Absicht“, sondern von „wissentlichem Handeln“ die Rede sein, was sachlich keine Neuerung bedeutet, aber innerhalb desselben Gesetzes (vgl. z. B. § 31 Nr. 1 KO. entsprechend § 3 Nr. 1 AnfG.) weitere Aenderungen des Wortlauts nach sich ziehen müßte. Die Streitfrage, welche Bedeutung den Voraussetzungen der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung in den §§ 239—242 KO. zukommt, soll im Einklang „mit der neueren Rechtsprechung“ dahin gelöst werden, daß sie als Bedingungen der Strafbarkeit (nicht als Tatbestandsmerkmale) zu gelten haben. Die zu den §§ 63 Nr. 3 (§ 226 Abs. 2 Nr. 2), 101, 106 KO. vorgesehenen Wortlautsänderungen hängen damit zusammen, daß die Ausdrücke „Haft“ und „Geldstrafe“ künftig nur kriminelle Strafen bezeichnen sollen. Folgerecht und angemessen ist die Ersetzung des Offenbarungseides (§§ 125, 175 KO.) durch eine „Versicherung unter Berufung auf die Pflicht zur Wahrheit“. Doch bedarf ja die ganze Einrichtung des Offenbarungszwanges einer schleunigen und gründlichen Reform.

### Strafrecht und öffentliche Sicherheit.

Vom Wirkl. Legationsrat Dr. Robert Heindl, Berlin.

Während der Reichstag sich um die Renovierung unseres StrGB. bemüht, das vor einem halben Jahrhundert erlassen wurde und deshalb den modernen Anschauungen über das Verbrechen und die Menschen-

<sup>1)</sup> Treffend z. B. Arendt, Textilwoche v. 26. Febr. 1926.

<sup>2)</sup> Wie eifrig der Fiskus trotz seiner gesetzlichen Vorzugsstellung darauf ausgeht, seine Steueransprüche auch noch durch besondere rechtsgeschäftliche Sicherungen zu decken, ist allbekannt. Auch vor Knebelungsverträgen schreckt er nicht zurück. Wiederholt sind von Finanzbehörden erwirkte Sicherungsüberrückungen als sittenwidrig für nichtig erklärt worden. So z. B. in zwei recht bezeichneten Urteilen des KG. v. 22. Febr. 1927 (25 U. 11 531/26/21) und v. 25. Okt. 1927 (25 U. 963/27/21.)



rechte des Verbrechens nicht mehr entspricht, erleben wir in Düsseldorf das grauenhafte Serienspiel eines Mörders, der zu Werke geht, als wäre die Welt seit diesen 50 Jahren stillgestanden. Jack the Ripper ist aus dem Grabe auferstanden. Es ist alles genau wie damals, als Jack vor einem halben Jahrhundert durch die nächtlichen Straßen von London schlich. Ein Mord folgt in unersättlicher Blutgier rasch dem andern, obwohl die Polizei mit Aufgebot aller verfügbaren Kräfte hinter dem geheimnisvollen Mörder her ist. Frauen wagen sich nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr ohne männlichen Schutz aus dem Haus. Ein allgemeiner Paroxysmus beherrscht die Stadt der Verbrechen.

Und mancher, der ein überzeugter Verfechter humaner Strafrechtsreform ist, legt sich angesichts der Düsseldorfer Ereignisse die Frage vor, ob nicht bei aller Milde gegenüber dem Gros der Gestrauchteten doch der Respekt vor den Menschenrechten der Unmenschen seine Grenzen haben muß.

Selbstverständlich ist der Düsseldorfer Fall an sich ungeeignet, daraus verallgemeinernde Schlüsse zu ziehen. Insbes. berechtigt er nicht, gegen die Polizei Vorwürfe zu erheben, wie sie in einem Teil der Presse erhoben werden. Seine speziellen strafrechtspolitischen Lehren wird man erst ziehen können, wenn er restlos aufgeklärt ist. Aber immerhin: Der Fall steht im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Er gilt als Mißton in das Schalmeykonzert der Strafrechtsmilderung und gibt Anlaß, erneut zu überprüfen, inwieweit die sozialen Rücksichten gegenüber den Asozialen überspannt und dann gemeingefährlich werden können.

Die meisten Reformideen auf kriminalpolitischem Gebiet, und die in den letzten Jahren die Debatte geht, stammen aus den Ver. Staaten oder wurden dort besonders radikal durchgeführt. Strafrecht und Strafvollzug wurden in Amerika fast ausschließlich auf Pädagogik eingestellt und die „Besserungstheorie“ zum kriminalpolitischen Panacee erhoben.

Das praktische Ergebnis? Neuerdings mehren sich in den Ver. Staaten die Publikationen, die über ein beängstigendes Zunehmen der Kapitalverbrechen klagen. Auf 10 Morde in London kommen 160 in New York. Dabei ist New York noch harmlos im Vergleich zu anderen amerikanischen Städten. Während in New York 6 Morde auf 100 000 Einwohner treffen, zählt Chicago 12, Cincinnati 15, St. Louis 17, New Orleans 21 usw. bis zum Rekord, den die Stadt Memphis mit 67 hält. Memphis dürfte nach übereinstimmendem Urteil — auch der amerikanischen Autoren — an der Spitze aller zivilisierten Gemeinden der Welt marschieren.

Die Stadtväter von Memphis haben zu dieser Behauptung offiziell Stellung genommen. Sie veröffentlichten eine Reihe von Erklärungen, und kürzlich ist ein Buch „Study of Crime in the City of Memphis“ erschienen. Die Tatsache der Rekordleistung wird nicht bestritten, aber sie wird begründet. Memphis habe, so heißt es in einer der Erklärungen der Stadtverwaltung, ungewöhnlich gute Wohlfahrts-einrichtungen. Auf einen Umkreis von Hunderten von Meilen Radius gebe es nichts Gleichwertiges. Memphis habe den sprichwörtlichen Beinamen „The good Samaritan“. Und so erkläre es sich, daß auswärtiges Gesindel aus allen möglichen Orten die Verbrechenskurve, den Mordindex von Memphis in die Höhe treibe.

Entsetzt über dieses Hochschnellen der Verbrechenskurve in Memphis und den anderen amerikanischen Städten, ist man in der Union bereits wieder dabei, den bisher mit zarter Hand gesteuerten kriminalpolitischen Kurs zu ändern. Man ist zur Ansicht gelangt, daß der „gute Samariter“ ein schlechter Kriminalpolitiker ist, wenn nicht gegenüber gewissen, besonders gefährlichen Formen des Verbrechens energisch Repressivmaßnahmen ergriffen werden. Und so baut man in den allerletzten Jahren jenseits des Ozeans das „Parole system“ (Entlassung nach Verbüßung eines Teiles der Strafe) ab. Wenn man bedenkt, wie manche Anhänger der Besserungstheorie uns mit Engelszungen die Vorzüge des amerikanischen Parole system angepriesen haben, so liest man den folgenden Satz aus einem 1926 erschienenen amerikanischen Parlamentsausschußbericht mit besonderem Interesse:

„Es gibt vermutlich keine Phase unserer Kriminaljustizverwaltung und unserer Kriminalpolitik, die gegenwärtig derart in Mißkredit geraten ist wie das Parole system. Und zwar nicht nur in einem einzelnen Staat der Union, sondern durchweg im ganzen Land.“

Man nimmt an, daß das Ueberhandnehmen der schweren Verbrechen einen seiner Hauptgründe im Parole system habe, weil durch die Entlassungen vor Strafablauf viele Verbrechen nicht hinreichend bestraft würden. Das Kommutations-System, das Kompensations-System wird in gleicher Weise abgebaut. Das Probations-System (die unter gewissen Aufsichtskautelen erfolgende vorläufige Freilassung des Verurteilten vor Strafantritt) wird für Rezidivisten abgeschafft. Andererseits ist in den letzten Jahren das Identifizierungswesen (Personenfeststellung, Vorstrafenkonstaterung durch Daktyloskopie, Erkennungsdienst) durch neue gesetzliche Vorschriften ausgebaut worden, und zwar mit dem ausdrücklich hervorgehobenen Ziel, die gewerbsmäßigen Verbrecher mehr als bisher aus der Menge der Delinquenten ausscheiden zu können. Sicherungsverwahrungsgesetze, die in den letzten 20 Jahren nur auf dem Papier standen oder durch entgegengesetzte Milderungsmaßnahmen annulliert waren, sind in jüngster Zeit erneut erlassen worden, und zwar mit der obligatorischen Vorschrift lebenslänglicher Internierung. Die ganze Tendenz der amerikanischen Kriminalpolitik geht gegenwärtig zweifellos dahin, das gewerbsmäßige Verbrechen wieder energisch anzufassen.

Die Erfahrungen Amerikas zeigen uns, daß man mit der Milderung des Strafrechts und Strafvollzugs sehr vorsichtig sein muß. Sicher ist im bisherigen deutschen Strafverfahren, wie bei jeder staatlichen Einrichtung, die im großen Maßstab exekutiert werden muß und deshalb den einzelnen nicht immer mit der wünschenswerten Individualisierung behandeln kann, viel gesündigt worden. Sicher ist hier manches zu bessern, manche unnötige Härte auszumerzen. Aber man wird sich hüten müssen, nun in das andere Extrem zu verfallen und die rein auf Pädagogik eingestellte Kriminalpolitik auf alle Kategorien von Verurteilten auszudehnen. Bei Gelegenheitsverbrechern und Erstdelinquenten wird man m. E. nicht milde genug vorgehen können. Auch bei manchem öfter Vorbestraften wird, wenn der Grund des mehrfachen Strauchelns erwiesenermaßen in widrigen äußeren Umständen liegt, pädagogische Behandlung der rein repressiven vorzuziehen sein.



Aber bei einer Gruppe von Verbrechen ist dies zweifellos unangebracht: bei den gewerbsmäßigen Uebeltätern, bei den Berufsverbrechern. Hier würde jede Verwässerung des reinen „Sicherungsprinzips“ durch Besserungsexperimente und durch die damit verbundene Möglichkeit verfrühter Entlassung der irrtümlich als gebessert Betrachteten großes Unheil stiften können.

Denn diese Berufsverbrecher sind unverbesserlich. Das sehen wir an dem kriminellen Geschehen der letzten Jahrzehnte. In meinem Buch, „Der Berufsverbrecher“<sup>1)</sup>, habe ich die grauenvollsten Verbrechen der neuesten Zeit ausführlich geschildert und nachgewiesen, daß sie fast alle ohne Ausnahme das Werk oftmals vorbestrafter und immer wieder auf die Menschheit losgelassener Verbrecher waren. Großmann, Landru und die lange Reihe der Schwerverbrecher, über die ich in meinem „Berufsverbrecher“ berichte, sie alle waren schon oftmals im Gefängnis oder Zuchthaus gesessen, bevor sie ihre Mordserien ausführten. Sie hatten sich fast alle während der Haft vorzüglich geführt, sitzsaft, brav und demutsvoll, eine wahre Augenweide für die Gefängnispädagogen. Aber, wenn dann die Gefängnisuhr die letzte Stunde ihrer Strafzeit schlug, dann griffen sie sofort wieder unverdrossen zum Einbruchswerkzeug oder zum sechsläufigen Revolver, um das während des Gefängnisgastspiels Versäumte nachzuholen. Großmann hat es z. B. so eilig gehabt, daß er schon am Entlassungstag rückfällig wurde. Morgens schritt er — ein rührendes Bild reuevoller Seelenläuterung — aus dem Zuchthausportal, und abends hatte er bereits wieder zwei Verbrechen auf dem Kerbholz, die 15 Jahre Zuchthaus wert waren. Für ihn war eben das Verbrechen die einzig denkbare Beschäftigung, wenn er frei war; für ihn war das Verbrechen Lebensberuf.

Daß man solchen Individuen gegenüber mit einem auf Pädagogik eingestellten und deshalb sinngemäß auf Wiederentlassung hinzielenden Strafvollzug nichts ausrichtet, und daß das Rezept der humanen Gefängnisreformer hier eine Grausamkeit gegen die ehrliche Bevölkerung bedeuten würde, ist klar. Solchen Unverbesserlichen gegenüber kann, so traurig es ist, nur die obligatorische, grundsätzlich lebenslängliche Sicherungsverwahrung helfen. Wie diese Maßnahme sich auf die öffentliche Sicherheit auswirkt, habe ich im „Berufsverbrecher“ an dem Beispiel Australiens gezeigt. Ich war gerade im fünften Erdteil, als dort die lebenslängliche Internierung berufsmäßiger Verbrecher eingeführt wurde. Zunächst erfolgte die Einführung nur im Staate Neusüdwales. Sofort setzte ein Run der Berufsverbrecher in die Nachbarstaaten ein. Und als auch diese das Gesetz übernahmen, begann ein allgemeiner Exodus der Berufsverbrecher, soweit sie nicht schon festgesetzt waren, aus dem ganzen Erdteil. Die Zahl der schweren Verbrechen sank binnen kurzem um 50 %.

In England hat die Regierung ein dem australischen Muster nachgebildetes Gesetz dem Parlament vorgelegt. Das Parlament milderte die Gesetzesvorlage, indem es statt der von der Regierung vorgeschlagenen lebenslänglichen Sicherungsverwahrung eine zeitlich befristete votierte. Das Ergebnis war, daß die schwere Kriminalität sich verminderte — aber nur um 20 %, also bei weitem nicht in demselben Maße wie in Australien.

Der deutsche Strafgesetzentwurf hat in der Fassung der Reichratsvorlage (1925) eine noch viel mildere Form der Sicherungsverwahrung als die in England eingeführte vorgeschlagen, eine Form, die uns völlig wirkungslos erschien, wie wir im „Berufsverbrecher“ des näheren ausführten. Im Strafrechtsausschuß des Reichstags wurden inzwischen die Bestimmungen zweifellos erheblich verbessert, aber wir fürchten immer noch, daß den Besserungstheoretikern Konzessionen gemacht werden — zum Schaden der öffentlichen Sicherheit.

Gerade diejenigen, denen eine humane Reform des Strafrechts am Herzen liegt, müßten für baldige Einführung einer wirkungsvollen, die definitive Unschädlichmachung der Berufsverbrecher garantierenden Sicherungsverwahrung eintreten. Denn erst dann wird — ein Gedanke, den kürzlich auch der demokratische Reichsjustizminister Koch-Weser im Reichstag ausgesprochen hat — die Bahn frei für eine durchgreifende Milderung gegenüber allen übrigen Rechtsbrechern. Diese nicht berufsmäßigen Uebeltäter machen 99 % aller zur Verurteilung gelangenden Personen aus, so daß bei der Humanisierung des Strafrechts ihr Schicksal in erster Linie berücksichtigt werden muß.

Ueber den zahlenmäßigen Umfang des deutschen Berufsverbrechertums sei, da diese Zahl zur Charakterisierung unserer gegenwärtigen Sicherheitsverhältnisse dient, noch eingehender gesprochen. In der Anlage II zum Strafgesetzentwurf („Die Entwicklung der Kriminalität im Deutschen Reich seit 1882“) ist die Zahl der Strafanstaltsinsassen, die „Gewohnheitsverbrecher“ im Sinne der §§ 59 und 78 des Strafgesetzentwurfs sind, auf 2000—2500 geschätzt worden. Ich habe dagegen in meinem „Berufsverbrecher“ diese Zahl auf ca. 4200 berechnet. Meine Berechnung ist in der Fachpresse bei aller Zustimmung zu meinen übrigen Ausführungen skeptisch aufgenommen worden. Inzwischen hat sie aber eine verblüffende Bestätigung erhalten. Der Reichstag, der sich im Plenum und Strafrechtsausschuß mehrfach mit meiner Schätzung befaßte, beauftragte das Statistische Reichsamt, eine Berechnung anzustellen. Am 1. Juli 1927 als Stichtag wurde durch die Justizverwaltungen der Länder in allen Strafanstalten des Reichs eine genaue Zählung veranstaltet, auf wieviele Gefangene die Voraussetzungen der §§ 59 und 78 des Strafgesetzentwurfs zutreffen. Da über diese Berechnung m. W. bisher in der Literatur noch nichts Näheres veröffentlicht wurde, sondern ihr Ergebnis nur in einer Reichstagsdrucksache<sup>1)</sup> zum Abdruck gelangte, darf ich wohl aus dem amtlichen Text zitieren:

„Es wurden bei der Zählung ca. 4000 Gefangene festgestellt. Daß die Zahl von 4000 nicht nur eine Zufallserscheinung des Stichtages darstellen dürfte, geht aus der Berechnung von Heindl in „Der Berufsverbrecher“ S. 190 hervor. Diese Berechnung, die 1926 veröffentlicht wurde, als noch keinerlei Zählung in den Strafanstalten vorgenommen war, die also von der amtlichen Statistik nicht beeinflusst sein kann, ergab ‚etwa 4200‘. Heindl mußte bei seiner Berechnung die Fassung der Reichratsvorlage von 1925 zugrunde legen. Die amtliche Zählung hat dagegen bereits die Reichstagsvorlage von 1927 berücksichtigt, die den Kreis der für die Sicherungsverwahrung in Betracht kommenden Personen einschränkt. Stellt man diesen Unterschied mit in Rechnung, so ergibt sich, daß das Resultat der amtlichen Zählung fast vollständig mit der Schätzung Heindls übereinstimmt.“

<sup>1)</sup> Heindl, „Der Berufsverbrecher“, 560 S., 238 Abb. Pan-Verlag, Berlin. 7. Aufl. 1929. Geb. 27 M.

<sup>1)</sup> IV. 1928, Drucks. Nr. 814 vom 1. März 1929.



Ein Teil der in dieser Berechnung aufgeführten Verbrecher wird m. E. für die Sicherungsverwahrung nicht in Frage kommen, weil er zwar berufsmäßig delinquent, aber eine relativ harmlose Verbrechensspezialität betreibt. Die wirklich Gemeingefährlichen aber sollten lebenslänglich unschädlich gemacht werden. Die Durchführung der Internierung kann in humaner Weise erfolgen. Nur die Wiederentlassung muß ausgeschlossen sein. Auf die Ziele der Besserungstheoretiker müssen wir bei diesen Berufsmäßigen grundsätzlich verzichten. Nur so erscheint uns ein besserer Schutz für Leben und Eigentum in Zukunft gewährleistet.

Ergänzend muß zur Sicherungsverwahrung natürlich noch — und damit kommen wir auf die Düsseldorf Blutaten zurück, die vielleicht das Werk eines Psychopathen zind — die Internierung sicherheitsgefährlicher Geisteskranker treten. Werden sie als unzurechnungsfähig freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt, sind sie in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt unterzubringen. Es darf ihnen nicht das Recht auf Freiheit eingeräumt werden, wie das bisher selbst bei schweren Sittlichkeitsverbrechern manchmal geschehen ist. Dank den Bemühungen der Reichsregierung und des Strafrechtsausschusses sind wir auf dem Wege zu einer wirksamen Sicherungsverwahrung und Pflegeanstaltsunterbringung. Hoffentlich kommen nicht noch erfolgreiche Widerstände aus mißverstandenen Humanitätsgefühl. Eine Strafrechtsreform, die auf die Internierung der Berufsverbrecher und der sicherheitsgefährlichen Geisteskranken verzichtet, wäre eine Deklaration der Menschenrechte der Unmenschen.

## Der Kampf um den § 175 StrGB.

### Vorbemerkung der Schriftleitung.

Unleugbar hat die lange Dauer der nunmehr schon Jahr und Tag währenden Verhandlungen über das neue Strafgesetzbuch das Interesse an ihnen stark beeinträchtigt. Man begegnet in der Öffentlichkeit vielfach dem Eindruck, als würde die Zeit im Strafrechtsausschuß des Reichstags mit dem Streit um juristische Spitzfindigkeiten, Formulierungen und Definitionen hingebracht und verzettelt. Aber dieser Eindruck ist falsch, das Gegenteil richtig. Nicht so sehr Fragen der juristischen Technik, als vielmehr weltanschauliche Gesichtspunkte sind es, die den Ausschuß in der Hauptsache beschäftigen und den Abschluß seiner Arbeit verzögern. Stehen die Probleme des Strafrechts ohnedies in engerer Verbindung mit grundlegenden Menschheitsfragen als andere Rechtsgebiete, so machen diese sich heute um so eindringlicher geltend, als sie selbst in Fluß gekommen sind und um neue Formen ringen. In bloß juristischen Fragen aber ist ein Kompromiß leichter als in solchen der Weltanschauung, die sich zu Gewissensfragen auswachsen. Wir beobachten deshalb, daß die Stellungnahme des einzelnen sich bei den Strafrechtsberatungen immer häufiger freimacht von der Bindung der politischen Partei oder der wissenschaftlichen Schule. Solche Selbständigkeit ehrt den, der sie betätigt, da sie Charakter verrät; aber sie erschwert die Einigung. Ein Beispiel für diese im ersten Augenblick verblüffende Art des Auseinandergehens der Meinungen liefern die nachfolgenden Äußerungen von zwei besonders sachkundigen und erfahrenen Männern zu dem heiß umstrittenen „§ 175“ des Strafgesetzbuches. Sie stammen aus Lagern und Richtungen, von denen man vielleicht ganz andersartige Einstellungen hätte erwarten können.

## I.

Von Justizrat Dr. Mamroth, Breslau.

Es ist nicht allzu lange her, daß das Problem der Homosexualität als ein der öffentlichen Diskussion entrücktes Thema galt. Ich glaube mich nicht zu täuschen, daß erst durch die Publizität, die die Affäre Harden-Moltke-Eulenburg erlangte, der Schleier über Fragen gelüftet wurde, die bis dahin nur fachwissenschaftliche Erörterung fanden. Seitdem ist die Scheu vor der Ergründung dieser geheimnisvollen sexuellen Vorgänge geschwunden; in Büchern, Broschüren und Tageszeitungen ist auch einem breiten Laienpublikum Kenntnis davon und Verständnis dafür vermittelt worden, und z. Zt. ist die ernste Frage aktuell, welche Einstellung der Gesetzgeber im neuen Strafgesetzbuch dazu nehmen soll. An ihr darf daher auch die DJZ. nicht vorübergehen, zumal ihr gerade in den letzten Sitzungen des Strafrechtsausschusses eingehende Beratungen gewidmet wurden<sup>1)</sup>.

Daß der § 175 des jetzigen StrGB., der „die widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren“ in gleicher Weise mit Strafe bedroht, einer Umgestaltung bedarf, war von vornherein klar. Der amtliche Entwurf hat, unter Billigung des Strafrechtsausschusses, die Strafordrohung gegen die Unzucht mit Tieren, insoweit sie nicht in der Form eines öffentlichen Aergernisses begangen wird, gestrichen, und beiderseitig ist auch die vielfache Anregung, den gleichgeschlechtlichen Verkehr zwischen Frauen als deliktisch zu behandeln, abgelehnt worden. In Frage und heißumstritten blieb also nur die Einstellung zu der homosexuellen Männerfreundschaft.

Die Bezeichnung des strafwürdigen Tatbestandes als „widernatürliche Unzucht zwischen Personen männlichen Geschlechts“ wurde frühzeitig als unglücklich erkannt, weil sie in ihrer Allgemeinheit Fälle einbegriff, die man nach vernünftiger Lebensauffassung unmöglich zum Gegenstand eines Strafverfahrens machen konnte. Schon in den beiden ersten Bänden der reichsgerichtlichen Entsch. (S. 184 bzw. 234) finden sich zwei Urteile des II. Strafsenats aus dem Jahre 1880, die, freilich in ziemlich kühn restriktiver Interpretation des gesetzlichen Wortlauts, die, seitdem in ständiger Judikatur festgehaltene, rechtsbegriffliche Begrenzung der Strafbestimmung auf die Vornahme „beischlafähnlicher Handlungen“ billigten. Es mag hier unerörtert bleiben, warum auch diese Tatbestandsnormierung die Praxis vor höchst heikle, unerquickliche und in concreto kaum befriedigend lösbare Aufgaben stellte. Jedenfalls hat der Entwurf sich auf den gleichen Standpunkt gestellt, und der 1. Absatz seines § 267 lautet:

„Ein Mann, der mit einem anderen Mann eine beischlafähnliche Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft.“

Er qualifiziert aber im 2. Abs. dieses Delikt und droht höhere Strafen, in besonders schweren Fällen sogar Zuchthaus bis zu 5 Jahren, an, wenn

1. ein erwachsener Mann einen männlichen Jugendlichen verführt, mit ihm Unzucht zu betreiben;
2. ein Mann mit einem anderen Mann gewerbsmäßig oder

3. unter Mißbrauch einer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit Unzucht treibt.

Unter Veränderung der Paragraphierung ist der 1. Absatz als § 296, der 2. mit einigen Modifikationen

<sup>1)</sup> Vgl. Wunderlich, S. 1580 1929 d. Bl.



als § 297 in die Reichstagsvorlage übernommen worden. Ueber diese beiden Paragraphen beriet der Strafrechtsausschuß einen vollen Tag in eingehender, alle Gesichtspunkte erschöpfender Diskussion. Dann erklärte er sich für Aufrechterhaltung des qualifizierten Tatbestands der Unzucht zwischen Männern in folgender Form des § 297:

Strafbar mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bis zu 5 Jahren ist

1. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit nötigt, sich zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;

2. ein Mann, der mit einem Manne gewerbsmäßig Unzucht treibt;

3. ein Mann, der einen männlichen Minderjährigen zur Unzucht mißbraucht.

Der § 296 aber wurde mit 15 gegen 13 Stimmen abgelehnt, damit also für Streichung des bisherigen § 175 aus der Reihe der deliktischen Tatbestände und für Strafflosigkeit des — unqualifizierten — homosexuellen Verkehrs zwischen Männern votiert.

Den Ausschlag für dieses in gewissem Sinne sensationelle Abstimmungsresultat gab die Stimme des Vorsitzenden, unseres Altmeisters Kahl, der damit seiner Ueberzeugung treu blieb, die ihn veranlaßte, schon in dem von ihm gemeinsam mit v. Liszt, v. Lilienthal und Goldschmidt zu dem Entwurf von 1911 veröffentlichten „Gegenentwurf“ für die Strafbarkeit nur der qualifizierten Formen des homosexuellen Verkehrs zwischen Männern einzutreten. Daß er an die Stellungnahme zu der alten Streitfrage mit dem ihm eigenen hohen sittlichen Ernst und überragender wissenschaftlicher Gründlichkeit heranging, ist für jeden, der sein gesegnetes Wirken für unser Rechtsleben kennt, selbstverständlich. Und eindrucksvoll sind auch die Sätze, mit denen er nachträglich für den Leserkreis einer Tageszeitung zur Begründung seiner Stimmabgabe das Wort nimmt und deren Zusammenhang mit Parteipolitik oder fraktioneller Gebundenheit zurückweist. Sicherlich appelliert er nicht vergeblich an „die Zustimmung aller derer, die Sinn und Verständnis für eine gesunde, ehrliche und reinliche Willensbildung im Parlament haben“. Und niemand wird sich auch der Bedeutsamkeit der Begründung entziehen, mit der er in der Ausschußsitzung selbst seinen Standpunkt vertrat:

Erstens: der Mangel restloser wissenschaftlicher Klärung der entscheidenden medizinischen Frage, in der die Meinungsverschiedenheiten von der Behauptung einer ausnahmslosen konstitutionellen Veranlagung (Magnus Hirschfeld), über verschiedene mittlere Standpunkte hinüber (Moll und Placzek) bis zur völligen Bestreitung einer solchen (Aschaffenburg) reichen, und die daraus resultierende ungeheure Schwierigkeit der Differenzierung und des Nachweises im Einzelfall, ob die homosexuelle Betätigung spontaner Unsittlichkeit als rechtlicher Schuld und nicht doch vielleicht zwingender konstitutioneller Veranlagung entsprang. Ferner: die Erkenntnis, daß nach der bisherigen Entwicklung die Strafbestimmung des § 175 in keiner Weise als Generalprävention gewirkt, daß sie vielmehr die Homosexualität an sich befördert und nur in Bahnen getrieben habe, die von einer kriminellen Bestrafung frei seien. Ueberdies das Bedenken, ob, wenn nicht die oben erwähnten Qualifikationsfälle vorliegen, überhaupt rechtsschutzwürdige Interessen verletzt würden und

der erwachsene Mensch nicht vielmehr ein Recht zu freier Verfügung über seinen Körper habe. Und schließlich die furchtbare Tragödie der Erpressungen, die erfahrungsgemäß zwangsläufig in ungezählten Fällen durch die Strafandrohung des § 175 heraufbeschworen worden seien.

Ich habe mich aus gleichartigen Erwägungen lange zu derselben Auffassung bekannt. Und doch, und insbesondere nachdem ich die vortrefflichen Reden der beiden Berichterstatter des Strafrechtsausschusses und des Reichsjustizministers v. Guérard auf mich habe wirken lassen, möchte ich mit Faust sagen: „Schon warnt mich was, daß ich dabei nicht bliebe.“ Gegen alle für die Beseitigung der Strafbestimmung angeführten Gründe können vollwertige Gegenerwägungen ins Feld geführt werden. Es ist richtig, daß die Meinungen der Herren von der anderen Fakultät noch zu keiner wissenschaftlich allgemein anerkannten und übereinstimmenden Ueberzeugung geführt haben, aber unbestreitbar ist, daß neben den Fällen, in denen die Homosexualität möglicherweise einer konstitutionellen konträren Sexualempfindung entspricht, durch die die so Veranlagten mit einem unwiderstehlichen Drang zur Befriedigung ihrer anormalen Triebe belastet sind, und in denen man deshalb von einer „Wider-natürlichkeit“ ihrer Handlungen nicht sprechen kann, andere Fälle in Frage kommen, in denen Lüsterheit, Uebersättigung oder Gewinnsucht die entscheidende Rolle spielt. Solche Exzesse straffrei zu lassen, liegt kein erkennbarer Grund vor, die anderen Fälle aber finden ihren Schutz in dem § 51 StrGB. Richtig ist auch, daß unter Herrschaft des § 175 die Verbreitung der Homosexualität nicht ab-, sondern zugenommen hat; aber die Strafbestimmung gilt bereits länger als ein halbes Jahrhundert, eine Zunahme der Homosexualität will man — insoweit sie überhaupt mit einiger Sicherheit kontrollierbar ist — doch nur in den Großstädten und erst im Jahrzehnt nach dem Kriege festgestellt haben. Sollten dafür nicht auch zahlreiche andere in den Zeitverhältnissen begründete Momente ursächlich gewesen sein? Und kann man wirklich glauben, daß nur, weil es sich um eine verbotene Frucht handelte, der Anreiz, sie zu pflücken, sich vergrößerte, daß er aber abnehmen wird, wenn sie erlaubt wird? Die Behauptung, daß eine Zunahme des gleichgeschlechtlichen Verkehrs in Kulturstaaten, in denen er straflos ist, nicht beobachtet worden sei, entbehrt der Grundlage einer irgendwie zuverlässigen Statistik. Richtig ist ferner, daß ein großer Teil der Uebertretungen des einschlägigen Gesetzes, weil sie in der Regel in aller Heimlichkeit vor sich gehen, sich der Strafverfolgung entziehe, und daß die Beweisführung auf große Schwierigkeiten stoße. Aber mit Recht hob der Berichterstatter im Ausschuß Dr. Strathmann hervor, daß „der Gesichtspunkt der Vollständigkeit der Strafverfolgung aller vorkommenden Straffälle nicht maßgebend für die Beibehaltung dieses deliktischen Tatbestands im StrGB. überhaupt sein könne, weil auch nur ein geringer Prozentsatz aller anderen vorkommenden Delikte, z. B. des Diebstahls, zur Verfolgung und Aburteilung komme, ohne daß deshalb jemand folgern würde, daß der Diebstahl freigegeben werden solle“. Richtig ist endlich, daß vielfach Erpressungen mit Nachwirkungen bis zur Vernichtung von Lebensschicksalen als Konsequenz von Vergehen gegen den § 175 festgestellt worden



sind. Aber zutreffend bemerkte der Reichsjustizminister, daß solche „auch im Falle einer Aufhebung der Strafvorschrift nicht aus der Welt geschafft werden würden, denn die Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit der gesellschaftlichen Verfemung, die auch bei einer Streichung der Strafvorschrift drohe, gebe auch dann den Untergrund für Erpressungsmanöver“.

Schwankt so die Waage der Gründe „Für“ und „Wider“, und will man selbst deren beiderseitiges Gewicht als gleichwertig anerkennen, so ist doch m. E. ausschlaggebend noch ein anderer Gesichtspunkt: Stünden wir vor der Aufgabe, ein ganz neues StrGB. zu schaffen und zu diesem Zweck die „Normen“ im Bindingschen Sinne zu fixieren, auf deren Uebertretung eine Strafandrohung gesetzt werden soll, so würde auch ich der Neukreierung einer strafrechtlichen Norm: „Du sollst keine homosexuellen Handlungen begehen“ ablehnend gegenüberstehen. Aber in weitem Maße anders geartet und unter vielfach verschiedenen Gesichtspunkten ist an die Aufgabe heranzutreten: ein bestehendes StrGB. zu reformieren. Dieser Aufgabe entsprechen wir durch eine den veränderten Zeitverhältnissen, Erkenntnissen und Erfahrungen über Wesen und Zweck der Strafe angepaßte Nachprüfung, Veränderung, Begrenzung und Umgestaltung der bisherigen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale und ihrer strafrechtlichen Folgen nach Art und Maß der Strafe. Darüber hinaus geht jedoch der Entschluß, eine „Norm“, auf die bisher eine Strafe stand, völlig auszumerzen. Muß man den Motiven zum § 267 des amtlichen Entwurfs zugeben, daß „der deutschen Auffassung die geschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann als eine Verirrung erscheint, die geeignet ist, den Charakter zu zerrütten, das sittliche Gefühl zu zerstören und bei weiterem Umsichgreifen zur Entartung des Volkes und zum Verfall seiner Kraft zu führen“, so ist die Befürchtung nicht abzuweisen, daß der gesetzgeberisch sanktionierte Freibrief für jede Form sexueller Betätigung durch gleichgeschlechtliche Handlungen in weiten Kreisen als deren Billigung angesehen werden würde, daß den vielen, die glauben, auf dem Gebiete der Moral sei alles erlaubt, was nicht strafbar ist, bald das Empfinden auch für die Verwerflichkeit ihrer Handlungen schwinden, und daß schließlich auch auf dem Gebiete der Literatur durch angebliche Aufklärungsschriften, Schilderung und Verherrlichung gleichgeschlechtlicher Freundschaften in Romanen und dergl. der immer weiteren Verbreitung der Homosexualität erheblich Vorschub geleistet werden würde. Daß dies im Interesse des Volkswohls und der Volksgesundheit tief bedauerlich wäre, wird nicht leugnen können, auch wer in einzelnen Fällen denjenigen, der sich strafwürdig vergangen hat, bemitleiden muß. Wohl aus gleichen Erwägungen hat sich auch der Verein für Strafrechtsreform für die Beihehaltung der Strafbestimmung ausgesprochen, und ebenso Prof. Oetker in Würzburg unter ausdrücklichem Widerruf seiner früheren gegenteiligen Stellungnahme.

Ergänzend hinzufügen möchte ich aber, daß mir für die nichtqualifizierten Fälle strafbarer homosexueller Handlungen im Strafmaß die größtmögliche Milde und nicht nur regelmäßig der Ersatz der Gefängnisstrafe durch eine Geldbuße nach § 27a des jetzigen StrGB., sondern schon die

Aufnahme der Zulässigkeit einer Geldstrafe statt der angedrohten Gefängnisstrafe in die Gesetzesbestimmung selbst angebracht erscheint. Und ferner halte ich es für die qualifizierten Fälle als dringend erwünscht, an Stelle der für Ziffer 3 des § 297 vorgesehenen Strafbestimmung gegen den „Mißbrauch eines männlichen Minderjährigen zur Unzucht“ die Qualifikation der Tat, wie dies im 2. Abs. des § 267 des Entwurfs geschieht, auf den Gesichtspunkt der „Verführung eines Jugendlichen“ abzustellen. Mit großer Bestimmtheit wird doch wissenschaftlich vertreten und auch durch Lebenserfahrung bestätigt, daß die Geschlechtsentwicklung in der Zeit der Pubertät noch undifferenziert und ihre Richtung zum Normalen oder Anormalen in hohem Maße durch äußere Einflüsse bestimmbar ist. Deshalb kann gerade in diesem gefährlichen Alter durch Verführung zu homosexueller Entspannung und Betätigung das Geschlechtsleben eines jungen Menschen in ausschlaggebender und verhängnisvoller Weise beeinflusst und dadurch dauernd auf falsche Bahnen gelenkt werden.

## II.

Vom Geh. Medizinalrat, Professor Dr. med. Bumke,  
Direktor der Psychiatrischen und Nerven-Klinik der  
Universität München.

Herrn Dr. jur. Otto Liebmann,  
Herausgeber der Deutschen Juristen-Zeitung  
Berlin.

Hochgeehrter Herr Doktor!

Sie wissen vielleicht, daß ich mich bisher, z. B. in meiner „Gerichtlichen Psychiatrie“ in Aschaffenburgs Handbuch, stets für die Beihehaltung des § 175 eingesetzt habe. Ich würde es wohl auch heute noch tun, wenn es sich darum handelte, aus einem bestehenden Strafrecht nur gerade diesen Paragraphen zu streichen; denn dies könnte so aufgefaßt oder wenigstens so dargestellt werden, als wenn der Staat das Recht auf die homosexuelle Betätigung anerkannt hätte. In einem neuen Strafgesetzbuch erscheint mir diese Gefahr dann nicht ganz so groß, wenn andere Paragraphen die Allgemeinheit vor homosexuellen Schädlingen schützen.

Zu meinem heutigen Standpunkt haben mich nicht etwa weichliches Mitleid oder gar Sympathien für die Homosexuellen geführt. Man würde, wenn man dem Mitleid in Einzelfällen erheblichen Einfluß auf die Gestaltung eines Strafrechts einräumen wollte, ja wohl überhaupt nicht allzuviel Strafandrohungen übrig behalten. Ich bin z. B. nach wie vor entschieden dagegen, die Abtreibung freizugeben oder auch nur eugenische oder gar soziale Indikationen anzuerkennen. Auch ich sehe recht oft junge Mädchen und Frauen mit dem aufrichtigen Bedauern, daß ihnen eine Schwangerschaft unter diesen Umständen nicht erspart werden konnte, und noch häufiger sehe ich Kinder, die besser niemals gezeugt worden wären. Wollten wir aber die Abtreibung solcher Erwägungen wegen freigeben, so hieße das nichts anderes, als aus Schwäche auf die Zukunft eines ganzen Volkes verzichten. Mit den Homosexuellen ist zudem mein Mitleid gewöhnlich nicht einmal groß. Sie liegen mir menschlich so wenig, daß fast niemals einer von ihnen zum zweitenmal in meine Sprechstunde kommt.

Deshalb ist auch meine Erfahrung in dieser Frage vielleicht nicht ganz so groß, wie Sie, hoch-



verehrter Herr Doktor, es voraussetzen durften. Immerhin habe ich doch recht viele Homosexuelle begutachtet und noch viel mehr untersucht und mich mit ihnen und ihrer Familie ausführlich beschäftigt.

Ich möchte danach bestimmt sagen, daß es eine homosexuelle Anlage gibt, aber ich muß hinzufügen, daß der Satz von Hirschfeld: „Gibt es eine homosexuelle Konstitution, so gibt es keine homosexuelle Verführung“ nicht nur falsch, sondern für jeden, der von der modernen Konstitutionslehre und von der seelischen Entwicklung psychopathischer Menschen auch nur einiges weiß, geradezu unverständlich ist. Dem psychiatrischen Laien gegenüber braucht man nur auf das Beispiel der Alkoholisten und der Morphinenisten zu verweisen, um diesen Satz zu widerlegen.

Ich kann nicht sagen, wie häufig eine ausgesprochene homosexuelle Anlage ist, die ihrem Träger jede andere Art der geschlechtlichen Betätigung unmöglich macht und ihn ebenso zum Manne hindrängt wie den normalen Mann zur Frau. Ich weiß aber bestimmt, daß zahlreiche Menschen erst durch die Verführung zu homosexuellen Handlungen kommen, und ich darf darüber hinaus behaupten, daß in den Entwicklungsjahren recht viele Knaben eine — meistens übrigens in ihren Äußerungen durchaus saubere — Hinneigung zu anderen Knaben empfinden, die später restlos verschwindet und die somit nur durch eine mangelnde Klärung und Differenziertheit des Geschlechtstriebes erklärt werden kann. In diesen Jahren kann dann eine Verführung entscheidend wirken und ein ganzes Leben vernichten.

Aber ich gebe, wie gesagt, im Gegensatz zu Kraepelin das Vorkommen einer homosexuellen Anlage für manche Fälle uneingeschränkt zu. Ich würde trotzdem für die Beibehaltung des § 175 stimmen, wenn ich nicht glaubte, daß dieser Paragraph mehr schadet als nützt.

Um mit dem Nutzen zu beginnen, so bin ich nicht sicher, daß der § 175 eine wirkliche Straftat i. S. der ständigen Rechtsprechung des RG., geschweige denn irgendeine andere Form von homosexueller Betätigung schon jemals verhindert hat. Auch ich glaube, daß eine andere Auslegung als die des RG. nicht möglich gewesen ist und in Zukunft nicht möglich sein würde. Das bedeutet aber doch, daß das Strafgesetzbuch nicht die homosexuelle Betätigung an sich, sondern nur eine bestimmte Form dieser Betätigung trifft, und daß es sich nur dann anwenden läßt, wenn einer der beiden Täter den anderen der gemeinsamen Handlung bezichtigt. Daß das immer nur aus unlauteren Motiven geschehen wird, versteht sich von selbst.

Damit bin ich bei der Erpressung und, was sich davon nicht trennen läßt, bei der gesellschaftlichen Achtung des Homosexuellen. Auch hier würde ich sagen, wir müßten beides in den Kauf nehmen, wenn der § 175 die Homosexualität wirksam bekämpfte, und wenn Erpressung und gesellschaftliche Achtung nur die Homosexuellen selber betrafen. Beide Voraussetzungen erweisen sich aber als falsch. Die Homosexuellen, die die Folgen ihrer Triebrichtung vermeiden wollen, reisen entweder ins Ausland oder sie verkehren miteinander in einer Form, die nicht strafbar ist oder deren Strafbarkeit doch nicht bekannt wird. Noch schlimmer ist, daß die gesellschaftliche Achtung, die übrigens, so viel ich weiß, auch in Ländern besteht, deren Strafgesetzbuch einen § 175 nicht kennt, daß diese gesellschaftliche Achtung fast immer auch die Familie

in Mitleidenschaft zieht. Ich kenne viele Fälle, in denen ein angesehenener Vater in dauernder Angst um seine Ehre nicht bloß, sondern auch um seine Existenz lebt, weil er einen homosexuellen Sohn hat. Dabei leiden die Homosexuellen selbst lange nicht so sehr und so häufig, wie man glauben möchte, unter dem physischen Widerwillen und der gesellschaftlichen Mißachtung der anderen — aus ähnlichen Gründen, aus denen sie zum Arzt kommen: nicht damit er sie heilt, sondern damit er ihren Anspruch auf die Befriedigung ihres Triebes bestätigt.

Es ist kein Zweifel, daß daran die systematische Propaganda mit schuld ist, die seit Jahrzehnten für die Homosexualität getrieben wird. Von allen Gründen, die Geheimrat Kahl für die Abschaffung des § 175 anführt, hat mich keiner so überzeugt wie dieser. Auch ich hoffe, daß mit der Beseitigung des § 175 diese ekelhafte und verbrecherische Propaganda fortfallen oder wenigstens abnehmen könnte. Freilich wird das Gesetz noch ein wenig nachhelfen müssen. Ich weiß, daß jeder gesetzlichen Beschränkung literarischer Meinungsäußerungen grundsätzliche Bedenken gegenüberstehen. Trotzdem möchte ich die Frage aufwerfen, ob nicht gleichzeitig mit der Beseitigung des § 175 schwere Strafen für die angedroht werden könnten, die in Wort, Schrift und Bild zur Aufnahme homosexueller Beziehungen anzureizen versuchen.

Unter allen Umständen müßte die Verführung sehr schwer bestraft werden. Ein Gutsbesitzer, den ich einmal begutachten mußte, hatte mehr als zwanzig Jahre lang aus Dienerschulen zahlreiche junge Leute bezogen und sie nahezu alle zur Duldung gleichgeschlechtlicher Akte verführt. Wenn irgendwo, ist m. E. in einem solchen Falle das Zuchthaus am Platze. Zudem müßten in den Absatz I des § 297 („Ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis begründeten Abhängigkeit nötigt, sich zur Unzucht mißbrauchen zu lassen...“) wohl nach dem Beispiel des § 174 des geltenden Strafgesetzbuches noch Geistliche, Lehrer, Erzieher, Beamte und Aerzte mit einbezogen werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Verführte minderjährig war oder nicht.

Ich brauche Ihnen, hochgeehrter Herr Doktor, nach diesem Briefe nicht zu sagen, daß es mir nicht leicht geworden ist, meinen früheren Standpunkt aufzugeben. Ich halte die Homosexualität nach wie vor für eine Perversion, gegen die sich ein gesundes Volk mit allen Kräften wehren muß, aber ich glaube nicht, daß wir uns mit dem § 175 wehren können. Die unmoralischen Wirkungen, die dieser Paragraph nach sich gezogen hat, sind m. E. viel größer als der Gewinn, der in der bisherigen strafrechtlichen Bewertung der Homosexualität unzweifelhaft gelegen war.

Mit bester Empfehlung

Ihr sehr ergebener  
(gez.) Bumke.

## Die Rechtsentwicklung Oesterreichs im Jahre 1929.

Von Handelsgerichtspräsident Dr. Engel, Wien.

Die Reform des Mietrechts, um die in Oesterreich seit Jahren hart gerungen wurde, ist nach unsäglichen Schwierigkeiten endlich zustande gekommen<sup>1)</sup>. Der III. Abschnitt des neuen „Wohnbauförderungs-

<sup>1)</sup> Vgl. „Die Gesetzgebung Oesterreichs i. J. 1926“, S. 841, 1927 und „Die Rechtsentwicklung Oesterreichs i. J. 1928“ S. 54, 1929 d. Bl.



und Mietengesetzes“ v. 14. Juni 1929, Nr. 200, bezeichnet sich selbst bloß als eine Abänderung des bisherigen Mietengesetzes v. 7. Dez. 1922, schafft aber in Wahrheit ein ganz neues Mietrecht, das nach dem Ausschußberichte „eine Abkehr vom starren Festhalten an der Zwangswirtschaft im Mietenwesen“, allerdings „unter voller Wahrung der berechtigten Interessen der Mieter bedeutet“.

Der Leidensweg, den das neue Mietrecht durchzumachen hatte, steht ihm deutlich ins Gesicht geschrieben. Gingen der Reform doch jahrelange erbitterte Kämpfe zwischen den einander schroff gegenüberstehenden wirtschaftlichen Interessen, ja zwischen den politischen Parteien voraus! Denn das Mietrecht war, wie jetzt so manches andere Rechtsgebiet, im Verlauf der Zeit zu einem Politikum geworden. Kann es da wunder nehmen, daß der nach so vielen Irrungen und Wirrungen endlich mühsam erreichte Ausgleich, den Kampf, aus dem er hervorgegangen ist, widerspiegelnd, nicht die richtige Mitte hält zwischen freier und Zwangswirtschaft, daß bald die eine, bald die andere Auffassung im Gesetze die Oberhand gewonnen hat, wodurch ihm Klarheit, Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit genommen wurden? Auf diesen Ausgleich widerstreitender Interessen, auf das ängstliche Streben, nur ja die mittlere Linie nicht zu überschreiten, ist auch die übertriebene Kasuistik des Gesetzes zurückzuführen, die Paragraphen von bandwurmartiger Länge zur Folge hatte. Darin leistet sich das Gesetz wohl das äußerste, was in dieser Beziehung bisher da gewesen ist. Daß es so das Verständnis selbst geübter Juristen auf eine harte Probe stellt, wäre schon an und für sich eine mißliche Sache; um wieviel mehr bei einem Gesetze, das in das Leben jedes einzelnen Bürgers täglich und stündlich eingreift! Ein Mißstand, der nur damit zu entschuldigen ist, daß um jede einzelne Bestimmung, ja man kann sagen um jedes einzelne Wort gestritten wurde. Trotz all dieser Mängel muß das neue Gesetz doch als ein Schritt auf der Bahn zur Wirtschaftsfreiheit begrüßt werden.

Für nichtösterreichische Leser dürfte von dem Inhalt des Gesetzes am bemerkenswertesten sein, daß dem Hausbesitzer, der bisher aus seinem Gebäude nicht den geringsten Ertrag ziehen durfte, nunmehr eine wenn auch nur sehr bescheidene Rente gesichert wird. Der gesetzliche Zins setzt sich aus 3 Bestandteilen zusammen: aus dem Hauptmietzins, den Betriebskosten (Wasserleitungs- und Kanalisierungsgebühren, Kosten der Versicherung gegen Wasserleitungsschäden und Glasbruch, Krankenversicherung des Hausbesorgers usw.) und den öffentlichen Abgaben. Beim Hauptmietzins werden 3 Gruppen unterschieden. Die erste Gruppe umfaßt Wien, die zweite Gruppe wird gebildet durch eine Anzahl größerer Städte und Gemeinden, die dritte endlich durch die übrigen Gemeinden. In Wien kann der Hauptmietzins, auf das Jahr gerechnet, für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914 v. 1. Aug. 1929 an 20 Gr., v. 1. Aug. 1930 an 24 Gr. und v. 1. Aug. 1931 an 27 Gr. betragen. Für Wohnungen jedoch, deren Jahresmietzins für 1914 mehr als 1200 K. betrug, treten an die Stelle von 20, 24 und 27 Gr. 23, 27 und 30 Gr. In der 2. und 3. Gruppe sind diese Ansätze etwas höher. Der Hauptmietzins in Wien bewegt sich also bei Berücksichtigung der bis 1931 eintretenden Steigerungen in den Grenzen von etwa  $\frac{1}{5}$  bis etwa  $\frac{1}{3}$  des Vorkriegsmietzinses. Dabei muß

der Vermieter aus dem Hauptmietzins die Auslagen für die ordnungsmäßige Erhaltung und Verwaltung des Hauses und jene Erhaltungsauslagen in den einzelnen Mieträumen bestreiten, die durch erste Schäden des Hauses verursacht werden. Eine Erhöhung des Hauptmietzinses kann allerdings dann eintreten, wenn es sich um solche unbedingt notwendigen Erhaltungsauslagen handelt, die die Summe der von den Mietern zu entrichtenden Hauptmietzinse übersteigen und die auch unter Heranziehung der in den letzten drei Jahren nicht zu Instandhaltungszwecken verwendeten Teile der Hauptmietzinse nicht gedeckt sind, über welche Erhöhung die Mietkommission entscheidet. Wie man sieht, stellt der Hauptmietzins eine mehr als bescheidene Verzinsung des Anlagekapitals des Hauseigentümers dar, doch ist wenigstens der Grundsatz verlassen, daß der Hausbesitzer aus seinem Gebäude gar keinen Ertrag ziehen dürfe, und eine Grundlage geschaffen, auf der die Zukunft weiterbauen kann.

Ueber die Höhe des Mietzinses sind auch freie Vereinbarungen zulässig, aber nur unter gewissen Bedingungen. Vor oder bei Abschluß eines Mietvertrages kann ein Hauptmietzins bedungen werden, der den gesetzlichen um höchstens 20 Gr. für jede Krone des Jahresmietzinses für 1914 übersteigt. Nach mindestens halbjähriger Dauer der Miete sind Vereinbarungen zwischen Vermieter und Mieter über die Höhe des Mietzinses zulässig, in Wien jedoch nur bei einem Vorkriegsmietzins von über 2000 K. bei Wohnungen und von über 4000 K. bei Geschäftsräumen. Auch in den anderen Bundesländern wird hier zwischen Wohnungen und Geschäftsräumen unterschieden. Dabei ist die Einhaltung gewisser Formvorschriften erforderlich (schriftliche Beurkundung, Notariatsakt).

Die Vorschriften über die Endigung des Mietverhältnisses durch Kündigung sind vielfach abgeändert worden, zumeist unter noch weiterer Berücksichtigung der Interessen des Mieters.

Hand in Hand mit der Schaffung eines neuen Mietrechts geht die Förderung der Errichtung von Wohnhäusern durch Leistung von Bundeszuschüssen, womit sich der I. Abschnitt des neuen Gesetzes beschäftigt.

Hat so das Mietrecht eine wenn auch vorläufig noch sehr viele Wünsche offenlassende Regelung gefunden, so ist auf dem Gebiet des Eherechts die Lage leider noch immer die gleiche wie vorher. Trotzdem der österreichische Nationalrat im Jan. 1929 mit allerdings nur geringer Mehrheit die Regierung aufgefordert hatte, ehe baldigst einen Gesetzentwurf über die Angleichung des österreichischen Eherechts an das deutsche Eherecht einzubringen, ist dieser Aufforderung bisher nicht entsprochen worden. Vielmehr besteht der Eherechtswirrwarr in vollem Umfang weiter, so daß ein Redner in der Debatte des Nationalrats nicht ohne Grund die Behauptung wagen konnte, es wisse heute kein Rechtslehrer mehr, was er als österr. Eherecht lehren soll. Hier kann in der Tat nur die Uebernahme der Bestimmungen des deutschen BGB. über Ehescheidung die endliche erlösende Ordnung bringen. In diesem Sinne hat sich auch der frühere Minister und erste Präsident des Obersten Gerichtshofs Dr. Julius Roller in einer auf Ersuchen der österreichisch-deutschen Arbeitsgemeinschaft verfaßten, sehr lesenswerten Schrift „Eherechtsangleichung“<sup>1)</sup> ausgesprochen. Vielleicht

<sup>1)</sup> Wien 1929, Verlag Deutsche Einheit.



gelingt es der Kraft des Rechtsangleichungsgedankens, den unhaltbaren Zustand zu beseitigen, der Oesterreich zur Beschämung gereicht und tausende seiner Bürger in Kummer und Sorge versetzt.

Von der Ehrengleichung handelt auch eine ausgezeichnete Abhandlung, die Prof. Dr. Mitteis, Heidelberg, in den „Preußischen Jahrbüchern<sup>1)</sup> unter dem Titel „Probleme der deutsch-österreichischen Rechtsangleichung“ veröffentlicht hat. Sie zählt zu dem Besten, was zu diesem Gegenstande bisher gesagt wurde, und kann ernstester Beachtung gar nicht warm genug empfohlen werden. Schon deshalb, weil hier ein Autor spricht, der deutsches wie österreichisches Privatrecht in gleichem Maße beherrscht. Aber auch wegen der klaren Einsicht des Verfassers in das Problem, wie Rechtseinheit geschaffen werden soll und muß. Mitteis kommt zu dem allein möglichen Ergebnis, daß „man sich unter Rechtsangleichung keine grundstürzende Novellierung vorstellen darf, sondern einen langsamen organisch fortschreitenden Prozeß, bei dem bald dieser, bald jener Partner die Führung übernimmt, und der eine Rechtsmaterie nach der anderen, je nach auftretendem Bedürfnis in seinen Bereich zieht“. Die Vertrautheit des Verfassers mit dem österr. Recht läßt ihn das österr. Allg. BGB., dessen Lebenskraft heute noch ungebrochen ist, nach seinem vollen Wert erkennen. Mitteis sagt von ihm, „es stelle die letzte und höchste Blüte der Aufklärungszeit dar, einen Rationalismus, gebunden durch die kritische Philosophie Kants“. Und er findet, daß manche seiner Bestimmungen würdig wären, in das deutsche Recht aufgenommen zu werden, so der Grundsatz der Gütertrennung im ehelichen Güterrecht, die Beseitigung der Einrede des Mehrverkehrs (der *exceptio plurium*) und manches andere.

Von sonstigen Gesetzen aus letzter Zeit wäre noch die österr. VI. Gerichtsentlastungsnovelle (BG. v. 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 222) zu nennen, die u. a. das Rechtspflegertum nach deutschem Muster in Oesterreich eingeführt hat<sup>2)</sup>.

Ueber das größte und wichtigste Gesetzgebungswerk dieses Jahres, die Verfassungsreform<sup>3)</sup>, kann z. Zt., da diese Zeilen geschrieben werden, ein Urteil noch nicht abgegeben werden, weil es „von der Parteien Gunst und Haß verwirrt“, noch immer nicht vollendet werden konnte. Um seine endgültige Fassung wogt der Kampf unentschieden hin und her. Die Beratungen wurden schließlich in einen ganz kleinen Ausschuß verlegt, so daß die Öffentlichkeit sich kein genaues Bild von dem jeweiligen Stande der Beratungen machen kann. Auch wechselt das Bild von Tag zu Tag, ja von Stunde zu Stunde. Man kann nur wünschen, daß die künftige österreichische Verfassung einen gerechten, dauerhaften Ausgleich der sich gegenüberstehenden Interessen bringen möge, denn nach einem weisen Worte Bismarcks „kann keine Verfassung ohne Kompromiß existieren“. Eine einverständliche Regelung der Verfassungsfrage ist in der Tat am 7. Dez. zustandekommen. Bundeskanzler Schober nennt sie „ein Friedenswerk, von dem der Satz gilt, daß es weder Sieger noch Besiegte geben darf.“

## Neue völkerrechtliche Probleme des werdenden Welt-Luftverkehrs.

Von Professor Dr. Hennig, Düsseldorf.

Soweit es sich zur Stunde beurteilen läßt, wird die Kulturmenschheit in wenigen Jahren vor ganz neuartigen völkerrechtlichen Problemen von höchster Kompliziertheit stehen, wie sie in der Vergangenheit in auch nur annähernd gleicher Form noch niemals aufgetaucht sind.

Mehrfach wurde letzthin gemeldet, daß, zwecks Schaffung eines transatlantischen Luftverkehrs mit den bisher gewohnten Flugzeugtypen, in den Ver. Staaten eine Bewegung in Gang gekommen sei, die den Bau künstlicher Inseln im Ozean zum Ziele hat, um auf diese Weise die von der Natur in insellosen Meeren versagten Flugstützpunkte und Brennstoffversorgungshäfen zu schaffen. In der Tat ist diese Bewegung in Amerika schon weit gediehen: es sind kürzlich von den Ingenieuren Fonck und Armstrong in der Chesapeake-Bai bereits technische Versuche großen Formats durchgeführt worden, wie man solche künstlichen Inseln sicher verankern und gegen alle Gefahren sichern kann. Darüber hinaus ist, da diese Experimente befriedigend verlaufen sein sollen, die Angelegenheit schon so weit gediehen, daß die Finanzierungsfrage der künstlichen Inseln so gut wie geregelt sein soll. Die Gielow Corporation hat die Sache in die Hand genommen; bereits demnächst soll eine erste künstliche Insel zwischen dem amerikanischen Festland und den Bermudas-Inseln errichtet werden, und innerhalb von 5 Jahren sollen noch 7 weitere künstliche Inseln zwischen Amerika und Europa angelegt werden, und zwar südlich von den üblichen Dampferwegen, damit man sicher außerhalb der Eisberge und der Nebelgefahr bleibt.

Der Plan scheint in der Tat so gut wie spruchreif zu sein. Uns sollen hier seine technischen, finanziellen und organisatorischen Einzelheiten nicht näher beschäftigen. Es genügen einige Bemerkungen hierzu. Jede Insel wird etwa 1—2 Mill. Dollars kosten, d. h. ungefähr ebensoviel wie ein erstklassiger Flugplatz. Auf verankerten Bojen, die bis 50 m unter den Wasserspiegel hinunterragen, erhebt sich die aus nie rostendem Stahl gefertigte Insel bis 25 m über dem Meeresspiegel, so daß auch bei schwerstem Wellengang eine Ueberspülung vermieden wird. Auf der Insel werden neben allen Einrichtungen, die ein moderner Flughafen erfordert, eine Funkstation, eine Wetterwarte, Rettungsstation und ein Hotel errichtet werden. Man erwartet, daß ein ständiges Personal von etwa 80 Köpfen dauernd auf jeder Insel untergebracht werden muß.

Dieser Plan könnte den Eindruck hervorrufen, als handele es sich um eine utopistische Idee. Aber auf dem Gebiete der Technik muß man in heutiger Zeit auf alles gefaßt sein, insbesondere bei Plänen und Gedanken, die von Amerikanern ausgehen. Ob sich jemals dieser verblüffende Gedanke überhaupt verwirklichen lassen wird, ob er technisch ausführbar oder finanziell durchführbar wäre, entzieht sich jeglicher Beurteilung. Aber wie in den letzten Jahren der Luftverkehr in ungeahnter Weise sich ausgedehnt hat, wie wir daran gewöhnt sind, heute mit Dingen es zu tun haben, die wir vor wenigen Jahren noch als eine Utopie glaubten bezeichnen zu sollen, so wäre es immerhin nicht ausgeschlossen, daß auch dieser Gedanke bald in die Wirklichkeit über-

<sup>1)</sup> Bd. CCXVIII Heft 1.

<sup>2)</sup> Vgl. „Der Streit um das Rechtspflegertum in Oesterreich“ S. 676, 1929 d. Bl.

<sup>3)</sup> Vgl. Merk1, S. 1581, 1929 d. Bl.



tragen werden wird. Dann aber würde allerdings der Weltluftverkehr in ganz andere Bahnen gelenkt werden. Immer vorausgesetzt demnach, daß die zähe amerikanische Energie die Verwirklichung dieses Planes überhaupt ermöglicht, scheint es zweckmäßig zu sein, schon heute Fragen aufzuwerfen, die zu den größten internationalen Komplikationen Anlaß geben könnten.

Wer hat die Hoheitsrechte auf solchen geplanten künstlichen Inseln auszuüben, und welche Garantien sind gegeben, daß solche Stützpunkte des friedlichen Weltverkehrs nicht eines Tages zu politischen und militärischen Operationen mißbraucht werden? Hier erhebt sich ein wahrer Rattenkönig schwierigster völkerrechtlicher Fragen.

Für die Amerikaner ist es eine Selbstverständlichkeit, daß auf den künstlichen Inseln die Ver. Staaten, deren Bürger die Finanzierung und den Bau durchgeführt haben, auch die Staatshoheit auszuüben haben. Aber kann man sich im Ernste vorstellen, daß etwa England dergleichen gestatten wird? Daß die Londoner Regierung sich eine den Ver. Staaten gehörige Insel sozusagen unmittelbar vor ihre atlantische Haustür setzen lassen wird? Eine völkerrechtliche Handhabe, die Amerikaner an ihrem Plan zu hindern, hat weder England noch irgendein anderer Staat, denn die hohe See, außerhalb der Dreimeilenzone an den Küsten, ist nullius regio, und kein Staat kann daselbst einem anderen Vorschriften machen. Und dennoch — es ist einfach unmöglich, daß daraus das Recht abgeleitet werden kann, daß ein reiches Land sich nun, wo es ihm beliebt, neue politische Stützpunkte im internationalen Meer schafft, Stützpunkte, bei denen obendrein die Gefahr vorliegt, daß sie militärisch ausgenutzt, als Flotten- und U-Boot-Hafen verwendet, womöglich gar zu einer kleinen Seefestung ausgestaltet werden!

Die Frage der Hoheitsrechte auf den künstlichen Inseln scheint bereits vor dem Beginn des Baus akut zu werden, und zwar unter geradezu grotesken Begleiterscheinungen. Die amerikanischen Unternehmer, die den Bau künstlicher Inseln demnächst verwirklichen wollen, haben von vornherein erklärt, sie verlangten, daß das vereinsstaatliche Alkoholverbot auf ihren neuen Inseln keine Geltung haben dürfe. Wenn ihnen nicht bindende Zusicherungen nach dieser Richtung gegeben würden, müßten sie es vorziehen, sich unter eine fremde Schutzherrschaft zu stellen — wahrscheinlich also wohl die britische. Damit kompliziert sich die Lage noch viel mehr. Man kann bei der gegenwärtigen Mentalität in den Ver. Staaten nicht erwarten, daß der Staat das streng durchgeführte Alkoholverbot auf irgendeinem Gebiet, über dem das Sternenbanner weht, aufheben kann, ohne das gesetzliche Prinzip zu durchbrechen und die Gefahr heraufzubeschwören, daß trinkfrohe Amerikaner sich auf jenen Inseln nicht selten zur „Kur“ zu längerem Aufenthalt niederlassen, ohne dabei das Staatsgebiet zu verlassen. Andererseits ist eine ausländische Schutzherrschaft auf Inseln, die mit dem Gelde der Staatsbürger geschaffen sind, für die Ver. Staaten noch weniger diskutierbar. Oder glaubt man, daß die Regierung in Washington, die schon die britische Nachbarschaft auf den Bermudas mit scheelen Augen ansieht, es sich gefallen ließe, wenn zwischen den Bermudas und dem Festland ein neues britisches Inselchen mit amerikanischem Gelde errichtet würde?

Oder man setze den Fall, die Engländer folgten dem Beispiel und riefen „zur Förderung des Flugverkehrs“ britische künstliche Inseln dicht an der französischen oder italienischen oder auch deutschen Küste ins Leben, etwa zwischen Helgoland und Cuxhaven oder 10 km seewärts vor Swinemünde. Theoretisch muß man alle solche Möglichkeiten ins Auge fassen, die völkerrechtlich gewiß bisher nicht beanstandet werden könnten.

Es leuchtet demnach ohne weiteres ein, daß das so überraschend schnell wirkliche Gestalt annehmende Problem der künstlichen Ozeaninseln auch ganz neue internationale, völkerrechtliche Vereinbarungen zur Folge haben muß. Freilich ist noch kein Ausweg zu sehen, wie die Schwierigkeiten beseitigt werden könnten. Natürlich wird der Gedanke auftauchen, die künstlichen Inseln müßten für alle Zeiten internationalisiert und neutralisiert werden. Darüber ließe sich reden, wenn nicht der an sich gute Gedanke bedenklich diskreditiert wäre. Vestigia terrent! Auch der Kongostaat sollte gemäß der Kongoakte v. 26. Febr. 1885 neutralisiert sein, dazu auch die afrikanischen Kolonien — und was hat der Weltkrieg daraus gemacht? Ebenso war im Konstantinopeler Abkommen v. 29. Okt. 1888 der Suezkanal feierlichst für alle Zeiten neutralisiert und internationalisiert worden, und 1914 hat ihn England als rein britisches Gewässer behandelt und sich um keinerlei völkerrechtliche Abmachung gekümmert! Wer glaubt und will garantieren, daß die neutralisierten künstlichen Inseln im Ernstfall nicht genau wie der Suezkanal von irgendeiner Macht, die es sich politisch leisten kann, für ihre Kriegführung herangezogen werden würden, gemäß dem schon von Lord Fisher vertretenen Gesichtspunkt, der militärische Führer habe zunächst alles zu tun, was nützlich sei, und könne es den Federfuchsern überlassen, sich nachträglich über etwaige Verstöße gegen das geschriebene Recht zu einigen oder nicht zu einigen?

Ebenso wird der Gedanke auftauchen, den Völkerbund zum Garanten der Neutralität der künstlichen Inseln zu machen. Aber solche Garantien des Völkerbunds stehen auch nicht grade hoch im Kurse, nach dem, was sich im Saargebiet, im Danziger Staat und in den kolonialen Mandatsgebieten bisher ereignet hat. Eine Völkerbundsverwaltung, die gegenüber etwaigen Uebergriffen gern beide Augen zudrückt, die sich jeder klaren Stellungnahme immer wieder durch Vertagung und stets erneute Vertagung unbequemer Erörterungen zu entziehen bestrebt, dürfte weder die nötige moralische Autorität noch auch nur die technische Möglichkeit haben, die Neutralität der künstlichen Inseln gegen jeden Versuch einer Verletzung zu schützen. Abgesehen hiervon werden die Ver. Staaten kaum geneigt sein, dem von ihnen abgelehnten Völkerbund neue Rechte einzuräumen.

Schließlich hat auch der zunächst allein noch übrig bleibende Gedanke einer internationalen Verwaltung der neuen Inseln, eines staatlichen Kondominiums, nicht viel Verlockendes, denn das Kondominium, wie es gegenwärtig am charakteristischsten in der internationalisierten Tanger-Zone sowie im Saargebiet zu Hause ist, hat sich ungemein wenig bewährt und hat sich stets als recht unerfreulicher Notbehelf erwiesen. Man denke nur daran, daß die Tanger-Zone, grade wegen ihrer staatlichen Sonder-



stellung, zum Dorado des internationalen Verbrecher- und Schmugglertums geworden ist!

Also was soll werden? Niemand weiß es vorderhand! Und dennoch wird die rapide technische Entwicklung und die stürmische Vorwärtsentwicklung zum Welt-Luftverkehr uns voraussichtlich schon in wenigen Jahren zwingen, den neuen völkerrechtlichen Problemen ins Auge zu sehen und uns in der einen oder anderen Weise mit ihnen abzufinden.

### Rechtshistorische Erinnerungen.

In dem von mir dem Reichsgericht zu seinem 50jährigen Bestehen am 1. Okt. 1929 gewidmeten Festhefte habe ich auf Seite 1315 bemerkt, daß es in unserer an historischen Erinnerungen sonst so reichen Zeit von Interesse erscheint, wenn nun auch rechtshistorische Aktenstücke aus der Vergangenheit der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden würden, da noch sehr wertvolles Material in den Archiven verborgen liege.

Diese Bemerkung ist nicht ohne Wiederhall geblieben: Von mehreren Seiten bin ich gebeten worden, solche Aktenstücke der Öffentlichkeit nicht vorzuenthalten. Insbesondere wurde darauf Bezug genommen, daß sogar viele ältere Juristen der gegenwärtigen Zeit, vor allem aber die jüngere Generation der Vergangenheit kein Interesse entgegenbringe, und daß dieses Interesse geweckt werden müsse. Verdanken wir doch der Vergangenheit und insonderheit gerade der Zeit vor einem halben Jahrhundert unendlich viel. Wie aus jenem Festhefte ersichtlich ist, haben Bismarck und Kaiser Wilhelm I. selbst ein gut Teil des Verdienstes, daß kürzlich das Reichsgericht auf sein 50jähriges Bestehen zurückblicken konnte. Beide haben an der Schaffung der Rechtseinheit und der Errichtung des Reichsgerichts in erster Linie mitgewirkt. Deshalb scheint es mir nicht nur zweckmäßig und wertvoll, sondern als die Einlösung einer Dankeschuld, daß die Vorgänge aus jener Zeit nicht im Verborgenen ruhen bleiben. Ich veröffentliche hier zunächst einige weitere Aktenstücke.

Der Herausgeber der DJZ.: Dr. Liebmann.

### Aus den Akten zur Vereinheitlichung des Rechts 1873—1881.

Von Archivrat Dr. Hans Goldschmidt, Potsdam.

In dem Festheft der DJZ. v. 1. Okt. 1929, das dem Jubiläum des Reichsgerichts und der Reichsjustizgesetze gewidmet war, hat Reichsminister Dr. Schiffer in packender Weise die Vereinheitlichung der deutschen Rechtsprechung und ihre Entwicklung in den seitdem verflossenen 50 Jahren umrissen. Er würdigte die sachliche Bedeutung des Werks, das, wie es in der kaiserlichen nach Annahme der Justizgesetze erlassenen Botschaft hieß, „der politischen Einheit Deutschlands einen inneren Halt geben sollte, wie ihn keine frühere Periode und Geschichte aufweist.“ Im folgenden werden einige amtliche und private Aufzeichnungen mitgeteilt, die einen Einblick in die Gedankengänge der bei den Vorbereitungen dieses Werkes maßgebenden Persönlichkeiten gewähren.

**I. Der Sitz des Reichsgerichts.** Der auf S. 63 dieses Heftes unter Nr. 1 abgedruckte Bericht des sächsischen Gesandten v. Koenneritz aus dem Jahre 1873 über die eventuelle Wahl Leipzigs gibt unter besonderer Berücksichtigung sächsischer Gesichtspunkte bereits genau die gleichen Anschauungen wieder, die in den beiden Reichstagsitzungen v. 19. und 21. März 1877 den Kampf

um Berlin oder Leipzig entbrennen ließen. Wir hören hier genau die gleichen Argumente, die 1877 Gneist, Treitschke, Bamberger für Berlin, Lasker, Völk, Stephani für Leipzig vorbrachten<sup>1)</sup>. Die Andeutungen von Koenneritz, daß Sachsen reichsfreundliches Entgegenkommen zeigen müsse, falls es Recht auf die Wahl Leipzigs lege, beziehen sich offenbar auf die spätere Frage über die Beibehaltung des höchsten sächsischen Landesgerichtshofs. Der sächsische Justizminister erklärte am 19. März 1877 im Reichstag, daß die sächsische Regierung ihrem Landtag keinen Antrag auf Beibehaltung eines obersten Landesgerichts vorlegen werde, falls Leipzig das RG. erhalte. Sie wollte also, wie es scheint, von sich aus dem Reich entgegenkommen, mußte sich aber später doch dem gegenteiligen Verlangen der Kammer fügen.

**II. Die Kandidaten für die Präsidentschaft des Reichsgerichts.** Ueber die Erwägungen, die der Wahl des ersten Reichsgerichtspräsidenten vorausgingen, hatte der preußische Kultusminister Dr. Falk in seinem Tagebuch Aufzeichnungen gemacht. Sie lassen erkennen, daß für Bismarck nicht persönliche Sympathien bei der Ernennung Simsons ausschlaggebend waren. Das in dem Festheft der DJZ. (zu S. 1296, 1929) in Photographie wiedergegebene Schreiben Bismarcks an Simson ist typisch für das Geschick, mit dem der Kanzler es verstand, inhaltlosen Glückwünschen eine persönliche Note zu verleihen, wenn er den Betreffenden für sich gewinnen wollte. Falk besuchte am 6. März 1879 den Justizminister Dr. Leonhardt (1815—1880). Dieser erzählte ihm von einer Unterredung mit dem Reichskanzler über die verschiedenen Kandidaten für den Präsidentenposten. Bei zweien habe Bismarck auf ihre Beziehungen zur katholischen Kirche hingewiesen: der Präsident des Reichsoberhandelsgerichts Pape (1816—1888) war katholisch,<sup>2)</sup> und der Generalprokurator am Appellationsgericht in Köln, Frh. von Seckendorff (1808—1885) — der Vater des späteren Reichsgerichtspräsidenten — hatte eine katholische Frau. Die Nachfrage ergab, daß Seckendorff sich zwar nicht zur katholischen Kindererziehung verpflichtet hatte, wohl aber waren seine Kinder katholisch. Sämtliche Personen, die ernstlich für die Präsidentschaft in Betracht kamen, standen unmittelbar vor der heutigen Dienstaltersgrenze oder hatten sie sogar erheblich überschritten: Pape war 1816 geboren und hat dann 1879 bis 1884 als Vorsitzender der Kommission für die Ausarbeitung des BGB. noch Hervorragendes geleistet, Seckendorff war bereits 71 Jahre alt, wurde Oberreichsanwalt und starb als solcher 1885. Simson (1810—1899) war nur zwei Jahre jünger als Seckendorff und hat dann noch 12 Jahre amtiert! Die Rücksicht auf das vorgeschrittene Alter hätte also zweifellos wertvolle Kräfte von hoher Intelligenz und reicher Erfahrung zu früh brachgelegt. Gegen Simson wandte der Kanzler ein, daß er der Kandidat des Kronprinzen sei — dieser hatte ihn schon im Herbst 1878 vorgeschlagen<sup>3)</sup> — und bei den Justizgesetzten immer mit dem die nationalliberale Linke vertretenden Lasker gestimmt habe. Bismarck fragte dann Leonhardt, ob er selbst die Stelle übernehmen wolle. Dieser lehnte unter Hinweis auf seine Gesundheit ab; er starb auch schon am 7. Mai 1880. Schließlich nannte Bismarck noch den späteren Staatssekretär des Reichsjustizamts und preußischen Justizminister von Schelling, der nach Leonhardts Ansicht wohl die Befähigung hatte, aber bei keinem das nötige Vertrauen finden würde. Wie wir heute wissen, hätte auch Falk (1828—1900) selbst sich gern um den Posten beworben, nachdem ihn seine Vertretung der Bismarckschen Kulturkampfpolitik in starken Gegensatz zum Kaiser und Kanzler gebracht hatte. Aber offiziell kam sein Rücktritt noch nicht in Frage, und so blieb sein Wunsch diesmal ebenso

<sup>1)</sup> Eine eingehende Wiedergabe dieser Erörterungen findet sich jetzt in der Schrift des Direktors der Bibliothek am RG. Dr. Hans Schulz, „Leipzig und das Reichsgericht“. (Leipzig, 1929, Alfred Lorenz. RM. 1,50.) Verf. befaßt sich auch mit der Frage, ob die Praxis der Wahl Leipzigs als Sitz des RG. recht gegeben habe.

<sup>2)</sup> Bismarck bemerkte 1889 zu Falk: Pape würde seine katholische Anschauung mit in das Amt hineingetragen haben. Erich Foerster, Adalbert Falk. Gotha 1927. S. 670.

<sup>3)</sup> Vgl. das Schreiben des Kronprinzen an Bismarck v. 10. Okt. 1878 S. 1317, 1929, d. Bl.



unerfüllt wie seine zweite ernsthaftere Kandidatur 1889, als Simsons Abgang in absehbarer Zeit in Aussicht stand<sup>1)</sup>.

Einige Tage später teilte der Kanzler laut Falk Leonhardt mit, daß er den Kaiser gesprochen habe, und daß diesem von den genannten Kandidaten Simson am besten gefallen habe. Wie schon Schiffer meint, hat Bismarck sich offenbar über alle persönlichen Bedenken hinweggesetzt, um den großen politischen Erfolg der Vereinheitlichung des Rechts, den die Schaffung des Reichsgerichts nach außen hin krönte, nicht durch Streit um die Person des höchsten Richters zu mindern. Die früheren Reibungen mit Simson waren nicht immer geringfügig gewesen. Als Schriftführer des Erfurter Parlaments hatte Bismarck dem Präsidenten Simson auf einen Tadel erwidert, sein Benehmen könne wohl nur von einem Edelmann gewürdigt werden; Bismarck mußte sich die Antwort gefallen lassen: „Das wagen Sie mir zu sagen, der ich auf eine Geschichte meines Stammes von 4000 Jahren zurücksehe!“ In der Konfliktzeit hatte Simson Bismarck im Preussischen Abgeordnetenhaus einen Seiltänzer genannt. Noch 1867 beschwerte sich Wilhelm I. laut den bayerischen und sächsischen Gesandtschaftsberichten auf einem Ball des Grafen Pourtalès deshalb bitter über Simsons Wahl zum Reichspräsidenten. Und 1873 kam es zu einer ernstlichen Auseinandersetzung, als Simson als Präsident des Reichstags den Entwurf des damals im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehenden Reichsmilitärgesetzes zwei Wochen liegen ließ: Bismarck warf ihm absichtliche Verschleppung vor. Um so bemerkenswerter ist es, daß ein Hass von so ungewöhnlichen Dimensionen wie Bismarck, der stets dazu neigte, sachliche Meinungsverschiedenheiten durch persönliche Verfolgung zu rächen, keinen weiteren Einwand erhob und sich schließlich mit seinem ganzen Geschick einsetzte, um Simson, den er allerdings bei anderen Gelegenheiten als den geborenen Präsidenten bezeichnet hatte, für das Amt zu gewinnen. Es ist aus Bismarcks eigener Erzählung bekannt, daß er Simsons Einwand, er sei zu alt, mit dem Hinweis entkräftete, er habe dem zum Statthalter von Elsaß-Lothringen designierten Edwin von Manteuffel, der mit Rücksicht auf seine kranke Frau ablehnen wollte, vor wenigen Tagen geantwortet: „Nach dem Befinden Ihrer Frau Gemahlin habe ich diesen Augenblick nicht gefragt, sondern nur, ob Sie dem König und dem Vaterland diesen notwendigen Dienst leisten wollen“<sup>2)</sup>.

**III. Wilhelm I. und Bismarcks Beurteilung der Reichsjustizreform.** Als im Dez. 1876 die entscheidenden Abstimmungen über die Reichsjustizgesetze stattfinden sollten, war es fast bis zur letzten Minute ungewiß, ob ein Ausgleich zwischen den beiden gesetzgebenden Körperschaften gefunden werde. Noch am 12. erklärte der Bundesrat 18 Punkte für unannehmbar, während er 55 Bedenken fallen ließ. Am 15. Dez. kam ein Kompromiß zwischen dem Kanzler und Miquel, Bennigsen und Lasker als Vertretern der nationalliberalen Fraktion zustande, aber noch am 16. schlug Bismarck dem Kaiser vor, für den Fall der Ablehnung der Justizgesetze den Reichstag nicht persönlich zu schließen. Am 19. konnte Bismarck dann den Entwurf der Thronrede vorlegen, der die Befriedigung über das Zustandekommen der Justizgesetze aussprach. Wilhelm I. billigte ihn, nur wollte er eine Aenderung machen, die seine vornehme Denkweise wie sein Verständnis für politische Notwendigkeiten in gleicher Weise kennzeichnet. Er schrieb Bismarck: „In dem Passus: Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung hat die Erledigung schwieriger Streitfragen auf dem Gebiete des staatlichen und privaten Rechtes gefördert,“ „habe ich die Fassung hat — in soll verändert, weil meine gewissenhafte Ueberzeugung mir nicht erlaubt, etwas öffentlich auszusprechen, was ich nicht glaube.“ Bismarck wandte hiergegen ein, die Aenderung gebe der unerwünschten Deutung Raum, daß damit eine Kritik der bisherigen Wirkungen des erwähnten Gesetzes beabsichtigt sei, und schlug vor, den ganzen Absatz fortzulassen. Das geschah auch.

<sup>1)</sup> Vgl. Erich Foerster, a. a. O. S. 668 ff.

<sup>2)</sup> Bismarcks Gesammelte Werke. 8. Bd. Berlin o. J. Nr. 287.

Am 21. Dez. 1876 wurden die Justizgesetze angenommen, und am gleichen Tage begann der unter Nr. 2 und 3 sowie im Faksimile wiedergegebene Briefwechsel zwischen Kaiser und Kanzler, der für beider Denkweise äußerst charakteristisch ist. Beide würdigten die nationale Bedeutung des Gesetzgebungswerks. Der Kaiser sah es als ein Verdienst seiner Minister an; von der Arbeit der Reichstagskommission, in der die besten juristischen Köpfe des Reichs jahrelang aufopfernde Arbeit getan hatten, war überhaupt nicht die Rede. Für Bismarck stand die politische Bedeutung und der politische Nutzen der Ordensauszeichnung im Vordergrund. Er hoffte, daß die Dekoration der Ministers die Aufmerksamkeit im Lande auf das Erreichte lenken und bei den bevorstehenden Reichstagswahlen die für regierungsfreundliche Kandidaten abgegebenen Stimmen vermehren werde. Die ersten Sorgen, welche Kaiser und Kanzler die Verleihung der richtigen Ordensklasse machten, sind typisch für die Denkweise der damaligen Zeit, typisch auch der Zeitaufwand, der dem Reichskanzler durch die Erörterung von Ordensfragen für höchste Beamte in allen Einzelheiten in eigenhändigem Immediatbericht erwuchs. Wir verdanken dieser höfischen Notwendigkeit eine ganze Anzahl eigenhändiger Briefe Bismarcks in vollendeter Form wie den vorliegenden.

Bismarck nahm auch weiterhin lebhaftes Interesse an der Vorbereitung der Reform, die auch in weitgehendem Maße in die persönlichen Verhältnisse der Justizbeamten eingriff. Als ihm die Gehaltssätze für den Reichsgerichtspräsidenten (21 000 M.) und die Reichsgerichtsräte (9900 M.) vorgelegt wurden, meinte er, sie „röchen zu sehr nach Talerfuß“ und setzte die Erhöhung auf 25 000 M. bzw. 10 000 M. durch. Auch die für die preussischen Richter im Budget ausgeworfenen Gehälter bemängelte er als zu niedrig und empfahl, sich in der Budgetkommission gegen Anträge auf Erhöhung der Richtergehälter nicht ablehnend zu verhalten<sup>1)</sup>. Er bemerkte weiter:

„Dabei verkenne ich durchaus nicht, wie wenig politisch erwünscht es ist, wenn die Richter demnächst die Aufbesserung ihrer Gehälter nicht sowohl der Initiative der Regierung, als Anträgen der Landesvertretung zu verdanken haben werden. Indessen erachte ich diesen Mißstand immerhin noch für geringer als den anderen, einen mit seiner wirtschaftlichen Lage unzufriedenen Richterstand im Lande zu haben, zumal die Reorganisation schon sonst dem Richterpersonal vielfache und schwer empfundene Opfer auferlegen wird, während es doch der ganzen Hingebung des letzteren bedürfen wird, damit das Ergebnis jener Reorganisation ein befriedigendes werde.“

**IV.** Schließlich sei noch ein Brief von Bismarcks einstigem parlamentarischen Mitkämpfer Hans von Kleist-Retzow (1814—1892) über die Wiederaufhebung der obligatorischen Zivilehe unter Nr. 4 mitgeteilt. Er ist gerade im Zusammenhang mit der oben erwähnten Stellungnahme Wilhelms I. zu diesem Problem von Interesse und zeigt, wie weitgehende Hoffnungen gehegt wurden, die Justizgesetze wieder rückwärts zu entwickeln. Kleists Brief bewegt sich im übrigen schon in den Gedankengängen, die später die Hochkonservativen zu ihren Anträgen für Verselbständigung der evangelischen Kirche veranlaßten. Bismarck hat zwar schon 1879 dem Zentrumsabgeordneten Frhrn. von Franckenstein bemerkt, daß er das Gesetz über die Zivilehe nicht veranlaßt und nur dem Drängen der preussischen Minister nachgegeben habe. Er sei kein Freund der Zivilehe, er wisse aber, daß in der ersten Zeit der Christenheit, wo noch Heiden-Christenehen vorkamen, die bürgerliche Ehe von der Kirche anerkannt worden sei. Aber die Bemerkung war ad personam bestimmt, weil Bismarck das Zentrum für die Wirtschaftsreform gewinnen wollte. Ernstlich hat er kaum je an die Aufhebung gedacht, und die Idee der Verselbständigung der evangelischen Kirche in Preußen war ihm schon ganz

<sup>1)</sup> Schreiben an den Vizepräsidenten des preuß. Staatsministeriums Grafen Stolberg vom Febr. 1879.



verhaßt. Er hat Kleist einen beschränkten Idealisten genannt, und der Vermerk Geheimrat Tiedemanns, des damaligen Chefs der Reichskanzlei, der den Brief zu den Akten schrieb, beweist, daß Bismarck nicht geantwortet hat.

Aber der Brief ist noch wegen eines anderen Moments interessant, das in der Geschichte des Kaiserreichs von 1871—1888 viel zu wenig beachtet wird. 1871 war Wilhelm I. ein 74-jähriger Mann. Niemand nahm an, daß er noch 17 Jahre regieren werde. Bewußt oder unbewußt wurden alle politischen Handlungen mit einem sorgen- oder hoffnungsvollen Blick auf den Thronfolger vorgenommen. Das gilt für die Wahl des RGPräs. wie für die eventuelle Wiederaufhebung der Zivilehe. Offen mahnt Kleist Bismarck zur Eile: „Nach des Kaisers Tode wird die Beseitigung der obligatoria schwerer werden.“

### Anlagen.

1. Aus dem Briefe des sächsischen Gesandten Frhrn. von Koerneritz an den sächsischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Frhrn. von Friesen in Dresden.

Ausfertigung.

Berlin, 18. Februar 1873.

„Die Arbeiten der im hiesigen Justizministerium zusammengetretenen Kommission zur Beratung einer Gerichtsverfassung für das Deutsche Reich schreiten rüstig vorwärts. Bekanntlich gipfeln diese Beratungen in der Frage wegen Schaffung eines obersten Reichsgerichtshofes. Obschon ich mich auf die juristische Rätlichkeit dieser wichtigen Institution einzulassen nicht berufen fühle, so halte ich es doch für geboten, wenigstens den Ort — als politisches Moment — in Betracht zu nehmen, wo jenes Reichsgericht seinen Sitz aufschlagen könnte.

Sehr allgemein, mit Ausnahme von wenigen Stimmen, ist in hiesigen maßgebenden juristischen Kreisen die Ansicht verbreitet, daß Berlin, wengleich es sozusagen den Mittelpunkt des Reichslebens bildet, doch nicht der geeignete Ort sein würde, um die höchste Instanz für das Rechtsleben des deutschen Volkes bei sich aufzunehmen. Gewiß hätte dieser Ort, der bereits der Sitz für die zwei höchsten Gerichtshöfe der preußischen Monarchie — das Obertribunal und das Oberappellationsgericht — ist, hierfür nicht unbeachtenswerte Vorzüge in intellektueller und materieller Beziehung.

Allein andererseits läßt sich auch nicht verkennen, daß Berlin wesentlich den Mittelpunkt für politische Tätigkeit bildet, und daß es darauf ankommen möchte, jenes Rechtspalladium des obersten deutschen Gerichtshofes der Machtsphäre des politischen Einflusses möglichst zu entrücken. Von dieser letzteren Erwägung aus müßte also eine andere Stadt im Deutschen Reich für den Sitz des mehrberechtigten Gerichtshofes auserkoren werden.“

Koerneritz erörtert dann die Möglichkeit des Sitzes des RG. in Bayern, hält dieses aber seiner Lage wegen für nicht geeignet und fährt fort: „Bei dieser Sachlage muß man sich weiter nach einer deutschen Stadt umsehen, und drängt sich hierbei wie von selbst die Inbetrachtung Leipzig, woselbst bereits das deutsche Oberhandelsgericht funktioniert, als zweckmäßigster Ort auf. Die Wahl Leipzigs zum Sitz des Oberhandelsgerichts hat sich bis jetzt als vorzüglich bewährt, und es sind keine Klagen hiergegen laut geworden. Die örtliche Lage dieser Stadt ist sehr günstig: im Herzen Deutschlands, fast auf der Grenzscheide zwischen Nord und Süd, durch zahlreiche Schienenwege nach allen Richtungen mit Deutschlands Gauen verbunden; ein zentrales Emporium nicht allein für den deutschen, sondern auch für den europäischen, ja den Weltbuchhandel; endlich auch nicht minder durch seine ausgezeichnete Hochschule, einem Brennpunkte des intellektuellen Kulturlebens der Nation. Mit einem Worte, es herrscht dort eine geistige Atmosphäre, die für die Rechtspflege in höchster Instanz ganz besonders glückliche Vorbedingungen und Bürgschaften gewähren muß.“

Sind somit die Chancen für die Wahl Leipzigs an und für sich sehr günstige, so wird es freilich wesentlich von der weiteren Haltung der königlich sächsischen Regierung

— falls sie die Wahl Leipzigs wünschen sollte — in den jetzt ventilirten großen Reichsjustizfragen noch abhängen, ob Leipzig der mehrberechtigten Ehre in der Tat theilhaftig werden soll. Gewiß würde man hier ein reichsfreundliches Entgegenkommen der sächsischen Regierung in den Justizreformen mit einer solchen Auszeichnung Leipzigs zu lohnen bereit sein. Anders könnten jedoch die Dinge kommen, wenn Sachsen eine sehr reservierte und vielleicht sogar abwehrende Stellung in jenen Fragen einzunehmen für gut befinden sollte.

In diesem letzteren Falle möchte voraussichtlich ein entschiedener Umschwung zugunsten der Wahl Berlins Platz greifen. Denn das preußische Selbstgefühl ist noch nicht soweit überwunden, daß nicht Bestrebungen von namhafter Seite darauf gerichtet sein sollten, Berlin auch zu dem Mittelpunkt für das deutsche Rechtsleben zu machen.

Die Frage heißt also einfach: Wahl zwischen Leipzig und Berlin. Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten liegt die Entscheidung dieser Frage fast ganz in den Händen meiner hohen Staatsregierung.

v. Koerneritz.

2. Kaiser Wilhelm I. an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Eigenhändig.

B. 21. 12. 76.

Eben zeigt mir Minister Leonhardt das Glücken des großen Werkes an, daß Ihrer Festigkeit — seiner Umsicht und Arbeitskraft, ich und das Vaterland verdanken.

Ich wünsche dem p. Leonhardt sofort eine äußere Anerkennung zu verleihen, nachdem ich ihm eben Glück zur That wünschte!

Ich schwanke zwischen rothem Adler Orden 1. Klasse mit dem blauen Emaille Band, oder Großkreuz desselben Ordens? Beides würde er den Statuten gemäß, ohne Eichenlaub erhalten müssen, da er keine Klasse desselben bisher besitzt, doch könnte ich ausnahmsweise das Eichenlaub verleihen, da es unangenehm wäre, einen Preußischen Minister ohne das Eichenlaub zu sehen. Und alle fünf Klassen kann ich ihm doch nicht auf Einmal gut verleihen!) Ich bitte also um Ihren Rath.

Ihr

Wilhelm.

3. Der Reichskanzler Fürst von Bismarck an Kaiser Wilhelm I.

Eigenhändige Ausfertigung. (Nachstehend abgebildet.)

Berlin 22. Dezember 1876.

Eurer Majestät danke ich ehrfurchtsvoll für das so eben erhaltene huldreiche Schreiben und bemerke bezüglich des Ministers Leonhardt allerunterthänigst, daß ich eine Auszeichnung desselben in unmittelbarer Beziehung zu dem Abschlusse der Justiz-Gesetze für politisch sehr nützlich halten würde, ganz abgesehen daß er sie durch seine treue und angestrengte Arbeit verdient hat. Die Anerkennung, die Eure Majestät dadurch für das Zustandekommen eines großen Werkes öffentlich bekundeten, wird die Bedeutung desselben heben und bei den bevorstehenden Wahlen den regierungsfreundlichen Parteien, welche uns geholfen haben, förderlich sein.

Wollen Eure Majestät eventuell die Erste Klasse mit Emaille verleihen, so würde ich ehrfurchtsvoll anheimstellen, eine Ausnahme zu machen und das Eichenlaub hinzuzufügen. Die Fälle in welchen die Erste Klasse des Rothen Adlers nach dem Kronen-Orden verliehen wurde, sind aber selten, und im Publikum wenig bekannt, und nachdem Eure Majestät die Gnade gehabt haben, dem Grafen Eulenburg und dem

<sup>1)</sup> Da die preußischen Minister im allgemeinen die preussische Beamtenlaufbahn zurückgelegt hatten, pflegten sie die niedrigeren Klassen des Rothen Adler- oder Kronenordens schon, ihrem jeweiligen früheren Rang entsprechend, sukzessive erhalten zu haben und dann bei besonderen Gelegenheiten und Verdiensten mit der 1. Klasse eines der beiden Orden ausgezeichnet zu werden, spätestens bei ihrem Abgang. Bei Leonhardt, der bis 1866 hannoverscher Beamter gewesen war, lag der Ausnahmefall vor, daß ihm noch keine Klasse des RAO. verliehen worden war; daher die Verlegenheit Wilhelms I., denn um die höhere Klasse zu erhalten, mußte man die niedrigere besitzen, und nur diese zu verleihen, hätte eine Kränkung des Ministers bedeutet, der gerade ausgezeichnet werden sollte.



Zum Aufsatz S. 64: Aus den Akten zur Vereinheitlichung des Rechts.  
Schreiben Bismarcks an Wilhelm I.

Zi. R. 28.

Berlin 22. Dezember 1876

Offene Sammlung d. Prof. Lehmann's Sammlung über  
die sogenannte Einheit des Rechts für den unten Recht  
d. gesetzlich mit gesetzlich auf einzelnen Teil  
überhandl. Berlin 22. 12. 76 Prof. Lehmann

Für den Reichstag durch die Professoren  
Holl für die so oben verfaktiva feilwaren  
die Reichsversammlung berühmte berühmte der Wai-  
rieters Landesrat allerunterstützung,  
dass es eine Einigung bestehen in  
unmittelbarer Verbindung zu dem Ab-  
sicht der gesetzlich für gottlich sich  
wichtig haben würde, ganz abergläubig dass  
es in der Reichsversammlung berühmte berühmte der  
Reich würde haben. In der Verbindung der  
Für den Reichstag durch die Professoren  
Reichsversammlung großes Wort offenbar be-  
trachten, wird die Erwartung bestehen haben,



es bei dem entsprechenden Maßstab den entsprechenden  
 freundlichen Fortschritt, muß es gefallen ja  
 sein, förderlich sein.

Machen für Wagnerist vornehmlich die erste Klaf-  
 fe mit besonderer Wichtigkeit, so wie es ist abstrakt,  
 wohl empfänglich, wie Einsprüche zu machen  
 und das schließlich einprägen. Die Sache ist  
 machen die erste Klasse der höchsten Kultur auf  
 dem Raum-Ordnung machen würde, sind abwes-  
 enden, und im Publikum wenig bekannt, und  
 erkennen für Wagnerist die Grenze gesetzt  
 haben, den großen Fortschritt und dem Ring-  
 weiten der Großkraft unerschütterlich auf der  
 ersten Klasse der höchsten Kultur-Ordnung zu werden.  
 sein, würde es sich wohl möglich, deshalb in  
 einem Fortschritt zu sein, wo es sich um die Ausbrei-  
 tung einer ganz ungewöhnlichen, für den Fort-  
 schrittlich erfolgreich sein. Ansonsten Gesandtschaft



aber ungeschickten Arbeit von unfernen Juristen  
funkt.

Ein fältniß, freizeigung anordnet dabei auf  
dem Bundesrat, daß nachher seit 1865, wo wir  
in Hannover als Justiz-Minister waren, mit dem  
Bunzen Statuten-Berufung während mehrerer als 1867  
Präsident von einem Magistrat oberster Appell-  
gericht sein für ein unumkehrbares, das  
im ministeriellen Range befindet, und das man  
zum schlichten Abschluß der hannoverschen  
schen Angelegenheit mit dem altgermanischen, das  
infolgend weiterwirkte hat.

Das zur Umfassung bestimmter Urteils-Gründe  
der Grund wird einem Magistrat nach fast  
Abend gegeben.

W. H. W. W.



Kriegsminister das Großkreuz unmittelbar nach der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens zu verleihen, würde es sich wohl empfehlen, dasselbe in einem Falle zu thun, wo es sich um die Anerkennung einer ganz ungewöhnlichen, für den Staat schließlich erfolgreichen, für Leonhardts Gesundheit aber erschöpfenden Arbeit von mehreren Jahren handelt.

Eine huldreiche Erwägung verdient dabei noch der Umstand, daß Leonhardt seit 1865, wo er in Hannover Justiz-Minister war, mit der kurzen Unterbrechung während welcher er 1867 Präsident von Eurer Majestät oberstem Appellgerichtshof für die neuen Landesteile war, sich im ministeriellen Range befindet, und daß er zur schnelleren Verschmelzung der Hannöverschen Verhältnisse mit den altpreußischen sehr erfolgreich mitgewirkt hat.

Das zur Verlesung bestimmte Druck-Exemplar der Thronrede wird Eurer Majestät noch heut Abend zugehen.

v. Bismarck.

Am Kopf der Vermerk von der Hand Kaiser Wilhelm I.:

„Ich habe demnach dem Mst. Leonhardt sämtliche Klassen des rothen Adler Ordens verliehen, ihm aber nur, direct, das Großkreuz mit Eichenlaub durch eigenhändiges Schreiben übersandt. Berlin 22. 12. 76.

Wilhelm.“

4. Oberpräsident a. D. Hans von Kleist-Retzow an den Reichskanzler Fürsten von Bismarck.

Eigenhändig.

„Lieber Otto!

Als vor 2 Jahren zahlreiche Petitionen gegen die obligatorische Zivilehe im Reichstage verhandelt wurden, sprachst Du nach einem Mittagessen zu Superintendent Pank und mir die Ansicht aus, daß es erwünscht sei, bei der derzeitigen Geschäftslage die Verhandlungen abzubrechen, weil, wenn nun einmal die obligatorische Zivilehe abzuschaffen sei, erwünscht erscheine, gründlich zu prüfen, was an die Stelle treten solle. In diesem Jahre sind nun noch viel mehr Petitionen gegen die obligatorische Civil-eheliche eingegangen mit über 110 000 Unterschriften. Selbstverständlich treten wir dafür ein, sie Dir zur Erwägung zu überweisen, aber die Kraft solcher Stellung wird wesentlich gestärkt und die Aufgabe einer ihrer Pflicht bewußten Partei ist es, nicht bloß zu klagen, sondern gleichzeitig Gesetzentwürfe vorzulegen, wie den Uebelständen abgeholfen werden kann. Das ist von uns mit Erfolg geschehen rücksichtlich des Wuchers und des Handwerks, dem analog habe ich auch rücksichtlich der Aufhebung der obligatorischen Zivilehe einen Entwurf gemacht. Aber wir werden ihn in dieser Sitzung nicht einbringen, wenn er Dir nicht genehm ist und Du lieber wünschst, daß es unterbleibt.

Eine Bemerkung möchte ich daran knüpfen: Die Anerkennung der Rechtsgiltigkeit einer Ehe durch Trauung eines Geistlichen einer als Korporation anerkannten kirchlichen Gemeinschaft wird die Beseitigung des Kulturkampfes in Deinem Sinne erleichtern. Denn wenn mit der Anzeige des Geistlichen und seiner Anerkennung dadurch derartige staatliche Berechtigungen verknüpft sind wie Rechtsgiltigkeit der Eheschließung durch den Geistlichen, so wird die Anzeige um so bereitwilliger erfolgen. Den desfallsigen Entwurf lege ich bei.

In alter Treue

Dein

H. v. Kleist-Retzow.

Berlin, Tiergartenhotel  
den 21. 3. 81

Nach des Kaisers Tode wird die Beseitigung der obligatoria schwerer werden.“

### Juristische Rundschau.

Leopardi hat, es mögen schon hundert Jahre her sein, einen reizenden „dialogo di un venditore d'almanacchi e di un passagiere“ geschrieben. Der Kalenderverkäufer bietet dem Spaziergänger den Kalender für das neue Jahr an. „Credete

che sarà felice quest' anno nuovo?“, fragt dieser. „O illustrissimo! Si, certo“, ist die Antwort. Wenn wir heute die Frage, ob das neue Jahr glücklicher für uns sein wird als das vergangene, an die Politiker und Wirtschaftsführer richten, so erhalten wir fast überall die gleiche bejahende Antwort. Dabei ist nicht nur der Wunsch der Vater des Gedankens. Er fließt aus dem Empfinden, daß ein Tiefstand erreicht war, aus dem es wieder aufwärts gehen muß. Schwarz in Schwarz zu malen, liegt kein Grund vor. Aber im Leben des Volkes läßt sich von 1929 nicht viel Herzerfreuendes sehen. Niederbruch reiht sich an Niederbruch. Jeder Tag der letzten Monate brachte eine neue Hiobspost. Jetzt erst kamen die Wirkungen der Zerstörung in unserer Wirtschaft voll zur Erscheinung. Was jahrelang mit Kämpfen und Entbehrungen noch aufrechterhalten wurde, stürzt jetzt zusammen. Wo Leichtsinns und Hang zum Luxus zur unehrenhaften und verbrecherischen Geschäftsgebarung führte, läßt sich dies nicht länger verbergen. Betrug und Unterschlagungen werden offenbar. Das Vertrauen wird untergraben. Wie wird das Verhältnis zu unseren früheren Kriegsfeinden werden? Der Reichsbankpräsident erläßt eine offene Erklärung an und gegen die Regierung über den Youngplan. Sie hatte bisher zu lange über die neuen Finanzpläne geschwiegen. Kann sie das ihr so nötige Vertrauen retten? Die Korruption wurde in die obersten Schichten getragen. Der Name Sklarek wird in der Geschichte der Stadt Berlin einen dunklen Fleck hinterlassen, mag das Strafverfahren ausgehen, wie es will. Das Menschenleben hat seinen im Volksempfinden wohnenden besten Schutz eingebüßt. Mord und Totschlag sind keine Seltenheit. Raubüberfälle sind nicht mehr eine Besonderheit der Großstädte. Das ist nicht auf Deutschland beschränkt. Klagt doch auch der amerikanische Präsident in seiner Botschaft über das Ueberhandnehmen des Verbrechertums, dessen energische Unterdrückung er zu den von ihm aufgezählten Aufgaben des Staates rechnet. Und trotz allem lebt die Hoffnung auf wieder bessere Zeit unzerstörbar in uns. Wir fühlen, daß im deutschen Volke die geistige und, was mehr besagt, auch die sittliche Kraft zum Wiederaufstieg wohnt. Jede Zersetzung enthält zugleich, ohne daß man sich dessen bewußt sein wird, die Keime zu neuem Blühen. Mit Leopardis Kalendermann möchte man sagen: „piacesse a Dio che si potesse“.

Der Reichstag hat wieder einmal seine Geschäftsordnung verschärft. Der Präsident kann ein Mitglied bis zu 30 Sitzungstagen und im Fall einer Weigerung, der Weisung des Präsidenten zu folgen, bis zu 60 Sitzungstagen ausschließen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch auf Diäten und auf die Benutzung der Freifahrkarte. Die Begründung lieferte die Rede des Reichstagspräsidenten Löbe, die er als Abgeordneter hielt. Das Bild, das er entwarf, bietet keinen sehr erfreulichen Anblick. Man erfährt von seinen vergeblichen Versuchen, zwischen den kommunistischen und den übrigen Abgeordneten gesellschaftliche und erträgliche persönliche Verhältnisse herzustellen. Die neuen scharfen Bestimmungen sind als Damm gegen die „Flut von Beschimpfungen“ nötig. Das Parlament muß sich schützen gegen die planmäßige Störung seiner Arbeiten. Das ist betrüblich, aber verständlich. Die Geschichte der Ordnungsbestimmungen des Reichstags zeigt die



Geschichte der Sitten des Parlaments. Schritt für Schritt wird dieses weitergetrieben. Alle bisherigen Maßnahmen haben nicht geholfen. Man greift zu immer weiteren Verschärfungen. Erzieherisch werden sie freilich nicht wirken. Solange die Kommunisten nicht selbst einsehen, daß sie im eigenen Interesse als Mitglieder des Reichstags verpflichtet sind, sich dessen Übung anzupassen, helfen auch drakonische Maßnahmen nichts. Unangenehm mag manchem Betroffenen die Entziehung von Tagegeldern und Fahrkarte werden. Der Reichstag hat sich von dem Gebrauche dieses Mittels nicht durch die Bedenken aus deren verfassungsmäßiger Gewährleistung abschrecken lassen. Aber auch diese mittelbaren Straffolgen werden von dem bisherigen System des Lärmens und Schimpfens nicht abschrecken. Erst wenn der Kommunismus sich häutet, werden auch seine Manieren besser werden.

Der italienische Justizminister hat der Kammer den Entwurf des neuen Strafrechts und die Motive hierzu überreicht. Die Beurteilung dieses Gesetzeswerkes als Ganzes wird Sache der Kriminalisten sein. Jedes Land hat auch sein eigenes Strafrecht. Es entspricht seiner Einstellung zu den großen Fragen der Wirtschaft. Das sittliche Empfinden des Volkes soll darin zum Ausdruck kommen. Nicht zuletzt machen sich aber auch politische Momente geltend. In Italien war gerade dies letztere zu vermuten. Der Entw. bestätigt dies. Auch die im Ausland von Ausländern begangenen Taten, die nach italienischem Rechte strafbar sind, unterstehen der Aburteilung durch die italienischen Gerichte. Dabei macht es keinen Unterschied, wenn der Täter im Auslande bereits abgeurteilt wurde. Gleichgültig ist, ob er verurteilt oder freigesprochen worden ist. Nur muß im letzteren Falle der italienische Justizminister besonderen Antrag auf Strafverfolgung in Italien stellen. Vergleicht man damit, daß als politisches Delikt jedes Vergehen gilt, das ein politisches Interesse des Staates oder ein politisches Recht des Bürgers verletzt, daß dazu auch jedes gewöhnliche Vergehen gehört, das ganz oder teilweise durch politische oder soziale Beweggründe veranlaßt wurde, so mag man sich die Folgen dieser neuen Bestimmung leicht vergegenwärtigen. Die außeritalienische Presse steht ständig in Gefahr, das italienische Strafbuch zu verletzen. Die Verfasser von Artikeln gegen die italienische Regierung sind des politischen Vergehens gegen die Interessen des italienischen Staates beschuldigt. Sie werden im Kontumazialverfahren abgeurteilt. Welches Schicksal ihrer harret, wenn sie italienischen Boden betreten, ist nur allzu deutlich. Die italienische Diktatur beginnt über die Grenzen des Reiches hinauszugreifen. Auch mancher Freund des Faschismus wird bei diesen Äußerungen seiner Tendenz vielleicht doch etwas zweifelnd werden. Denn daß die Vorlage Gesetz wird, wenn der Duce es will, daran ist bei der Beschaffenheit der italienischen Kammer nicht zu zweifeln.

Der preuß. Justizminister ist fortgesetzt bemüht, eine Einschränkung der Anklagen wegen Verletzung der Eidespflicht zu bewirken. Dies kann aber nur dann mit Erfolg geschehen, wenn man das Uebel bei der Wurzel faßt. Es muß verhütet werden, daß Eide unnötigerweise geschworen werden. Darauf arbeitet eine Verf. v. 25. Nov. 1929 hin. Sie verweist auf den z. Zt. dem Reichsrat vorliegenden Entw. eines EG. Man ist sich aber bewußt, daß z. Zt. der Richter an die Bestimmungen des

geltenden Rechts gebunden ist. Zwei Momente können aber jetzt schon zur Verminderung der Eide und damit der Eidesdelikte benutzt werden. Das eine ist das Recht der Parteien, auf Vereidigung zu verzichten. Der Richter soll die Parteien darauf aufmerksam machen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß dies von großer Bedeutung sein wird. Die Parteien sind im allgemeinen wenig geneigt, dem unbeeidigten Zeugen, den die Gegenseite aufgerufen hat, zu vertrauen. Es muß schon ein ganz besonders angesehener Mann sein, dessen Wort sie ohne den Eidesdruck Glauben schenken. Im Ehescheidungsverfahren, ebenso in allen Strafprozessen, ist ein Verzicht auf die Eidesleistung nicht möglich. Endlich bildet auch der Parteieid einen Hauptteil der Meineidsanzeigen. Solange wir diesen in seiner römisch-rechtlich zugespitzten Form noch haben, wird auch hier eine Quelle der Gefahr des falschen Eides gesehen werden müssen. Wichtiger ist die Anregung, die Vernehmung von Zeugen durch den ersuchten Richter unter dem Gesichtspunkt der Verhütung unrichtiger Aussagen zu prüfen. Die Parteien seien häufig nicht bei der Beweisaufnahme anwesend. Es fehle daher in diesen Fällen die Möglichkeit, daß das Gericht von der Beeidigung der Zeugen durch den Verzicht der Parteien Abstand nehme. Auch sonst ist es wünschenswert, daß das erkennende Gericht die Zeugen unmittelbar höre. Der Richter, der den Prozeß leitet, vermag viel eher auch den Zeugen bei seiner Aussage auf dem richtigen Wege zu halten. Für die Gewinnung des richtigen Tatbestandes kann es auch sonst nur von Nutzen sein, wenn von der Einvernahme der Zeugen durch den ersuchten Richter weniger Gebrauch gemacht wird. Freilich wird dann auch das Prozeßgericht in der Lage sein müssen, über die zur Bewältigung dieser Aufgabe erforderliche Zahl von Richtern zu verfügen. Solange dies nicht der Fall ist, wird man es ihm nicht verargen, wenn es sich nur in den wichtigsten Fällen der Aufgabe der unmittelbaren Zeugeneinvernahme unterzieht.

Am 9. Dez. 1929 wurde über die Klage des Reiches gegen den Freistaat Bayern wegen der Verleihung von Titeln vor dem Staatsgerichtshof verhandelt. Die beiderseitigen Vorträge brachten keine neuen Gesichtspunkte. Jeder Teil suchte seine Auslegung zu rechtfertigen. Bayern hielt der Reichsregierung vor, daß auch sie Amtstitel an Nichtbeamte gegeben habe. Sie habe selbst in einem Schreiben die Verleihung des Professorentitels an verdiente Männer angeregt. Der Vertreter des Reiches berichtete über eine Unterredung des Reichskanzlers mit dem bayer. Ministerpräsidenten. Der bayer. Vertreter zitierte ein Gespräch des letzteren mit dem preuß. Ministerpräsidenten. Auch die Vertreter der beiden kämpfenden Staaten widerstanden der Versuchung nicht, Momente außerhalb des Streitstoffes selbst heranzuziehen. Sie haben dabei auch das persönliche Gebiet nicht vermieden. In dem Rechtsgang vor den Zivilgerichten bekämpft man diese zur „Illustrierung“ und zu Stimmungszwecken dienende Methode. Auch dort bricht sie immer wieder durch. Es scheint, wie aus den Vorgängen vor dem Staatsgerichtshof zu schließen ist, nicht im Berufe des Prozeßvertreters, sondern im Wesen des Prozesses zu liegen. Die richtig erfaßte Aufgabe jenes aber sollte, ob er freigewählter Anwalt oder Beamter ist, zu der rein sachlichen Darstellung zwingen. Das Urteil des Staatsgerichtshofs hat denn auch diese neben der Auslegung der Verfassung liegenden Dinge für unerheblich erklärt.



Mit vollem Rechte. Auch wenn Preußen oder eine Reichsregierung im Grunde ihres Herzens der bayer. Auffassung gar nicht abgeneigt wäre, so änderte das an der Rechtslage nichts. Auch die prozeßhindernde Einrede Bayerns, das Reich hätte vor Einbringung der Klage Bayern von seiner Auffassung Mitteilung machen müssen, wurde zurückgewiesen. Sie war wohl auch nur vorgetragen, um nichts zu versäumen. So kam das Urteil zur Sache. „Die Verleihung von Titeln zur Auszeichnung einer beamteten oder nicht-beamteten Person (Ehrentitel) ist mit Art. 109 Abs. 4 RVerf. unvereinbar.“ Bei den nur kurz verkündeten Gründen spielten die Erwägungen und Ausführungen in der Nationalversammlung eine wesentliche Rolle. Vielleicht bringt die schriftliche Abfassung des Urteils noch weitere Momente. Man kann über den Wert der Äußerungen einzelner Abgeordneter für die Auslegung des Gesetzes verschiedener Meinung sein. Das Erkenntnis des Staatsgerichtshofs liegt vor. Bayern muß sich dem fügen. Es ist nicht anzunehmen, daß es wegen der Titelfrage die Autorität des höchsten Gerichtshofs für Verfassungsfragen erschüttert. Was wird aber mit den Trägern der unzulässigerweise verliehenen Titel? Können sie sich auf den Mangel im Rechte berufen und die aufgewendeten Beträge zurückfordern?

Das Verhältnis zwischen Presse und Justiz gehört bei uns zu den viel besprochenen Fragen. Beide beginnen einander zu verstehen. Die Organe der Rechtspflege lernen die Bedeutung der Presse würdigen. Diese erkennt, wenigstens die führenden Organe, die Aufgabe darin, nur die wichtigsten Vorgänge und auch diese in möglichst objektiver Weise und ohne Rücksicht auf das Sensationsbedürfnis darzustellen. Es ist nicht uninteressant, sich Zeitungen des Auslandes und deren Berichte anzusehen. Man nehme eine der großen englischen Zeitungen. Es fällt sofort auf, daß es sich hier nicht, wie in Deutschland, nur um Strafprozesse dreht. Auch die Zivilrechtsstreitigkeiten interessieren anscheinend das breite Publikum. Dabei werden nicht nur die Fälle, die zu grundlegenden Entscheidungen führen, erwähnt. Dies kann man auch bei uns in der Handelsabteilung der Tageszeitungen finden. Die englische Presse gibt den Bericht aus dem Gerichtssaal über alle sich dort abspielenden Vorgänge. Ich greife eine Nummer der Times vom 12. Nov. 1929 heraus. Unter der Ueberschrift: „High Court of Justice, King's Bench Division“ wird eingehend über: „Breach of Promise: Damages Against A Doctor“ berichtet. Die Namen der Parteien sind angegeben. Der Richter ist benannt. Am Schlusse auch die Rechtsanwältin. Ein anderer Fall trägt die Ueberschrift: „Action by Music-Hall Artist“. Eine besondere Bedeutung aber haben die Berichte über Ehescheidung. Während wir in Deutschland es als selbstverständlich ansehen, daß derartige Prozesse unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt werden, während man sogar bestrebt ist, diesen Rechtsgang vollständig der streitigen Gerichtsbarkeit zu entziehen und als Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu behandeln, ist England an eine vollständige Öffentlichkeit gerade dieser Prozesse gewöhnt. Beide Parteien werden mit Namen genannt. Die Zeugeneinvernahmen werden wiedergegeben. Auch die Aussagen der Parteien selbst. Daher kommt es, daß die Ehescheidung in England in den bürgerlichen Familien als Unglück angesehen wird. Man braucht nur in die Romanliteratur der

jüngsten Zeit einen Blick zu werfen. Konflikte werden geschildert, die uns unverständlich sind. Wohl hat sich eine Bewegung auch in England bereits gegen diese öffentliche Behandlung der privatesten Vorgänge gewandt. Sie ist aber bis jetzt noch machtlos gewesen. Es ist schwer zu sagen, ob darin ein Nachgeben der Presse gegenüber der Neugier und Sensationslust ihrer Leser zu sehen ist, oder ob sich darin noch ein Stück des altenglischen puritanischen Geistes offenbart, der durch diese Publikation abschreckend gegen die Ehescheidung wirken will. Jedes Land hat seine eigenen Sitten. Für die Beurteilung der Einstellung unserer deutschen Presse zur Rechtspflege ist es aber nicht ohne Wert, zu sehen, wie in einem Lande mit zweifellos hoher Kultur man der dortigen Presse das Recht gibt, über Dinge zu reden, die man in Deutschland verbirgt.

Das große Schöffengericht in Hirschberg hat den Grafen Friedrich Stolberg-Wernigerode wegen fahrlässiger Tötung zu neun Monaten Gefängnis verurteilt. Man erinnert sich noch, welches ungeheure Aufsehen der Tod des Vaters des Angeklagten erregte. Nicht nur, weil es sich um einen Angehörigen einer der ältesten deutschen Adelsfamilien handelt. Der Tatbestand war unklar. Der Sohn erzählte eine rätselhafte Geschichte von Einbrechern. Man suchte diese oder andere Verdächtige. Hätte er sofort die Wahrheit gesagt, so wäre auch der Fall von keinem größeren Interesse für die Öffentlichkeit gewesen, als jeder andere bedauerliche ähnliche Unglücksfall. So mußte man das Geheimnis mühsam zu lösen suchen. Der psychiatrische Gutachter gab die Erklärung für das Verhalten des Grafen Stolberg aus dessen Persönlichkeit. Aus ihr mag sich auch das sonst unbegreifliche Verhalten des Angeklagten erklären. Körperliche Schwäche und geistige Minderwertigkeit hat das Gericht auch als strafmildernd angesehen. Die schlimmste Folge des unglücklichen Verschleierungsversuchs war, daß der Schleier von dem Leben der ganzen Familie gerissen wurde. Man glaubt, einen Roman vom Niedergang eines alten Geschlechts zu lesen. Der Verurteilte hat Berufung eingelegt. Ein Schießsachverständiger hatte die Fahrlässigkeit bei der Handhabung des Gewehres verneint. Das Gericht hat sie trotzdem angenommen. Das ist sein gutes Recht. Es ist nicht an die Gutachten gebunden. Wenn es sich selbst sein Urteil bilden kann, so darf es auch über die Aussage des Sachverständigen hinweggehen. Nun wird aber wohl die zweite Instanz auch diesen Punkt nachzuprüfen haben. Die Berichte der Presse waren, soweit zu ersehen, sachlich und ohne sensationelle Aufmachung. Nur eine Berliner illustrierte Tageszeitung brachte die Köpfe der Mitwirkenden mit der Ueberschrift: „Der Film des Hirschberger Prozesses“. Eine Gerichtsverhandlung ist aber kein Theater, die Staatsanwälte, Richter und Verteidiger sind keine Komödianten. War die geschmacklose Bezeichnung zur Anlockung des Publikums nötig? Ich glaube dies nicht einmal.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

## Vermischtes.

### Als unentgeltliche Sonderbeilage für die Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung

wird im März die 41. Spruchsammlung zum Bürgerlichen Gesetzbuche über die Jahre 1928/1929 erscheinen. Sie wird von LGDir. Dr. Loening, LGR. Basch und LR. Dr. Straßmann, Berlin, bearbeitet sein und allen



Abonnenten des I. Vierteljahres ohne weiteres unentgeltlich zugehen, an Nichtabonnenten auch käuflich nicht abgegeben werden. Damit sollen, zahlreichen, immer wieder lautgewordenen Wünschen aus den Kreisen unserer Abonnenten entsprechend, die bekannten Spruchsammlungen der DJZ., von denen 40 im Laufe der Jahre erschienen sind, die aber infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit nicht fortgesetzt werden konnten, vom Jahre 1930 an wieder erscheinen. Diese Spruchsammlungen bringen die Zusammenstellungen der wichtigsten obergerichtlichen Entscheidungen mit Literaturnachweisungen, so daß das gesamte Material für Praxis und Studium gebrauchsfertig zusammengestellt und verarbeitet ist. Eine Preiserhöhung unserer DJZ. findet trotzdem nicht statt. Die weiteren Spruchsammlungen sollen vierteljährlich erscheinen.

Außer dieser abermaligen Erweiterung der DJZ. bleibt auch die bisherige Vergünstigung bestehen: den Abonnenten der DJZ. werden die meisten Werke unseres Verlages Otto Liebmann, auch neu eintretenden, nach wie vor zu erheblich ermäßigten Vorzugspreisen geliefert werden (vgl. auch unten S. 83). Die näheren Ankündigungen erfolgen stets im Anzeigenteil der DJZ.

**Aus dem preußischen Landtag.** Aus dem Ausschuß für das Rechtswesen: Die kommunistische Fraktion hatte beantragt, auf dem Wege der Gesetzgebung das aus der Zeit der Bauernbefreiung für private Großgrundbesitzer noch bestehende Vorkaufsrecht auf Grundstücke aufzuheben. Feststellungen, die das Staatsministerium veranlaßte, ergaben, daß solche Rechte nicht mehr bestehen, daß es sich vielmehr um Vorkaufsrechte handelt, die teils vor, teils nach der Bauernbefreiung vertraglich begründet worden sind. Da vereinzelt anscheinend gegenüber notwendigen Siedlungen oder Niederlassungen von solchen Vertragsrechten ein mißbräuchlicher Gebrauch gemacht worden ist, hat der Landtag, entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses, das Staatsministerium um Prüfung in dieser Richtung und um Bericht bis 31. März 1930 ersucht und um Abhilfe auf dem Wege der Gesetzgebung, soweit nicht die bestehenden Gesetze ausreichen.

Der Hauptausschuß hatte anläßlich der Verhandlungen des Haushalts von 1929 einen Antrag der soz.-dem. Fraktion angenommen, die kommunalen Gütestellen grundsätzlich als Gütestellen i. S. der Zivilprozeßordnung anzuerkennen. Einer solchen Regelung stehen aber, wie aus der Stellungnahme des Justizministeriums zu entnehmen war, erhebliche Bedenken im Wege, die sich im wesentlichen aus der ganz verschiedenen Leistungsfähigkeit der Gütestellen ergeben. Da aber nicht zu verkennen ist, daß solche Gütestellen für unbemittelte Rechtsuchende, namentlich weil sie außerhalb der Arbeitszeit in den Abendstunden zugänglich sind, von besonderer Bedeutung sind, hat der Landtag den Antrag i. S. einer Förderung solcher Gütestellen angenommen und darüber hinaus das Staatsministerium ersucht, zwecks Sammlung von Erfahrungen zunächst einmal einzelne besonders gut eingerichtete kommunale Gütestellen als solche i. S. der ZPO. auf Widerruf anzuerkennen.

Der Hauptausschuß hatte bei der gleichen Gelegenheit einen Antrag der soz.-dem. Fraktion angenommen, das Staatsministerium wolle durch eine Novelle z. pr. AG. z. GVG. den Einfluß des Justizministeriums auf die Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten nach dem Vorbilde des Art. 17 des bayr. AusfGes. z. GVG. v. 31. März 1879 regeln.

Der Rechtsausschuß hat nach eingeh. Beratung dem Landtag die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Art. 17 des bayer. AusfGes. z. GVG. besagt: „Das Staatsmin. d. Just. kann über die bei der Verteilung der Geschäfte zu beobachtenden Grundsätze allgemeine Vorschriften erlassen und bei den mit mehr als 3 Richtern besetzten Amtsgerichten selbst einzelne Anordnungen über die Geschäftsverteilung treffen.“

In seinem ersten Teile entspricht diese Vorschrift in

etwa dem preuß. AusfGes. z. GVG. v. 24. April 1878, da nach § 23 das. das Präsidium des LG. die Verteilung der Geschäfte bei den Amtsgerichten nach den von dem Justizminister festgestellten Grundsätzen vorzunehmen hat. Dagegen kann in Preußen der JustMin. selbst einzelne Anordnungen über die Geschäftsverteilung bei den AG. nicht treffen. Der Antrag hatte im Lande eine gewisse Erregung hervorgerufen, weil er vielfach dahin verstanden worden war, daß die Antragsteller das bayr. Vorbild auch insoweit nachgeahmt zu sehen wünschten, als, was in Bayern rechtens ist, dem Aufsichtsrichter auch die Dienstaufsicht über die Richter des AG. und die Verteilung der Geschäfte unter die Richter übertragen werden solle. Im Ausschuß ergab sich zunächst, daß diese Annahme nicht zutreffend war. Auf der anderen Seite aber wurde, wenn auch nicht mit völliger Gewißheit, so doch mit Wahrscheinlichkeit festgestellt, daß die abweichende Vorschrift des Art. 17 des bayer. AusfGes. gerade ihren Grund in der dortigen Regelung der Dienstaufsicht habe.

Der Vertreter des Justizministeriums wies darauf hin, daß man in Bayern nach getroffener Feststellung im wesentlichen nicht weiter gehe, als der § 23 des preuß. Gesetzes vorschreibe, man mache also von der besonderen Befugnis des Justizministers dort keinen Gebrauch. Er bat im übrigen, den Antrag abzulehnen. Die Frage, ob dem Justizminister die Möglichkeit gegeben werden solle, im Einzelfall einzugreifen und z. B. zu bestimmen, daß der und der Richter den Vorsitz im Schöffengericht übernehmen solle, sei außerordentlich bedeutungsvoll. Die Justizverwaltung habe es deshalb für erforderlich gehalten, sämtliche Oberlandesgerichtspräsidien zu hören, um aus der Praxis zu erfahren, ob eine Aenderung wegen hervorgetretener Mißstände notwendig sei. Sämtl. Oberlandesgerichtspräsidien hätten einer Aenderung widerraten. Sie hätten darauf hingewiesen, daß das Präsidium des Landgerichts, in dem die Justizverwaltung durch den LGPräs. vertreten sei, den Verhältnissen am nächsten stehe und daß die Persönlichkeiten am besten beurteilen könne, und daß es fast durchgehend, falls der Präs. gegen die vom AG. vorgeschlagene Verteilung erhebliche Bedenken habe, möglich sei, diesen Bedenken Rechnung zu tragen. Der Justizminister dagegen stehe den Verhältnissen zu fern, man müsse bedenken, daß es sich um mehrere Tausend Richter handle; hier aber eine sachgemäße Entscheidung zu treffen, sei fast unmöglich. Dazu komme, daß bei Doppelrichtern ein Eingriff des Ministers in die Geschäftsverteilung beim Amtsgericht unter Umständen auch die Geschäftsverteilung beim Landgericht berühre, auf die dem Justizminister ein Einfluß nicht zustehe, da sie reichsgesetzlich geregelt sei.

In der Aussprache wurde von mehreren Seiten darauf hingewiesen, daß der Antrag, der allgemein „von Gerichten“ spreche, nur bei den Amtsgerichten durchzusetzen sei, da nach § 62 Abs. 2 des GVG. die Geschäftsverteilung bei den Landgerichten, nach § 121 das. auch bei den OLG. reichsrechtlich geregelt und dem Einfluß des JustMin. völlig entzogen sei, daß aber dadurch eine unerträgliche Sonderbehandlung der Amtsgerichte herbeigeführt werde. Die Beruhigung, die seit einiger Zeit in der Beurteilung der sog. Justizkrise eingetreten sei, lasse auch eine Aenderung, in der man nicht mit Unrecht einen scharfen Angriff auf die Unabhängigkeit und die Selbstverwaltung der Richter sehe, nicht ratsam und nicht erforderlich erscheinen.

Demgegenüber wirkten die Ausführungen der Antragsteller, daß allein schon das Bestehen einer solchen Vorschrift, auch wenn man von ihr Gebrauch nicht mache, auf eine sorgfältigere und rein sachliche Geschäftsverteilung hinwirken werde, wenig überzeugend, zumal eine gleichmäßige Behandlung aller Gerichte und Geschäftsverteilungen wegen des entgegenstehenden Reichsrechtes unmöglich ist.

Es ist anzunehmen, daß der Landtag dem Vorschlag des Rechtsausschusses beitreten wird.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L.,  
Neuruppin.



**Die Titelfrage in Bayern** ist bereits S. 74 dieses Heftes von RA. Dr. Hachenburg unter Mitteilung des Urteiles des Staatsgerichtshofes v. 9. Dez. behandelt worden. Dabei wurde besonders gefragt, was mit den Trägern der unzulässigerweise verliehenen Titel werde?

Bayern hat den Spruch als unabwendbar hingenommen. In Zukunft dürfen Ehrentitel an einzelne Personen nicht mehr verliehen werden. Für die Antwort ist aber die Kenntnis des Herganges in der Titelfrage nötig. Im bayerischen Landtag wurde i. J. 1920 ein Mehrheitsbeschluss i. S. der Verleihung des Titels „Justizrat“ und „Geh. Justizrat“ an Notare und Rechtsanwälte angenommen. Die Justizverwaltung hat also i. J. 1920 bei Verleihung dieser Titel in Ausführung des Landtagsbeschlusses gehandelt. Der Vertreter des Justizministeriums rechtfertigte diese Verleihung an Rechtsanwälte und Notare in der Plenarsitzung des Landtags am 30. März 1922, daß diese Verleihung nicht verfassungswidrig sei, die Notare seien bayerische Beamte, ihnen gegenüber habe der Staat das Ernennungs- und Titelverleihungsrecht auch bez. des Titels eines „Geh. Justizrats“; für die Rechtsanwälte sei der Titel „Justizrat“ eine zulässige Berufsbezeichnung; er habe in der Rechtspflege staatliche Aufgaben als Armenanwalt, Pflichtverteidiger, als Mitglied der Anwaltskammer, des Ehrengerichts und der Kommission für die Staatsprüfung zu erfüllen, und wenn der Titel „Justizrat“ zulässig sei, so könne der Staat auch den Titel „Geh. Justizrat“, der ebenfalls nur den Beruf bedeute, an Rechtsanwälte verleihen. Ueberdies habe die Reichsregierung nach Inkrafttreten der Reichsverf. noch an Rechtsanwälte und Notare, die in Südwestafrika tätig waren, den Titel „Justizrat“ und „Geh. Justizrat“ verliehen. In Bayern blieb es aber nicht bei diesen Titeln. Es wurden im Laufe der Jahre die mannigfaltigsten Titel vom Kommerzienrat bis zum Arbeits- und Pharmazierat verliehen; auch der Titel Presserat für Mitglieder der Presse wurde, glücklicherweise erfolglos, erwogen. Der vornehme bayerische Titel „Geheimer Rat“ wurde entwertet. Es gab selbst an den kleinsten Orten Geheime Gewerberäte, Geheime Oekonomieräte usw. Das löste eine staatspolitische Reaktion gegen das Uebermaß von Titeln aus. Das Ergebnis ist das Urteil des Staatsgerichtshofes, das hier nicht staatsrechtlich gewürdigt werden kann, insbes. nicht nach der Seite, ob nicht eine Mängelrüge hätte vorausgehen sollen. Das Urteil ist ein Gebot an die Regierungen, wendet sich nicht an den einzelnen, wirkt nur für die Zukunft und läßt die bereits früher verliehenen Titel unberührt. Sie dürfen weitergeführt werden. Jüngst erst hat sich der Münchener Staatsrechtslehrer Geheimrat Dr. Dyroff in der Festschrift für den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zur „Rechtsgültigkeit der Verleihung von Titeln, Orden und Ehrenzeichen trotz eines entgegenstehenden verfassungsmäßigen Verbotes“ geäußert und insbesondere über das Verhältnis der bayerischen Titel zum Art. 109 der RVerf. geschrieben: „Solche Verleihungen sind nicht etwa nichtig, denn die RVerf. spricht nur von einem Nichtdürfen, nicht von einem Nichtkönnen. Für solche Staatsakte gilt nicht der für die Rechtsgeschäfte des bürgerlichen Rechts festgestellte Grundsatz, wonach das gegen ein gesetzliches Verbot verstoßende Geschäft im Zweifel, nämlich wenn sich nicht aus dem Gesetze ein anderes ergibt, nichtig ist (§ 134 BGB.); vielmehr ist ein solcher Staatsakt nur ein actus illicitus, nicht invalidus. Die Staatsorgane haben also Titelverleihungen solcher Art nicht etwa zu ignorieren, sondern zu beachten. Die Führung eines im Widerspruch mit der RVerf. verliehenen Titels ist auch für denjenigen nicht eine strafbare unbefugte Titelführung, der sich darin liegenden Verstoßes gegen die RVerf. bewußt ist. Gegenüber dem Empfänger des Titels besteht kein Verbot der Annahme oder der Führung des Titels und keine entsprechende Strafsanktion. Analog ist das Recht bei den verbotswidrig verliehenen Orden und Ehrenzeichen.“ Auch Walter Jellinek, auf den sich Dyroff bezieht, verneint in seinem Verwaltungsrecht die Frage, ob ein neu ernannter bayerischer Kommerzienrat in Preußen wegen unbefugter Titelführung bestraft werden könne, weil der Sitz des durch die Titelverleihung geschaffenen Rechtsverhältnisses Bayern

sei, ein außerbayerisches Gericht dürfe aber die bayerischen Rechtsverhältnisse als Vorfrage des Strafurteils nicht anders beurteilen als die bayerische Behörde. Die Sache hat eine recht ernste Seite. Der Deutsche neigt in seiner Grundsätzlichkeit zuweilen zur Uebertreibung. Das war in der Reformationszeit bei den Bilderstürmern der Fall, so war es hinsichtlich der Orden und Ehrenzeichen und Titel bei Erlassung der Weimarer Verf. Die französische Nation ist hier klüger gewesen, sie hat ihre Trikolore und ihre Ehrenlegion im Wandel der politischen Ereignisse behalten. Für den Betrieb eines Staatswesens sind aber für die Verwaltung nach innen und außen Titel und Orden auf die Dauer nicht zu entbehren. Im Innenbetrieb leiden insbes. kulturelle und karitative Zwecke dadurch Not. Mit Porzellanservicen können die Ehrenzeichen im Verkehr mit dem Auslande auf die Dauer nicht ersetzt werden. Oesterreich ist hier viel praktischer gewesen; es verleiht Titel und hat ein allgemeines Ehrenzeichen in verschiedenen Klassen geschaffen. Und auch in Deutschland wird ein diesbezügliches gesetzgeberisches Vorgehen in absehbarer Zeit nötig werden. Möglicherweise beschleunigt es das Urteil. Die RVerf. hat den Purismus überspannt, und die Reichsregierung ist in diesen Jahren in der Titelfrage nicht immer den gleichen Weg gegangen. Ist Art. 109 einmal geändert, dann wird der Verfassungsstreit zwischen Bayern und dem Reich zu den Erinnerungen gehören, die der Verfassungshistoriker mit lächelndem Auge betrachtet. Inzwischen ist er eine unerfreuliche Erscheinung gewesen.

**Der Präsident des Amtsgerichts München Singer** hielt im Münchener Richter- und Anwaltsverein sowie in der Jurist. Studiengesellschaft in München **Vorträge über Völkerrecht mit besonderer Berücksichtigung der Nachkriegszeit.** Die Vorträge gaben einen Grundriß des gesamten Völkerrechts. Redner behandelte im allgemeinen Teil die Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft und des Völkerrechts; für den besonderen Teil wählte er die Einteilung des Zivilrechts. Aus den sehr interessanten Vorträgen sei Nachstehendes mitgeteilt:

Auf Grund der Lehre des Grotius von Naturrecht und positivem Recht (1625) entstanden in der Völkerrechtswissenschaft zwei getrennte Richtungen: die naturalistische und die positivistische. In Deutschland gewann im 19. Jahrhundert unter dem Einfluß des Obertribunalrats Heffter die positivistische Richtung die Oberhand. Im 20. Jahrhundert kommt allmählich die naturrechtliche Richtung wieder zur Geltung, insbes. seit dem VersVertr. Bei einer 1925 von der Zeitschrift für internat. Recht veranstalteten Enquete sprachen sich zahlreiche Gelehrte für die subsidiäre Geltung des Naturrechts aus. Die Münchener Juristentagung des kath. Akademikerverbandes v. Nov. 1929 forderte die Abkehr von der absoluten Herrschaft des positiven Rechts und Rückkehr zur naturrechtlichen Grundauffassung. Die wissenschaftlichen Erörterungen sind insbes. im Hinblick auf Art. 38 des Statuts des Weltgerichtshofes von größter praktischer Bedeutung; nach dem Statut wendet der Gerichtshof außer den internat. Verträgen und Gewohnheitsrecht die allgemeinen von den Kulturnationen anerkannten Grundsätze und teilweise die Rechtslehre an. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts werden durch den Transformator des Art. 4 RVerf. deutsches Reichsrecht. Aus der Entwicklung der Völkerrechtsgeschichte in 9 Epochen von der Antike bis heute bemerkte der Redner, daß besonders wichtige Höhepunkte der Westfälische Friede als 1. europ. Kongreß, der Wiener Friede 1815, der große historische Vorgänger des VersVertr., diesen durch echte Weltbefriedigungstendenz weit überragend, der Berliner Kongreß 1878, die 2 Haager Friedenskonferenzen 1899, 1907 seien. Die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit sei beschränkt in folgenden Systemen: Neutralität, Suzeränität, Saar-Treuhandstaat, Protektorate, sog. freie Stadt Danzig, Mandatssystem mit 3 Gebietsklassen. Die Mandatsländer, die den Mandataren nicht abgetreten, sondern nur in Verwaltung gegeben sind (s. Art. 312 VersVertr.), müssen an die alten Souveränitätsstaaten zurückgegeben werden, wenn die Mandatare die in der Völkerbundssatzung übertragenen Aufgaben erledigt haben.



Im Rahmen des Rechts der Einzelindividuen berührte der Redner die Gemischten Schiedsgerichte, die Gemischten Gerichte, Konsulargerichte und nationalen Minderheiten.

Das Sachenrecht behandelt das Land-, Luft- und Wasserrecht (internationalisierte Flüsse, Kanäle, Küstengewässer) und die völkerrechtlichen Servituten (entmilitarisierte Zonen, Frankreichs Rechte auf dem rechten Rheinufer zur Stromkraftgewinnung).

Zum Obligationen- und internationalen Vertragsrecht besprach Singer das Verhältnis zwischen „pacta sunt servanda“ und clausula rebus sic stantibus. Die Klausel, von einer Reihe von Staaten wiederholt gebraucht, in Art. 19 VersVertr. und in den Young-Transferbestimmungen, wenn auch unvollkommen, so doch wenigstens dem Prinzip nach anerkannt, ist heute ein wichtiger Rechtsbehelf des Völkerrechts; sie gibt, besonders für Deutschland wichtig, das Recht, wegen wesentlicher Veränderung oder Ueberholung der Verhältnisse (vgl. Art. 435 VersVertr.) wegen Gefährdung oder Verletzung der wichtigen Lebensbedingungen, Vertragsrevision zu verlangen, äußerstenfalls einseitig zu kündigen, im Bestreitungsfall den Völkerbund oder mit Feststellungsklage den Weltgerichtshof anzurufen (Art. 3 III, 11 II, 13 VersVertr., Art. 36 Statut des Weltgerichtshofes).

Redner besprach sodann die Anfechtbarkeit der Verträge wegen Zwangs nach der naturrechtlichen Auffassung, die völkerrechtlichen Delikte und deren Folgen, die Fragen des Krieges (Land-, See-, Luftkrieg), Kriegsverhütungsmittel, die scheidliche Behandlung durch schiedsgerichtliche Lösung (vertragliches Schiedsgericht, Schiedsgericht beim Haager Schiedshof, Weltgerichtshof) bei arbitrablen Sachen oder durch Ratsvermittlung bei nicht arbitrablen Sachen. Bei dem beschränkten Raum der DJZ. können die weiteren, in den Vorträgen besprochenen Gebiete hier nur stichwortartig angegeben werden: Fehlen der Rechtswidrigkeit bei Notwehr und Notstand, Ersatzpflicht aus Kriegshandlungen für Kriegskosten, Kriegsschäden, Zivilschäden, das Reparationsproblem nach Mantelnote, Londoner Ultimatum von 1921, Dawes- und Young-Plan, die Haager Konferenz vom Aug. 1929. Recht der Völkerrechtsgemeinschaft. Angelegenheiten der gemeinsamen Interessen, wie Internat. Privat- und Prozeßrecht, Sozialrecht, Urheberrecht usw. Organe des völkerrechtlichen Verkehrs, der Völkerbund als internationaler Friedens- und Kulturverband; Rat mit 5 ständigen und 9 nichtständigen Mitgliedern usw. Der Redner schloß seine mit großem Beifall aufgenommenen Vorträge mit der Bemerkung, daß die fruchtbringende Tätigkeit der Abteilungen dem Bund das Ansehen eines geistigen Völkerbunds verleihe; als politischer Völkerbund werde er sich aber erst noch bewähren müssen.

**Zum 10jährigen Bestehen der Verwaltungs-Akademie Berlin** ist eine umfangreiche Festschrift unter dem Titel „Verwaltungsprobleme der Gegenwart“ (erschienen<sup>1)</sup>), herausgegeben von Regierungsrat Pietsch. Bei dem überaus reichen Inhalt der Festschrift ist es unmöglich, im einzelnen zu den Abhandlungen Stellung zu nehmen. Es genügt, zu bemerken, daß sie eingeteilt ist in einen allgemeinen Teil mit Beiträgen vom preussischen Kultusminister D. Dr. Becker, den Reichsministern Dr. Koeth und Dr. Hamm, vom Präsidenten des Deutschen Städtetages Dr. Mulert und Prof. Dr. Hoetzsch. Es folgt ein 2. Teil: die einzelnen Verwaltungszweige mit nicht weniger als 19 Abhandlungen aus allen Gebieten der Staatsverwaltung; daran schließt sich der Abschnitt über die Verwaltungs-Akademie selbst mit 13 Abhandlungen. Den Schluß bildet ein Abschnitt mit allgemeinen Angaben über Aufbau und bisherige Tätigkeit der Verwaltungs-Akademie. Der um dieses Institut hochverdiente RegRat Pietsch, der im Verein mit dem Präsidenten Reichsminister Dr. Schiffer und dem Studienleiter Prof. Dr. Peters die Verwaltungs-Akademie leitet, hat hier eine glänzende Arbeit geleistet und es verstanden, alle in Betracht kommenden maßgebenden Autoritäten heranzuziehen und auch gleichmäßig alle aktuellen und interessanten Probleme der Verwaltung, des Rechts, des Staatslebens und der Wirtschaft behandeln zu lassen.

<sup>1)</sup> 1929, Bensheimer, Mannheim. Kart. 15 M.

## Ein Dritter.

(In Chr. Morgenstern's Denkweise.)

In Höflichkeits-Vorschriften werden die Beamten ermahnt, gegen Dritte höflich zu sein.  
Die Flugzeug-Vorschrift verbietet den Abwurf fester Gegenstände, weil dadurch Dritte verletzt werden können.

### I.

Palmström hat mit Staunen jüngst erfahren,  
Daß man die Beamten an den Schaltern,  
Die ob Grobheit meist verrufen waren,  
Machen will zu feinen Tons Verwaltern.

Freilich geht man nicht gleich aufs Gesamte.  
In der Vorschrift hat es nur geheißen,  
An den Schaltern solle der Beamte  
Jedem Dritten Höflichkeit erweisen.

Klüglich lenkt drum Palmström seine Schritte  
An den Schalter nur zu solchen Zeiten,  
Wo er selber dran kommt als der Dritte  
Und drum Anspruch hat auf Höflichkeiten.

Ganz von Stolz ist er dann stets beseelet,  
Wenn den Dreitakt richtig er entdeckte,  
Welchen leise der Beamte zählt  
In dem Gang der Höflichkeitsobjekte.

### II.

Anders, wenn man dort spaziert, wo Flieger  
Ihre Tauben durch die Lüfte tummeln,  
Dorten tut man ganz entschieden klüger,  
Nicht als dritter Mann durchs Feld zu bummeln.

Warnet doch die Flugzeug-Vorschrift ehrlich  
Vor dem Abwurf harter Gegenstände,  
Weil ein solcher, der nicht ungefährlich,  
Jeden Dritten leicht verletzen könnte.

Freilich hier gelingt es Palmström selten  
Auch nur einigermaßen klar zu wissen,  
Wer als Dritter soll im Turnus gelten,  
Wenn vom Flugzeug Hartes wird geschmissen.

### III.

Freund v. Korff, der als Juriste  
Etliche Kollegien durfte hören,  
Sucht als einer, der dies besser wüßte,  
Palmström ob der Dinge zu belehren.

„Auf der Post“ so spricht er „lieber Alter,  
Ist ein jeder hinter'm Schalter Zweiter,  
Dritter ist ein jeder vor dem Schalter.  
Kein Jurist zählt über 3 noch weiter.

Erster oder Zweiter wird auf Erden  
Vor dem Schalter nicht der stolz'ste Ritter,  
Hier kann besten Falles Jemand werden  
„Erster Dritter oder „zweiter Dritter“.

Was den wirklich Ersten macht, so ist er  
In dem Fall der Post schwer anzugeben.  
Früher war's vielleicht der Postminister,  
Doch auch der ist nur Beamter eben.

Möglich ist, daß es der Reichstag wäre  
Oder gar das Volk, das souveräne,  
Und so kämen doch zu dieser Ehre  
Noch am Ende vor dem Schalter jene.

In dem Fall des Flugzeugs aber heißen  
Zweite, wie ich treffend kombiniere,  
Die vom Flugzeug Hartes könnten schmeißen,  
Sei's Besatzung oder Passagiere.

Und als Dritter wird ein jeder unten,  
Der als Plebs dort miserabel weilet,  
Von dem Zweiten in der Höh empfinden,  
Der befriedigt sieht, wie man hier teilet.

Was den Ersten nun in diesem Falle  
Anlangt und die Frage, wer denn wär' es —  
Hier versagen die Erklärer alle,  
Dies weiß Gott allein — vielleicht ist er es.“

Ministerialrat Prof. Dr. Maurer, Berlin.



### Vorzugsangebot für die Abonnenten der DJZ.

I. Als besondere Vergünstigung liefern wir den Abonnenten der DJZ. vorübergehend bis zum 15. März 1930 alle früheren Jahrgänge von 1910—1928, soweit die geringen Bestände reichen, mit einer **Preisermäßigung von 33 1/3 %**, die ganze, gegenwärtig noch vorhandene Reihe von 1910—1928 zu einem noch weiter ermäßigten Preise (vgl. Umschlag dieses Heftes).

II. Den Abonnenten der DJZ. steht **eine große Zahl wichtiger Werke** für Praxis und Studium aus dem Verlage der DJZ., Otto Liebmann, zu **erheblich ermäßigten Vorzugspreisen** zur Verfügung (vgl. Umschlag dieses Heftes), darunter folgende neue Werke: Baumbach, A., Dr., Senatspräsident am Kammergericht a. D., Taschenkommentar der Zivilprozeßordnung mit VVG. und den wichtigsten Nebengesetzen. (Stand v. 1. Nov. 1929). 5., durchgesehene und vermehrte Auflage. (34.—40. Tausend.) 1439 Seiten. Geb. 21 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** geb. nur 18.50 M.

Liliput-Textausgabe der Zivilprozeßgesetze (GVG., ZPO., ZVG., ArbGG., KO., AnfechtG., VerglO., RAO., Kosten- und Nebengesetze). Mit Paragraphen-Ueberschriften und eingehendem Sachregister herausgegeben von Senatspräsident b. KG. a. D. Dr. A. Baumbach. Nach dem Stand v. 1. Nov. 1929. 815 Seiten in Westentaschenformat. Geb. 4 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** geb. nur 3.25 M.

Wenz, P., Rechnungsrat, Justizamt. i. R., Handkommentar des Preussischen Stempelsteuergesetzes. In Verbindung mit Steuerinspektor J. Wenz und Justizobersekretär W. Wenz. 459 Seiten. 11.50 M., geb. 13 M. **Vorzugspreis für Abonnenten der DJZ.** 9.50 M., geb. 11 M.

Außerdem sind neu erschienen:

Anschütz, G., Dr., Geh. Justizrat, Prof., Fälle und Fragen des Staats- und Verwaltungsrechts. Ein Übungsbuch für den Unterricht. 6., unveränderte Auflage. 84 Seiten. Kart. 2 M.

Heinsheimer, K., Dr., weil. Geh. Hofrat, Prof., Typische Prozesse. Ein Zivilprozeßpraktikum zum Gebrauche bei akademischen Übungen und zum Selbststudium. 8., vermehrte Auflage herausgegeben von Prof. Dr. W. Groh. 133 Seiten. Kart. 3.50 M.

Fünfzigjahr-Feier des Reichsgerichts. 64 Seiten. Eine Erinnerungsschrift zum 1. Okt. 1929 mit sämtlichen Reden, zahlreichen Abbildungen, u. a. des Chefpräsidenten des RG., aller Senatspräsidenten, des Oberreichsanwalts, des Vors. der Anwaltskammer b. RG., der Festredner. In vornehmer Ausstattung elegant geb. 4 M.

**Personalien.** Der 80. Geburtstag des berühmten Romanisten, Geh. Rats, Prof. Dr. Lenel, Freiburg (vgl. S. 1604, 1929 der DJZ.), wurde in ganz ungewöhnlichem, aber der Bedeutung und den Verdiensten des Jubilars entsprechendem Maße gefeiert: aus nicht weniger als 20 Ländern der ganzen Welt, von über 100 Universitäten aller Erdteile wurden dem Jubilar Adressen gewidmet. Jedes Land hat die Adresse in seiner eigenen Sprache abgefaßt; etwa 700 Gelehrte haben sich mit Unterschriften an dieser Ehrung beteiligt. So verschieden auch der Inhalt ist, so einzigartig ist doch die Einheitlichkeit in der Anerkennung der Bedeutung Lenels für die Erforschung des römischen Rechts und der Leistungen des Jubilars. — Der Senior der deutschen Nationalökonomien, Geh. Rat, Prof. Dr. Lujo Brentano, München, einer der berühmtesten Nationalökonomien unserer Zeit, feierte am 18. Dez. seinen 85. Geburtstag. Aus diesem Anlaß wurde ihm vom Reichspräsidenten der Adlerschild mit der Widmung: „Dem großen Wirtschaftslehrer und Förderer deutscher Sozialpolitik“ verliehen. Viele Tausende Juristen und Männer des Staatslebens gehörten zu seinen Hörern; sie alle werden ihm Dank wissen für die reiche Belehrung und Förderung, die er ihnen gewährt hat. Möge dem Jubilar noch ein goldener Lebensabend beschieden sein! — Staatsminister Exz. Dr. h. c. Saemisch, der Reichsparkommissar und Präs. des Rechnungshofs des Deutschen Reiches und Chefpräsident der Preuß. Oberrechnungskammer, Potsdam, wurde am 23. Dez. 60 Jahre alt. Er war früher vortr. Rat im Reichsfinanzministerium,

dann Präs. des Landesfinanzamts Kassel und hat sich in allen diesen Aemtern durch zahlreiche hochbedeutende Werke, wie besonders durch seine schöpferischen und zielbewußten Arbeiten als Vors. der Deutsch. Vereinigung für staatswissenschaftl. Fortbildung große Verdienste erworben. — RA. Dr. Max Hachenburg, Mannheim, wurde von der Heidelberger Universität zum Ehrendoktor der Staatswissenschaften ernannt. Weithin, auch außerhalb des Anwaltstandes, wird es Genugthuung hervorrufen, daß ein Mann wie Hachenburg in dieser Weise ausgezeichnet worden ist, der nach dem Diplom mit feinem Verständnis für die Bedürfnisse der Wirtschaft das Handelsrecht tief durchforscht hat, die gesellschaftlichen Vorgänge und Tatsachen mit überlegener Weisheit beobachtet und beleuchtet und als anerkannter Führer des Anwaltstandes immer ein treuer Diener des Rechts und damit des Staats gewesen ist. Hachenburg hat in der Tat durch Wort und Schrift, besonders durch seine großen Kommentare, Bleibendes auf dem Gebiete des Handelsrechts geschaffen, als Mitglied des Reichswirtschaftsrates auch starken Einfluß auf die Gesetzgebung ausgeübt. Die Leser unserer DJZ. aber wird es besonders erfreuen, daß ihr „Rundschauer“, der immer in geistvoller, objektiver und abgeklärter Weise zu den wichtigsten Tagesfragen vom rechtlichen Standpunkte aus Stellung zu nehmen weiß und diese Tätigkeit für unsere DJZ. nun schon im 18. Jahre ausübt, in dieser Weise geehrt worden ist. — Beim Reichsgericht sind folgende Veränderungen eingetreten: RGR. Dr. Oelschlaeger trat in den Ruhestand. OStA. Zoeller v. OberstLG. München wurde zum RGR. ernannt. RGR. Adolf Müller und die RGR. i. R. Dr. Hankel und Dr. Pietzcker sind verstorben. Die RA. Dr. Georg Petersen, Hamburg, Franz Schulte, Hamm i. W., und JR. Meyerowitz, Königsberg i. Pr., wurden als RA. beim RG. zugelassen. — Geh. Hofrat, Prof. Dr. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg, wurde zum Ehrendoktor der jur. Fakultät der Univ. Chicago ernannt. — Ord. Prof. Dr. Schwarz, Zürich, folgt dem Rufe an die Univ. Freiburg i. Br. für römisches und bürgerl. Recht sowie vergleichendes Privatrecht. — Ord. Prof. Dr. Biermann, Greifswald, wurde zum Honorarprof. in d. Wirtsch.- u. sozialwissensch. Fakultät der Univ. Frankfurt a. M., aord. Prof. Dr. Süß, Göttingen, zum ord. Prof. in der Rechts- und Staatswissensch. Fakultät der Univ. Breslau ernannt. — Die Oberjustizräte im preuß. Justizministerium Dr. Schmidt und Dr. Kriege, Berlin, sind zu Ministerialräten, LGDir. Rietzsch, Berlin, und JR. Bothe zu OberJ.Räten, LGR. Busch, Gladbach-Rheydt, zum JR. im preuß. Just.Min. ernannt worden. — MinDir. im sächsischen JustMin. Geh. Rat Dr. Lessing, Dresden, ist in den Ruhestand getreten. Er war seit 1908 vortr. Rat, seit 1920 MinDir. in diesem Ministerium. — In den Ruhestand wurde infolge des Altersgrenzengesetzes versetzt MinDir. im hess. Justizministerium Dr. Schwarz, Darmstadt. An seiner Stelle wurde Staatsrat im hess. Justizministerium Neudt, Darmstadt, zum MinDir. ernannt, ferner MinRat Dr. v. Eiff zum Staatsrat bei diesem Ministerium. — Der Direktor beim Reichstage, Geh. Rat Galle, Berlin, der sich um die innere Organisation des Reichstages große Verdienste erworben hat, beging seinen 60. Geburtstag. — Der Reichsfinanzhof hat wiederum einen schmerzlichen Verlust zu beklagen: Reichsfinanzrat Müller ist gestorben. Er war aus dem hessischen Verwaltungsdienst hervorgegangen und seit 1923 Mitglied des höchsten Steuergerichtshofes.

### Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

**Die Entwicklung des Justizwesens im Deutschen Reich seit 1900.** Die Folgen des Weltkrieges für Deutschland — insbesondere die Gebietsverluste und die veränderten Zeitverhältnisse —, der Justizabbau und die Justizreform der Nachkriegszeit u. a. Vorgänge haben auch in der Gerichtsorganisation erhebliche Wirkungen ausgelöst, so daß die Entwicklung im Bestand der einzelnen Gerichtsarten einerseits und der verschiedenen Zweige des Justizstandes andererseits, d. h. der Richter, Staatsanwälte,



Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsassessoren, Referendare und der Studierenden der Rechtswissenschaften, einer rückblickenden Betrachtung wert zu sein scheint.

Die Untersuchung läßt sich über die gesamte Berichtszeit bei einigen dieser Sonderstände leider nicht für das ganze Reichsgebiet, sondern nur für Preußen durchführen, da die ehemals vom Reichsjustizamt bearbeitete eingehende „Deutsche Justizstatistik“, die vor dem Kriege einen stattlichen Band darstellte, infolge der Sparmaßnahmen derart umfangreiche Einschränkungen erfahren hat, daß z. Zt. nur die wichtigsten Vorgänge aus der Organisation und Geschäftstätigkeit der Gerichte statistisch erfaßt werden. Diese Ergebnisse werden auch nicht mehr, wie früher, in einer besonderen Publikation, sondern, beschränkt auf ein paar Seiten, im „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich“, den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“ usw. bekanntgegeben, die als Unterlagen für diese Abhandlung dienen. Die Angaben für Preußen wurden den Statistiken des preuß. JustMinBl. entnommen.

Den tabellarischen Zusammenstellungen wurden — soweit durchführbar — für die Entwicklung besonders wichtige Zeitabschnitte zugrunde gelegt, und zwar die Jahre 1900 und 1901 als Beginn des Jahrhunderts, das Jahr 1913 als letztes Normaljahr vor dem Kriege, die Jahre 1919 und 1921 als erste Nachkriegsperiode, das Jahr 1923 als Höhepunkt der Inflation usw. Die Angaben beziehen sich auf das jeweilige Reichs- bzw. preußische Staatsgebiet.

Betrachtet man die verschiedenen Gerichtsarten, so weisen diese in den einzelnen Zeitabschnitten folgende Bestandszahlen auf:

Jahre	OLG.	LG.	AG.
1901	28	173	1932
1913	29	176	1949
1921	27	159	1778
1923	27	160	1768
1925	27	159	1750
1929	27	159	1745

Die Zahl der OLGBez., die sich in der Vorkriegszeit durch Errichtung des OLGBez. Düsseldorf i. J. 1906 um 1 vermehrte, verminderte sich nach dem Kriege durch die Abtretung von Elsaß-Lothringen (OLGBez. Kolmar) und der Provinz Posen (OLGBez. Posen) um 2 auf 27. Land- und Amtsgerichte gingen bis zum Jahre 1921 durch die Abtretungen der beiden vorgenannten OLGBez. sowie von Teilgebieten der OLGBez. Marienwerder, Breslau und Kiel an Polen und Dänemark 17 bzw. rd. 170 verloren. Das Jahr 1925 und die Folgezeit brachten, wohl z. T. auch als Auswirkung der Maßnahmen der Justizreform des Jahres 1924, eine weitere starke Verminderung im Bestand der AGBez. Die Zahl der zu Beginn des Jahres 1929 vorhandenen AG. lag um 10,5% unter der entsprechenden des letzten Vorkriegsjahres.

Die durchschnittliche Einwohnerzahl eines Land- bzw. Amtsgerichtsbezirks, berechnet auf Grund der jeweiligen den einzelnen Berichtsjahren vorausgegangenen Volkszählungen, betrug:

Jahr	LGBez.	AGBez.
1901	302 200	27 060
1913	368 900	33 310
1921	382 630	34 220
1923	374 080	33 850
1925	393 330	35 740
1929	392 520	35 770

Mithin war die Durchschnittseinwohnerzahl eines LGBez. zu Beginn des Jahres 1929 um 6,4% größer als die entsprechende des letzten Vorkriegsjahres und um rd. 30% größer als die des Jahres 1901, die eines AGBez. um 7,4% größer als 1913 und um fast ein Drittel größer als 1901.

Die Bestandszahlen der Richter aller Instanzen, abgesehen vom RG.<sup>1)</sup> und dem Bayer. Obersten LG.<sup>2)</sup>, sowie die der Rechtsanwälte, ebenfalls ohne die bei den beiden vorgenannten höchsten Gerichten tätigen Anwälte<sup>3)</sup>, zeigten

<sup>1)</sup> Vgl. DJZ. S. 1311, 1929.

<sup>2)</sup> Die Zahl der Richter beim Bayer. Obersten Landesgericht betrug am 1. Jan. 1901, 1913 und 1919 je 22, 1923, 1925 und 1929 je 24.

<sup>3)</sup> Die Zahl der Rechtsanwälte beim RG. und beim Bayer. Obersten Landesgericht betrug am 1. Jan. 1901: 25 und 6, 1913: 21 und 6, 1919: 18 und 2, 1923: 20 und 6, 1925: 20 und 5, 1929: 22 und 5.

— absolut wie im Verhältnis zur Bevölkerungszahl — zu Beginn der jeweiligen Jahre folgenden Entwicklung:

	1901	1913	1919	1923	1925	1929
Zahl der Richter . . .	8072	10 177	10 569	9 912	9 361	9 719
auf 1 Richter kommen						
Einwohner . . . . .	6 477	6 380	6 143	6 038	6 681	6 422
Zahl der Rechtsanwälte .	6800	12 297	12 030	12 729	13 578	15 881
auf 1 Rechtsanwalt kommen						
Einwohner . . . . .	7688	5 280	5 397	4 702	4 606	3 930
auf 100 Richter kommen						
Rechtsanwälte . . . .	84	121	114	128	145	163

In der Vorkriegszeit fand demnach eine Zunahme im Richterbestand um 26,1% statt, während sich die Zahl der Rechtsanwälte in dem gleichen Zeitraum fast verdoppelt hat. Demgegenüber hat die Reichsbevölkerung um 17,8% zugenommen.

Das erste Nachkriegsjahr brachte trotz der Gebietsabtretungen sowie der Kriegsverluste, die sich nach Feststellungen des Preuß. Richtervereins für das gesamte Reich auf weit über 1000 Richter belaufen, eine weitere, wenn auch nicht erhebliche Erhöhung in der Richterzahl. Dann trat zunächst eine Verminderung ein, der von 1925 ab wieder eine Bestandszunahme der Richter bis auf 9719 zu Anfang 1929 folgte, womit diese Zahl aber noch um 5,5% unter der des letzten Jahres vor dem Kriege liegt. Diese Vermehrung dürfte mit der Bewältigung des ungewöhnlichen Ausmaßes der zu bearbeitenden Aufwertungssachen sowie der ausnahmsweise vorgenommenen Umwandlung von ständigen Hilfsarbeiterstellen in etatsmäßige Richterstellen in engem Zusammenhange stehen.

Die Zahl der Rechtsanwälte zeigte im ersten Nachkriegsjahr zunächst eine Verminderung, die 1923 von einer ständigen, immer stärkeren Steigerung abgelöst wurde. Die zahlenmäßige Zunahme der Rechtsanwälte von 1919—1929 betrug — bei einem Bevölkerungszuwachs um 1,6% im gleichen Zeitraum — fast ein Drittel. Sie erklärt sich wohl überwiegend daraus, daß bei dem in der Nachkriegszeit ständig steigenden Zustrom zum Rechtsstudium, über das weiter unten noch näher zu sprechen ist, ein großer Teil der Studierenden im Hinblick auf die wenig aussichtsreiche Richterlaufbahn den Anwaltsberuf erwählt hat, andererseits auch zahlreiche durch den Behördenabbau betroffene Verwaltungsjuristen zur Rechtsanwaltschaft übergetreten sind. Im Verhältnis zum Jahre 1901 war der für 1929 festgestellte Anwaltsbestand um rd. 130% höher.

Interessant ist auch die Entwicklung im Verhältnis der Zahl der Rechtsanwälte zu derjenigen der Richter, das sich in der 30jährigen Zeitspanne verdoppelt hat, da zu Beginn des Jahrhunderts auf 100 Richter rd. 80 Anwälte entfielen, Anfang 1929 dagegen auf die gleiche Richterzahl 160 Rechtsanwälte kamen.

Für die Staatsanwälte, Notare, Gerichtsassessoren und Referendare läßt sich diese Untersuchung aus den eingangs schon hervorgehobenen Gründen nur für Preußen<sup>1)</sup> durchführen, wobei sich folgende Zahlen ergeben:

	1900	1913	1919	1923	1925	1928
Staatsanwälte . . . . .	485	612	637	684	637	629
Notare . . . . .	1904	2642	3177	4656	5284	5757
Gerichtsassessoren	1778	3479	3611	1958	2313	2210
Referendare <sup>2)</sup> . . . . .	4597	7114	5040	4152	4354	5932

Die Zahl der Staatsanwälte in Preußen zeigte in der Vorkriegszeit eine bemerkenswerte Steigerung um mehr als ein Viertel. In der Nachkriegszeit blieb ihr Bestand, von einer vorübergehenden Erhöhung i. J. 1923 abgesehen, fast konstant.

Die Bestandsentwicklung der preuß. Notare nahm den gleichen Verlauf wie die der Rechtsanwälte im gesamten Reichsgebiet. Die Zahl der i. J. 1928 festgestellten Notare hat sich gegenüber der Jahrhundertwende genau verdreifacht.

Die Gerichtsassessoren wiesen in der Vorkriegsperiode eine Verdoppelung ihrer Zahl auf, die sich bis 1919 um weitere 3,8% erhöhte. Dann setzte, insbes. durch Uebergang zu anderen Verwaltungen, eine stark rückläufige Bewegung ein, im Laufe deren sich bis zum Jahre 1923

<sup>1)</sup> Vgl. auch die Statistik über die Entwicklung des höheren Justizdienstes in Württemberg, DJZ. 1928 S. 308; in Baden, DJZ. 1929 S. 905 und in Hamburg, DJZ. 1929 S. 1636.

<sup>2)</sup> Ausschließlich der aus anderen Ländern aufgenommenen Referendare.



die Assessorenzahl um beinahe die Hälfte auf 1958 verminderte. Die Folgezeit läßt wieder eine Zunahme erkennen. Die Bestandszahlen schwanken in den einzelnen Jahren bis 1928 zwischen 2100 und 2300. Am 1. Jan. 1929 bezifferte sich die Assessorenzahl auf 2411.

Die Zahl der bei den preuß. Justizbehörden beschäftigten Referendare erhöhte sich vor dem Kriege ständig in jährlichem Anstieg um insges. 54,8%. Das erste Nachkriegsjahr wies eine Verminderung gegenüber 1913 auf, die bis zum Hauptinflationsjahr 1923 anhielt. Dann setzte wieder ein zunächst leichter, im weiteren Verlauf sich verstärkender Anstieg ein, wobei sich die Zahl der Referendare bis 1928 auf 5932 und nach der neuesten Nachweisung v. 1. Aug. 1929 auf 6642 erhöhte. Die für diesen letzten Termin ermittelte Zahl der Referendare lag um 6,7% unter der des letzten Vorkriegsjahres, war aber um über 40% höher als zu Beginn des Jahrhunderts.

Die zahlenmäßige Entwicklung der Rechtsstudierenden läßt sich wieder für das gesamte Reichsgebiet — allerdings erst vom Studienjahr 1907/08 ab — durchführen. Es wurden an den deutschen Universitäten gezählt:

Studienjahre	Studierende		Studierende der Rechts- und Staatswissenschaften	
	insgesamt	dav. weibl.	insgesamt	dav. weibl.
1907/08	44 130	312	11 535 <sup>1)</sup>	71 <sup>1)</sup>
1913/14	57 110	452	9 603	47
1919/20	89 337	8 230	17 473	454
1922/23	83 327	8 156	21 079	689
1928/29	82 790	12 178	22 516	804

Die Zahl der an den deutschen Universitäten Studierenden der Rechts- und Staatswissenschaften zeigte in der 6jährigen Berichtszeit vor dem Kriege eine Verminderung um 16,7%, während die Zahl der Studierenden aller Fakultäten in diesem Zeitraum eine Zunahme um fast 30% aufwies. Der Anteil der Rechtsstudierenden an der Gesamtzahl der Studierenden verringerte sich dementsprechend von 26,1% im Studienjahr 1907/08 auf 16,8% im letzten Studienjahr vor dem Kriege. Nach Kriegsende setzte dann ein äußerst starker Zustrom zum Rechtsstudium ein. Im Jahre 1919 wurden 17 443 Studierende der Rechts- und Staatswissenschaften gezählt, deren Zahl sich somit gegenüber 1913/14 um mehr als 80% erhöht hat. Die Gesamtzahl der Studierenden zeigte dagegen im Vergleich zum letzten Vorkriegsjahr nur eine Steigerung um etwas mehr als die Hälfte. Der Anteil der Jurastudierenden an der Gesamtzahl der Studierenden berechnete sich für das Jahr 1919/20 auf 19,6%. In dem jährlichen Verlauf der Gesamtzahl wie in der Zahl der Rechtsstudierenden ist nach einem Tiefstand im Studienjahr 1925/26 eine ständig steigende Entwicklung festzustellen. Im Anteil an den Gesamtstud. trat bei den Studierenden der Rechte 1928/29 eine Erhöhung auf 27,2% ein. In der Zeit von 1907/08 bis 1928/29 hat sich die Zahl der Jurastudierenden fast verdoppelt, während die Studierenden aller Fakultäten in derselben Zeit eine zahlenmäßige Zunahme von nicht der Hälfte aufzuweisen hatten.

Das weibliche Studium der Rechts- und Staatswissenschaften beginnt eigentlich erst nach dem Kriege, da die Zahlen in der Vorkriegszeit nur ganz geringfügig sind. Der Anteil der weiblichen Studierenden an der Gesamtzahl derselben erhöhte sich von 1919/20 bis 1928/29 von 5,5% auf 6,6%, ihre absolute Zahl um rund 77%.

## Sprechsaal.

### Die erforderlichen Stimmen beim Volksentscheid.

Die bisher kaum beachtete Frage steht z. Zt. im Vordergrund des Interesses, wievieler Stimmen ein Volksentscheid bedarf, um das begehrte Gesetz zur Annahme zu bringen.

Die RVerf. hat die Frage klar für den Fall beantwortet, daß es sich um ein verfassungsänderndes Gesetz handelt; hier bestimmt Art. 76 Abs. 1, daß die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich ist, woraus sich ergibt, daß mindestens die Mehrheit der Stim-

berechtigten an der Abstimmung sich beteiligen muß. Für das „Freiheitsgesetz“ ist damit die Frage an sich schon beantwortet, da die Reichsregierung der Auffassung ist, daß dieser Entwurf verfassungsändernd ist<sup>1)</sup>, da er in § 1 die Reichsregierung verpflichtet, den auswärtigen Mächten in feierlicher Form Kenntnis davon zu geben, daß das erzwungene Kriegsschuldenerkenntnis des VersVertr. völkerrechtlich unverbindlich ist und dies nach Ansicht der Reichsregierung in Widerspruch steht mit Art. 45 RVerf., nach dem der Reichspräsident das Reich völkerrechtlich vertritt und somit ausschließlich befugt ist, völkerrechtliche Erklärungen für das Reich abzugeben. Ebenso weil der Entw. Eingriffe in die auswärtige Politik enthält und damit in Widerspruch steht mit dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, auf dem die RVerf. beruht. Denn nach Art. 45 ist es Sache des Reichspräsidenten, völkerrechtliche Akte vorzunehmen, nach Art. 56 Sache des Reichskanzlers, die Richtlinien der Politik zu bestimmen. Nach dem Entw. aber soll die Gesetzgebung die Initiative für einen den auswärtigen Mächten gegenüber namens des Reichs vorzunehmenden Akt ergreifen (§ 1), Richtlinien für die Reichspolitik aufstellen (§ 2) und die Initiative der verfassungsmäßig berufenen Organe in bestimmter Richtung ausschließen (§§ 3 und 4). Allerdings wird von Anhängern des Gesetzes bestritten, daß dieses verfassungsändernden Charakter habe; indes liegt die Entsch. darüber, was als verfassungsändernd zu betrachten ist, bei der Reichsregierung; allerdings kann der Reichstag anderer Auffassung sein und einen Entw., den die Reichsregierung für verfassungsändernd hält, auch mit einfacher Mehrheit annehmen, also den verfassungsändernden Charakter bestreiten und so die Reichsregierung rektifizieren<sup>2)</sup>. Für unseren Fall trifft dies jedoch nicht zu, so daß die Frage für den gegenwärtigen Volksentscheid praktisch bedeutungslos ist.

Gleichwohl kann man an der Frage, wievieler Stimmen ein nicht verfassungsändernder Volksentscheid bedarf, nicht vorübergehen. Ein Volksentscheid in Verfolg eines Volksbegehrens folgt regelmäßig einer Beschlußfassung des Reichstages über das begehrte Gesetz nach. Ist nun auf jede Beschlußfassung des RT. über ein Volksbegehren Art. 75 RVerf. anzuwenden, wonach ein Beschluß des RT. durch einen Volksentscheid nur außer Kraft gesetzt werden kann, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt? Früher hatte dies vornehmlich Bühler bestritten, mit der Begründung, daß diese Bestimmung nur eingreife, wenn ein positiver Gesetzesbeschluß des RT. umgestoßen werden solle, nicht auch, wenn er nach Art. 73 Abs. 3 einen Volksbegehrensantrag abgelehnt hat und nun das Volksentscheidverf. weiter Platz greift. „Weder der Sinn noch der Wortlaut von Art. 75 spricht dafür, ihn auch dann anzuwenden“<sup>3)</sup>. Bühler haben sich jetzt Graf Westarp<sup>4)</sup>, Deerberg<sup>5)</sup>, Freytag-Loringhoven<sup>6)</sup> und Bredt<sup>7)</sup> angeschlossen. Sie argumentieren so, daß Art. 75 sich nur auf Volksentscheide gemäß § 1 Ziff. 1, 2, 4 oder 5 des Ges. über den Volksentscheid v. 27. Juni 1921 beziehe, nicht auch auf den hier in Betracht kommenden Fall der Ziff. 3. Die Ablehnung eines begehrten Entw. durch den RT. sei kein Beschluß i. S. der RVerf. Dieser Ansicht wird man aber mit Anschütz<sup>8)</sup>, Hatschek<sup>9)</sup>, Kaisenberg<sup>10)</sup>, Poetzsch-Heffter<sup>11)</sup>, Triepel<sup>12)</sup> und Wittmayer<sup>13)</sup> entgegenhalten können, daß gerade diese Auslegung dem Wortlaut und Sinne der

<sup>1)</sup> Drucks. des Reichstages IV. 1928, Nr. 1429, Anl. 4.

<sup>2)</sup> Beispiele bei Poetzsch-Heffter, Vom Staatsleben unter der Weimarer Verf. (Jahrb. d. öff. R. XIII [1925] S. 231ff.).

<sup>3)</sup> Reichsverf. 2. Aufl. (1927), S. 87f.

<sup>4)</sup> „20 Millionen Stimmen“ (Kreuzzeitung Nr. 335 v. 8. Nov. 1929).

<sup>5)</sup> „Wieviel Stimmen erfordert der Volksentscheid?“ (Tag Nr. 267 v. 8. Nov. 1929).

<sup>6)</sup> „Volksentscheid“ (Deutsche Zeitung Nr. 263 b v. 8. Nov. 1929).

<sup>7)</sup> „Was muß jetzt geschehen?“ (Berliner Börsen-Courier Nr. 531 v. 13. Nov. 1929).

<sup>8)</sup> Reichsverf. (10. Aufl. [1929]) S. 346, und „Staatsrechtl. Betrachtungen zum Volksbegehren“ (Frankfurter Ztg. v. 13. Nov. 1929).

<sup>9)</sup> Deutsches und Preuß. Staatsrecht I, S. 288.

<sup>10)</sup> Volksbegehren und Volksentscheid S. 32, und „Nochmals: der Volksentscheid verfassungsändernd“ (Kölnische Ztg. v. 12. Nov. 1929) sowie „Mindestziffer: 20,5 Millionen“ (Vossische Ztg. v. 10. Nov. 1929).

<sup>11)</sup> Handkommentar der Reichsverf. (3. Aufl. [1928]) S. 330, und „Die Mehrheit im Volksentscheid“ (Reichsverwaltungsblatt L, S. 773).

<sup>12)</sup> Der Weg der Gesetzgebung nach der neuen Reichsverf. (Arch. d. öff. R. XXXIX, S. 456).

<sup>13)</sup> Die Weimarer Reichsverf., S. 433.

<sup>1)</sup> Juristische Fakultät. Ohne Univ. Straßburg und Kaiser-Wilhelm-Akademie.



RVerf. nicht entspricht. Die Annahme wie die Ablehnung eines Entw. erfordert eine Beschlußfassung des RT.; einer ablehnenden Beschlußfassung die Eigenschaft eines Beschlusses versagen wollen, scheint mir unhaltbar. Dazu ist der Sinn des Art. 75, wie Bühler zutreffend bemerkt, eine „Desavouierung“ des RT. durch einen Volksentscheid zu erschweren. Was anderes aber als eine Desavouierung des RT. ist es, wenn das Volk einen Entw., den seine Vertretung abgelehnt hat, annimmt?

Darum muß man m. E. dazu kommen, Art. 75 auch auf solche Volksentscheide anzuwenden, die einer Ablehnung des begehrten Gesetzes nachfolgen, also den ablehnenden Beschluß des RT. außer Kraft setzen sollen, und auch für diese die Beteiligung der Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung fordern. „Beteiligung der Mehrheit“ bedeutet allerdings nicht „Zustimmung der Mehrheit“ (wie bei verfassungsändernden Gesetzen ohne weiteres erforderlich), sondern nur Teilnahme an der Abstimmung, d. h. Abgabe einer Stimme, und zwar sowohl einer gültigen wie einer ungültigen<sup>1)</sup>. Daraus ergibt sich, daß das sicherste Mittel, einen Volksentscheid zum Mißerfolg zu bringen, Nichtteilnahme an der Abstimmung ist, denn die Abgabe einer Nein-Stimme oder einer ungültigen Stimme vergrößert die Gesamtbeteiligung, und wenn bei einer Gesamtzahl von 40000001 Stimmberechtigten 20000001 Stimmen abgegeben werden, darunter 10 000 001 Ja-Stimmen und 10 Millionen Nein-Stimmen und ungültige Stimmen, ist, da — vom Ausnahmefall des verfassungsändernden Gesetzes abgesehen — die Mehrheit entscheidet, ein Volksbegehren angenommen, wengleich offensichtlich 20 Millionen sich an der Abstimmung überhaupt nicht beteiligt, 10 Millionen Nein-Stimmen oder ungültige Stimmen abgegeben, also  $\frac{3}{4}$  aller Stimmberechtigten zum Ausdruck gebracht haben, daß sie Gegner des Volksentscheids sind.

Professor Dr. jur. Zschucke, Berlin.

**Gleiches Recht für Arme.** Die zutreffenden Ausführungen von RA. Wüst, S. 1608, 1929 d. Bl., möchte ich noch unterstreichen.

„Unser Volk ist nicht bloß politisch, sondern auch wirtschaftlich zerklüftet. So steht auch ein Teil der Anwälten den Vermietervereinigungen, ein anderer Teil den Mietern nahe, ein Teil ist als Berater der Aufwertungsschuldner, ein Teil als besonders aufwertungsfreundlich bekannt, einige Anwälte, im glücklichen Besitz eines Autos, halten es mit dem Spruch:

„Wogegen uns kein Auto stört,  
wenn's uns gehört“,

während ein anderer Teil, dem kein Auto gehört, mehr die Schäden der Autoraserei sieht, und so fort auf den verschiedensten Gebieten.

Nun stelle man sich vor, wenn die Armenmandate schematisch nach einer Liste vergeben werden, dann bekommt ein Mann wie Wüst, der Kraft und Geld für den Aufwertungskampf geopfert hat, ein Armenmandat, in dem er im Interesse des Schuldners einen unfairen Einwand der Verwirkung geltend machen soll. Ein Anwalt, der in der Břomiete von einem Hauswirt unbillig gesteigert wurde, soll mit Eifer einen anderen Hauswirt gegen die Einrede des Mietwuchers in Schutz nehmen usw. usw.

Ich zweifle nicht, daß bei dem hohen Pflichtbewußtsein, das in unserer Anwaltschaft herrscht, jeder Anwalt sich auch in dieses, ihm nicht liegende Mandat nach bestem Können hineinarbeiten wird. Aber ebensowenig ist zu bezweifeln, daß der Anwalt die Sache besser wahrnehmen wird, der auch mit dem Herzen auf der Wirtschafts- oder Weltanschauungsseite ist oder der ganz neutral ist.

Noch wichtiger ist: wie soll eine arme Partei, die die Einstellung des Anwalts kennt, zu diesem ihr beigeordneten Armenanwalt Vertrauen haben, wenn sie weiß, daß er dem Standpunkt des Gegners nahesteht?

Man wird einwenden, daß diese Fälle in der großen Zahl sämtlicher Armensachen nur einen geringen Prozentsatz ausmachen. Das mag sein, aber sie illustrieren die Bedenklichkeit einer Verteilung aller Armensachen nach einer Liste. Im übrigen ist es unerträglich, wenn auch

<sup>1)</sup> So auch Anschütz, Kaisenberg und Poetzsch-Heffter.

nur ein Teil der armen Parteien das Gefühl hätte, den falschen Anwalt bekommen zu haben.

Es ist ein unzutreffender Standpunkt, zu sagen, weil der preußische Staat 22 Millionen M. an Gebühren für Armenanwälte aufbringt, könne er auch Einfluß auf die Verteilung der Armensachen beanspruchen. Er bringt dieses Geld ja nicht auf, um die Anwälte zu unterstützen, sondern nur, um den Anwaltszwang, eine als segensreich anerkannte Einrichtung, zu retten. Wird vor dem LG. und den höheren Instanzen keine Partei persönlich zugelassen, muß sie sich vielmehr von einem Anwalt vertreten lassen, so muß der Staat eben dafür sorgen, daß die armen Parteien einen Anwalt zugeordnet bekommen. Sollen sie aber der bemittelten Partei gleichgestellt sein, und das verlangt doch unser soziales Empfinden, so müssen sie sich auch den Anwalt selbst wählen können, genau so wie der Kassenpatient sich den Arzt selbst wählen darf. Wenn dann der eine Anwalt 10 Armen-Mandate, der andere keins bekommt, so sprechen dieselben Faktoren mit, die auch sonst die Mandate ungleich unter die Anwälte verteilen. Darum ist es auch in der Ordnung, daß die Anwälte, die den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts bearbeitet haben, auch die Mandate erhalten. Nur wenn eine Partei keine Wünsche bez. des Anwalts äußert, mag dieser einer Liste entnommen werden. Aber auf dieser Liste müßten die Anwälte fehlen, die saturiert sind und keine Armenmandate haben wollen. Jeder Anwalt müßte das Recht haben, auf solche generell zu verzichten. Früher mag ein solcher Verzicht gegen das *nobile officium* des Anwalts verstoßen haben. Bei der heutigen Ueberfüllung des Berufs wird den minder bemittelten Anwälten nur damit gedient sein, wenn der bestbeschäftigte Teil der Anwaltschaft sich von der Konkurrenz um die Armenmandate ausschließen darf, genau wie er auch sonst Mandate, die ihm unerwünscht sind, ablehnen kann. Ich erinnere in dieser Beziehung an ein Witzwort des unvergesslichen Mitbegründers der DJZ. Hermann Staub, der eine Frau, die ihm das Mandat in einem langweiligen Hundeprozeß übertragen wollte, abwies mit den Worten: „Liebe Frau, Sie haben sich in der Adresse geirrt, der andere Rechtsanwalt Staub ist Spezialist für Hundesachen.“

Reichsgerichtsrat Dr. Sonntag, Leipzig.

**Zur Rationalisierung des Strafverfahrens.** Obergerichtspräsident Dr. Crusen, Danzig, schlug kürzlich in der DAZ. vor, das Strafverfahren durch Vereinigung der Staatsanwälte und der Kriminalpolizei zu rationalisieren. Die Beamten der StA.schaft sollten die leitenden Beamten der Kriminalpolizei werden und aus der Justizverwaltung ausscheiden. Crusen meint, die Beamten der StA.schaft würden durch den Uebertritt zur Polizeiverwaltung einem großen Organismus eingegliedert, in dem sie sich wohler fühlen würden, als jetzt in ihrem Nebeneinanderleben mit den Gerichten. Gegen dieselbe Forderung durch LGDir. Hübner (JW. 1929, 982) hat sich bereits mit Recht OStAnw. Hagemann in DJZ. S. 1384, 1929 gewendet. Was Hübner, DJZ. S. 1471, 1929 gegen Hagemann ansührt, wirkt nicht überzeugend, besonders nicht die Schlußsätze, er halte die Unterstellung der StA.schaft als Leiter der Kriminalpolizei unter den „Chef der Polizei“ deshalb für unbedenklich, weil die Aufgaben des Leiters der Polizei andere seien, als die der dem Legalitätsprinzip unterworfenen StA.schaft.

Eine Trennung der StA.schaft von der Justizverwaltung würde vielmehr nur Reibungsflächen zwischen Gericht und StA.schaft schaffen. Daß die Möglichkeit einer politischen Beeinflussung des Gerichts durch die Strafverfolgungsbehörde eher gegeben wäre, wenn sie ihre Weisungen von der Polizeiverwaltung erhielte, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Zwar kann die Staatsverwaltung, wie Crusen ausführt, nicht darauf verzichten, einen gewissen Einfluß auf die Strafverfolgung zu nehmen. Solange die Gerichte ihre verfassungsmäßige Unabhängigkeit behalten, kann der Staat aber diesen Einfluß nur durch die StA.schaft ausüben. Nicht die Polizeiverwaltung ist es, die die Interessen des Staates und der Rechtspflege wahrzunehmen hat, sondern die Justizverwaltung; nur sie kann für die Gestaltung der



Rechtspflege verantwortlich sein. Sie hat, nimmt man die StA.schaft aus ihrem Organismus heraus, keine Möglichkeit, ihre Auffassung den Gerichten in der durch das Prozeßrecht gegebenen Form zur Kenntnis zu bringen.

Aber es zeigt sich noch ein weiteres Bedenken. M. E. haben alle Befürworter einer solchen Trennung nicht bedacht, daß die StA.schaft nicht nur Ermittlungs- und Anklagebehörde ist und auch nicht nur die Anklage in der Hauptverhandlung zu vertreten hat. Sie hat im Strafverf. das gesamte Interesse der staatlichen Rechtspflege und die Rechtsinteressen der Allgemeinheit gerade auch nach der Anklageerhebung nicht nur neben dem Richter, sondern auch gegen das Gericht wahrzunehmen. Die Allgemeinheit ist wesentlich daran interessiert, daß das Verf. nicht in rechtswidriger Weise vor sich geht. Die StA.schaft ist berufen, alle ihr geeignet erscheinenden Anträge zu stellen und dadurch auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Nicht nur, wenn sie seitens des Gerichts zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert wird, sondern überall da, wo sie die Nichtbefolgung einer gesetzlichen Vorschrift beobachtet, ist sie zum Eingreifen verpflichtet. Auf diesem Grundsatz beruht auch der vom EG. z. StrGB. im § 33 gemachte Unterschied zwischen ihrer Stellung und der der übrigen am Verfahren Beteiligten. Die StA.schaft ist vor allen Entsch. des Gerichts zu hören, die übrigen Beteiligten nur, wenn durch diese Verzögerung kein Nachteil für die Sache eintritt. Letzten Endes ist aber die Justizverwaltung zur Geltendmachung der Rechtsinteressen der Allgemeinheit und politischen Gesichtspunkte in der Strafrechtspflege berufen und verpflichtet. Nur sie kann dem Parlament gegenüber verantwortlich sein. Schon um dieser Verantwortung willen muß sie in der Lage bleiben, gegen Entsch., die der Sach- oder Rechtslage nicht entsprechen, Rechtsmittel einlegen und durchführen zu können, auch zugunsten des Beschuldigten. Nur wenn sie ungehindert durch andere Instanzen ihren Organen den Auftrag zur Rechtsmitteleinlegung geben kann, kann sie auf die Sicherung der Rechtseinheit hinwirken und eine Nachprüfung der Entsch. ermöglichen, die zu Bedenken Anlaß geben können. Soll ihr eine Einwirkung nur auf dem Umwege einer Korrespondenz mit der Polizeiverwaltung möglich sein? Diese hat doch nur ausnahmsweise das gleiche Ressortinteresse wie die Justizverwaltung an dem Ausgange eines Strafverf. Das würde für keine Justizverwaltung tragbar sein.

Die Tätigkeit der StA.schaft ist mit der Hauptverhandlung also keineswegs abgeschlossen. Sie ist sogar sehr vielseitig auch hinterher an dem Strafverf. beteiligt. Für diese spätere Betätigung läßt sich aber kein Zusammenhang mit polizeilichen Aufgaben finden. Die Ermittlungstätigkeit und die späteren Wirkungsgebiete der StA.schaft können nicht voneinander getrennt werden. Das gilt auch für ihre Tätigkeit in der Strafvollstreckung und im Gnadenverf., im letzteren besonders in den Fällen, in denen sie Urteils härten durch Herbeiführung einer Nachprüfung in der Gnadeninstanz auszugleichen sucht. Die endgültige Entsch. in allen diesen Fragen muß der Justizverwaltung verbleiben. Sie muß sich hierbei eines ihr unmittelbar unterstellten Organes bedienen können.

Eine eigene von formellen Schranken möglichst ungehinderte Betätigung der StA.schaft würde allerdings der geforderten Rationalisierung des Strafverf. zugute kommen. Diese Betätigung muß aber in der vom Entw. zum EG. eingeschlagenen Richtung der Einschränkung der Voruntersuchung durch Stärkung ihrer Stellung im Rahmen der Justizbehörden ermöglicht werden. Die StA.schaft muß die Ermittlungen „selbst leiten“ und dazu selbst die erforderlichen Machtmittel haben<sup>1)</sup>. Eine unmittelbar sich mit den Personen selbst befassende Tätigkeit des StA. bleibt z. Zt. wegen ihrer Ueberlastung und mangels ihr zustehender Zwangsmittel auf wenige Sachen von Bedeutung beschränkt. Bis zur Hauptverhandlung sieht jetzt die StA.schaft alles nur durch die Brille ihrer Hilfsorgane. Gibt man der StA.schaft die ihr gebührende Stellung im Vorverf., so wird der Andrang zu dieser Laufbahn von selbst wieder einsetzen; dann kann wieder, wie früher, eine Auslese aus

den jüngeren Beamten der StA.schaft getroffen werden. Dadurch werden auch die Bedenken wegen des mangelnden Nachwuchses der StA.schaft zerstreut. Nicht dadurch, daß man der historischen Entwicklung und Aufgabe der StA.schaft durch ihre Unterstellung unter das Polizeiministerium geradezu ins Gesicht schlägt, wird man sie wieder zu einer „begehrten Organisation“ machen.

Allerdings wird man der StA.schaft außer einer besseren technischen Ausstattung einen größeren Personaletat geben müssen. Die Mehrkosten werden durch die Entlastung der Gerichte, durch erhebliche Beschleunigung des Verf. und wesentliche Besserung der Qualität der staatsanwaltschaftlichen Arbeit wieder ausgeglichen.

Bei der von Crusen vorgeschlagenen Regelung wäre auch ein Wechsel in der Laufbahn zwischen StA. und Richter unmöglich. Ein solcher Wechsel ist aber im hohen Maße erwünscht. In Bayern erfolgt er regelmäßig, in Preußen findet er jetzt wieder häufiger statt. Schon das beweist die Unrichtigkeit der Ansicht Hübnerns, daß der Jurist entweder nur für den Beruf des StA. oder den des Richters begabt sein könne. Bei solchem Wechsel bleibt der Jurist in beiden Sätteln gerecht; man stärkt gerade durch eine in die Laufbahn eines StA. sich einschleibende richterliche Tätigkeit sein Verständnis für die Lage des Richters, der über seine Anträge zu entscheiden hat. Die Befürchtung, daß die richterliche Unabhängigkeit bei einem Wechsel zwischen StA. und Richter leiden würde, ist unbegründet. Ein solcher Wechsel kann nur beiden Teilen nützen und die erforderliche Zusammenarbeit zum Besten der Rechtspflege fördern.

Hält man überhaupt eine Aenderung der Stellung der Kriminalpolizei zur StA.schaft für erforderlich, so könnte man höchstens erwägen, ob man nicht die Kriminalpolizei von der sonstigen Polizei loslöst und sie der Justizverwaltung unterstellt, wie das schon mehrfach vorgeschlagen worden ist. Oder man sollte sie, süddeutschen Beispielen folgend, örtlich und dienstlich in näheren Zusammenhang mit der StA.schaft bringen. Ein dringendes Bedürfnis für eine baldige Aenderung des jetzigen Zustandes liegt jedenfalls nicht vor, solange gemäß § 161 StrPO. die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes dem Ersuchen der StA.schaft nachzukommen verpflichtet sind.

Erster Staatsanwalt bei dem Kammergericht Dr. Schmidt, Berlin.

**Noch immer Verbot der Mitarbeit preußischer Richter in den gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen?** Seit Jahren besteht ein Erlaß des preuß. Justizministers, wonach sich mit der Stellung des Richters nicht die Stellung als Beirat einer Rechtsschutzstelle vertragen soll<sup>1)</sup>. Ursprünglich war diese Betätigung auch den Gerichtsassessoren verwehrt, bis ihre Beurlaubung hierzu mit der Begründung gestattet wurde, ihre Beschäftigung in der Rechtsauskunftstelle liege nicht nur in deren Interesse, sondern auch in dem der Assessoren, deren Blick für wirtschaftliche und soziale Verhältnisse dadurch geschärft werde. Aus gleichen Gründen wurde es damals auch den Referendaren erlaubt, in den Auskunftstellen zu arbeiten. Das Verbot hat seiner Zeit manche Auskunftstelle in ihrem Bestand gefährdet, weil es schwer war, schnell vollwertigen Ersatz zu finden; vielen Richtern hat es eine liebgewordene Neubebeschäftigung unterbunden.

Die Gefahr, sich zu präjudizieren, d. h. Rat in Rechts-sachen zu erteilen, die später an ihn als Spruchrichter gelangen, besteht für den Richter auf dem Lande und in der kleinen Stadt nur bei der Zivil- und Strafrechtspflege einschl. des Arbeitsrechts. Der Geschäftskreis einer gemeinnützigen öffentlichen Rechtsauskunftstelle geht aber weit darüber hinaus. Er erfaßt das weite Feld der freiw. Gerichtsbarkeit, Verwaltungs-, Steuer- und Staatsangehörigkeits-sachen, das gesamte Sozialrecht außerhalb des Arbeitsrechts, Angelegenheiten, die zu einem Widerstreit mit dem amtlichen Wirkungskreis des Richters nicht führen können. Der Landkreis ist oft groß, der Sitz des Landrats schwer erreichbar: da kommen die Gerichtseingesessenen lieber zu

<sup>1)</sup> Vgl. meine Bem. S. 1084, 1929 d. Bl.

<sup>1)</sup> Müller, Pr. Justizverwaltung Bd. I S. 416 Ziff. 7b.



ihrem AGR., sich Rat zu holen, und bei der bekannten Scheu vor der Amtsstube gehen sie lieber zu ihm in das Gemeindehaus, wo sie sich als Mensch zum Menschen frei äußern zu können glauben. Es empfiehlt sich daher, auf dem Lande und in der Kleinstadt den unentgeltlichen Rechtsrat an die minderbemittelten Volkskreise zwischen Richter und Anwalt so aufzuteilen, daß letzterer die Auskunft über Fragen des formellen und materiellen Zivil- und Strafrechts übernimmt und der Richter sich auf die übrigen Rechtsgebiete beschränkt.

Nun sind aber die gemeinnützigen Rechtsauskunftstellen zu etwa  $\frac{4}{5}$  in großen und mittleren Städten seßhaft. An diesen Orten geht die Geschäftsverteilung bei den Gerichten sehr ins einzelne; aus der großen Zahl von Richtern kommen für die Arbeit in der Auskunftsstelle nur einige in Betracht, und diese kennen ihren Geschäftsbereich genau. So besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes der Berufsinteressen mit der Tätigkeit in der Auskunftsstelle mehr in der Theorie als in der Praxis. Fällt ausnahmsweise einmal eine Angelegenheit zugleich auch in den amtlichen Wirkungskreis des Richters, so wird er stets den Fragesteller an eine andere Auskunftsperson verweisen können, weil in der Geschäftsstelle regelmäßig mehrere Juristen gleichzeitig Dienst zu tun pflegen. So arbeiten in den Auskunftsstellen der Hamburger Volkshäuser seit Jahren Richter und Anwälte ohne Entgelt im Dienste ihrer minderbemittelten Volksgenossen, ohne daß jemals Klagen über widerstreitende Interessen laut wurden.

Wie wertvoll die Mitarbeit des Richters in der Tätigkeit der öffentlichen gemeinnützigen Auskunftstellen für ihn selbst ist, darüber sollte man sich an maßgebender Stelle nicht die Augen verschließen. So betont das Soziale Museum in Frankfurt a. M. in seinen Jahresberichten immer wieder die Bedeutung dieser Sprechstunden für den Richter. Der Vorwurf der „Weltfremdheit“, der gelegentlich hervortretende Mangel an sozialem und persönlichem Verständnis für die Weltanschauung und die Lebensgewohnheiten der handarbeitenden Bevölkerung gehen weniger auf den Formalismus und die Betonung der Theorie in der Rechtswissenschaft zurück, als auf die fehlende Gelegenheit, die breiten Massen in ihrem Leben und ihrer Arbeit aufzusuchen und kennen zu lernen. In der Auskunftsstelle tritt dem Richter das Leben und nicht das Aktenstück, der selbständige Mensch mit seinen Schwächen und Stärken, nicht der Angeklagte oder Rechtsuchende entgegen, der im Gerichtssaal oder in der Amtsstube mit der Scheu oder dem Trotz vor dem in seiner amtlichen Umwelt unnahbar erscheinenden Beamten ringt.

Auch als soziale Forschungsstation ersten Ranges für Wissenschaft und Gesetzgebung ist die Auskunftsstelle dem Richter wertvoll. „Wie kaum an einer anderen Stelle“, sagt das Soziale Museum, „können dort die Wirkung von Gesetzen und Rechtssätzen auf das Volk studiert und erkannt, können schädliche und nachteilige, aber ebenso auch nützliche und wertvolle Neubildungen im wirtschaftlichen und sozialen Leben des Volkes frühzeitig festgestellt werden.“ Fühlt ein Richter sich berufen, neben seinen amtlichen Aufgaben noch soziale Pflichten an notleidenden Volksgenossen zu erfüllen, so kommen vor allem drei Zweige der Wohlfahrtspflege in Betracht: die ländliche Wohlfahrtspflege, die Jugendpflege und die Mitarbeit in der Rechtsauskunftsbewegung. Auf dem ersten Felde fehlt dem Großstadtrichter der örtliche Zusammenhang; zur Jugendpflege i. S. der Juristen der Hamburger Volkshäuser, die großstädtische schulentlassene männliche Arbeiterjugend durch das Mittel einer lebendigen Persönlichkeit an Kultur und Bildung der bessergekleideten Kreise teilnehmen zu lassen, ist nicht jeder geeignet oder geneigt; so bleibt die dem Richter geläufigste Seite der Wohlfahrtspflege übrig: die Arbeit in der Rechtsauskunftsstelle, wo er außerhalb der amtlichen Tagesarbeit seine Kenntnisse und Erfahrungen zum allgemeinen Besten verwerten kann. Sowohl im Interesse der Richter als in dem der Allgemeinheit ist es erwünscht, daß die preuß. Justizverwaltung den Richtern nicht mehr eine so vortreffliche Gelegenheit beschränkt, zu ihrem Teile an der Heilung sozialer Schäden mitzuarbeiten.

Oberlandesgerichtsrat Ermel, Königsberg.

**Geschäftsveräußerungen und Umsatzsteuer.** Zu den Ausführungen von Dr. Stock S. 1541, 1929 d. Bl. sei folgendes bemerkt:

Zu den nach § 1 Abs. 1 UStG. steuerpflichtigen Lieferungen, die innerhalb der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit jemandes liegen müssen, gehören neben den Grundgeschäften, die in erster Linie nach Art des Betriebes oder Berufes im gewerblichen Leben des Steuerpflichtigen vorkommen, auch die Hilfsgeschäfte, die zwar nicht unmittelbar mit dem Gewerbebetriebe bezweckt werden, die aber dazu dienen, den Betrieb aufrecht zu erhalten oder fortzuführen, z. B. Verkäufe von Einrichtungsgegenständen und von ganzen Teilen des Geschäftes, auch von Filialen, im Gegensatz zu den Veräußerungen eines Geschäftes im ganzen, die nicht zur Aufrechterhaltung oder Fortführung eines Betriebes dienen, sondern diesen gerade beendenden sollen, mit denen sich der Betriebsinhaber in das Privatleben zurückzieht.

Soweit aber Geschäftsverkäufe die gewerbliche Tätigkeit eines Steuerpflichtigen nicht zu Ende führen, sondern nur die Fortsetzung der gewerblichen Tätigkeit in anderer Form bezwecken, sind sie umsatzsteuerpflichtige Hilfsgeschäfte. Entgegen der Ansicht Stocks ist es nicht ausschlaggebend, ob der Geschäftsinhaber zunächst erst einmal seinen Betrieb eingestellt hat. Nach RFH. und Popitz, Kommentar zum UStG. 3. Aufl., ist hier ein subjektives Moment zu beachten. Will der Betriebsinhaber seine gewerbliche Tätigkeit fortsetzen, wenn auch in anderer Form und mit einem anderen Betriebe, so ist auch der Verkauf seines alten Geschäftes im ganzen umsatzsteuerpflichtig. Z. B. Verkauf eines landwirtschaftlichen Gutes, wenn Verkäufer beim Verkauf die Absicht hatte, ein anderes Gut zu kaufen und zu bewirtschaften. Noch weitergehend RFH.: Verkauf einer Konditorei, weil Verkäufer den Willen hatte, für einen Teil des Erlöses ein Zigarettengeschäft zu erwerben. Selbstverkauf eines Gutes, wenn Verkäufer gar nicht die Absicht hatte, einen anderen Betrieb zu kaufen, sondern nur zu pachten, um so seine gewerbliche Tätigkeit fortzusetzen (RFH. V. A. 498/28 v. 8. Febr. 1929). Es kommt nicht darauf an, ob der Verkaufserlös in das Privatvermögen oder in das Betriebsvermögen gesteckt wird; seine Verwendung ist für die strittige Frage gleichgültig.

Die Frage, ob ein Unternehmer, der mehrere selbständige Betriebe hat und von diesen einen verkauft, mit dem Erlös umsatzsteuerpflichtig ist, beantwortet Dr. Stock im gleichen Sinne wie Popitz (a. a. O. S. 371). M. E. ist trotzdem diese Auffassung nicht bedenkenfrei. Kommt es auf die Verwendung des Erlöses nicht an, und genügt es, daß der Verkäufer irgendeinen gewerblichen Betrieb fortführt, so muß man m. E. in den Fällen, wenn jemand z. B. eine Konditorei und ein Zigarettengeschäft hat und von diesen beiden die Konditorei verkauft, auch diesen Verkauf zur Umsatzsteuer heranziehen.

Bei der Frage, ob eine Gesellschaft, die einen Produktionsbetrieb und auch andere Werte im Vermögen hat, mit dem Verkauf der einen Gattung ihres Gesellschaftsvermögens umsatzsteuerpflichtig ist, kommt es nur darauf an, ob die Gesellschaft ihre gewerbliche Tätigkeit fortsetzt. Dabei ist von der ständigen Rechtsprechung des RFH. auszugehen, daß bei juristischen Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit entfalten, alle Geschäfte innerhalb der Grenzen des gewerblichen Betriebes liegen, weil die Gesellschaft naturgemäß kein privates Leben führen kann. Vgl. auch RFH. v. 28. Okt. 1929 S. 1618, 1929 d. Bl. Veräußert danach eine Erwerbsgesellschaft einen Teil ihres Vermögens, so ist dieser Verkauf umsatzsteuerpflichtig. Dem steht m. E. die Entsch. RFH. 31. Jan. 1922 (RStBl. 1922 S. 157) nicht entgegen, da die eigentliche Tätigkeit der staatlichen Münze als solcher keine gewerbliche Tätigkeit, sondern ein Staatshoheitsakt ist (RFH. 2. Dez. 1921, RStBl. 1922 S. 35).

Entscheidend ist also für die Umsatzsteuerpflicht von Geschäftsverkäufen der subjektive Tatbestand: soll eine gewerbliche Tätigkeit, soll die Unternehmertätigkeit fortgeführt werden, oder soll der Verkauf der Beginn des Privatlebens, des Eigenlebens sein.

Regierungsrat Dr. Stolze, Quedlinburg.



# Spruch-Beilage zur DJZ 35. Jahrg. (1930) Heft 1

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

## Reichsgericht.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

**Blankoabtretung einer Grundschuld.** Der Kläger verlangt von der Beklagten Rückübertragung einer Grundschuld und Herausgabe des Briefes, die früher dem Kl. zustand und auf die Bekl. umgeschrieben worden war. Er bestreitet die Wirksamkeit der Abtretung. Die Klage wurde abgewiesen. Die Revision war ohne Erfolg. Der Kl. berufe sich für seine Ansicht, daß die Abtretung nicht durch Uebergabe einer Abtretungserklärung bewirkt werden könne, in der der Name des Abtretungsempfängers nicht ausgefüllt sei, zu Unrecht auf RG. 63, 260. Es sei dort nicht ausgesprochen, daß die Abtretungserklärung schon im Augenblick ihrer Erteilung vollständig ausgefüllt sein müsse, sondern nur, daß die Abtretung oder Verpfändung nach geltendem Recht nicht schon mit der Uebergabe des Briefes und einer Blankoession zustandekomme. Daran sei festzuhalten. Es werde aber die Abtretung wirksam, wenn der Empfänger kraft einer ihm erteilten Befugnis seinen Namen an der dafür offengelassenen Stelle einfüge. Nur die rückwirkende Kraft der nachträglichen Ausfüllung auf den Zeitpunkt der Uebergabe des Abtretungsblanketts werde RG. 63, 230 verneint. Daß die Bekl. zur Vollständigkeit der Abtretungserklärung ermächtigt gewesen sei, könne unbedenklich als festgestellt angesehen werden, da das Berufungsgericht angenommen habe, daß X Brief und Abtretungsblankett der Bekl. als Sicherheit für ihre Forderungen an den Kl. übersandt habe. Daß X die Ausfüllung nur selbst hätte vornehmen, nicht aber der Bekl. überlassen dürfen, sei nicht richtig. Die Vollmacht zur Abtretung einer Grundschuld, die u. a. auch durch Ueberlassung des Grundschuldbriefes und eines Abtretungsblanketts zum Ausdruck gebracht werden könne, ermächtige den Bevollmächtigten zur Vornahme aller zur Abtretung erforderlichen Handlungen, also nicht nur zur eigenen Ausfüllung, sondern auch zur Weitergabe des unausgefüllten Blanketts, unter Ermächtigung des Empfängers, seinen Namen selbst einzusetzen. (Urt. V. 338/1928, v. 3. Okt. 1929.)

**Goldwertklausel.** Bez. einer dem Kl. zustehenden Hypothekenforderung war im Jahr 1896 vereinbart, daß das Kapital in halbjährlichen Raten zu verzinsen und nach vorangegangener sechsmonatlicher Kündigung in Gold oder gleichwertigem deutschem Papiergeld zurückzuzahlen sei. Der Kl. sieht in der Abrede eine Goldwertklausel, die die Anwendung des Aufwertungsgesetzes ausschließt. Er klagte Zinsen vom Kapital im Nennbetrag als Goldmark berechnet ein. Die Klage wurde abgewiesen. Die Sprungrevision des Kl. hatte Erfolg. Die Ausführungen des angefochtenen Urteils, daß die Vertragsschließenden an den Eintritt einer Geldentwertung nicht gedacht hätten und der Ausdruck Gold nur soviel bedeute wie Goldgeld, trügen dem Umstand nicht Rechnung, daß nach dem Inhalt der Klausel dem Schuldner die Rückzahlung des Kapitals in Gold oder Papiergeld, das dem Gold gleichwertig sei, auferlegt worden sei. Das LG. müsse die Klausel erneut unter Berücksichtigung dieser Umstände auslegen. Bei der erneuten Verhandlung werde auch zu prüfen sein, ob die Klausel sich überhaupt auf die Zahlung der Zinsen und nicht nur auf die Rückzahlung des Kapitals beziehen sollte. Es bestehe kein rechtliches Hindernis, daß Parteien über Berechnung und Art der Vergütung des geliebten Kapitals etwas anderes vereinbaren als für seine Rückzahlung. Das RG. weist weiter darauf hin, daß, wenn eine Schuld nicht nach dem AufwGes. aufzuwerten sei, die aus der Papiermarkschuld zu errechnenden Papiermarkzinsen für sich aufgewertet werden müßten, und zwar nach allgemeinen Grundsätzen, da eine anderweite Regelung dafür fehle. Die Vorschriften des AufwGes. könnten für die Aufwertung der Zinsen nur dann zur Anwendung kommen, wenn auch die Hauptforderung nach ihnen aufzuwerten sei. (Urt. V. 19/29 v. 5. Okt. 1929.)

**Ausgleichspflicht beim Kauf von Grundstücksaktien.** Eine Siedlungs-A.-G. war Eigentümerin eines Grundstücks. Im Nov. 1923 verkaufte die Bekl. an die Kl.  $\frac{2}{3}$  der Aktien. Sie garantierte der Kl. brieflich, daß auf dem Grundstück der A.-G. keinerlei Hypothekenschulden eingetragen ständen. Später wurde von den Gläubigern zu jener Zeit gelöschter Hypotheken Aufwertung gefordert. Die Kl. begehrt Feststellung, daß Bekl. verpflichtet ist, ihr für die Beseitigung der der A.-G. obliegenden Aufwertungslast einzustehen, abzüglich eines von der Kl. zu bewirkenden Beitrages. Die Klage wurde abgewiesen. Das BerGer. hatte unter Abwägung des wirtschaftlichen Ergebnisses für die Parteien aus Erwerb und Verkauf der Aktien festgestellt, daß Billigkeit und Treu und Glauben es erforderten, der Kl. und nicht der Bekl. die Aufwertungslast aufzubürden. Mit Revision bekämpft die Kl. diese Entsch. als grundsätzlich unhaltbar, weil sie den Wegfall der Garantie für die Lastenfreiheit des Grundstücks im Gefolge habe, die das Ur. als zu Lasten des Bekl. gehend unterstellte. Auf Revision wurde das Ur. aufgehoben. Entscheidend sei, welche Auslegung der Garantieerklärung zu geben sei. Bedeute sie, daß keine Aufwertungshypothek eingetragen werden würde, so sei kein Raum für die vom BerGer. vertretene Auffassung. Sei sie aber nur so zu verstehen daß z. Zt. der Abgabe keine Hypotheken eingetragen ständen, und sollten durch sie dem Verkäufer der Grundstücksaktien bez. des Grundstücks entsprechende Verpflichtungen auferlegt werden, wie sie gesetzlich der Verkäufer eines Grundstücks hat (§§ 434, 435, 439 Abs. 2 BGB.), so beständen, selbst wenn es sich nur um den Verkauf eines Teils der Aktien handele, keine Bedenken, die hinsichtlich der Ausgleichspflicht entwickelten Grundsätze auf die Beziehungen der Parteien anzuwenden. Es scheine dann auch zulässig, die Umstände des Falles nach § 242 BGB. dahin zu würdigen, daß dem Aktienerwerber eine Leistung in Höhe des vollen Aufwertungsbeitrages der Hypothek auferlegt werde. Diese Auffassung entnehme ihre Berechtigung aus dem gemäß § 242 BGB. maßgebenden Bestreben, die bei Begründung einer Verbindlichkeit nicht in Betracht gezogenen Wirkungen der Aufwertungsgesetze auf die Rechtsbeziehungen der Parteien in billiger Weise auszugleichen. RG. 112, 324 spreche zwar ausdrücklich nur von einer Beitragspflicht des Erwerbers, stehe aber der vertretenen Auffassung nicht entgegen. Die gleiche Rechtslage ergebe sich, wenn im Fall des Uebergangs sämtlicher Aktien von einer Wirtschaftsgruppe auf eine andere nach der Verkehrsauffassung die Veräußerung der Aktien einer Veräußerung des Unternehmens gleichstehe und aus diesem Grunde die entsprechende Anwendung der Bestimmungen des § 434 ff. BGB. geboten sei. Ob das BerGer. die Erklärung in dem beschränkten Sinn ausgelegt habe, bedürfe der Klarstellung. Für die Höhe der Aufwertung sei auch von Bedeutung, ob der Verkäufer mit dem Kaufpreis günstig gewirtschaftet habe, ob ein gewinnreicher Verkauf des Kaufgegenstandes kurz nach dem Erwerb oder erst nach längerem ertraglosen Besitz möglich war. In erster Linie müßten immer die Umstände entscheiden, die mit dem Geschäft, durch das die Haftung für die Freiheit von Aufwertungslast übernommen wurde, in enger Verbindung stehen. Dazu gehöre insbesondere, ob durch die nachträgliche Erhöhung der zur Belastungsbeseitigung notwendigen Aufwendungen dem Veräußerer ein unbillig hoher Verlust erwächst. (Urt. I. 100/1929, v. 12. Okt. 1929.)

**Zur Frage der Beweislast bei § 1568 BGB. und der Zumutbarkeit** wird angeführt: Der Berufungsrichter habe dem Beklagten zu Unrecht die Beweislast dafür aufgebürdet, daß er zu einer Mißhandlung von der Klägerin gereizt worden sei, denn es sei Sache der Kl., den vollen Tatbestand des § 1568 BGB. zu beweisen. Es wäre daher ihre Aufgabe, die Darstellung, die der Bekl. von dem Vorfalle gegeben habe, zu entkräften, da sie geeignet wäre, eine mildere Beurteilung der an sich schweren Pflicht-



verletzung zu rechtfertigen. Dagegen habe die Kl. im Hinblick auf die Beantwortung der Zumutungsfrage nicht auch die Vorwürfe zu entkräften, die ihr der Bekl. sonst zur Begründung seiner Widerklage gemacht habe. Bei Entsch. der Zumutungsfrage sei zwar das eigene Verhalten des Verletzten zu berücksichtigen, auch wenn es nicht zur Begründung einer Widerklage ausreichen sollte, aber doch nur insoweit, als es vom schuldigen Ehegatten bewiesen sei. Unzureichend sei die Abweisung der auf üble Nachrede gegründeten Widerklage mit der Erwägung, daß das Verhalten der Kl. (Verächtlichmachung des Bekl. gegenüber Nachbarn) „nach Sachlage kein Scheidungsgrund sei“. Dieser Ausspruch ermögliche keine rechtliche Nachprüfung, ob in dem Verhalten keine schwere Eheverfehlung gefunden, oder ob sie als zumutbar betrachtet worden sei, ob die dem Bekl. gemachten Vorwürfe haltbar oder unhaltbar wären. Das hätte klargestellt werden müssen und hätte auch für die Beantwortung der Zumutungsfrage hinsichtlich der Klage von Bedeutung sein können. (Urt. IV. 228/1929 v. 17. Okt. 1929.)

**Vertretungsmacht einzelner Vorstandsmitglieder einer Genossenschaft.** Die Kl. lieferte der Bekl. im Sommer 1922 eine Maschine. Im Mai 1925 erkannte die beklagte Genossenschaft in einem von einem Vorstandsmitglied unterschriebenen Brief einen von der Klägerin in RM. geforderten Betrag als bis dahin gestundeten Kaufpreis an. Die Generalvers. der Bekl. beanstandete den Preis als zu hoch umgewertet. Das Anerkenntnis des Vorstandsmitglieds ließ sie nicht gelten. Auf Revision der Bekl. wurde ihre Verurteilung zur Zahlung aufgehoben. Der Berufungsrichter bejahte die Haftung der Bekl. aus der in ihrem Namen von dem Vorstandsmitglied A abgegebenen Erklärung, weil A nach außen mit Kenntnis der Bekl. deren gesamten geschäftlichen Verkehr allein geleitet habe. Die Bekl. habe so geduldet, daß ihr Gesamtvorstand den A bevollmächtigt habe, namens der Genossenschaft auch für die übrigen Vorstandsmitglieder Erklärungen abzugeben. Ob A bei wichtigeren Geschäften noch Vorstand und Aufsichtsrat gehört habe, sei unerheblich. Der Erklärungsgegner habe dies nicht nachprüfen können und annehmen müssen, daß A seine Vollmacht nicht überschritten habe. Diese Begründung sei zu beanstanden. Nach § 18 GenGes. richte sich das Verhältnis der Genossenschaft und der Genossen zunächst nach dem Statut, mit der Maßgabe jedoch, daß letzteres von den Bestimmungen des GenGes. nur insoweit abweichen kann, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt sei. Gemäß § 24 GenGes. werde sodann die Genossenschaft durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten; der Vorstand müsse aus zwei von der Generalvers. gewählten Mitgliedern bestehen, mit der Maßgabe, daß das Statut eine höhere Zahl und andere Art der Bestellung vorsehen könne. Im Gegensatz zu den sonstigen juristischen Personen des bürgerl. Rechts (Vereinen, Stiftungen §§ 26, 86 BGB.) und des Handelsrechts (AktGes., G. m. b. H. § 231 HGB. und § 6 GmbHGes.) müsse demnach bei den eingetragenen Genossenschaften nach gesetzlicher Bestimmung das Vertretungsorgan aus mehreren, d. h. mindestens zwei Personen sich zusammensetzen. Alleinvertretung sei ausgeschlossen, und zwar, wie es in der Begr. zum Ges. v. 1. Mai 1889 heiße, weil bei der unbeschränkten Vertretungsmacht des Vorstands und den Folgen, die aus derselben für den einzelnen Genossen entstehen könnten, Einzelvertretung sich nicht rechtfertigen lasse. Nach § 42 Abs. 2 GenGes. sei ferner die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb der Genossenschaft unzulässig. Aus Zweck und Zusammenhalt dieser Vorschriften folge weiter, daß auch die Generalbevollmächtigung eines einzelnen Vorstandsmitglieds durch die übrigen nicht statthaft sei; sie wäre mit dem gesetzgeberischen Ziel, das durch die besondere Vorschrift über die Zusammensetzung des Vorstands als eines Kollektivorgans verfolgt werde, unvereinbar und läge, wie sich aus § 42 Abs. 2 GenGes. ergebe, auch außerhalb der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht des Vorstands. Wenn hiernach rechtsgültig weder durch die Satzung die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevoll-

mächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb vorgesehen, noch auch solche vom Vorstand bestellt werden könnten, dann könne um so weniger, ausdrücklich oder stillschweigend, für die Genossenschaft rechtswirksame Generalvollmacht erteilt werden, die als solche noch über den gesetzlichen Umfang der §§ 49, 54 HGB. hinausginge. Daraus folge, daß sich Dritte auch nicht auf den Rechtsschein einer Generalermächtigung oder Vollmacht als solcher zur Begründung rechtsgeschäftlicher Ansprüche gegen die Genossenschaft berufen können. Ueber die Vertretungsverhältnisse der Genossenschaft gebe das Genossenschaftsregister Auskunft. Auch sei bekannt, daß für die Rechts-, bes. die Vertretungsverhältnisse der Genossenschaften Besonderheiten gelten. Darüber wäre sich auch die Kl. nicht im unklaren. Sie könne sich deshalb um so weniger auf eine solche angebliche Generalermächtigung, wie sie das BerGer. als hier vorliegend annehme, berufen. Ebenso wenig könne die Kl. den Einwand der mangelnden Vertretungsmacht A's auf solcher Grundlage mit dem Gegeneinwand der Arglist schlagen. Selbst wenn zugunsten der Kl. unterstellt würde, daß in der Tat A die gesamten Geschäfte der Bekl. nach außen allein geführt und mit Wissen und Willen des Vorstands als Generalbevollmächtigter der Bekl. aufgetreten wäre, könne daraus, entgegen der Ansicht des BerGer., die Rechtsverbindlichkeit der rechtsgeschäftlichen Erklärungen A's gegenüber der Kl. vom 5. Mai 1925 nicht hergeleitet werden. (Urt. II. 10/1929 v. 29. Okt. 1929.)

## 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

**§§ 136 Nr. 5, 137 Abs. 2 VZG. Verhältnis der Vorschriften zueinander.** Die Revision des verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Die Revision rügt, daß die Strafk. die gesetzliche Vermutung des § 136 Nr. 5 d VZG. nicht durch den gemäß § 137 Abs. 2 daselbst geführten Entlastungsbeweis als beseitigt angesehen habe. . . . Die Prüfung des RevGer. hat sich darauf zu beschränken, ob die Strafkammer die Vorschriften der §§ 136 Nr. 5 d, 137 VZG. in rechtlicher Hinsicht verkannt hat. Durch § 137 Abs. 2 VZG. ist dem Angekl. nicht — wie der Vert. irrigerweise annimmt — eine förmliche Beweislast in der Weise auferlegt, daß der dort genannte Gegenbeweis nur durch die von ihm beizubringenden Beweismittel geführt werden könne. Diese Auffassung wäre mit dem Grundsatz der freien, aus dem Tatbegriff der ganzen Verhandlung zu schöpfenden Beweiswürdigung (§ 261 StrPO.) unvereinbar. Vielmehr hätte die Strafk. an sich den die Vermutung des § 136 Nr. 5 d VZG. ausschließenden Gegenbeweis allein den eigenen Angaben des Angekl. entnehmen können. Ob sie freilich hierzu in der Lage war oder ob und welcher weiterer Beweise es zur Erschütterung der gesetzlichen Vermutung bedurfte, unterlag ihrem pflichtmäßigen, in diesem Rechtszuge nicht nachprüfbareren Ermessen. Solange sie nicht aus dem Inbegriff der Verhandlung die volle Ueberzeugung gewonnen hatte, daß eine Zollhinterziehung nicht verübt werden konnte oder nicht beabsichtigt war, mußte sie den Angekl. verurteilen. Von dieser Auffassung ist auch die Strafk. . . . ausgegangen. Der Schwerpunkt liegt in dem Satze: nach dem Ergebnis der Verhandlung sei nicht als erwiesen anzusehen, daß der Beschwerdef. das am 7. Dez. 1926 ohne den vorgeschriebenen Ausweis in dem Grenzbezirk des Hauptzollamtes N. transportierte Pferd (Bek. des Präs. des Landesfinanzamts H. v. 15. Sept. 1925 in Verb. mit § 119 VZG.) am 25. Nov. 1926 auf dem Markt in L. gekauft habe . . . Zur Begründung ihrer Ansicht, daß die Vermutung des § 136 Nr. 5 d VZG. durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt sei, führt die Strafk. verschiedene Möglichkeiten an, z. B. der Angekl. habe sich vielleicht auf ein von ihm geliehenes Pferd einen Verwendungsschein ausstellen lassen und später dafür ein eingeschwärtztes Pferd untergeschoben. Hierbei handelt es sich nicht etwa nur um rein abstrakte Erwägungen, sondern ersichtlich um Vorgänge, wie sie sich nach den Erfahrungen der örtlichen Behörden in den Grenzbezirken nicht selten zuzutragen pflegen (RGSt. Bd. 35 S. 238 [240, 241], Bd. 39 S. 298 [302, 303], Bd. 46 S. 337 [340]). Da hiernach



kein Anhalt dafür besteht, daß das Berufungsger. die Bedeutung der §§ 136 Nr. 5 d, 137 VZG. verkannt hat, . . . war das Rechtsmittel als unbegründet zu verwerfen. (Urt. III. 492/29 v. 7. Okt. 1929 g. L.)

### Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

**Betriebsrisiko. Inventuraufnahme.** Die Bekl. hat wegen Inventuraufnahme zwei Tage nicht arbeiten lassen. Das RAG. führt aus: die Bestimmung des TarVertr., „der Lohn wird nur für die wirklich geleistete Arbeitszeit gezahlt“, sei nach der Rechtspr. des RAG. (RAGEntsch. Bd. 2 S. 305, Bd. 3 S. 86) nur auf § 616 BGB. zu beziehen, die Aussetzung der Arbeit habe weder auf einer Uebung noch auf einer Vereinbarung beruht. Die beiden Tage seien also als Arbeitstage anzusehen. Damit ist allerdings die Frage noch nicht entschieden, ob Kl. den Lohn verlangen können; sie richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen. Das LAG. hat nicht verkannt, daß die Bekl. zur Aufnahme der Inventur gesetzlich verpflichtet war, es hat auch unterstellt, daß sie hierzu volle zwei Tage benötigte und die Inventur nur bei ruhendem Betriebe bewerkstelligen konnte, ist also davon ausgegangen, daß ein Verschulden der Bekl. hinsichtlich des Ausfalls der beiden Arbeitstage nicht vorgelegen hat. Wenn es trotzdem angenommen hat, daß die Bekl. das Risiko zu tragen habe, so befinde es sich in Uebereinstimmung mit den Richtlinien, die das RAG. in RAGEntsch. Bd. 2 S. 74 entwickelt hat. Die Aufnahme der Inventur gehört zu den Ereignissen, die die Führung des Betriebes betreffen; mit ihr kann der Arbeitgeber als mit einer alljährlich wiederkehrenden Tatsache rechnen, er kann sie deshalb von vornherein in Rechnung stellen; er ist, wie das LAG. zutreffend ausgeführt hat, in der Lage, die Vermögensschäden, die ihm daraus drohen, im voraus in seine geschäftlichen Berechnungen einzustellen und sie durch Rücklagen auszugleichen, ihm ist daher auch unter Berücksichtigung der Umstände des Falles zuzumuten, daß er die Gefahr des Arbeitsausfalles trägt. (RAG. 200/29 v. 12. Okt. 1929.)

### Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

— **Es liegt eine Amtspflichtverletzung vor, wenn ein Mitglied eines Steuerausschusses die Abstimmung eines anderen Ausschußmitglieds oder das Stimmverhältnis ausplaudert, mit dem ein Beschluß des Steuerausschusses gefaßt worden ist.** Für das preuß. EinkSteuerecht ist in der Rechtsprechung anerkannt worden, daß durch die Geheimhaltungsvorschrift des § 57 (früher § 52 EinkStGes.) neben dem hauptsächlichsten Zwecke, den Steuerpflichtigen vor unbefugten Offenbarungen zu schützen, auch der Zweck verfolgt wurde, zu verhüten, daß den Beamten und Ausschußmitgliedern wegen ihrer Äußerungen in den Ausschußverhandlungen insbes. wegen ihrer Abstimmung wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile erwachsen. Wenn nun § 29 RABgO. § 57 des EinkStGes. übernommen hat, so spricht nichts für die Annahme, daß § 29 Abs. 1 der RABgO. die Schweigepflicht für die „Verhandlungen“ in einem anderen Umfang, als die bisherige Rechtspr. zum preuß. EinkStRecht es getan hat, bestimmen wollte oder der Zweck seiner Geheimhaltungsvorschrift sich auf den Schutz des Steuerpflichtigen beschränken sollte. Verfolgt hiernach das Schweigegebot an die Ausschußmitglieder nicht ausschließlich den Zweck des Schutzes der Steuerpflichtigen, sondern auch den, die Beamten und Ausschußmitglieder wegen ihrer Äußerungen im Steuerausschusse zu schützen, so erfordert dieser letztere Zweck vornehmlich, die Schweigepflicht insbes. auf die Abstimmung der einzelnen Steuerausschußmitglieder und das Abstimmungsverhältnis zu erstrecken. Wie die Schöffen und Geschworenen nach § 198 GVG. verpflichtet sind, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten, mußte dies zum Schutze der Beamten und Steuerausschußmitglieder auch von den Steuerausschußmitgliedern gefordert werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß verantwortungsbewußte Ausschußmitglieder durch Ausplaudern ihrer im Steuerausschusse getanen Äußerungen und insbes. ihrer Abstimmungen durch andere Mitglieder

im geschäftlichen oder gesellschaftlichen Verkehr schwere Nachteile erleiden. Die Befürchtung, daß das Bekanntwerden der Abstimmung Ausschußmitglieder veranlassen kann, nur ungern ihre Kenntnisse der Steuerbehörde zur Verfügung zu stellen, liegt nahe. Diese Ausführungen gelten zunächst für die eigentliche Veranlagung. Der Vorfall, der zu der Einholung des Gutachtens Anlaß gab, betraf aber Verhandlungen im Steuerausschuß über die vom LFA. für die nicht buchführenden Landwirte aufgestellten Durchschnittssätze sowie die Richtsätze für die Kleingewerbetreibenden. Auch diese Verhandlungen werden durch den Wortlaut des Gesetzes „Verhandlungen“ (ohne Einschränkung) gedeckt, und auch der oben erörterte Zweck des Schweigegebots besteht für die Verhandlungen über die angegebenen Durchschnitts- und Richtsätze. Geht der Zweck des Gesetzes auch dahin, die Steuerausschußmitglieder wegen ihrer Äußerungen und Abstimmung im Steuerausschusse zu schützen und ihre unbeeinflusste Mitwirkung zu gewährleisten, so trifft dieser Zweck auch bei den Beschlüssen des Steuerausschusses zu, die über die Durchschnitts- und Richtsätze gefaßt werden. Die Schweigepflicht des Steuerausschußmitglieds erstreckt sich deshalb auch auf die Abstimmung und das Stimmverhältnis bei diesen Beschlüssen. (Gutachten IV. D. 4/29 v. 16. Okt. 1929.)

**Kein Steuerabzug von den Bezügen der Dozenten einer Verwaltungsakademie ohne festen Stamm von Lehrkräften.** Das Finanzamt verlangt zu Unrecht, daß von den Bezügen der Dozenten der Verwaltungsakademie der Steuerabzug vom Arbeitslohn vorgenommen würde. Die Verwaltungsakademie ist eine auf die Dauer bestimmte Einrichtung. Sie hat jedoch keinen festen Stamm von Dozenten. Sie schließt vielmehr mit Universitätslehrern und Beamten von Fall zu Fall Verträge ab, nach denen diese über ein bestimmtes Gebiet eine Reihe von Vorlesungen zu festgesetzten Stunden zu halten haben. Wesentlich ist, daß der Verwaltungsakademie während des Semesters die Arbeitskraft der Dozenten nicht zu irgendeiner freien Verfügung steht, diese nur das zu leisten haben, was vertragsmäßig vorher festgesetzt ist. Bei solchem Verträge kann von einem Angestelltenverhältnis nur die Rede sein, wenn der zur Leistung Verpflichtete wenigstens tatsächlich über einen wesentlichen Teil seiner Arbeitskraft für eine gewisse Dauer verfügt hat. Dies trifft z. B. auf Artisten zu, die sich für einen Monat zum täglichen Auftreten verpflichtet haben. Obwohl sie an jedem Tage nur kurze Zeit auftreten, so haben sie sich doch für den Monat im wesentlichen der Möglichkeit beraubt, von ihren Künsten anderweitig Gebrauch zu machen. Sie haben also gewissermaßen über einen Monat ihrer Arbeitskraft verfügt. Bei den Dozenten der VerwAkademie könnte man nur von einer Verfügung über die einzelnen Stunden sprechen. Eine solche genügt mindestens dann nicht zur Annahme eines Angestelltenverhältnisses, wenn es sich um Dienste höherer Art handelt, bei denen eine gewisse Vorbereitung erforderlich ist. Ein ein- oder zweistündiger Vortrag bedeutet nicht eine ein- oder zweistündige Arbeitsleistung wie die ein- oder zweistündige Tätigkeit einer Scheuerfrau, sondern die Herstellung eines einheitlichen Gegenstandes, der nur die Eigentümlichkeit hat, eine zeitliche Ausdehnung zu besitzen. Diese Auffassung entspricht auch der sich im Sprachgebrauch kundgebenden Verkehrsauffassung. (Urt. VI. A. 1416/29 v. 4. Sept. 1929.)

### Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

**Grenzen der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde im Kriegsschädenschlußgesetz (KSSGes.).** In welchem Zeitpunkt die Antragstellerin Kenntnis von der angef. Entsch. erhalten hat, ist unerheblich. Die Frist für Einlegung der Rechtsbeschwerde (§ 21 Abs. 3 KSSGes.) beginnt mit Zustellung der angef. Entsch. Da sich aus den Akten ergibt, daß die Entsch. v. 2. Febr. 1929 durch Absendung eines einfachen, nicht eines eingeschriebenen Briefes bekannt gemacht ist, also eine förmliche Zustellung nicht stattgefunden hat, war die Rechtmittelfrist noch nicht in Lauf gesetzt, als die Rechtsbeschwerde beim RWirtschaftG. einging. Aus denselben Gründen, aus denen dies ständig für das EndentschVerf. daran festgehalten hat, daß die



Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Bescheid einer Spruchkammer bereits vor Zustellung der Entsch. zulässig ist, war auch die Frage zu bejahen, daß schon vor Zustellung der Entsch. der Beschwerdeinstanz die Einlegung der Rechtsbeschwerde zulässig ist. Sie ist aber auch formell zulässig. Zwar ist der Grundbetrag, nach dem die Entsch. berechnet ist, niedriger als der für die Nachentsch. (24500 M. gegenüber 25340 M.). Das KSSGes. hat aber nicht die Zulässigkeit der Verwaltungs- und Rechtsbeschwerde von einer Benachteiligung im Grundbetrage, in der Endsumme der Schadensberechnung abhängig gemacht, sondern in § 21 Abs. 2 den Anspruch auf Beseitigung einer Abänderung, die zuungunsten des Betroffenen erfolgt ist, allgemein für den Fall gewährt, daß im EndentschVerf. getroffene Feststellungen im NachentschVerf. abgeändert sind. Der Friedenswert des eingebüßten Grundbesitzes ist im EndentschVerf. mit 30000 M., im NachentschVerf. mit 26500 M. festgestellt worden. Darin ist die Abänderung einer „Feststellung“ zuungunsten der Antragstellerin zu erblicken. (Urt. 13 S. XXXIIIc 5/29 v. 24. Juni 1929).

## Kammergericht.

### 1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§ 19 FGG. **Beschwerden gegen die Fassung einer Handelsregistereintragung.** Die Beschwerde gegen die Fassung einer Handelsregistereintragung ist unzulässig; ebenso die Sachbeschwerde gegen die Entschließung des Registergerichts, durch welche eine beantragte Aenderung der Fassung der Eintragung abgelehnt wird. (Beschl. 1b X. 150/29 v. 30. Mai 1929.)

§§ 142, 143 FGG. **Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts im Amtslöschungsverfahren.** Wird gegen die vom AG. verfügte Ablehnung des Lösungsverfahrens Beschwerde eingelegt, so ist der Erlaß einer Beschwerdeentscheidung durch das LG. die zweckmäßige und natürliche Verfahrensart. Jedoch ist die rechtliche Möglichkeit für das LG., die Sache als Gericht 1. Instanz nach § 143 FGG. an sich zu ziehen, auch beim Vorliegen einer amtsgerichtlichen Entsch. anzuerkennen. Hebt in einem solchen Falle das LG. den angefochtenen amtsgerichtlichen Beschl. auf und trifft es gleichzeitig eine erstinstanzliche Entsch. nach § 143, so ist die gegen eine solche Entsch. des LG. gerichtete Beschwerde die erste Beschwerde. Die gegen die amtsgerichtliche Ablehnung eingelegte Beschw. ist durch das erstinstanzliche Einschreiten des LG. gegenstandslos geworden, so daß nur eine erstinstanzliche Entsch. des LG. übrig bleibt. Weil die Beschw. gegen die Verfügung des AG. gegenstandslos wird, darf das LG. die Entsch. des AG. nicht aufheben, da dies nicht der Sachlage entspricht. Durch diese Aufhebung des gegenstandslos gewordenen amtsgerichtlichen Beschl. wird indes niemand beschwert. (Beschl. 1b X. 130/29 v. 30. Mai 1929.)

§ 40 GmbHG., § 14 HGB. **Einreichung der Jahresliste.** Das Registergericht ist zwar nicht verpflichtet, die sachliche Richtigkeit des Inhalts der eingereichten Liste zu prüfen; es kann sie ohne sachliche Prüfung zu den Akten nehmen. Erkennt das Registergericht jedoch, z. B. auf Grund der bei den Akten befindlichen Urkunden, die Unrichtigkeit der Angaben, so ist es befugt, den Geschäftsführer gemäß § 14 HGB. zur Einreichung einer anderen, richtigen Liste anzuhalten. Denn die Einreichung einer sachlich unrichtigen Liste stellt keine Erfüllung der in § 40 GmbHG. festgelegten Verpflichtung dar. (Beschl. 1b X. 298/29 v. 13. Juni 1929.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

### Gebühren des Armenanwalts im AufwVerfahren.

Dem Armenanwalt sind im AufwVerf. die ihm nach der preuß. LandesGebO. zustehenden gesetzlichen Gebühren bis zum Höchstsätze von 60 RM. für die einzelne Gebühr aus der Staatskasse zu erstatten. Die Beschränkung auf einen Höchstbetrag entspr. einem Streitwert von 2000 RM. ist seit 1. April 1929 weggefallen. Das Ges. v. 20. Dez. 1928 setzt unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen nur noch bestimmte Höchstsätze fest, die an die Stelle der reichsges. Gebühren treten und nach Wertstufen gestaffelt

bis zum Betrage von 60 RM. bei einem Streitwert von mehr als 2000 RM. steigen. Ein bestimmter Höchststreitwert ist, anders als nach den bisher für eine entspr. Anwendung in Betracht kommenden Vorschr. zur Beschränkung der Gebührenerstattung, nicht mehr vorgesehen. Daher läßt sich die Grenze für die staatl. Erstattungspflicht auch bei entspr. Anwendung des neuen Ges. im AufwVerfahren nur noch aus der Festsetzung der Gebührenhöchstsätze entnehmen. Deren Uebertragung auf die preuß. LandesGebO. kommt bis zu einem Streitwert von 24 000 RM. nicht in Betracht, weil sie insoweit die ges. Gebühren nicht übersteigen. Von Bedeutung wird nur der Höchstsatz von 60 RM. bei einem Streitwert von mehr als 24 000 RM. weil die ges. Gebühren dann auf 64 RM. und mehr steigen. Daraus folgt, daß dem RA. nunmehr in den Wertstufen bis zu 24 000 RM. die vollen ges. Gebühren zu erstatten sind und nur in den höheren Wertstufen an Stelle der einzelnen ges. Gebühr der Betrag von 60 RM. tritt. (Beschl. AW. 2186/29 v. 21. Nov. 1929.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

**Polizeistunde.** Art. 1 §§ 2 und 4 des Notges. v. 24. Febr. 1923 ermächtigt die Oberpräsid., bez. der Festsetzung und Handhabung der PolSt. Bestimmungen zu erlassen, die über den Rahmen des § 365 StrGB. hinausgehen. Sie können danach insbes. das Verweilen der Gäste in den Räumen von Gast- und Schankwirtschaften nach Eintritt der PolSt. auch dann für strafbar erklären, wenn eine besondere Aufforderung des Wirtes zum Verlassen der Räume nicht erfolgt. (Urt. 1 S. 235/29 vom 14. Mai 1929.)

**Unerlaubter Milchhandel.** Zur Bestrafung aus § 3 des Reichsmilchges. v. 23. Dez. 1926 genügt Fahrlässigkeit, weil die Zuwiderhandlung gegen das Gebot der Einholung einer besonderen Erlaubnis zum Milchhandel sich trotz ihrer Vergehensnatur nicht als kriminelles, sondern polizeiliches Unrecht darstellt. (Urt. 1 S. 238/29 vom 14. Mai 1929.)

**Fortsetzung der Privatklage.** Kreditgefährdung begründet nicht die Fortsetzung der Privatklage nach dem Tode des Verletzten gemäß § 393 Abs. 2 S. 1 StrPO. Die Vorschrift ist auf den Untergang jur. Personen durch Fusion nicht entsprechend anwendbar. (Urt. 4 S. 120/29 v. 16. Mai 1929.)

**Anlocken von Fahrgästen.** Ein Anlocken von Fahrgästen i. S. der ein solches verbietenden Vorschrift des § 9 Abs. 3 S. 3 der Berliner Droschkenordnung vom 22. Juni 1927 ist gegeben, wenn der Droschkenführer durch irgendwelche Handlungen das Publikum gerade auf seine Droschke aufmerksam zu machen sucht, gleichviel ob dies zugleich im Interesse desjenigen liegt, an den sich der Hinweis richtet (z. B. Hinweis an gepäcktragende Reisende auf das Vorhandensein einer Gepäckraufe an der betr. Droschke). (Urt. 3 S. 267/29 v. 23. Mai 1929.)

### Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

**Kein Verwaltungsstreitverfahren für Verzugszinsen bei Kommunalabgaben.** Das Verwaltungsstreitverf. tritt nur ein, wo es gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 54 LVG.). Die V. über Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung v. 25. Nov. 1923 schreibt in § 12 vor, daß auf die Rechtsmittel gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Vorausleistungsbeiträgen die §§ 69, 70 des KommAbgGes., auf die Nachforderung, Verjährung und Beitreibung der Abgaben §§ 87, 88 und 90, und auf die rückwirkende Kraft neuer Abgabenordnungen § 70 und, wenn ein Landkreis beteiligt ist, auch § 16 des Kreis- und ProvinzialabgGes. Anwendung finden. Hiernach ist das Verwaltungsstreitverf. gegen die Heranziehung zu Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung gemäß §§ 69, 70 des KommAbgGes. zulässig. Nicht dagegen hat das Ges. das Verf. gegen die Forderung von Verzugszinsen für nicht rechtzeitig gezahlte Wegevorausleistungsbeiträge eröffnet. Zu erweiternder Auslegung jener Spezialvorschrift liegt kein Anlaß vor. Die Kl. beruft sich auf die Rechtspr. des RFH., wonach sich Verzugszinsen als Teil der Beitragsforderung — Vorausleistungen für die



Wegeunterhaltung — darstellen. Gegen sie sei dasselbe Rechtsmittel gegeben wie gegen die Veranlagung, wie die Entsch. Bd. 4 S. 350 und Bd. 5 S. 59 ergäben. Vorliegend handelt es sich aber nicht um Reichsabgabenrecht, sondern um preuß. KommAbgRecht, abgesehen davon, daß die Entsch. Bd. 5 S. 59 sich nicht auf Verzugszinsen bezieht. Bemerkte sei, daß die V. über Festsetzung und Zahlung öffentl. Abgaben auf der Grundlage der Goldmark vom 18. Jan. 1924 im § 10 wegen der Zuschläge zu nicht rechtzeitig geleisteten Kommunalabgaben gegen den Bescheid der Gemeindebehörden nur Beschwerde an die Aufsichtsbehörde 1. Instanz zuließ. Zwar kehrt die gleiche Best. im Ges. zur Ergänzung der Abgabenges. v. 25. Nov. 1926 bei Regelung der Verzugszinsen in § 5 nicht wieder; aber eine ausdrückliche Zulassung des Verwaltungsstreitverf. ist bez. der Verzugszinsen nicht erfolgt. Das Verwaltungsstreitverf. wurde somit für Verzugszinsen bei Kommunalabgaben allgemein nicht eröffnet, ebensowenig wie dies in der V. v. 25. Nov. 1923 für Verzugszinsen bez. der eine besondere Art kommunaler Abgaben darstellenden Vorausleistungen für Wegeunterhaltung geschehen ist. Hieraus ergibt sich die Unzulässigkeit der Klage. (Urt. II. C. 143/28 v. 14. Mai 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin.  
Steuersachen.

**Hauszinssteuer und Inflationskäufe.** Nach § 4 Abs. 6 HauszinsStV. v. 2. Juli 1926 (GS. S. 213) kann eine Herabsetzung der Steuer wegen fehlender oder geringer Grundstücksbelastung (am 31. Dez. 1918) dann nicht erfolgen, wenn das Grundstück in der Inflationszeit (1. Jan. 1920 bis 15. Nov. 1923) durch Kauf zu einem 50 % des Friedenswerts nicht übersteigenden Goldmarkpreise erworben worden ist. Hierzu ist folgende Rechtsprechung ergangen:

a) Wenngleich das Reichsrecht eine Abstufung der Steuer nach Maßgabe der am 31. Dez. 1918 vorhanden gewesenen Grundstücksbelastung vorschreibt und die gen. Ausnahme nicht kennt, so ist diese doch durch § 8 Abs. 2 GeldentwertungsausgleichsG. v. 1. Juli 1926 (RGBl. I, 251) gedeckt. Ein Widerspruch mit dem Reichsrecht liegt nicht vor. (Urt. VI. D. 124/28 v. 17. Sept. 1929.)

b) Unter Erwerb i. S. des § 4 Abs. 6 HZStV. ist der bürgerlich-rechtliche Eigentumserwerbsbegriff zu verstehen. Das Grundstück muß also durch Auflassung und Eintragung (oder im Wege der Gesamtrechtsnachfolge) auf einen anderen Eigentümer übergegangen sein. Ein Erwerb liegt auch vor bei Umwandlung einer off. HandelsGes. in eine AktGes. und bei Verschmelzung zweier AktGes., selbst wenn die Mitglieder der bisherigen Ges. mit denen der übernehmenden Ges. identisch sind. (Urt. VI. D. 146/27; 142/27 und 167/27 v. 13. Nov. 1928; VI. D. 156/27 v. 15. Jan. 1929; VI. D. 18/28 v. 23. April 1929; VI. D. 63/28 v. 7. Mai 1929; VI. D. 29/28 v. 14. Mai 1929.)

c) Der Erwerb (oben b) muß innerhalb der durch § 4 Abs. 6 HZStV. umschriebenen Inflationszeit wirksam erfolgt, der rechtsgeschäftliche Erwerb also durch Grundbucheintragung innerhalb jenes Zeitraums bewirkt sein. (Urt. VI. D. 63/28 v. 7. Mai 1929; VI. D. 437/28 v. 14. Mai 1929.) Dasselbe gilt vom Kaufvertrag (Preisvereinbarung). Nur wenn sowohl das obligatorische Rechtsgeschäft (bei getrennter Offerte und Annahme entscheidet der Zeitpunkt der Annahme) als auch der Eigentumsübergang innerhalb jener gesetzlich umgrenzten Inflationszeit lagen, ist vermöge der in § 4 Abs. 6 HZStV. enthaltenen Ausnahmebestimmung die Steuerherabsetzung ausgeschlossen. (Urt. VI. D. 34/28 v. 1. Okt. 1929.)

d) Der Goldmarkpreis ist entsprechend dem Aufwertungsrecht zu ermitteln. Gleichgültig ist, ob der Preis in Goldmark, in Papiermark oder in ausländischer Währung vereinbart ist. Maßgebend für die Bewertung ist der Zeitpunkt der Preisvereinbarung. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nicht an. (Urt. VI. D. 501/27 v. 26. Febr. 1929.)

e) Durch Kauf muß das Grundstück erworben sein. Darunter fällt nicht Erwerb durch Erbgang, Schenkung oder Tausch. Erwerb durch „Kauf“ liegt nicht vor, wenn das Grundstück im Wege der Umwandlung einer off. HandelsGes. in eine AktGes. oder der Verschmelzung zweier

AktGes. gegen Gewährung von Aktien der übernehmenden Ges. auf diese übertragen oder durch Gesamtrechtsnachfolge übergegangen ist. Wenn auch eine Veräußerung gegen Hingabe von Wertpapieren als Kauf angesehen werden kann, so tragen doch in den gen. Umwandlungs- und Verschmelzungsfällen die Aktien, als Recht der Beteiligung am Vermögen der das Grundstück übernehmenden AktGes., den Grundstückswert in sich. Es werden Sachwerte, und zwar solche, die durch die Geldentwertung nicht unmittelbar berührt wurden, gegen das Grundstück getauscht. Hier versagt der Grundgedanke des § 4 Abs. 6 HZStV. (Vgl. die oben b angez. Urteile.)

## Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

### 1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

**Mindestbetrag der Zwangshypothek.** Mehrere Kostenforderungen, von denen die einzelne den Betrag von 500 RM. nicht übersteigt, dürfen zur Ermöglichung der Eintragung einer Sicherungshypothek in das Grundbuch nicht zusammen gerechnet werden, falls sie auf verschiedenen, wenn auch im gleichen Rechtsstreit erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlüssen beruhen und wenn diese Beschlüsse in verschiedenen Urteilsaussprüchen ihre Grundlage haben. Dem Gesichtspunkte, daß der Gläubiger die gesamten hier in Betracht kommenden Kosten in einem einheitlichen Kostenfestsetzungsbeschlusse hätte festsetzen lassen können und daß in einem Falle, wie dem vorliegenden, durch die Eintragung weder die Uebersichtlichkeit des Grundbuchs beeinträchtigt noch eine Ueberfüllung desselben herbeigeführt werde, kann gegenüber der gebotenen Auslegung des § 866 Abs. 3 ZPO. keine durchgreifende Bedeutung beigelegt werden. (Beschl. III. 83/1929 v. 22. Aug. 1929.)

### 2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberstlandesgerichtsrat Zoller, München.

**§ 68 Abs. 1 StrGB. Verjährungsunterbrechung.** Die im Ermittlungsverf. auf Antrag des Amtsanwalts erlassene Anordnung des Amtsgerichts, die Strafliste des Beschuld. sei zu erholen, unterbricht nicht die Verjährung. Sie ist zur Durchführung des Strafverf. weder notwendig noch dienlich. Im ErmittlVerf. ist es Sache des AA., Straflisten zu erholen; der Mitwirkung des Gerichts bedarf er nicht. Hier ist nur formell eine inhaltl. belanglose Anordnung des AG. eingeschaltet. (Urt. R. I. 572/29 v. 17. Sept. 1929.)

**§§ 11, 70, 76 RJugendwohlfahrtsgesetz, Art. 30 bayer Jugendamtsgesetz, § 30 bayer. Vollzugsvorschr. Strafantragsberechtigung.** Sie steht dem Leiter des JAmts zu, wenn sie nicht vom JAmt der Vollversammlung des JAmts oder einem bes. Geschäftsausschuß übertragen ist. Die Stellung des Strafantrags dient dem Schutz der Durchführung der Fürsorgeerziehung und soll Störungen fernhalten; sie gehört daher zu den laufenden Geschäften des JAmts, die dessen Leiter obliegen. (Urt. R. II 402/29 v. 10. Okt. 1929.)

## Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Grisebach, Hamburg.

**Sog. Annoncierverbot für Aerzte.** Was unter „unlauterem“ Erbieten i. S. des § 7 Abs. 3 des Ges. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten zu verstehen ist, entscheidet sich nach der Auffassung der Allgemeinheit, nicht nach der der Aerzte. Was für die Aerzte unter sich gegen die guten Sitten verstößt, braucht darum nicht auch gegen die guten Sitten im allgemeinen zu verstoßen. Ob ein bescheidenes, — nicht marktschreierisches, nicht unwahres und das Publikum täuschendes — Annoncieren i. S. der Allgemeinheit gegen die guten Sitten verstößt, ist Tatfrage. Nicht die Standessitte der Aerzte ist dabei maßgebend, sondern die Auffassung der Allgemeinheit. (Urt. R. II. 333/28 v. 28. Jan. 1929.)

**Unlauterer Wettbewerb.** Nach der Verkehrsauffassung ist „Anwalt“ gleichbedeutend mit „Rechtsanwalt“. Irreführend sind alle Wortverbindungen, mit denen Nichtanwälte ihre Dienste anpreisen unter Verbindung mit dem Worte „Anwalt“, wie: Praxisanwalt, Steueranwalt, Parteienanwalt u. ähnl. (Urt. R. II. 130/29 v. 23. Sept. 1929.)



# Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 1

**Handbuch des Deutschen Staatsrechts.** In Verbindung mit C. Bilfinger, O. Bühler, W. van Calker u. a., herausg. von Gerhard Anschütz und Richard Thoma. Bd. I. 1.—5. Lieferung. 1929. Tübingen, Mohr. Subskriptionspreis je Lieferung 2,40 M.

Das in den ersten 5 Lieferungen (240 S.) vorliegende Handbuch, dessen Gesamtumfang auf etwa 90 Bogen veranschlagt wird, soll nach Absicht der Herausgeber ein Analogon zu dem bekannten, in der Vorkriegszeit, aber auch jetzt noch viel benutzten Lehrbuche von Georg Meyer werden, wenigstens in bezug auf die „annähernde Vollständigkeit“, mit der hier die Einrichtungen und Lehrmeinungen des deutschen Staatsrechts dargestellt worden sind. Allerdings sind die Herausgeber offenbar der Meinung, es könne, was einst Georg Meyer allein geleistet, heute kein einzelner mehr zustande bringen. Sie haben deshalb das Handbuch als ein Sammelwerk eingerichtet, an dem nicht weniger als 57 Mitarbeiter beteiligt sind. Bei solcher Zerteilung des Stoffs kann natürlich viel Sorgfältiges und Wohldurchdachtes im einzelnen geleistet werden; wenn freilich alles zusammenstimmen soll, werden die Herausgeber die Zügelfaust energisch handhaben müssen. Was bisher gebracht ist, berechtigt zu schönen Erwartungen für das Ganze. Die Beiträge sind meist vortrefflich. Sie behandeln die Vor- und Entstehungsgeschichte der RVerf. und der Landesverfassungen, sodann das Reich als Bundesstaat, als Demokratie, als Völkerrechtssubjekt, die staatlichen Symbole und das Staatsgebiet. An der Spitze steht eine Einführung wesentlich methodischen Inhalts von Thoma, mit begrüßenswerten Absagen an Logizismus und Begriffsjurisprudenz. Wenn es gelingen sollte, die fünf Dutzend Mitarbeiter auf ein methodisches Programm zu einigen, so wäre das schon des Schweißes der Edeln wert gewesen.

Geh. Justizrat Professor Dr. Triepel, Berlin.

**Grundlagen des Prozeßrechts.** Von Prof. Wilhelm Sauer. 2. Aufl. Mit einem Nachtrag über: Die neuere Entwicklung der allg. Prozeßrechtslehre. 1929. Stuttgart, Enke. Geb. 33 M.

Es ist ein schöner und wohlverdienter Erfolg für den gelehrten Verf., daß seine 1919 in 1. Aufl. erschienenen „Grundlagen des Prozeßrechts“ nach kaum 10 Jahren in neuer Aufl. vorgelegt werden können. Das Werk behandelt die Hauptprobleme des Zivil- und Strafprozesses in eigenartiger, aber stets anziehender und belehrender Weise und hat mit Recht große Beachtung gefunden. Die 2. Aufl. ist ein unveränderter Abdruck der 1., nimmt aber in einem Nachtrag Stellung zu der seit der 1. Aufl. erschienenen Literatur und bringt so einen Ueberblick über die Entwicklung der Allg. Prozeßrechtslehre seit 1919. Hoffentlich gibt die Notwendigkeit einer 3. Aufl. dem Verf. bald Gelegenheit, die neuere Literatur in sein Werk einzuarbeiten und seine Auffassung über die Grundfragen des Prozeßrechts in geschlossener Darstellung vorzutragen.

Professor Dr. Rosenberg, Gießen.

**Güthes Grundbuchordnung** für das Deutsche Reich und die preuß. Ausbestimmungen. 5. Aufl., bearbeitet u. herausg. von RGR. Franz Triebel. 2 Bände. 1929. Berlin, Vahlen. Geb. 114 M.

Güthes GrundbuchO. erschien zum ersten Male i. J. 1905. Nach dem Vorworte sollte der preuß. Grundbuchrichter in dem Buche den gesamten, seiner Bearbeitung unterliegenden Rechtsstoff in übersichtlicher Form finden. Schon die 1. Aufl., die von dem Verf. als AR. ausgearbeitet wurde, hat dieses Ziel in mustergültiger Weise erreicht. Die späteren Aufl., in denen bes. das materielle Liegenschaftsrecht eingehender behandelt wurde, führten dahin, daß das Buch in immer steigendem Maße in den Vordergrund aller Bearbeitungen des Grundbuchsrechts getreten ist. Wer zuverlässige Auskunft über irgendeine Frage dieser Materie haben will, findet sie in diesem Werke, dessen Umfang naturgemäß mit jeder neuen Auflage zugenommen hat. Nachdem der Verf., der im KG. dem in

Preußen die höchste Instanz für Grundbuchsachen bildenden I. Senat angehört hat und später im Justizministerium, wo er Referent für Grundbuchwesen war, eine hochangesehene Stellung hatte, allzufrüh durch den Tod abberufen wurde, hat sich RGR. Triebel in liebevoller Weise der Fortführung des Werkes angenommen und es im Geiste des Verf. fortgeführt und entsprechend dem gegenwärtigen Stande von Rechtsprechung und Literatur ausgebaut. Der in den Jahren 1923 und 1925 erschienenen 4. Aufl. ist schon jetzt, diesmal in kurzer Aufeinanderfolge der beiden Bände, die 5. Aufl. gefolgt. Sie ist in jeder Hinsicht bis auf die Gegenwart fortgeführt und enthält auch eine übersichtliche Darstellung der Aufwertungsgesetze, soweit sie für das Grundbuchrecht in Betracht kommen.

Staatssekretär a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin.

**Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs.** Nach der Zeitfolge geordnet. Ausgabe in deutscher Uebersetzung. Durchgesehen von dem Generalsekretär des Gerichtshofs und dem Institutsdirektor Prof. Dr. Schücking. Herausg. von dem Institut für Internationales Recht in Kiel. 1. Bd. (1922—1923). 1929. Leiden, Leipzig, N. V. A. W. Sijthoff's Uitgeversmaatschappij, Köhler. 8 M.

Das Werk verdankt seine Entstehung nach der Vorrede Schückings der Erkenntnis eines Bedürfnisses, den Veröffentlichungen des Ständigen Internat. Gerichtshofs im Haag eine größere Verbreitung durch eine deutsche Uebersetzung zu sichern. Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen nur in französischer und englischer Sprache durch den Generalsekretär des Gerichtshofs Hammarskjöld. Die Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit dieser Veröffentlichungen fand allgemeine Anerkennung. Die deutsche Uebersetzung verzichtet auf Vollständigkeit. Sie will sich auf die Herausgabe der Urteile und Gutachten des Gerichtshofs beschränken, von einer Uebersetzung der Schriftsätze und des sonstigen Prozeßmaterials wird abgesehen. Daneben soll eine Verarbeitung der bisherigen Jahresberichte des Gerichtshofs sowie eine Uebersetzung der systematischen Uebersicht über seine Zuständigkeit herausgegeben werden. Der 1. Band enthält ein Urteil und acht Gutachten aus den Jahren 1922 und 1923. Darunter befinden sich das Ur. in der Streitsache über den Dampfer „Wimbledon“ (Rechtsstellung des Nordostseekanals) sowie die beiden Gutachten über die Rechtsstellung der deutschen Ansiedler und über Staatsangehörigkeitsfragen der deutschen Minderheit in Polen, an denen Deutschland als Partei beteiligt war. Die gewählte Form der Veröffentlichung darf als sehr glücklich bezeichnet werden. Es ist damit zu rechnen, daß in etwa 4 oder 5 Bänden die gesamte bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs der deutschen Öffentlichkeit in übersichtlicher Form zugänglich gemacht werden wird. Für die Sorgfalt der Uebersetzung bürgt die Tatsache, daß der Herausgeber wie der Generalsekretär des Gerichtshofs selbst sich an ihrer Kontrolle beteiligen. Die Sprache ist klar und gefällig. Wer die Schwierigkeiten kennt, die Ergebnisse internationaler Arbeit weiteren Kreisen verständlich zu machen, wird die Absicht des Herausgebers lebhaft begrüßen und dem neuen Unternehmen besten Erfolg wünschen, zumal es die Grundlage für ein weiteres Sammelwerk mit einer fachwissenschaftlichen Behandlung aller einzelnen Streitfälle bilden soll.

## Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

### A. Zeitschriften.

#### Allgemeines.

**Juristische Wochenschrift.** 58. Jg. H. 48: Unger, Zur Frage der steuerl. Behandlung des Hypothekendammens. Waldmann, Verkehr mit dem Grundbuchamte. Kayser, Der Auftrag zur stillen Stellvertretung beim Grundstückerwerb und § 313. Ertel, Grunderwerbsteuer u. Zwangsversteigerung. — H. 49/50: Finger, Zum Gesetz betr. Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl (Konkordat). Schläuter, Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden in Preußen. Armbruster, Zur Frage der



- Vermögensauseinandersetzung bei Trennung des Schul- u. Kirchenamtes. Göres, Ueber die Bedeutung der einstw. Verfügung für die Verfahren vor den Gerichten des öffentl. Rechts. Scholtz, Zur Wertfestsetzung in Ehesachen. Brodmann, Fusion und Firmenrecht.
- Die Justiz.** 5. Bd. H. 3: Radbruch, Staatsnotstand, Staatsnotwehr u. Fememord. Kelsen, Verfassungsreform in Oesterreich. — Zum Problem: Staat u. Wirtschaftsmacht. Bemerkungen anlässlich der Großbankfusion. Rosenberg, Zur Ehescheidungsreform. Oborniker, Die Hauptverhandlung nach dem amtl. Entw. eines EinfGes. zum Allg. Deutschen StGB. Morgenthau, Stresemann als Schöpfer der deutschen Völkerrechtspolitik. Kroner, Beamtenpflicht u. Volksgehören. Falck, Zum Prozeß Eckermann. Republikanischer Richterbund und Landesjustizverwaltung.
- Jurist. Rundschau.** 1929 Nr. 23: Hamelbeck, Vor 1924 erfolgte Enteignungen n. d. preuß. Enteignungsgesetz. Windscheid, Tilgungspläne als Schuldscheine i. S. des § 30 Abs. 3 AnlABG. Schäfer, In welche Kasse fließen in Preußen die auf Grund des Schulpflichtgesetzes durch polizeiliche Strafverfügung rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen?
- Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 25. Jg. Nr. 23: Fränkel, Die Mängel d. heutigen Voruntersuchung. Hellmuth, Die Abtretung, Pfändung u. Verpfändung v. Postcheckguthaben (Schluß). Fumian, Ist die Wildnachstellung in Gebäuden als Jagd anzusehen?
- Mitteilungen des Bayer. Notarvereins.** 6. Jg. Nr. 10: Nadler, Vorzeitige Fälligkeit des Aufwertbetrages. Josef, Streitfragen aus d. Tätigkeitsbereich des Notars. Krafft, Sind die Kirchenumlagen öffentliche Lasten des Grundstücks i. S. des § 10, 3 ZVG.?
- Württemberg. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwaltung.** 22. Jg. H. 12: Seel, Württembergs Verwaltungsreform. Zahn, Haftung d. Gemeinde u. des Staats f. Schuldverhältnisse u. Diebstähle an der Habe der Beamten. Eshenbans, Zu d. Frage über die Entschädigungsansprüche d. Ehefrau bei Verschulden des Ehemannes i. S. von Art. 32 des Gebäudebrandversicherungsgesetzes.
- Die Polizei.** 26. Jg. Nr. 23: Wulfi, Nochmals: Sollen Sexualverbrecher kastriert werden? Cremerius, Der öffentl.-rechtl. Charakter d. Reichsbahngesellschaft. Pusch, Verantwortlichkeit des Fahrlehrers u. Fahrschuldners auf Übungsfahrten.
- Zeitschr. f. Landesamtswesen.** 9. Jg. Nr. 23: Isay, Die Staatsangehörigkeit d. Ehefrau. Brandis, Neues Eherecht in Finnland (Schluß). Smolle, Die neue österreichische Heimatrolle.
- Archiv für soziale Hygiene u. Demographie.** 4. Bd. H. 5: Spitta, Gesundheitliche Fürsorge f. Gefangene. Merres, Die in- und ausländische Lebensmittellgesetzgebung (Forts.).
- Der sozialistische Arzt.** 5. Jg. Nr. 1: Klauber, Die Berliner Aertzekammer u. d. § 218. Marcuse, Geburtenregelung. (Die Verhütung.) — Nr. 2: Minna Flake, Zum Entw. e. Arbeitsschutzgesetzes.
- Mitteil. d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.** 27. Jg. H. 23: Demuth, Die Neuregelung der Preussischen Landwirtschaftskammern. Brönnner, Vertretung u. Lagerverwaltung vom Standpunkt d. Umsatzsteuerpflicht.
- Die Wirtschaft u. d. Recht.** 4. Jg. Nr. 10: v. Zastrow, Zur beachteten Aenderung des landwirtschaftlichen Pachtrechts. Asch, Moderne Formen des Grundstückshandels. Sternberg, Schutz der Gläubiger im Falle der Veräußerung des Handelsgeschäfts durch den Schuldner. Joh. Fuchs, Eigentumsvorbehalt u. Rücktritt vom Verträge. Stark, Vereinfachung von Fakturen-Klagsverfahren i. d. Tschechoslowakei. Totschkoff, Der Eigentumsvorbehalt in Bulgarien. Lachs, Das landwirtschaftl. Registerpfandrecht in Polen.
- Rundschau f. GmbH.** 20. Jg. Nr. 12: Karger, Der Eintritt einer GmbH. in eine GmbH. & Co. Machens, Bilanzänderung und Bilanzberichtigung i. Steuerrecht (Schluß). Kloeber, Ankaufspflicht Dritter gegenüber dem Finanzamt. Goerrig, Untertanliche u. übertanliche Bezahlung.
- Das Mietgericht.** 4. Jg. Nr. 12: Günther, Der Besitzer als Richter. Graetzer, Die Kosten b. Räumungsvergleich. RA. Michaelis, Charlottenburg, Prozeßdauer in Mietaufhebungssachen. Schonfristen, Ansetzungen.
- Bank-Archiv.** 29. Jg. Nr. 4: Rosendorff, Firmenrecht u. Fuston. Werner Cohn, Effekten-Einkaufskommission. Stellung d. Kontokorrentkunden beim Vermögensverfall des Bankiers. — Nr. 5: Mirre, Handelsbilanz u. Steuerbilanz bei Gesellschaften mit u. ohne juristische Persönlichkeit in vergleichender Darstellung. Koepfel, Zur Frage der Versteuerung v. Konsortialgeschäften. Opitz, Der Sparbrief.
- Sparkasse.** 49. Jg. Nr. 23: Reichert, Liegnitz, Kann das Verwaltungsorgan d. Garantieverbandes d. Geschäfte des Sparkassenvorstandes i. Bereich d. Präf. Städteordnung f. d. östl. Provinzen beliebig an sich ziehen? Prohl, Zwei wichtige Fragen zur Besteuerung d. Einkünfte aus Kapitalvermögen. I: Eine V. über d. Steuerabzugspflicht des Einlösungsagios bei festverzinslichen Wertpapieren.
- Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidungen u. Abhandl.** 48. Bd. H. 4: Danco, Die Grenzen des Wettbewerbs der Kleinbahnen geg. d. Reichsbahn. Koehler, Mannheim, Die Neufassung der Allgemeinen Deutschen Spediturbedingungen. Kleffel, Die strafrechtl. Bedeutung d. Abnahme eines Kraftfahrzeugs. Josef, Streitfragen aus d. Kraftwagenversicherung.
- Zeitschrift f. Binnenschiffahrt.** 61. Jg. Nr. 11: Seiermann, Die Körperschaftsteuerpflicht der holländischen Schiffshypothekenbanken nach deutschem Recht. Hennig, Die beiden Donauschiffahrts-Kommissionen. Betrachtungen über d. Notwendigkeit einer Aenderung ihrer Zusammensetzung. Vortisch, Lade- und Löscheiten sowie Liegegelder in d. Binnenschiffahrt.
- Verkehrsrechtl. Rundschau.** 8. Bd. H. 11: Rühmann, § 68 der neuen EVO. Rothenburg, Die Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers an unbewachten Bahübergängen. Jony Schneider, Breslau, Hafnet Reichs- oder Einzelstaatsfiskus i. Verschulden d. Beamten d. Wasserbauverwaltung? Röder, Die Tatbestandsaufnahme im inneren und internationalen Eisenbahnrecht.
- Danziger Jurist. Monatsschr.** 8. Jg. Nr. 12: Schmölder, D. Stand d. deutschen Aktienrechtsreform (Schluß folgt). Rodenacker Rechtsprechung zum Begriff d. Betriebsstätte im Steuerrecht.
- Gerichte-Zeitung.** 80. Jg. Nr. 20: Brunner, Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft. Christ, Die Revisionsbeschränkung in Mieterschutz-Kündigungsstreiten. Hofmannsthal, Bedeutet § 18 MietG. die volle Enteignung des Hauseigentümers? Kastner, Neue Tatbestände im Strafrechtentwurf (Schluß folgt). — Nr. 21: Körner, Reform d. jurist. Studien in Oesterreich. Hellmer, „Darlehn“ u. „Abtretung (Verpfändung) v. Hauptmietzinsen“ i. S. des § 42, 2 MietG. Klinghöffer, Bemerkungen zu Art. 65 d. Staatsvertrages v. St. Germain. — Der Entwurf zur V. über den erweiterten Wirkungsbereich d. Geschäftsstelle (Kritische Bemerkungen). Donath, Zur Beschleunigung d. bürgerl. Rechtspflege.
- Jurist. Blätter.** 58. Jg. Nr. 23: Klang, Die Novellierung des Grundbuchsrechts. Kraus, Die politische Partei als Rechtssubjekt; polit. Partei u. Wahlpartei. Lehnert, Ueb. d. Unzulässigkeit d. nachträgl. Kostenbestimmung durch d. Strafrichter im Falle eines gerichtl. Vergleiches. Altmann, Die Entscheidungen des österr. Oberst. Gerichtshofes in Strafsachen. I. Halbjahr 1928. Systemat. zsgst. u. besprochen. II. Besonderer Teil (Schluß folgt).
- Zentralbl. f. d. Jurist. Praxis.** 47. Jg. H. 12: Gschntzer, Eine Neuordnung d. juristischen Studien.
- Oesterreich. Anwalts-Zeitung.** 6. Jg. Nr. 23: Weissenstein, „Unrechtmäßiger Zwang“. Zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes zum Schutze gegen Nötigung u. d. Störung von Versammlungen. Nobl, Beiträge zur Auslegung des neuen Mietengesetzes (Zur „Umschreibung“ der Wohnung). Horowitz, Das Recht auf Installationen n. d. neuen Mietengesetzes. Reichenberger, Kritische Bemerkungen zu § 19 Abs. 2 Z. 13 Mietengesetz. Dietz, Staatsvertrag und Staatsgesetz. (Die französis. Mietengesetzgebung u. die Meistbegünstigungsklausel.)
- Juristen-Ztg. f. d. Gebiet d. Tschechoslowak. Republ.** 10. Jg. Nr. 21: König, Die Wirkungskreise des Versicherungsvertragsgesetzes. Herbschek, Gewerbeform. Zebo, Die Kontumaz im Steuerrecht (Schluß in Nr. 23). — Nr. 23: Steiner, Die Nichtigkeitsbeschwerde n. d. Entw. e. Strafprozeßordnung (Wird fortgesetzt). Steffel, Die außergerichtl. Aufkündigung d. Bestandsvertrages.
- Notariats-Zeitung des Vereins deutscher Notare f. d. tschechoslowak. Republ.** 9. Jg. Folge 9/10: Sperl, In welcher Sprache haben die tschechoslowak. Notare die Urschrift der von ihnen aufgenommenen Notariatsakte u. Urkunden abzufassen? Raynoldschek, Zum Entw. e. neuen Notariatsordnung. Rokotnitz, Hasardspiele. Meister, Arbeitsrechtliche f. d. Notariatspraxis.
- Schweizer Juristen-Ztg.** 26. Jg. H. 10: Fischer, Romanshorn, Die Fusion v. Aktiengesellschaften. Elias Wolf, Basel, D. Gesetzesauslegung im Steuerrecht.
- Niederländisch Juristenblad.** 4. Jg. No. 40: van Bemmelen, Eenvoud, uniformiteit en zekerheid in de strafrechtspleging. (Slot in No. 41). van Konijnenburg, Een opmerking naar aanleiding van „Het waterschap en het recht van eigendom“ (med onderschrift van Scheltema). — No. 41: Mesritz, Cessie van nog niet bestaande vorderingen.
- Tidskrift utgiven av Juridiska Föreningen i Finland.** 65. Årg. H. 4: Caselius, Den Hågerström-Lundstedtska skolan i Finland. Hemmer, Några ord angående horsbrottets historia i svensk rätt.
- Bulletin mensuel de la Société de législation comparée.** 58. Ann. No. 7/9: Hanbury, La position actuelle de l'équité dans le système juridique de l'Angleterre. Gane, Le Conseil législatif en Roumanie. Chéron, L'unification du droit en matière de chèques.
- Rivista di diritto pubblico.** Anno 21. Fasc. 9: Zanobini, La sistemazione delle sanzioni fiscali. Resta, Il silenzio della pubblica amministrazione e la giustizia amministrativa. — Fasc. 11: In memoria di Salvatore d'Amelio. Arangio-Ruiz, La città del Vaticano. La Torre, Considerazioni critiche sul principio della divisione dei poteri. Di Pisa, Estensione giuridica dei contratti collettivi di lavoro.
- Columbia Law Review.** Vol. 29. No. 7: Bonbright and Katz, Valuation of property to measure fire insurance losses. Radin, Correlation. Weiner, The amount available for dividends where no-par shares have been issued. Grant, The single standard in grading.
- Harvard Law Review.** Vol. 43. No. 1: Holdsworth, Blackstone's treatment on equity. Frankfurter and Landis, The business of the Supreme Court at October term, 1928. Griswold, Reaching and interest of the beneficiary of a spendthrift trust.
- Yale Law Journal.** Vol. 39. No. 1: Lambert and Wassermann, The case method in Canada and the possibilities of its adaptation to the civil law. Handler, False and misleading advertising. Eagleton, Measure of damages in international law. Clark, English appellate procedure.

## Bürgerliches Recht.

- Deutsches Mietrecht.** 9. Jg. Nr. 11: Oertmann, Die Rechtsstellung geschiedener Ehegatten in bezug auf die Ehwohnung. Lilienthal, Abhilfe nach Klageerhebung. (§ 2 II MSchG.) Philippe, Schadensersatz wegen grundloosen Abbringens vom Ringtausch. (Culpa in contrahendo im Tauschrecht). Sonntag u. Alf. Roth, Gesetzzenk. üb. d. Miete v. Räumen zu Wohn- u. gewerblichen Zwecken.
- Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht.** 34. Jg. Nr. 12: v. Moser, Der Sinn des Patentrechts u. die Patentrechtstheorie. Reimer, Die „fortgesetzte“ Zuwiderhandlung geg. e. Unterlassungsverbot des § 890 ZPO. Smoschewer, Auf dem Wege zur frei ertragbaren Warenmarke. Elster, Das dynamische“ Gesetz im gewerbl. Rechtsschutz. Isay, Der Vernichtungszweck im Wettbewerbsrecht. Schanze, Geschmacksmusterrechtliche Streitfragen. Reupke, Das neue spanische Gesetz üb. d. gewerblich. Eigentum, insbes. in seinen Auswirkungen auf die Ausländer.



**Rivista di diritto civile.** Anno 21. No. 4: Callegari, I titoli di credito nel diritto civile. Maroi, Le costumanze giuridiche e la riforma del diritto privato in Italia.

#### Handelsrecht usw.

**Zentralbl. f. Handelsrecht.** 4. Jg. Nr. 11: Netter, Der Fragebogen d. Reichsjustizministeriums zur Reform d. Aktienrechts. Josef, Die Berichtigung notarieller Generalversammlungsprotokolle. Silberschmidt, Ueber d. kaufmännischen Verpflichtungsscheine. Job. Fuchs, Das Reichsarbeitsgericht zur „Torkontrolle“. Strauß, Wien, Das Gutachten des Institut internat. de Rome pour l'unification du droit privé über die Genfer Entwürfe zur Vereinheitlichung des Wechsel- u. Scheckrechts. Molitor, Der Empfehlungsvertrag.

**Zentralbl. für Aktienwesen u. Bilanz-Analyse.** 1. Jg. Nr. 7: Arth. Kaufmann, Lehren d. englischen Aktienrechtsreform. Eisner, Die aktienrechtliche Revisionskommission. Spier, Das Unternehmen an sich als Prinzip e. Reform d. Aktienrechts. Wussow, Die Kontrollorgane d. Aktiengesellschaft n. englischem u. amerikanischem Recht (Forts. folg).

**Markenschutz u. Wettbewerb.** 29. Jg. Nr. 12: Kaiser, „Ausstattung“ gegen „Warenzeichen“. Callmann, Kampfpreise. Blum, Auslandsware in Deutschland hergestellt. Schramm, Objektiv oder subjektiv unlauter? Herzfeld, Modelle als Unterlagen für Gebrauchsmuster.

**Kartell-Rundschau.** 27. Jg. H. 11: Simons, Stellung u. Praxis der Sondergerichte, insbes. d. Kartellgerichte (Vortrag). Tschiersky, Tendenz der kartellgerichtl. Rechtsprechung.

**Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung.** 6. Jg. Nr. 23: Jonas, Die neuen Feuerversicherungsbedingungen u. d. Aufsichtsrecht. Daloz, Recueil hebdomad. de jurisprudence. 6. Ann. No. 36: Lalou, Les prohibitions conventionnelles d'exportation.

#### Zivilprozeß usw.

**Konkurs- u. Treuhandwesen.** 3. Jg. H. 12: Leop. Levy, Ernst Jaeger zum 60. Geburtstag. Bley, Die staatsrechtl. Stellung d. Konkursverwalters. Bernh. Mayer, München, Verträge über Lieferung v. Gas, Wasser u. elektr. Strom. Hugo Cahn I, Zur Auslegung des § 17 KonkursO. Schumann, Besteht f. d. Vergleichsgericht e. Amtspflicht zur Festsetzung d. Vergütung d. Vertrauensperson? Stern, Würzburg, Ramnotrecht u. Konkursrecht.

**Anwaltsblatt.** 16. Jg. H. 11: Bauer-Mengelberg, Reklame. Robinow, Zur Reform d. Zulassungsverfahren u. d. ehrengerichtl. Verfahrens d. RechtsanwaltsO. Rud. Abraham, Ewald Friedländer u. Jessen, Zur Frage d. Verteilung der Armensachen.

#### Strafrecht usw.

**Schweizer. Zeitschrift f. Strafrecht.** 42. Jg. H. 4: Stooß, Die Beurteilung v. Jugendlichen. Stämpfli, Das Bundesstrafverfahren n. d. Entw. e. Bundesges. üb. d. Bundesstrafrechtspflege. Präs. Walter Meyer, Einrechnung der Untersuchungshaft u. bedingter Straferlaß. Bleuler, Zum eigenösn. Strafgesetzbuch. Ludwig, Ans d. baselstädtischen Rechtsprechung.

**Kriminalist. Monatshefte.** 3. Jg. H. 11: Schlieper, Ist Notzucht mittels Suggestion oder Hypnose möglich?

**Revue de droit pénal et de criminologie.** 9. Ann. No. 8/10: Cornil, La mesure de sûreté envisagée objectivement. Solnar, La guerre mondiale et la criminalité en Tchécoslovaquie.

**Rivista penale.** Vol. 110. Fasc. 5: Conti, Giudice penale unico o collegiale? Costa, Nuovo aspetto della questione sulla calcolabilità delle circostanze diminuenti nella sentenza di rinvio a giudizio.

**Archivio di antropologia criminale.** Vol. 49. Fasc. 5: Lorenzo, Il coraggio scientifico di Cesare Lombroso. Sacerdote, Commento medico-legale alle disposizioni contenute nel Regolamento per l'esecuzione della legge di pubblica sicurezza relative alle persone pericolose per la società.

**Bulletin de l'Institut intermédiaire internat.** T. 21. No. 2: Guallart L. de Goicoechea, Le nouveau Code pénal espagnol.

#### Staats- und Verwaltungsrecht.

**Zeitschr. f. Politik.** 19. Bd. H. 7: Braunias, Rechtsgleichheit und Staatspolitik im Wahrecht.

**Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsblatt.** 50. Bd. Nr. 47: Apel, Volksbegehren u. Beamtenpflichten. Schmölders, Steuerzahlerbewegung u. Verwaltungsreform in d. Vereinigten Staaten. — Nr. 48: Poetzsch-Heffter, Die Mehrheit im Volksentscheid. Görres, Anwalt u. öffentliches Recht. Korn, Gilt das Sparkassenreglement von 1838 auch in den neueren preuß. Provinzen?

**Der Reichsstädtebund.** 22. Jg. Nr. 23: Kottenberg, Zweifelsfragen aus d. Kompetenz-Kompetenz d. Landkreise.

**Zeitschr. f. Beamtenrecht.** 2. Bd. H. 2: Falck, 50 Jahre Reichsgericht. Hoefs, Zur Frage d. parlamentar. Inkompatibilität der Beamten. RA. Jacques Abraham, Die Beteiligung d. Beamten beim Volksbegehren. Josef, Willensmängel bei d. Beamtenanstellg. Schultze-Platzius, Die Dienststellg. des Provinzialausschuß-Vorsitzenden in Preußen. Arndt, Zur Auslegung des § 57 RBG. Lehmann, Liegnitz, Beamten-Neubauwohnungen im preuß. Wohnungsrecht. MinR. Schmid, Stuttgart, Kündbarkeit des Dienstverhältnisses weiblicher Beamter wegen Verheiratung.

**Beamten-Jahrbuch.** 16. Jg. Nr. 11: Koellreutter, Der Beamte im Recht. Brand, Die Haftung der Beamten, insbes. der Grundbuchbeamten, u. die Haftpflicht des Staates.

**Deutsches Polizei-Archiv.** 8. Jg. H. 23: Usinger, Die polizeiliche Behandlung der Ausländer in Deutschland.

**Bayer. Verwaltungsblätter.** 77. Jg. H. 21: Holz, Unehel. Kinder u. Pflegekinder n. d. FürsorgeV. Kollmann, Die österreichische Verwaltung (Forts.).

**Deutsche Zeitschr. f. Wohlfahrtspflege.** 5. Jg. Nr. 8: Ruppert, Bewährungsgesetz.

**Nachrichtenblatt d. österreich. Rechtsanwaltschaft.** 2. Jg. Nr. 32/33: Wechselrede über d. Verfassungsreform in der Wiener Juristischen Gesellschaft (Referate v. Adamowich u. Kelsen; Schluß in Nr. 34/35).

#### Arbeitsrecht.

**Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik.** 62. Bd. H. 2: Flatow, Neues Schrifttum zum Arbeitsrecht (1926—1928).

**Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht.** 9. Jg. H. 12: Boehmer, Die Erzwingbarkeit der Wiedereinstellungsklausel. Nipperdey, Zur Frage d. nichtrealisierten Zwangstarifs (Entgegng.). Danielcik, Zum Begriffe d. Lehrzeit in § 130 a d. GewO. Mannes, Pfändung und Ueberweisung v. Provisionsansprüchen der Reisenden. Warncke, „Bezahlt wird nur f. wirklich geleistete Arbeit.“

**Das Arbeitsgericht.** 34. Jg. Nr. 12: Warncke, Der Kraftdroschkenschaffeur i. Arbeitsrecht. Glückstein, Arbeitsgericht u. Werkwohnung. Aron, Zur Frage d. Ausbildung u. Fortbildung der Arbeitsrichter. Egloff, Urlaubsrecht. Wilke, Vergütung verbotener Mehrarbeit (Entgegung). Grub, Werkstudent und allgemeiner verbindlicher Tarifvertrag. Hirschfeld, Nochmals: Ungerechtfertigte Bereicherung durch Tariflohnverzicht.

**Soziale Praxis.** 38. Jg. H. 47: Irmg. Feick, Der Sinn des § 61 AVAVG. — H. 48: Gertr. Israel, Jugendliche Hausgehilfen u. Hausgehilfengesetz. — H. 49: Lederer, Neue Sozialgesetze in Oesterreich. Studders, Bedarf der Geltungsbereich i. Entw. eines Berufsausbildungsgesetzes einer Aenderung?

**Reichsarbeitsblatt.** 9. Jg. Nr. 34: MinR. Goldschmidt, Die Arbeiten der Deutsch-Oesterreichischen u. d. Oesterreichisch-Deutschen Arbeitsgemeinschaft zur Tarifrechtsreform.

**Arbeit u. Beruf.** 8. Jg. H. 22: Jende, Uebersicht über die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte (Lehrlingsrecht). Meister, Das Lehrlingsrecht in Oesterreich.

**Magazin f. Arbeitsrecht usw.** 9. Jg. Nr. 23: Philipsborn, Sind die Arbeitsgerichte auch f. d. Mutterhauskrankenswestern zuständig?

**Die Arbeiter-Versorgung.** 46. Jg. H. 34: Knoll, Zur Unfallneurosenfrage. Holstein, Leistungsansprüche der Unfallneurotiker. — H. 35: Schmölders, Die Arbeiter-Unfallversicherung in d. Vereinigten Staaten.

**Die Krankenversicherung.** 17. Jg. Nr. 17: Lustig, Die gegenwärtige Arzneimittelgesetzgebung u. d. Notwendigkeit ihrer Reform. — Nr. 18: GRR. H. Schulz, Breslau, Das Kind in der Sozialversicherung. — Nr. 19: Hoch, Sind Trinkgelder versicherungspflichtig i. S. des § 160 RVO.? v. Frankenberg, Auswärtige Kranke. — Nr. 21: Zielke, Die Ausdehnung d. Unfallversicherung auf Berufskrankheiten. — Nr. 23: Bültmann, Betriebsunfall u. Unfallentschädigung.

**Deutsche Krankenkasse.** 16. Jg. Nr. 39: Traenckner, Krankenversicherungspflicht v. Aerzten u. Zahnärzten. — Nr. 42: Bültmann, Die Bedeutung der rechtswidrigen Unterlassung d. Abmeldung für die Kassenzugehörigkeit Versicherungspflichtiger. — Nr. 45: Kühne, Die Auswahlregeln der Zulassungsordnung (für Kassenärzte).

**Die Berufsgenossenschaft.** 44. Jg. Nr. 20: Knoll, Die Rechtsprechung des RG. zur Unfallneurose. — Nr. 23: Lohmar, Die Zuständigkeit v. Berufsgenossenschaft u. Krankenkasse bei „demselben Krankheitsfall“ u. bei „neuem Krankheitsfall“ (Wiedererkrankung) Unfallverletzter.

**Die Arbeitslosenversicherung.** 6. Jg. Nr. 17/18: Fischer, Nürnberg, Aus der Fundgrube des § 89 a. Opitz, Die Neuregelung der Fleischmann. Volmer u. Hastler, § 107 c AVAVG. in d. Praxis. Fleirschmann, Zweifelsfragen aus d. Novelle. Holstein, Aufrechterhaltung d. Anwartschaften nach § 129 AVAVG.

#### Steuerrecht.

**Vierteljahrsschrift f. Steuer- u. Finanzrecht.** 3. Jg. H. 4: Grossmann, Steuerliche Wertkategorien. Kluckhohn, Die Grundlagen d. Regelung der Kapitalverkehrssteuer in Gesetz u. Rechtsprechung (zugleich ein Beitrag zur Gesetzestechnik). Jancke, Die Steuer- u. Zollverwaltung in England.

**Mitteilungen d. Steuerstelle d. Reichsverbandes d. deutsch. Industrie.** 12. Jg. Nr. 11: Hoeres, Tarifvergünstigungen bei außerordentl. Einkünften n. d. neueren Rechtsprechung des RFH. Mühlhoff, Vom Steuerenkungsgesetz u. Lohnabzugsverfahren. Brönner, Die Lohnsteuerpflicht b. Lebens- u. Pensionsversicherungen sowie eigenen Versorgungseinrichtungen zugunsten von Angestellten. Risse, Mietwert u. Werbungskosten beim eigengenutzten Wohnhaus. Lademann, Zum Schuldensabzug bei d. Vermögenssteuer. Friesecke, Von wann ab sind erstattete Vorauszahlungen zu verzinsen? RegR. Abraham, Zur Frage d. Gewerbesteuerung d. Dachgesellschaften. Mirow, Aus d. neuesten Rechtsprechung des Preuß. Oberverwaltungsgerichts auf d. Gebiete d. Gewerbesteuerrechts. Stritzke, Die gemeindliche Grundwertabgabe n. bayer. Recht.

**Zeitgemäße Steuer- u. Finanzfragen.** 10. Jg. H. 11: Becker, Bremen, Zur Abzugsfähigkeit v. Zinsen f. Darlehen zum Erwerb v. Aktien b. d. Einkommensteuerveranlagung. Liebisch, Steuerberechnung bei Uebernahme d. Schenkungssteuer durch d. Schenker. Hoeres, Aussteuer u. Ausstattung im Steuerrecht. Wietfeld, Zum Begriffe d. wirtschaftl. Eigentums i. S. d. §§ 80 RABG. u. 6 GrErwStG.

**Steuer u. Wirtschaft.** 8. Jg. Nr. 11: Mirre, Bemerkungen zu Haussmanns Aufsatz „Konflikt zw. Aktienrecht und Steuerrecht?“

**Neumanns Zeitschr. f. Versicherungswesen.** 52. Jg. Nr. 49: Kluckhohn, Die steuerl. Stellung des Bevollmächtigten n. d. Versicherungsgesetz.

#### B. Bücher.

##### Allgemeines.

Schotten, Fritz, Deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte. Eine Darst. d. geschichtl. Entwicklung d. deutschen Rechts in Verbindung m. d. polit. Entwicklung Deutschlands. Marburg, Elwert (151 S.). Lw. M. 3.

v. Gierke, Otto, Johannes Althusius u. d. Entwicklung der natürlichen Staatstheorien. Zugl. e. Beitr. zur Geschichte d. Rechtssystematik. 4. Ausg. (Neudr. d. 3. Ausg.) (Vorw.: Julius v. Gierke), Breslau, Marcus. (XVII, 391 S.). Geb. M. 22.



Schultzenstein, Siegf. Friedrich Karl v. Savigny. (Meister des Rechts.) Berlin, Heymann. (161 S., 1 Titelb.) Lw. M. 3.

Deml, Josef. Tschechoslowak. Rechtsgeschichte. Ein Studienbehelf. Prag, Taussig. (84 S.) M. 2,75.

Perrot, Ernest. Précis élémentaire d'histoire du droit français public et privé. Fasc. 1. Paris, Recueil Sirey. Fr. 25.

#### Bürgerliches Recht.

Pannier, Karl. Bürgerl. Gesetzbuch f. d. Deutsche Reich nebst d. EinfGes. Textausg. m. Einl. u. Sachreg. 28. Aufl. (Reclams Universal-Bibl. Nr. 3571/3575a.) Leipzig, Reclam. (638 S.) Lw. M. 3,60.

Schultheß, Hans. Bedeutung der Familienwappen einst u. heute, m. bes. Berücks. zürcherischer Verhältnisse. (2., erg. S.A. aus d. Schweiz. Juristen-Ztg. 1924/25.) Zürich, Schultheß. (15 S.) M. 1.

Schiedermair, Gerh. Das Anwendungsgebiet des § 162 BGB. (Bonner rechtswiss. Abh. H. 9.) Bonn, Röhrscheid. (123 S.) M. 6.

Stern, Carl. Gesetz üb. Mieterschutz u. Mieteinigungsämter sowie die Lockerungsvorschriften, erl. 10., Neubearb. u. erw. Aufl. Berlin, Vahlen. (744 S.) Lw. M. 19,50.

Eymann, Otto. Das bayer. Wassergesetz v. 23. März 1907 in s. neuesten Fassung. 2. Aufl., erl. v. Otto Eymann u. Otto Schubert, Bd. 3. Ansbach, Brügel. (S. 1081—1777.) Lw. M. 20.

Grunder, Friedr. Die braunschweigische Jagdordnung v. 3. März 1911 in d. Fassung d. Gesetze v. 1914, 1919, 1921 u. 1924 u. die damit in Verb. stehenden reichs- u. landesrechtl. Vorschriften. Handausg. m. Einl., erl. Anm. u. Sachverz. 2., völlig umg. u. erg. Aufl. v. Werner Küchenthal. Braunschweig, Appelhaus. (254 S.) Lw. M. 7.

Das landwirtschaftliche Pachtrecht in den europäischen Ländern. 1. 2: Das landwirtsch. Pachtrecht in den west- u. mitteleuropäischen Ländern. (Berichte üb. Landwirtschaft. N.F. Sonderh. 16.) Berlin, Parey. (275 S.) M. 11,60.

Préau, Gaston. Les délais de préavis en matière de congédiement d'employers et d'ouvriers. Paris, Editions et publications contempor. (275 p.) Fr. 28.

Grail, G. Les accidents automobiles et leurs conséquences juridiques. Paris, Rousseau. (227 p.) Fr. 8.

Chaplet, Pierre. La famille en Russie soviétique. (Bibliothèque de l'Institut de droit comparé de Lyon.) Paris, Giard. (388 p.) Fr. 50.

Monnayer, N. Le régime de la terre en Syrie. Paris, Libr. générale de droit. Fr. 40.

#### Handelsrecht usw.

Schmey, Fritz Ernst. Aktie u. Aktionär im Recht der Vereinigten Staaten m. bes. Berücks. d. Trustbildung. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 54.) Marburg, Elwert. (827 S.) M. 40.

Bergmann, Arth. Die Einflußnahme öffentlicher Körperschaften auf d. Aufsichtsrat. Ein Beitr. zur Frage d. gemischtwirtschaftl. Unternehmung. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 57.) Marburg, Elwert. (141 S.) M. 7,50.

Ruth, Rud. Das Depotgesetz u. s. Reform. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 55.) Marburg, Elwert. (59 S.) M. 4.

Lachner, Hugo. Das neue Wechsel- u. Scheckrecht Jugoslawiens m. d. Gesetzestexten. In Kraft ab 19. Dez. 1929. Wien, Perles. (78 S.) M. 4,30.

Agnus, Al. Actions à vote privilégié. Paris, Rousseau. (145 p.) Fr. 20.

Rault, Jean. Traité théorique et pratique des parts de fondateur et des groupements de porteurs de parts de fondateur. Paris, Libr. génér. de droit. Fr. 65.

Ackermann, Ch. Répertoire de jurisprudence en matière de transports. T. 2: Manquants, pertes, déchets. Paris, Recueil Sirey. (607 p.) Fr. 100.

#### Zivilprozeß usw.

Krause, Hermann. Die geschichtliche Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Deutschland. (Preisschrift.) Berlin, Heymann. (122 S.) M. 8.

Konkurrenzordnung u. Vergleichsordnung. Eingel. v. Max Alsberg. Berlin, Sieben-Stäbe-Verl. (XXI, 143 S.) Lw. M. 3.

Reichsgesetz üb. d. Angelegenheiten d. freiw. Gerichtsbarkeit sowie die wichtigsten dazugehörigen Gesetze u. Verordnungen. Eingel. v. Koehne. Berlin, Sieben-Stäbe-Verl. (LVI, 257 S.) Lw. M. 6.

Glasson, E., René Morel et Alb. Tissier. Traité théorique et pratique d'organisation judiciaire, de compétence et de procédure civile. T. 3. 3e éd. Paris, Recueil Sirey. Rel. Fr. 67,50.

Robert, Jean. La clause compromissoire et l'organisation de l'arbitrage. Paris, Recueil Sirey. (230 p.) Fr. 30.

#### Strafrecht usw.

Pannier, Karl. Strafrechtbuch f. d. Deutsche Reich m. der Verordnung üb. Vermögensstrafen u. Bussen u. den Gesetzen zur Bewahrung d. Jugend vor Schund- u. Schmutzschriften, zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten, üb. Schußwaffen u. Munition, üb. Straffreiheit. Textausg. m. kurz. Anm. u. Sachreg. 37. Aufl. (Reclams Universal-Bibl. Nr. 1589/1590.) Leipzig, Reclam. (173 S.) Hlw. M. 1,20.

Kneisel, Walter. Rückfall u. Gewohnheitsverbrecher n. geltend. Recht u. den Entwürfen Deutschlands, Oesterreichs u. d. Schweiz. (Bonner Diss.) Mühlheim (Ruhr), Mittelstr. 5, Selbstverl. (96 S.) M. 2,80.

Der Kreditbetrug. Denkschrift des Verbandes der Vereine Creditreform e. V. mit e. Vorschlag f. d. Erfassung des Kreditbetruges bei der Neuregelung des Strafrechts. Leipzig C 1, Fleischerplatz 1, Verband d. Vereine Creditreform. (16 S.)

Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz u. Jugendgerichtsgesetz. Eingel. v. Max Alsberg. Berlin, Sieben-Stäbe-Verlag. (XXXI, 264 S.) Lw. M. 4.

Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst den

wichtigsten ReichsnebenGesetzen. Textausg. in der Fassung v. 15. Sept. 1929 mit Sachverz. Stuttgart, Kohlhammer. (260 S.) Lw. M. 3,50.

Die wichtigsten Bestimmungen des Reichs u. Preußens üb. die soziale Gerichtshilfe f. Erwachsene. Zsgst. vom Landes-Wohlfahrts- u. Jugendamt. Berlin NW 40, Turmstr. 91, Landes-Wohlfahrts- u. Jugendamt. (50 S.) M. 0,80.

Gumbel, Emil Julius. „Verräter verfallen der Feme.“ Opfer, Mörder, Richter 1919—1929. Abschließende Darst. unter Mitw. v. Berth. Jacob u. Ernst Falck. Berlin, Malik-Verl. (399 S.) Lw. M. 6.

Ammoun, Fouad. La Syrie criminelle. Essai sur la criminalité en Syrie, au Liban, dans l'Etat des Arouites et en Palestine anglaise. (Bibliothèque de l'Institut de droit comparé de Lyon.) Paris, Giard. (494 p.) Fr. 70.

#### Staats- und Verwaltungsrecht.

Graf Hue de Grais, Rob. (†). Handbuch d. Verfassung u. Verwaltung in Preußen u. dem Deutschen Reich. 25. Aufl., hrsg. v. Graf Guiskard Hue de Grais u. Hans Peters unt. Mitw. v. Werner Hoche. Berlin, Springer. (1047 S.) Lw. M. 26,80.

Haußmann, Konr. Die Verfassung des Deutschen Reichs. Verfassungsurkunde m. Inhaltsangabe, Uberschriften u. Sachreg., bespr. 12. Aufl. Stuttgart, Kohlhammer. (LV, 77 S.) Lw. M. 1,80.

Großpreussische Provinzen oder autonome Länder? 1: Hans Pfeiffer, Das Zentralproblem d. Reichsreform. 2: Rud. Henle, Das Rumpfprogramm f. d. Aufgabenverteilung zw. Reich u. Ländern. Max Frh. v. Biegeleben, Das entschleierte Bild von Sais. (Schriften d. Reichsarbeitsgemeinschaft deutscher Föderalisten. H. 5.) Köln, Sachsenring 26, Reich- u. Heimat-Verl. (23 S.) M. 0,25.

Jellinek, Walter. Entschädigung f. baurechtliche Eigentumsbeschränkungen. Rechtsgutachten. (Schriftenreihe des Deutsch. Städtetags H. 7.) Berlin, Deutscher Städtetag. (35 S.)

Fülster, Hans. Preußisches Staatsrecht. (Fülster, Kompendium d. ges. Rechts Bd. 16. T. 3.) Gießen, Roth. (66 S.) M. 1,80.

Bonnard, Roger. Léon Duguit, ses œuvres, sa doctrine. Paris, Giard. (51 p.) Fr. 8.

Foignet, R. Manuel élémentaire de droit constitutionnel. 15. éd. Paris, Rousseau. (400 p.) Fr. 25.

Jéze, Gaston. Les principes généraux du droit administratif. T. 2. Paris, Giard. (848 p.) Fr. 100.

Dendias, Michel. Le problème de la Chambre Haute et la représentation des intérêts. Paris, de Boccard. (463 p.) Fr. 60.

Louis-Lucas, Pierre. La francisation du nom des naturalisés. Paris, Libr. des Juris-Classeurs. (34 p.) Fr. 5.

#### Arbeitsrecht.

Gewerbeordnung f. d. Deutsche Reich. Nebst den Arbeitszeitverordnungen, dem Kinderschutz, dem Hausarbeit-, Schwerbeschädigten-, Arbeitsgerichts-, Lebensmittel- u. Stellenvermittlergesetz sowie der TarifvertragsO., d. SchlichtungsO. usw. Textausg. m. kurzen Anm. u. Sachverz. 22. Aufl. München, Beck. (377 S.) Lw. M. 3,50.

Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung v. 16. Juni 1927 in d. Fassung v. 12. Okt. 1929. Berlin, Grüner-Verlag. (96 S.) M. 1,50.

Dietze, Alex. Das Recht des kranken Seemanns. Reederfürsorge, See-Krankenversicherung, Stellung des Arztes. (Der Arzt in Recht u. Gesellschaft. Beitr. 2.) Leipzig, Noske. (90 S.) M. 5.

Eichelsbacher, Franz. Reichsversicherungsordnung nebst Einf.-Ges., Ergänzungsbest. u. Ausf.-Vorschr. Textausg. m. Verweisgn. u. Sachverz. 13. Aufl. München, Beck. (721 S.) Lw. M. 6,50.

Kühne, ORR. Der Arbeitskampf im Rechte d. Arbeitslosenversicherung. (Bücherei d. öffentl. Arbeitsfürsorge. 5. Reihe, H. 6/8.) Stuttgart, Kohlhammer. (44 S.) M. 4,20.

#### Steuerrecht.

Rauschning, Heinz. Untersuchungen zur Beweislehre im Steuerverfahren (Abhandl. u. Mitteil. aus dem Seminar f. öffentl. Recht H. 23; Hamburger Diss.). Hamburg, Lütcke & Wolff. (88 S.)

#### Kirchenrecht usw.

Hilling, Nik. Der Vertrag des Freistaats Preußens m. d. Heiligen Stuhle v. 14. Juni 1929 in deutscher u. italien. Fassung mit 4 zugehörigen Aktenstücken hrsg. (S. A. aus dem Archiv f. kath. Kirchenrecht.) Mainz, Kirchenheim. (22 S.) M. 0,60.

Schweigl, Jos. Die Hierarchien der getrennten Orthodoxie in Sowjetrußland. 2: Ihre kanonischen Grundlagen (Orientalia christiana Vol. 15.1 = Num. 52). Rom, Piazza S. Maria Maggiore 7, Pont. Institutum orientalium studiorum. (82 S.) L. 8.

#### Völkerrecht usw.

Koenigsgarten, Heinr. E. Das Problem des Völkerrechts. Eine krit. Uebers. üb. d. völkerrechtl. Theorien — als Beitr. zu Jahress' Lehre vom Völkerrecht als äußerem Verfassungsrecht d. souveränen Herrschaftsverbände. Leipzig, Noske. (125 S.) M. 4,50.

Ascher, Annemarie. Wesen u. Grenzen d. internationalen Schiedsgerichtsbarkeit u. Gerichtsbarkeit als Grundlage f. d. Völkerrecht d. Zukunft. (Frankfurter Abhandl. zum modern. Völkerrecht. H. 14.) Leipzig, Noske. (90 S.) M. 6.

Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, n. d. Zeitfolge geordnet. Ausg. in deutscher Uebers., durchges. v. Walther Schücking. Hrsg. v. d. Institut für internat. Recht in Kiel. Bd. 1. Enth. 3 i. J. 1922, 5 i. J. 1923 erstatte Rechtsgutachten u. 1 i. J. 1923 erlassenes Urteil. Leiden, Sijthoff. (255 S., 2 Kt.) M. 8.

Biesel, Eduard. Die völkerrechtliche Stellung des Saargebiets. (Frankfurter Abhandl. zum modern. Völkerrecht H. 15.) Leipzig, Noske. (135 S.) M. 7.

Bartin, E. Principes du droit international privé selon la loi et la jurisprudence françaises. Paris, Edit. Domat-Montchrestien. (640 p.) Fr. 65.



# Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 1

Diese Beilage erscheint monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

## Die Studentenmensur im künftigen Strafrecht.

Von Reichsgerichtsrat i. R. Dr. Schultz, Leipzig.

I. Bisheriger Rechtszustand: Der Streit um die Strafbarkeit der Studentenmensuren ist unter dem gegenwärtigen Rechte nie zur Ruhe gekommen. Es handelt sich um die beiden Fragen:

1. Ist die Studentenmensur, d. h. hier die einfache Schlägermensur, ein „Zweikampf mit tödlichen Waffen“ (§ 201 StrGB.)?

2. Wenn nicht, sind die bei ihr vorkommenden Verwundungen als vorsätzliche Körperverletzungen nach §§ 223 ff. StrGB. zu beurteilen?

Das RG. hat in der bekannten Plenarentsch. v. 6. März 1883 (Bd. 8 S. 87) die erste Frage bejaht, wodurch sich die Beantwortung der zweiten an sich erübrigte; immerhin hat es (S. 90) deren Bejahung als unannehmbar bezeichnet und hieraus einen wichtigen Grund gegen die Ausscheidung der Mensuren aus den „Zweikämpfen“ entnommen, da die Mensurverletzungen irgendwie strafbar sein müßten. Im übrigen beruht das Ur. auf der Erwägung, daß unter „tödlichen“ Waffen alle bei bestimmungsmäßigem Gebrauche zu einer Tötung geeigneten, wenn auch nicht gerade dazu bestimmten, Waffen im technischen Sinne (Schuß-, Hieb- Stich- und Stoßwaffen) zu verstehen seien, ohne Rücksicht darauf, ob ihre Lebensgefährlichkeit durch die Art ihres Gebrauches bei dem einzelnen Zweikampf (beschränkende Kampfregeln, Schutzvorrichtungen für die Kämpfer, Kampfkontrolle) absichtlich mehr oder weniger ausgeschlossen ist und bei den Mensuren kaum jemals noch wirksam wird.

Ein Zweikampf „mit tödlichen Waffen“ soll also schlechthin jeder sein, zu welchem Waffen einer im allgemeinen tödlichen Waffengattung gewählt werden, wie es geschliffene Schläger sind. Unterscheidungen nach der verschiedenen gehandhabten Art der Verwendung der Waffe und des Kämpferschutzes werden schon deshalb abgelehnt, weil bei der unbedingt für strafbar erklärten Herausforderung (§ 201) diese Kampfbedingungen oft noch nicht festgestellt sind und auch der Zweikampf selbst, unabhängig von den tatsächlichen Wirkungen der Waffen, der Bestrafung verfällt.

So die Ver. Senate des RG.; doch konnte man in diesem Falle nicht sagen: „Roma locuta est, causa finita.“ Im Gegenteil ist selten gegen eine Entsch. so heftig Sturm gelaufen wie gegen diese Standeserhebung der harmlosen Studentenmensur in die Klasse der hochtragischen Duelle. Zwar, daß die schlagenden Verbindungen die Gründe des Urteils keineswegs „schlagend“ fanden, hat wohl niemanden überrascht, aber auch in Rechtslehre wie Rechtsprechung erhob sich Widerspruch. Man erklärte die Begründung für formalistisch, auf Fiktionen gegründet und ihr Ergebnis für unbefriedigend, da sie bloße Spiele eines ritterlichen Sports („moderne Turniere“) mit dem verhängnisvollen Einsatz des Lebens für Wahrung der Ehre auf eine Stufe stelle. Schließlich sah sich das Plenum des RG. genötigt, durch Beschluß v. 15. Mai 1926 (Bd. 60 S. 257) noch einmal über die Frage zu entscheiden, beharrte indes auf seinem Standpunkt. Auch die Begr. des Beschlusses deckt

sich mit der der älteren Entsch.; insbes. wiederholt sie, daß das geltende Strafrecht keinen Anhalt gebe, die bei Mensuren vorgekommenen Verletzungen straflos zu lassen, daß es sie aber offenbar nicht nach den Vorschriften für gemeine Körperverletzungen habe bestrafen wollen, sondern nur als Ausübung des Zweikampfes.

II. Die Reichsratsvorlage. Ob dieser Standpunkt des RG. vielleicht de lege lata verständlich, ja unvermeidlich war, mag unerörtert bleiben. Jedenfalls hat ihn de lege ferenda der Reichsratsentwurf zum StrGB. v. 1927 nicht für empfehlenswert befunden, zugleich jedoch in seiner Begründungsart den Weg entdeckt, auf dem man zu einer befriedigenden Lösung des Problems (Herausschälung der Mensur aus der Zweikampfumstrickung ohne Auslieferung der Mensurverwundungen an die Strafandrohungen der gemeinen vorsätzlichen Körperverletzung) gelangen kann. Es bestimmt § 270 des Entwurfs:

„Der Zweikampf mit Waffen, durch den ein Ehrenhandel ausgetragen werden soll, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft der Zweikampf mit Waffen und unter Bedingungen, mit denen eine Lebensgefahr oder die Gefahr eines erheblichen Schadens für die Gesundheit regelmäßig verbunden ist.

Hat der Zweikampf den Tod des Gegners zur Folge, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter einem Jahr.“

Hierzu tritt aus dem Abschnitt über Körperverletzung § 264:

„Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, wird nur bestraft, wenn die Tat trotzdem gegen die guten Sitten verstößt.“

Diese Regelung will, wie die Begr. (S. 136) sagt, die rein sportliche Betätigung in Form der Schlägermensur nicht anders behandelt wissen als sonstige nicht ungefährliche Sportarten, z. B. den Boxkampf; sie sondert diese Mensur daher, obgleich bei ihr das Messen der Kräfte in der äußeren Gestalt eines feindlichen Zusammentreffens erfolgt, von den eigentlichen „Duellen“ ab, die einem anderen Zwecke als der körperlichen Tüchtigkeitserprobung dienen, nämlich der Genugtuung für erlittenen Ehrenscha-den, und die deshalb von ernsthaft feindlichen Kampfabsichten beherrscht werden. Dies ist ein großer Unterschied, ein so weit auseinandergehender Tätervorsatz der Kämpfenden, daß man sich fragen muß, warum er nicht schon früher gewürdigt worden ist<sup>1)</sup>. Um ihm gerecht zu werden, ersetzt § 270 des Entw. das Tatbestandsmerkmal des Zweikampfs „mit tödlichen Waffen“ durch ein einfaches „mit Waffen“, erfordert aber für den strafbaren Zweikampf, daß er entweder einen Ehrenhandel austragen soll oder, wo das nicht zutrifft, unter Bedingungen vor sich geht, mit denen eine Lebensgefahr oder erhebliche Gesundheitsgefahr regelmäßig verbunden ist. Wo letzteres, wie bei den Kampfbedingungen der einfachen Schlägermensur, vermieden wird, kommt es künftig weder auf die abstrakte Gefährlichkeit der

<sup>1)</sup> Das Ur. RGStr. Bd. 7 S. 29 lehnte sogar jede solche Unterscheidung ab, ebenso noch die neueste Rechtsprechung des RG. Bd. 63 S. 6. Neuerdings verdammen manche Gegner der Mensur diese als eine „Übung und Vorstufe des Duells“, als eine „Wurzel des Duellunfugs“. Auch das kann nicht zugegeben werden. Das Duell hat seinen besonderen Anlaß, seine eigenen schweren Kampfbedingungen, so daß auch der leidenschaftlichste Mensurfechter sich nicht ohne Not zu einem solchen Kampfe auf Tod und Leben entschließen wird. Seine Wehrhaftigkeit allein ist hier nicht ausschlaggebend.



blanken Schläger noch auf die durch besondere Umstände eintretenden schweren Folgen einer normalen Schlägermensur mehr an, sie fällt nicht unter § 270. Nur wo einmal eine bloße Sportsmensur ohne Vorsichtsmaßregeln ausgefochten werden sollte, würde diese nach Abs. 2, 3 des § 270 strafbar sein.

Die gewöhnliche Schlägermensur, insbes. die Bestimmungsmensur, wird hiermit zu einem Mittelglied zwischen den sportmäßigen Kampfspiele und den eigentlichen Zweikämpfen (Duellen). Mit ersteren hat sie Anlaß und Zweck gemeinsam, mit letzteren die Regelung ihres Zustandekommens unter bestimmten Bedingungen, sowie ihrer Ueberwachung, und den Kampf „mit Waffen“, d. h. mit herkömmlich zum Kampfe Mann gegen Mann dienenden Angriffs- und Verteidigungswerkzeugen gleicher Art und Güte für beide Gegner. (Dies Erfordernis des Zweikampfs war in § 270 beizubehalten, um Kampfarten, wie Prügeleien [sog. Stockduelle], Messerstechereien usw., auszuschließen. Auch das „amerikanische Duell“ wurde nie als Zweikampf anerkannt; es wird künftig als Verleitung zum Selbstmord bestraft, vorausgesetzt, daß ein Selbstmord begangen oder versucht ist, § 248 des Entw.). Der Entw. hat also das studentische Zwittergeschöpf aus der Gattung der Zweikämpfe herausgenommen und unter die Sportspiele eingereiht, wo es sich freilich in einer z. T. recht „inkommentmäßigen“ Gesellschaft befindet. Doch ist damit wenigstens die ergebnislose Mensur und alles, was mit ihr zusammenhängt (Herausforderung und Annahme, Kartelltragen), straflos geworden.

Allein dies wäre ein zweifelhafter Fortschritt, wenn er mit einer Unterstellung der Mensurverwundungen unter die gemeinen Körperverletzungen erkaufte werden müßte, was auch das RG. stets für widersinnig erklärt hat, unter geltendem Recht aber für eine absolute Forderung der Logik hielt. In der Tat ist keine sichere Umgehungsmöglichkeit vorhanden, da die Beachtlichkeit der Einwilligung des Verletzten in die Körperverletzung (volenti non fit injuria) allgemein wie bez. ihrer Umgrenzung äußerst umstritten ist. Nunmehr räumt § 264 des Entw. mit allen Zweifeln auf, indem er diese Einwilligung überall Strafflosigkeit bewirken läßt, wo nicht nur sie selber, sondern auch vermöge ihrer die „Tat“ (die Körperverletzung) mit den guten Sitten vereinbar ist<sup>1)</sup>. Das ist eine durchaus befriedigende Lösung. Wer z. B. auf Verlangen Matrosen tätowiert oder einem Mädchen behufs Einhängung von Ohringen die Ohrfläppchen durchlocht, kann, obschon er gewiß nicht „zu Heilzwecken“ handelt, nicht wegen Körperverletzung bestraft werden; ähnlich steht es mit manchen unserer „Kosmetiker“. Fraglicher könnte nur sein, ob die gleiche Rechtslage ohne weiteres für die Verletzungen bei vereinbarten Sportkämpfen, bes. also bei unsern Schlägermensuren, anzunehmen sein wird. Die Begr. (S. 132, 134) bejaht es, und die Praxis wird sich dem hoffentlich anschließen, obwohl man eingewendet hat: „Der tätowierungslustige Matrose und das Mädchen mit den Ohringen wollen und verlangen die Verletzung ihrer Haut; wer hingegen in eine Schlägermensur einwilligt, will noch keineswegs „abgestochen“ werden oder auch nur Schmissee davontragen — sonst dürfte er die Hiebe des Gegners gar nicht parieren! —, er hat vielmehr dies Schicksal

nur seinem Gegner zugebracht, aber mit diesem verhält es sich leider ebenso, weshalb von einer Willensübereinstimmung beider nicht die Rede sein kann; es wird einseitig von jedem nur die Verletzung des anderen gewollt.“ Hierbei übersieht man, daß beide dahin übereingekommen sind: „Wir wollen unsere Fechtkünste in regelrechtem Wettkampf messen, was ich von deinen Hieben nicht abwehren kann, will ich erdulden, samt allen Verletzungen, und du mußt desgleichen tun.“ Das ist unzweifelhaft eine (bedingte) Einwilligung in die Verletzung des eigenen Körpers und verstößt auch nicht gegen „das Anstandsgefühl aller gerecht und billig Denkenden“ (RG.).

Hiernach würde also die einfache, korrekt ausgefochtene Bestimmungsmensur der Studenten nebst allem, was mit ihr zusammenhängt, künftig keinen Anlaß zu behördlichem Einschreiten mehr geben; nur die Kontrahage, weil immerhin ein „Ehrenhandel“, bliebe als Zweikampf strafbar.

III. Der Beschluß des Strafrechtsausschusses. Indes der Reichsrat denkt und der Reichstag lenkt — hier einmal wieder in ganz entgegengesetzter Richtung! Nach den Beschlüssen seines Strafrechtsausschusses 1. Lesung soll § 270 einfach lauten:

„Der Zweikampf mit Waffen wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat der Zweikampf den Tod des Gegners zur Folge gehabt, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter zwei Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod des einen von beiden herbeiführen sollte, Gefängnis nicht unter drei Jahren.“

Damit wird die Unterscheidung nach Grund und Zweck des Zweikampfs — ob Ehrenhandel oder Sportbetrieb — wieder ausgeschaltet, und selbst die harmloseste Bestimmungsmensur bleibt Zweikampf mit „tödlichen“ — dieses Wort ist wohl nach wie vor hinzuzudenken — Waffen. Was das bedeuten wird, erkennt man erst, wenn man solchen akademischen Paukereien das Arsenal künftiger Strafbestimmungen gegen das Duellwesen gegenüberstellt.

Der Zweikampf hat das Besondere, daß schon die Herausforderung zu ihm und deren Annahme sowie das Kartelltragen selbständig strafbar sind, wenn nichts weiteres erfolgt ist, es sei denn bei freiwilligem Aufgeben des Kampfes, das hier jedoch nach dem Beschlusse des Ausschusses nur dem zuerst Zurückgetretenen zugute kommt (§ 204 StrGB., § 271 d. Entw.). Wen man auf Grund dieser Vorschriften bei Bestimmungsmensuren eigentlich bestrafen (oder straflos lassen) soll, ist ein noch ungelöstes Rätsel; schon das beweist, wie wenig die Regelung der Zweikampfsbestrafung auf diese Mensuren paßt. Ferner will der Ausschuss nur noch die um Verhinderung des Zweikampfs bemühten Kartellträger und die zugezogenen Aerzte straffrei lassen, nicht auch die Mitglieder des Ehrengerichts, die Sekundanten und Zeugen (§ 272) — während § 208 StrGB. gerade den Zweikampf ohne Sekundanten mit erhöhter Strafe bedrohte, deren unzweifelhaft schutzbringende Tätigkeit mithin voll anerkannte! Aber wenn nun alle jene Personen dennoch erscheinen, und zwar, wie üblich, zu einer Bestimmungsmensur zwischen Mitgliedern ihrer Studentenverbindungen? Wie viele sonst unbeteiligte Dritte muß man dann in das Strafverfahren hineinziehen und dem Gefängnis oder mindestens der „Einschließung“ (§ 72) überantworten, selbst wenn sie bloß einem vielleicht ergebnislosen ersten Waffengang zweier

<sup>1)</sup> Der Strafrechtsausschuss hat jedoch inzwischen diesen ganzen § 264 gestrichen.



Füchse beigewohnt haben! Damit wäre es noch nicht einmal getan. Denn der Ausschuß gedenkt auch noch, jedem irgendwie Beteiligten die Amtsfähigkeit auf 1 bis 5 Jahre, verbunden mit Verlust schon bekleideter öffentlicher Aemter, abzuerkennen (§§ 274a, 47, 48 d. Entw.), und zwar hier sogar, abweichend von § 47 Abs. 1, ohne Rücksicht auf Art und Höhe der erkannten Strafe. Er greift damit den drakonischen § 210a StrGB. (eingefügt durch RGes. v. 30. April 1926, doch kaum jemals angewendet) wieder auf und verschärft ihn noch zu einer allgemeinen Mußvorschrift. So wird jeder aus diesem Abschnitt Strafbare für amtsunwürdig, d. i. nicht voll ehrenhaft erklärt, und vielen wird hiermit ihre Zukunft genommen. Kein junger Jurist z. B. kann Referendar, kein Philologe Lehrer werden, wenn er einer Bestimmungsmensur — auch nur beigewohnt hat; er ist auf Jahre hinaus sozusagen „verfemt“. Wir sehen, hier sind die Strafandrohungen „blutiger“ als die meisten der bedrohten Mensuren.

Man fragt sich angesichts so grotesker Auswirkungen der Beschlüsse unwillkürlich, ob die Mehrheit des Ausschusses sich etwa die Anwendbarkeit des Beschlossenen auf die einfachen Bestimmungsmensuren nicht recht klar gemacht hat? O doch! Sie hat ja sogar für die Studentenmensuren eine „Extrawurst gebraten“ durch die Entschliebung:

„die Reichsregierung zu ersuchen, bei den Landesregierungen eine dem Gesetz entsprechende gleichmäßige Verfolgung der Bestimmungsmensuren in allen Ländern anzuregen.“

damit die Aechtung der Paukanten und ihrer Helfershelfer „in allen Ländern“ eine vollkommene werde. Und weshalb wollte sie nun die Eigenart und Harmlosigkeit der Bestimmungsmensur durchaus nicht anerkennen? Die vorgebrachten Gründe waren weder neu noch überzeugend; sie drehten sich immer wieder um die Behauptung, daß jede Studentensur eine „Brutstätte und Vorübung für Duelle“ sei und damit „eine Ausgeburt des Kastengeistes überheblicher Gesellschaftsschichten“. Das ist grobes Geschütz, schießt aber ganz daneben: denn es würde, auch wenn es zuträfe, die Strafbarkeit der Mensuren noch nicht begründen, weil es ja diese selber noch nicht zu Duellen machte. Seit wann bestraft man Keime und Vorstufen einer Entwicklung als fertige Taten? Und soll man gar „Kastengeister“ vor die Strafkammer zitieren? Das sind Gefühlsaufwallungen, keine Rechtsgründe. Uebrigens aber hat sich die einfache Schläger- und Bestimmungsmensur keineswegs als eine Förderung des Duellwesens erwiesen, vielmehr im Gegenteil das sportliche Moment aus den ehemaligen Studentenduellen herausgelöst und so diese Kämpfe zu Waffenspielen umgestaltet, dem wirklichen Duell aber, für welches sie in keiner Weise eine geeignete Vorübung ist, schweren Abbruch getan. Diesem Duell würde man eher wieder neue Lebenskraft einflößen, wenn man solche Ablenkungen der jugendlichen Wehrhaftigkeitsfreude ins Ungefährliche, wie die Mensuren es sind, jetzt unterbinden wollte. Das hat im Ausschuß selbst ein persönlicher Gegner des Mensurzwangs anerkannt und einleuchtend dargelegt.

Alles in allem ist hiernach dringend zu wünschen, daß die 2. Lesung im Ausschuß andere Ergebnisse zeitige. Es würde sonst ein ganz unmöglicher Rechtszustand geschaffen. Man erlöse lieber den Studenten von dem peinlichen Zwiespalt zwischen Burschen-

brauch und Staatsbürgerpflicht und gönne auch ihm, was man jedem Boxer und Ringer so ausgiebig gewährt: die Ausübung des ihm gemäßen Kampfsports!

## Technische Prüfungsreform.

Bei dem Begriff Prüfungsreform denkt man gewöhnlich an Neuerungen in bezug auf Inhalt und Umfang der sachlichen Anforderungen insbes. für das Referendarexamen. Man übersieht in der Regel, daß in Preußen auch die äußere Examens-technik reformbedürftig ist. Die juristischen Prüfungen bilden mit ihrem Zensuren-system in außerordentlichem Maße die Grundlage für die gesamte Lebenslaufbahn vieler Geprüfter. Um so wichtiger ist die Forderung, daß der Prüfungshergang eine möglichst gleichmäßige Beurteilung der Geprüften gewährleistet. Dieser Forderung wird heute in Preußen weder in der ersten noch in der zweiten Prüfung entsprochen. Gewiß wird der Verlauf der mündlichen Prüfungen nicht gleichartig sein können, weil die Examinatoren wechseln müssen. Für die schriftliche Prüfung ist aber eine erhebliche bessere Ausgestaltung im Sinne der Gleichmäßigkeit möglich. Zur Zeit liegt bei beiden Prüfungen die Sache so, daß die Hausarbeiten in der Referendarprüfung grundsätzlich verschieden sind. Die Aufsichtsarbeiten werden in Terminen von etwa 20 Kandidaten gefertigt, ohne daß Gewißheit besteht, daß auch nur die Teilnehmer des gleichen 5—6 Mann umfassenden mündlichen Prüfungstermins die gleichen Aufgaben hatten. Es ergibt sich hieraus der Nachteil, daß fortwährend neue Aufgaben gebildet und bearbeitet werden müssen. Hierdurch entsteht namentlich in der großen Staatsprüfung eine ungeheuerliche Belastung, so daß schon das Streben nach Rationalisierung der geistigen Arbeit eine Abänderung des heutigen Zustandes erforderlich macht. Für die Prüflinge hat die Verschiedenheit der schriftlichen Aufgaben zur Folge, daß die Beurteilung in großem Maße ungleichmäßig werden muß. Leichtere und schwerere Aufgaben wechseln ab. Wer „Glück“ hat, trifft einen Klausurtermin mit leichteren Aufgaben; wer „Pech“ hat und die Schwierigkeiten erkennt, gibt vielleicht die weitere Teilnahme an dem Klausurtermin auf und hofft auf Glück beim nächsten Male. Hier muß soweit als möglich Wandel geschaffen werden. Bei den Hausarbeiten war die gleichzeitige Ausgabe derselben Arbeit an eine Reihe von Prüflingen in der großen Staatsprüfung früher üblich. Ich halte dieses Verfahren bei beiden Prüfungen für unbedenklich. Gerade Kandidaten, die gleichzeitig dieselbe Aufgabe bearbeiten, werden sich vor „Konferenzen“ hüten, weil die Gefahr der Entdeckung des Täuschungsversuches durch den Vorsitzenden, der die gleichzeitig ausgegebenen Arbeiten liest, besonders groß ist. Vor allem aber empfiehlt sich eine Zusammenfassung der Klausuren. Im Assessor-examen brauchen die Klausuren nicht in Berlin geschrieben zu werden. Wenn je rund 20 Kandidaten an ihren Oberlandesgerichtssitzen die versiegelt aus Berlin überschiedten Arbeiten gleichzeitig schreiben, so laufen 250 Arbeiten über die gleichen Themen in der Zentrale ein. Im ganzen Jahr sind dann nur 6—8 Klausurtermine nötig, während jetzt weit über 100 stattfinden. Dementsprechend vereinfacht sich die Arbeit der Aufgabenbildung und der Korrektur. Nicht zu übersehen ist ferner, daß die Vorprüfung der Aufgaben in der Zentrale durch die Herabminderung der technischen Gesamtarbeit erleichtert und mindestens in dem Sinne verbessert wird, als künftig die gleichen Herren diese Vorprüfung für alle Aufgaben übernehmen und auch dadurch für größere Gleichmäßigkeit der Anforderungen sorgen können.

Für die Referendarprüfung ist die Zusammenfassung der Klausurtermine so lange schwierig, als man daran festhält, diese Termine am Sitz des Oberlandesgerichts abhalten zu lassen. Dort fehlt es in der Regel an Räumen, in denen mehr als 20—25 Kandidaten gleichzeitig beaufsichtigt werden können. Man könnte deshalb an Klausurtermine bei den Landgerichten denken. Vor allem aber halte ich die Verlegung der Termine an die Universitäten für möglich. Es muß sich erreichen lassen, daß zwei- oder



dreimal im Jahr — in Berlin, Bonn und Breslau vier- bis fünfmal — in dem größten Hörsaal der Universität die Referendar Klausuren abgehalten werden. Verlegt man die Klausurtermine in die Ferien, etwa Anfang März, Ende April, Anfang September, Anfang Oktober, Anfang Januar, so können der Abschließung der Universitätsräume zwecks vollständiger Kontrolle keine allzu großen Schwierigkeiten im Wege stehen. Da in den Terminen vielleicht jeweils 100 Kandidaten Klausuren schreiben, in den großen Universitäten bis zu 200, so würde die Aufsicht entsprechend zu verstärken sein. Auch könnte die Frage der Aufsicht außerhalb des Prüfungssaals durch Heranziehung der in den Ferien verfügbaren Unterbeamten der Universität leicht gelöst werden. Ich glaube, daß so allen Bedenken hinsichtlich der Kontrolle begegnet werden kann. Großklausurtermine sind in Preußen ebenso durchführbar wie in Sachsen und Bayern. Der sachliche Nutzen der vorgeschlagenen Einrichtung ist so groß, daß die technischen Schwierigkeiten überwunden werden müssen. Die Prüfer werden entlastet, die Prüfung wird rationell gestaltet, die Geprüften werden gleichmäßig und deshalb gerechter beurteilt.

Professor Dr. Hein, Halle.

**Das Auftreten von Referendaren vor den Landgerichten.** Bei den Berliner Landgerichten sind Zweifel entstanden, unter welchen Voraussetzungen ein Auftreten von Referendaren zulässig ist.

Nach § 25 Abs. 3 S. 2 RAO. kann das Gericht Ref., die 1 Jahr und 3 Monate im Vorbereitungsdienst beschäftigt sind, nicht zurückweisen, wenn sie im Anwaltsprozeß „unter Beistand des Rechtsanwalts die Ausführung der Parteirechte übernehmen“. Den fortgeschrittenen Ref. ist dadurch im Anwaltsprozeß wie auch anderswo eine Sonderstellung eingeräumt<sup>1)</sup>.

Bei Anwendung des § 25 RAO. sind Zweifel darüber entstanden, wer der Rechtsanwalt ist, unter dessen Beistand der Ref. vor dem LG. auftreten darf<sup>2)</sup>.

Die Auslegung, daß der Ref. nur im Beistande des Stationsanwaltes auftreten darf, erscheint zu eng. Die RAO. ist keine Ausbildungsordnung; nur unter den Pflichten der Rechtsanwälte ist in § 40 die Verpflichtung zur Referendarausbildung festgestellt. Daß der Ref. im Beistande des Stationsanwaltes auftreten darf, brauchte in § 25 RAO. nicht besonders gesagt zu werden. Ref. plädieren häufig im Beistande des ausbildenden Staatsanwaltes, ohne daß dies in der gleichzeitig mit der RAO. beratenen StrPO. zugelassen ist. Ebenso kommt es vor, daß Ref. Gerichtssitzungen im Beisein des ausbildenden Richters leiten, ohne daß die ZPO. dies vorsieht<sup>3)</sup>. § 25 RAO. muß also etwas anderes besagen, als daß der Ref. neben dem Stationsanwalt auftreten darf.

Nach dem Wortlaut der Bestimmung und ihrer Stellung innerhalb der Vorschriften über die Vertretung des RA. muß der Beistand leistende RA. der Prozeßbevollmächtigte sein. Dieser ist der RA., dem die Partei das Mandat direkt übertragen hat. Er hat aber das Recht, die Wahrnehmung von Geschäften einem anderen RA. als seinem Spezialsubstituten zu übertragen. Die Erteilung der Spezialsubstitution kann durch Vermittlung eines Beauftragten des Prozeßbevollmächtigten erfolgen, z. B. in der Weise, daß der hierzu ermächtigte Ref. einem von ihm auszuwählenden RA. die Terminvertretung überträgt. Deshalb ist es zulässig, daß ein Ref. einen im Terminalsaal anwesenden RA. um Beistand bittet und der Ref. die Ausführung der Parteirechte im Termin übernimmt. Das Gericht hat nicht das Recht, nachzuprüfen, ob der Beistand leistende RA. über den Prozeß informiert ist, ebensowenig wie es dies bei dem Prozeßbevollmächtigten selbst tun dürfte. Es käme nur in Betracht, daß dies der Nachprüfung der Ehrengerichte der Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 28, 62 ff. RAO. unterliegt. Das Gericht kann auch nicht von dem Ref.

<sup>1)</sup> Vgl. §§ 10 GVG., 116 ZPO., 139, 144 Abs. 2 StrPO., 2 pr. AG. z. GVG.

<sup>2)</sup> Was hier von den LG. gesagt ist, gilt für alle Kollegialgerichte mit Anwaltszwang.

<sup>3)</sup> Die Zulässigkeit dieser Uebung ist nicht zu bezweifeln. Der Kammergerichtspräsident hat dies anlässlich eines praktischen Falles bestätigt.

den Nachweis verlangen, daß seine vorgesetzte Dienstbehörde ihm das Auftreten erlaubt hat; dies ist eine disziplinarrechtliche Angelegenheit<sup>1)</sup>.

Tritt ein Ref. im Beistand eines RA. auf, so muß dieser während der ganzen Verhandlung zugegen sein; anderenfalls würde die Möglichkeit des § 25 RAO. überschritten, u. U. auch das Protokoll unrichtig sein. Entfernt sich der RA., so ist die formelle Verhandlung als geschlossen zu betrachten; die Partei, deren Rechte der Ref. wahrnimmt, ist nicht mehr vertreten. Ein Versäumnisurteil gegen diese Partei wird gleichwohl nicht drohen, weil es der gegnerische Anwalt nicht beantragen wird. Der Prozeß kann dadurch gefördert werden, daß vor und nach der formellen Verhandlung eine informatorische Verhandlung mit dem Ref. geführt wird, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen. Das Gericht kann auf Grund der informatorischen Verhandlung Auflagen gemäß § 272 b ZPO. machen (vgl. auch §§ 141 ff. ZPO.).

Wenn von der Möglichkeit des § 25 RAO. bei einzelnen Berliner LG. des öfteren Gebrauch gemacht wird, so ist dies nur auf die weite Entfernung der Gerichte voneinander zurückzuführen, die es den bei allen 3 LG. zugelassenen RA. unmöglich macht, alle Termine selbst wahrzunehmen. Abhilfe kann nur eine Zusammenlegung der Berliner Gerichte bringen. Bei dem jetzigen Zustand ist es jedenfalls besser, daß ein über den Prozeß informierter Ref. im Beistand eines beliebigen RA. auftritt, als daß das Aktenstück von dem Anwaltsbeamten einem nicht informierten Anwalt zur Terminalsaalwahrnehmung in die Hand gedrückt wird.

Referendar Ferdinand Voigt, Berlin.

**Die Zahl der bei den preußischen Justizbehörden beschäftigten Referendare im Jahre 1929.**

Nach der alljährlich vom preuß. Justizministerium bekanntgegebenen Nachweisung<sup>2)</sup> hat der in den Vorjahren zu beobachtende Anstieg in dem Bestand der Referendare auch im Berichtsjahr angehalten. Die Zahl der am 1. Aug. 1929 als Zählungstichtag bei den preuß. Justizbehörden beschäftigten Referendare bezifferte sich auf 6720 gegenüber 6012 am gleichen Termin im Vorjahr; die Zunahme gegenüber 1928 beträgt mithin 11,7%.

Ueber die Verteilung der Referendare auf die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke unterrichtet die nachstehende Uebersicht: Es waren Referendare vorhanden am

Oberlandesgerichtsbezirke	1. Aug. 1914	1. Aug. 1927	1. Aug. 1928	1. Aug. 1929
Kammergericht . . . . .	1302	1078	1265	1399
Breslau . . . . .	706	539	630	719
Celle . . . . .	467	420	474	550
Düsseldorf . . . . .	443	388	476	568
Frankfurt a. M. . . . .	346	277	305	354
Hamm . . . . .	661	620	679	748
Kassel . . . . .	230	174	200	212
Kiel . . . . .	233	219	243	258
Köln . . . . .	781	477	565	679
Königsberg i. Pr. . . . .	293	337	357	344
Marienwerder . . . . .	160	67	85	93
Naumburg a. S. . . . .	546	414	499	558
Stettin . . . . .	288	217	234	238
Insgesamt	6456	5227	6012	6720
+ (Posen)	212			
=	6668			
Darunter aus anderen Ländern vorübergehend in den preuß. Vorbereitungsdienst übernommen . . . . .	33	80	80	78

Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamte, Berlin.

<sup>1)</sup> Die generelle Versagung der Erlaubnis zum Auftreten vor Gericht würde eine Außerkraftsetzung des Ges. (§ 25 RAO.) durch die Verwaltungsbehörde sein und ist unzulässig. Die Versagung kann nur aus dem Ausbildungsinteresse oder einem konkreten sonstigen Anlaß erfolgen.

<sup>2)</sup> JMBL. 1929 Nr. 34.